Geschichte der Estonia.

Unter Mitwirkung von

Friedrich Stillmark

bearbeitet von

Axel v. Gernet.

Als Manuscript für die Mitglieder der Estonia gedruckt.

Bibliotheca universitatis Dorpatensis

St. Petersburg.
1893.

Geschichte der Estonia.

Unter Mitwirkung von

Friedrich Stillmark

bearbeitet von

Axel v. Gernet.

Als Manuscript für die Mitglieder der Estonia gedruckt.

St. Petersburg.
1893.

ТИПО-ЛИТОГРАФІЯ
ШРЕДЕРА
С.ПЕТЕРБУРГЪ
Гороховая 49

Der

ESTONIA

dargebracht von den

Verfassern.

Jnhalt.

Seite.

Vorwort VII

Capitel I. Vorgeschichte 1

Capitel II. Die Gründung der Estonia 30

Capitel III. Die Jahre 1821—1834 40

Capitel IV. Die Jahre 1834—1847 90

Capitel V. Die Jahre 1847—1861 155

Capitel VI. Die Jahre 1861—1882 215

Vorwort.

Das vorliegende Buch will einen Wunsch verwirklichen, der schon lange im Kreise der Landsleute und Philister unserer Estonia herrschte. Bereits im Jahre 1858 wurde — leider erfolglos — vom Convent für eine Geschichte der Landsmannschaft ein Ehrenpreis ausgesetzt. Wiederholt ist in der Folge der Gedanke an die Bearbeitung der Geschichte unserer Estonia oder doch wenigstens einzelner Perioden derselben aufgenommen worden und 1868 begann Richard Hausmann wirklich die Geschichte seiner Zeit in der «Zeitschrift des Literärischen Abends» zu publicieren. Leider hat er sich auf das Jahr 1861 beschränken müssen. Erst im Jahre 1871 wurde die Bearbeitung einer umfassenden Geschichte unserer Estonia in Angriff genommen. Die Initiative gehört Richard Hausmann und Harald Baron Toll an, die Verwirklichung des Gedankens ist vor allem das Verdienst des Letzteren. Anlässlich des bevorstehenden fünfzigjährigen Jubelfestes der Estonia machte sich naturgemäss der Wunsch nach einer Geschichte der Jubilarin geltend und zu Beginn des Frühlingssemesters 1871 nahm H. v. Toll die Bearbeitung derselben in Angriff. Leider unterbrach Krankheit sein verdienstvolles Unternehmen, doch hat er in wenigen Monaten Grundlegendes geschaffen: Das Corporationsarchiv war durchforscht und im besonderen die Protokolle zum grossen Theil excerpiert, von Corpsphilistern und anderen ehemaligen Jüngern der alma mater aus den Jahrzehnten vor und nach der Gründung der Estonia detaillierte Nachrichten über ihre Studienzeit eingezogen, anderweitiges Material in grosser Menge gewonnen und schliesslich eine, das Dorpater Studentenleben bis

1821, behandelnde Einleitung für die Geschichte der Estonia verfasst. Tolls Arbeit fortzusetzen und zum Abschluss zu bringen, übernahmen Christoph Mickwitz, Arnold Hasselblatt und Georg Knüpffer. Doch bald stellte es sich heraus, dass aus Zeitmangel von einer umfassenden und erschöpfenden Geschichte der Estonia abgesehen werden müsse; man beschränkte sich auf eine Darstellung der hauptsächlichsten Ereignisse im Leben der Corporation unter besonderer Betonung der Entwickelung des Convents und dessen Organe. Knüpffer behandelte die erste Periode der Estonia bis 1834, Mickwitz die Jahre bis zur Begründung des Repräsentantenconvents und Hasselblatt die Zeit der Reaction bis in die Mitte der fünfziger Jahre. Diese «Materialien zur Geschichte der Estonia» übergab R. Hausmann auf dem Festconvent des 7. September 1871 der Landsmannschaft mit dem Ausdruck der Hoffnung, dass sie bald zur Grundlage einer erschöpfenden Darstellung dienen möchten. In gerechter Würdigung des Geleisteten stiftete der Convent Harald v. Toll eine prachtvolle Burschenbibel. Auch wurde auf Tolls Initiative für eine «Geschichte der Estonia» eine Prämie ausgesetzt.

Zu Ausgang des Jahres 1890 fasste ich den Plan, eine Geschichte der Estonia zu schreiben, im Januar des folgenden Jahres nahm ich die Arbeit in Angriff. Ich hatte mein Unternehmen unterschätzt; in ganz ungeahnter Weise wuchs das Quellenmaterial und im Mai, nachdem die Vorarbeiten zum Abschluss gebracht waren, musste ich mich für die Ausarbeitung nach Unterstützung umsehen. Diese wurde mir in liebenswürdigster Weise seitens meines jüngeren Landsmannes Friedrich Stillmark zu Theil, der seine Sommerferien opferte, um die Behandlung der letzten Periode zu übernehmen; der grösste Theil des VI. Capitels stammt aus seiner Feder. Dank der aufopfernden Unterstützung meines Mitarbeiters war es mir möglich, das Manuscript vorliegender «Geschichte der Estonia» auf dem Stiftungstage des Jahres 1891 dem Convent darzubringen. Unvorhergesehen eingetretene Hindernisse, sodann mein längerer Aufenthalt im Auslande und Berufs-

geschäfte hier am Ort haben die Drucklegung des Buches verzögert. Erst im Juni d. J. konnte der Druck beginnen.

Aufgabe dieses Buches ist es, die Entwickelung der Estonia in conventlicher wie in gesellschaftlicher Hinsicht darzustellen. Als Endpunkt ist das Jahr 1882 gewählt worden, neben anderen schwerwiegenden Gründen desswegen, weil ich mich nicht entschliessen konnte, auch noch meine eigene Zeit in die Darstellung hineinzuziehen. Ein einleitendes Capitel behandelt die Geschichte der Dorpater Studentenschaft bis 1821 und damit die ältere Estländische Landsmannschaft der Jahre 1810 bis 1812. Im Einzelnen soll das Buch selbst für sich sprechen.

Was nun die Quellen dieses Buches anlangt, so ist zunächst das reiche von Har. v. Toll gesammelte Material zu erwähnen, welches in den von Carl Eichhorn gemachten Auszügen aus den Protokollen der sechziger Jahre eine Fortsetzung erhalten hat; meine Beziehungen zu Tolls Einleitung und zu den Arbeiten von Knüpffer, Mickwitz und Hasselblatt beschränken sich auf eine Benutzung der gleichen Quellen; doch hatte ich das Glück, weit reicheres Material benutzen zu können. Das werthvollste Material birgt unser Corporationsarchiv, dessen Bestand mit sehr wenigen Ausnahmen leider nur bis zum Jahre 1834 hinaufgeht. In liebenswürdigster Weise wurden mir auch die Archive der Curonia, Dorpati Livonia und Fraternitas Rigensis geöffnet, wofür ich den Schwesterverbindungen zu wärmstem Dank verpflichtet bin. Das Archiv der Curonia hat für uns durch das reiche dort asservierte Material für die Zeit vor 1821 eine grosse Bedeutung, das der Rigensis ist für die Jahre von 1821 bis 1834 wichtig, da es hier die grosse Lücke unseres Archivs ausfüllt. Weiter sind mir von privater Seite werthvolle zeitgenössische Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt worden, so namentlich mehrere Stammbücher und dann das überaus wichtige Tagebuch unseres Stifters Eduard Meyer, das in vielfacher Hinsicht die bisherige, auf Alexander Wincklers Memoiren zurückgehende Auffassung über die Stiftung unserer Estonia modificiert.

Zu einer ganz besonders wichtigen Quelle gestalteten sich die von Estonen der verschiedensten Coeten eingezogenen Nachrichten. Um die Entwickelung der Corporation nach allen Seiten hin erkennen und beurtheilen zu können, genügte natürlich das archivalische Material nicht, da sich eine Reihe von Fragen, speciell des gesellschaftlichen Lebens, naturgemäss stets der conventlichen Verhandlung entzogen; hier musste die Erinnerung der Zeitgenossen eintreten. Zu diesem Zweck wandte ich mich an eine grosse Zahl Philister mit einem Circularschreiben, das in 30 Abschnitten meine Fragen formulierte. Nur wenig zahlreich, dafür aber äusserst werthvoll waren die Antworten der Philister, u. a. sandte mir Herr Paul von Kügelgen eine circa 150 Seiten umfassende lichtvolle Schilderung seiner Zeit. Sehr reiches Material habe ich auch persönlich von den Dorpater und Revaler Philistern geholt. Einschlägige Literatur konnte nur in sehr geringem Masse herangezogen werden; eigentlich sind es nur vier Bücher, die besondere Berücksichtigung gefunden haben; es sind dieses: Eberhard Kraus «Der Dorpater Chargiertenconvent von seiner Gründung bis 1880», 1883, Th. Neander «Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften», 1884, Axel v. Gernet «Album Estonorum», 1888, und Alexander Eggers «Estonen-Lieder», 1890. Von Quellencitaten habe ich in meinem Buche gänzlich abgesehen.

Zum Schluss sei allen Denjenigen, die meiner Arbeit ihre freundliche Unterstützung haben angedeihen lassen, mein wärmster Dank ausgesprochen. Vor allem gebührt dieser meinem Landsmann, Cand. jur. Friedrich Stillmark, der erst durch seine treue Mitarbeiterschaft die Vollendung dieses Buches ermöglicht hat, sodann allen Philistern, die mein Circularschreiben freundlichst beantwortet haben, und denjenigen jüngeren Landsleuten, die sich die Mühe nicht verdriessen liessen, mir orientierende Protokollauszüge anzufertigen. Herrn Generalsuperintendenten Conrad Freifeldt, Philister der Estonia, danke ich für die Vermittelung der Drucklegung des Buches. Auch dem speciellen Convent spreche ich meinen wärmsten Dank für die mir zu Theil gewordene Förderung aus.

Indem ich nun der Estonia die Darstellung ihrer Geschichte darbringe, bitte ich um freundliche Nachsicht bei ihrer Beurtheilung. Möge das Buch seinen vornehmsten Zweck erfüllen und die Liebe zu unserer theuren Estonia fördern.

Vivat, crescat, floreat Estonia in aeternum!

St. Petersburg, 25. August 1893.

Axel v. Gernet.

Capitel I.

Vorgeschichte.

Die Estonia führt ihre Stiftung auf den 7. September 1821 zurück. Dieser siebente September ist in der Geschichte unserer Dorpater Studentenschaft der wichtigste Tag, die bedeutendste Epoche. Auf jenem Convent im Coreyschen Garten erfocht das landsmannschaftlich-particularistische Princip nach langjährigem erbittertem Kampfe den entscheidenden Sieg über seine Gegnerin. Das Ausscheiden der Kurländer und Estländer aus der allgemeinen Burschenschaft brachte eine Idee zur Herrschaft, auf welcher der Dorpater Burschenstaat bis heute beruht.

In den ursprünglichen Verhältnissen an der alma mater Dorpatensis lag noch kein Bedürfniss nach gesellschaftlicher Abscheidung begründet. Die Zahl der Studenten hielt sich längere Zeit im zweiten Hundert. Der Zeitgeist war geschaffen, einem Separatismus innerhalb des Burschenthums entgegen zu arbeiten, ja er erhob selbst eine die Gesammtheit der Studierenden umschliessende Verfassung noch nicht zur unabweisbaren Nothwendigkeit.

«Ueber den ersten fünfzehn Jahren des Bestehens der Dorpater Universität liegt ein romantischer Zauber, den jede aus jener Zeit erhaltene Zeile, jedes von der Tradition aufbewahrte Wort so frisch und so reich über den Forscher und Freund vergangener Dinge ausgiesst, dass dieser sich bis ins Herz hinein erquickt fühlen muss. Man hat diesen Abschnitt nicht mit Unrecht als das heroische oder goldene Zeitalter Dorpats bezeichnet». So urtheilt unser hervorragendster Publicist, Julius Eckardt.

Der enggeschlossene Kreis, in dem sich um die Wende des Jahrhunderts unser provincielles Leben bewegte, verleiht auch der jungen Hochschule am Embach die Signatur; der enge Zusammenhang aller Elemente, die politische und nationale Abgeschlossen-

heit der drei Schwesterprovinzen giebt dem gesellschaftlichen Leben den eigenthümlichen gemüthlich-naiven Typus. Jene humoristisch-behagliche Auffassung des Lebens ist dann als der Grundton des Dorpater Studententhums in seinen Uranfängen zu bezeichnen. Anspruchsloser Frohsinn bedurfte aber noch keiner festen Formen, um sich des Lebens zu freuen, die naive Burschicosität machte Normen für den Genuss der akademischen Freiheit unnöthig. Die an Zahl noch so geringe Dorpater Studentenschaft betrachtete sich naturgemäss als eine grosse Familie, die allgemeine Sorglosigkeit knüpfte das Band, welches Alt und Jung, Lehrer und Schüler umschloss; es fehlten jegliche beengenden Formen für einen schrankenlosen Genuss der akademischen Freiheit, es fehlte an allen Einschränkungen der Lehr- und Hörfreiheit, des studentischen Lebens und Treibens, es fehlte der Examenzwang.

Nur schwach fliesst die Tradition aus jener Heroenzeit Dorpats; nur in flüchtigen Umrissen erkennen wir die Formen, in denen sich das studentische Leben jener Jahre bewegte. Mehr vermuthen als erkennen können wir die an deutsche Vorbilder anknüpfende Grundlage, auf welcher die folgende, so wechselvolle Entwickelung der Dorpater Studentenschaft beruht, nur Streiflichter sind es, mit denen der Geschichtsforscher hier operieren kann.

Im ungetrübten Frohsinn schwelgte die grosse Familie der akademischen Bürger. Solche Verhältnisse bedurften noch keinerlei Normierung, wie sie die Hochschulen Deutschlands ihr eigen nannten; die Verfassungen, die das erste Jahrzehnt unserer Hochschule gezeitigt, tragen daher einen urwüchsigen Charakter.

Zwei Momente sind es, die den staatlichen Gebilden der ältesten Dorpater Studentenschaft den Charakter verliehen: der prävalierende Gedanke einer Einheit der baltischen Gesellschaft und die numerische Schwäche der Studentenschaft. Diese beiden Momente wiesen naturgemäss auf eine Verfassungsform hin, die den Universitäten Deutschlands noch unbekannt war — die allgemeine Burschenschaft. Diesen Charakter hat die erste Verbindung getragen, welche die Jünger unserer Hochschule verknüpfte.

Das Universitätsstatut von 1803 schloss studentische Corporationen in Form von Orden und Bruderschaften aus.

Schon im Jahre 1803 machte F. W. Kieseritzky (Alb. ac. 21)

den vergeblichen Versuch, eine von der Obrigkeit als Stand anerkannte Verbindung der 95 damals immatriculierten Bursche zu stiften. Seine Idee lebte fort, und noch im selben Jahre scheint sein Projekt in beschränkter Form realisiert worden zu sein. Wir besitzen in unserem Archiv Mittheilungen, die G. Iversen (Alb. ac. 70) 1871 der Estonia machte. Dieser Veteran bezeugte für seine Studienzeit die Existenz einer allgemeinen Burschenschaft mit Conventen und Chargierten. Ein alter Livländer, der 1880 verstorbene General Fr. v. Roth (Alb. ac. 551), welcher allerdings erst in den Jahren 1810—1812 studierte, aber durch Schulbesuch und Familienverhältnisse über das zweite Lustrum dieses Jahrhunderts in Dorpat wohl orientiert sein konnte, berichtete 1873 der historischen Commission der Curonia: seit Begründung der Hochschule habe sich die Universitätsobrigkeit an der Schöpfung eines modus vivendi unter den Studierenden betheiligt. Wir können in Hinsicht auf die Kieseritzkysche Affaire diese Mittheilung nur dahin interpretiren, dass die Universitäts-Obrigkeit der perfect gewordenen Begründung der Burschenschaft, der sie eine officielle Bestätigung nicht gewähren durfte, um ihrer segensreichen Wirksamkeit willen keinerlei Hindernisse in den Weg gelegt habe.

Die Verfassung des jungen Institutes scheint noch eine überaus lockere gewesen zu sein; einen Comment besass diese Burschenschaft noch nicht. Die Leitung der Gesammtheit concentrierte sich in den Händen der Seniore, über deren Zahl wir nicht orientiert sind. Die Verpflichtung dieser Männer lag in der Aufrechterhaltung der Sittlichkeit, in der Ueberwachung der Ordnung, im Präsidium auf den Versammlungen und in der Repräsentation der Verbindung.

Vor allem war es der Mangel einer Codification, der die Verhältnisse bald zu unleidlichen machen musste; das Bedürfniss nach einem Comment wurde immer dringender. Spätestens 1806 ist dann der erste Versuch zur Redaction eines solchen gemacht worden, und ist es gerade unser Gewährsmann Iversen, dem der entsprechende Auftrag zu Theil wurde. Wohl unterzog sich dieser der Aufgabe, doch unzufrieden mit seiner Arbeit, hat er sie der Burschenschaft nicht vorgestellt, sondern verbrannt. Ein weiterer Comment ist dann von einer Commission ausgearbeitet worden und hat Gesetzeskraft erlangt. Doch Conflicte innerhalb der Burschen-

schaft hatten eine Denunciation zur Folge, durch welche die Universitätsobrigkeit officiell von der Existenz einer studentischen Gesetzsammlung Kunde erhielt. Die Folge war, dass der junge Comment auf einem Convent verbrannt werden musste. Ein weiterer codificatorischer Versuch ist von H. W. Gernet (Alb. ac. 50) gemacht worden, doch sind wir über sein Resultat nicht orientiert.

Ueber den Inhalt aller dieser Arbeiten wissen wir so viel, dass sie sich eng an den Leipziger und Jenaer Comment anlehnten, wie denn auch die diesen Statuten zu Grunde liegenden Principien die Basis aller folgenden dörptschen Comments ausmachen.

Mit dem Jahre 1808 tritt in der Entwickelung der Dorpater Studentenschaft ein zweites Princip siegreich auf, das den strikten Gegensatz zu dem bisher herrschenden kosmopolitisch-burschenschaftlichen bildet, das particularistisch-landsmannschaftliche. Ein heftiges, oft verzweifeltes Ringen zwischen diesen beiden widerstreitenden Principien drückt den beiden folgenden Jahrzehnten den Stempel auf. Die Zeit von der Mitte des ersten bis zum Ende des dritten Jahrzents kann als die Periode des Kampfes zwischen dem burschenschaftlichen und dem landsmannschaftlichen Princip bezeichnet werden. Der Sieg hat lange geschwankt. Heterogene Staatsformen haben sich abgelöst, durch Jahre hindurch auch nebeneinander bestanden. Die Landsmannschaften haben aber die ihnen innewohnende intensivere Kraft bewiesen; durch ihren allendlichen Sieg ist erst die Errichtung jenes imposanten Gebäudes, das wir heute mit dem Worte «Burschenstaat» bezeichnen, ermöglicht worden.

Die Geschichte hat gelehrt, dass der deutsche Corporationsgeist sich in möglichst engem, durch natürliche Verhältnisse bedingtem Umfange zu bethätigen sucht: je kleiner und einheitlicher der Kreis, desto intensiver die ihm innewohnende Kraft. Das schwache deutsche Reich löste sich einst in starke Stammesherzogthümer auf; es bildeten sich auf beschränktem Territorium städtische Communen; innerhalb derselben zerfiel die Einwohnerschaft nach ihren Nahrungszweigen in Gilden und Zünfte. Dieser Erscheinung liegt ein particularistisches Princip zu Grunde. Corporationsgeist und Particularismus haben in völliger Harmonie das Bürgerrecht auf deutschen Boden bewahrt.

Dieser Particularismus socialer Körperschaften ist nun auch für die Ostseeprovinzen charakteristisch geworden. Eine durch Jahrhunderte währende historische Entwickelung hatte eine geographische Scheidung Alt-Livlands in drei Landschaften bewirkt, und diese Trennung hat dann in consequenter Weise eine Scheidung der Gesellschaftsgruppen der Schwesterprovinzen hervorgerufen, von welcher sich zu emancipieren auch unsere Generation noch weit entfernt ist. Der Estländer fühlte sich nicht wie im Mittelalter, als Livländer, der Kurländer, dessen Heimath durch mehr als zwei Jahrhunderte von der baltischen Colonie getrennt gewesen, stand von vorn herein den übrigen Balten fremd gegenüber. So hatte die geographische Scheidung, abgesehen von den ständischen Verhältnissen, neben einer politischen auch eine gesellschaftliche Dreitheilung unserer Heimath hervorgerufen.

Es war natürlich, dass diese Verhältnisse ihren Einfluss auch auf die an der Hochschule heranwachsende Generation ausüben mussten. Gesellschaftliche Eigenart und Anschauungsweise, vor allem aber die Schule, mussten zum engeren Anschluss der Landsleute, zu einem Verfall der Allgemeinheit nach dem provinciellen Princip führen, sobald die Frequenz der Universität einen gesellschaftlichen Zusammenhang sämmtlicher Immatriculierten unmöglich machte.

Wir wollen hier keine Erörterung über die moralische Berechtigung des landsmannschaftlichen Princips bringen. Das vorliegende Buch soll keine Apologie der Dorpater Landsmannschaften sein; es ist für die Glieder einer derselben geschrieben und hat es sich lediglich zur Aufgabe gemacht, die Entwickelung der Corporation darzulegen. Indem es aber die Geschichte der Idee verfolgt, führt es den Beweis der historischen Berechtigung ihrer Gebilde.

Schon früh tritt das landsmannschaftliche Princip wirksam in die Geschichte der Dorpater Studentenschaft ein. Gewaltig gährt es unter der Jüngerschaft der Hochschule, die centrifugalen Elemente stürmen mit Macht gegen die losen Formen des allgemeinen Verbandes an. Es spielt sich ein Drama ab, über dessen Entwickelung wir nur durch gelegentliche Streiflichter orientiert werden, dessen Abschluss zu erkennen wir aber noch in der glücklichen Lage sind.

Es sind, so weit wir die Verhältnisse beurtheilen können, die Kurländer, denen die Sprengung der Burschenschaft, der erste Sieg des landsmannschaftlichen Particularismus über den burschenschaftlichen Kosmopolitismus zuzuschreiben ist. Von jeher haben die Kurländer in Dorpat unter allen Balten am meisten separatistischen Principien gehuldigt und mit rücksichtsloser Schroffheit verfochten. Hier waren sie durch die Verhältnisse in die Opposition gedrängt.

Unter den am 21. April 1802 immatriculierten ersten Studenten befanden sich 19 aus Livland gebürtige; im Verlaufe des Jahres wurden dann noch 15 Livländer, 7 Estländer und ein Kurländer immatriculiert. Dieses so naturgemässe Prävalieren der Livländer unter den Balten hat sich dann bis heute erhalten und auf manche Frage massgebenden Einfluss ausgeübt. Das Jahr 1803 sieht unter den Studierenden 49 Livländer, 17 Estländer und nur 9 Kurländer; das Jahr 1804 — 103 Livländer, 25 Estländer und 12 Kurländer; das Jahr 1805 — 75 Livländer, 28 Estländer und 24 Kurländer; das Jahr 1806 — 63 Livländer, 29 Estländer und 23 Kurländer; das Jahr 1807 — 68 Livländer, 25 Estländer und 30 Kurländer u. s. w. Diese Ziffern beweisen, wie die Livländer in der Burschenschaft stets in der überwiegenden Mehrheit gewesen, die Kurländer aber mit ihren partikularistischen Tendenzen nur in sehr geringem Masse zur Geltung kommen konnten. Es ist daher verständlich, dass schon früh bei den Kurländern, die, wie Fr. v. Roth bereits aus dem ersten Jahrzehnt der Universität berichten konnte, «fest zusammenhielten, als sie auch noch so wenige waren und so schon gleichsam als Curonia gelten konnten,» —das Streben nach Emancipation vom allgemeinen Verbande zum Durchbruch kam. Diese Tendenz hat zum Ausscheiden der Kurländer aus der allgemeinen Burschenschaft und damit zur Sprengung dieses Verbandes und zur Begründung der ältesten Dörptschen Landsmannschaften geführt.

Es ist für Dorpat von Bedeutung gewesen, dass schon seit älterer Zeit auf mehreren deutschen Universitäten baltische Landsmannschaften bestanden. So ist in Jena bereits 1763 eine aus Liv- und Kurländern gebildete Landsmannschaft nachweisbar, Landsmannschaften unter dem Namen Curonia lassen sich

gegen Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts an mehreren deutschen Hochschulen nachweisen. Von ganz besonderer Bedeutung war aber die Göttinger Curonia.

Der Gedanke, dass das Vorbild solcher baltischen Studentenverbindungen auch auf Dorpat wirken musste, liegt nahe, und wir schenken gerne der Nachricht Glauben, dass Kurländer, die aus Dorpat ins Ausland gegangen und wieder heimgekehrt waren, den Impuls zu einer geordneten korporativen Verfassung der bisher nur gesellschaftlich zusammenhaltenden Kurländer gegeben haben. Der Comment der alten kurländischen Landsmannschaft beruhte, abgesehen von Modificationen, die durch locale Verhältnisse bedingt waren, auf dem Comment der Göttinger Curonia.

Es ist eine nicht mehr abzuweisende Thatsache, dass unsere Hochschule bereits ein Jahrzehnt vor Begründung der noch heute bestehenden 4 alten Corporationen Landsmannschaften gekannt hat. Waren bisher schon einzelne auf die Existenz dieser Letzteren bezughabende Nachrichten bekannt geworden, so hat Th. Neander 1884 in seiner vortrefflichen Monographie «Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften» den unumstösslichen Beweis geführt.

In Folgendem sollen kurz die wesentlichsten Momente zusammengestellt werden, welche die Existenz von Landsmannschaften in den Jahren 1808—12 beweisen. Zunächst kommen die sehr detailliert gehaltenen und dadurch zuverlässigen, im Ganzen und Grossen unter einander übereinstimmenden Memoiren von vier Zeitgenossen in Betracht:

1. Fr. v. Roth (Alb. ac. 551), der seit 1805 das Dorpater Gymnasium besuchte, seit 1810 II immatriculiert war und in den Jahren 1811 und 1812 als Repräsentant der Landsmannschaft Livonia fungierte, berichtete 1873 der historischen Commission der Curonia: Zu Ende des Jahres 1808 erfolgte die Trennung der Landsmannschaften Curonia und Livonia; zu der ersteren zählten nebst den Kurländern die Polen (d. h. die aus Polen Gebürtigen), zu den letzteren die Eingeborenen der übrigen Ostseeprovinzen und des Innern Russlands. In dem Jahre 1810 fand eine zweite Theilung statt, indem sich aus der Livonia die Estländer und Finnländer als besondere Corporationen absonderten».

2. K. E. v. Baer berichtet in den «Nachrichten über sein

Leben und seine Schriften, 1864»: «Als ich nach Dorpat kam (1810 II), bestanden dort Landsmannschaften, und zwar nach den geographischen Grenzen der Gouvernements, zwar nur heimlich, um so mehr aber von den Studierenden werth gehalten. In meinem dritten Semester (1811 II) wurde der Verband der Landsmannschaften mit einer gewissen Feierlichkeit aufgelöst.» Baer nennt die livländische, kurländische und estländische Landsmannschaft.

3. Dr. Eichler (stud. 1809 II—1813 Alb. ac. 499) berichtete 1858 der Curonia: «Ich weiss, dass in dem ersten Semester meines Aufenthalts in Dorpat beide Landsmannschaften, ungeachtet steter Spannung, im Ganzen doch leidlich nebeneinander einhergingen, dass, nachdem jede Landsmannschaft zuerst für sich im 2. Sem. 1809 dem damaligen Rector Deutsch (August 1808—August 1810) ein Vivat gebracht hatte, beide vereinigt 1810 unter Anführung des Kurländers Vorkampf als General-Senior dem Rector Grindel (August 1810—August 1812) zu Ehren einen solennen Aufzug veranstalteten. In den folgenden Semestern wuchs die Opposition zwischen Curonia und Livonia bis zu meinem Abgange, doch nicht in solchem Grade, dass offene Feindseligkeit und Verfolgungen stattgefunden hätten, wie das später der Fall gewesen sein soll».

4. J. E. Günther (stud. 1810 II—1811 und 1816—17 Alb. ac. 596) berichtete 1858 der Curonia: «Die Curonia bestand meines Wissens schon seit dem zweiten Jahre der Universität, wenigstens schon seit 1807, als ich aufs Gymnasium nach Dorpat kam. In solchem Jahre, sowie 1808 und 1809 habe ich als Gymnasiast mehrere Mitglieder der Curonia gekannt» u. s. w.

Neben diesen Memoiren von Zeitgenossen kommt der Bericht des nachlebenden Pastors Th. Kraus (stud. 1812 II—1815 Alb. ac. 754) an die Curonia in Betracht: «Kurz vor 1812 hatten sich die Burschen noch in die Zwangsjacke von Landsmannschaften getheilt gehabt u. s. w. Durch obrigkeitliches Einschreiten erkannten die guten Jungen den gemachten Landsmannschafts-faux-accord: flugs warfen sie diesen (Landsmannschafts)-Schatten weg u. s. w.; sie nahmen ein besseres Geschöpf, den Comment (d. h. den der Facultätsgenossenschaften) in Dienst.» Kraus erwähnt die K. L. R. E. F-länder-Landsmannschaften.

Weiter sind für uns von Werth einige kurze Daten aus den Acten des Universitätsgerichts, welche Th. Neander in seiner «Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften» pag. 4 wiedergiebt:

1. Stud. Schubersky (1812 II—1816) sagte im Mai 1816 aus, er glaube vor vier Jahren seien die Landsmannschaften, welche existierten, aufgehoben worden.

2. Das Universitätsgericht berichtet im Mai 1816 an das Conseil: es sei demselben wohlbekannt, dass nach Zerstörung der Landsmannschaften, welche auch auf hiesiger Universität sich fast mit ihrer Entstehung generierten, und wozu der Keim von anderen Universitäten wohl übertragen wurde, die Studierenden jeder Facultät sich der Leitung eines Seniors untergaben.

3. Das Universitätsgericht berichtet im April 1816 an das Conseil, es hätten früher Landsmannschaften bestanden, gegen welche zu Zeiten, und namentlich unter dem Rectorat von Deutsch (August 1808 — August 1810) Anzeige gemacht worden sei.

Die Existenz dieser Landsmannschaften wird schliesslich noch durch eine Reihe zeitgenössischer, im Archiv der Curonia aufbewahrter Stammbuchblätter alter Kurländer beglaubigt, auf welche näher einzugehen nicht mehr nöthig ist.

Mit der Geschichte dieser ältesten Dorpater Landsmannschaften hängt eine Frage zusammen, die vor einem Jahrzehnt eine grosse Rolle im Burschenstaat gespielt hat — die Frage nach dem Gründungsjahr der heutigen Curonia. Schon seit ältester Zeit galt in der Tradition als solcher das Jahr 1808. In Anbetracht des Umstandes, dass der Tag der Constituierung sich in der Erinnerung nicht mehr erhalten, wurde, wie es heisst, der 8. September 1808 als das Datum der ersten auf der Farbenbinde verzeichneten Mensur als Stiftungstag betrachtet. Unangefochten von ihren Schwestern feierte die Curonia am 8. September 1833 ihr fünfundzwanzigjähriges und 1858 ihr fünfzigjähriges Jubiläum; erst seit den sechziger Jahren haben Kenner unserer baltischen Geschichte, so vor allem J. Eckardt, die Behauptung aufgestellt, eine so frühe Existenz der Curonia sei als «unverbürgter Mythus» anzusehen, eine Behauptung, die überall bereitwilligen Glauben fand, führte man doch allgemein die Begründung der vier alten Landsmannschaften

in die Jahre 1821—1823 zurück. Um ihr Recht, sich ein höheres Alter zuzuschreiben, beweisen zu können, constituierte die Curonia 1873 eine historische Commission mit der Aufgabe, das hierzu nöthige Beweismaterial zu sammeln. Die Resultate, welche dieses Institut erzielte, sind zu Beginn des vorigen Jahrzehnts von Th. Neander mit Rücksicht auf die bevorstehende Feier des 75-jährigen Jubiläums der Curonia verarbeitet worden, und haben der letzteren die officielle Anerkennung ihrer Berechtigung zur Annahme des Jahres 1808 als des Gründungsjahres eingetragen. 1884 publicierte Neander seine Arbeit unter dem Titel «Die Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften». So sehr wir auch in Detailfragen im Widerspruch zum Verfasser stehen, können wir dieser Arbeit dennoch unsere volle Anerkennung nicht versagen. Die Existenz der Curonia von 1808 II bis 1812 I steht heute unumstösslich fest; doch räumen wir, um es gleich hier hervorzuheben, der heutigen Curonia nur insofern die Berechtigung ein, sich in formaler Hinsicht als Fortsetzung der alten kurländischen Landsmannschaft zu betrachten, als diese Auffassung von den Schwesterverbindungen durch ihre Betheiligung an den Jubiläen von 1833, 1858 und 1883 sanctioniert worden ist.

Wir sehen, wie die Entwickelung der Burschenschaft von vorn herein auf eine Gliederung nach Landsmannschaften tendierte. Der Separatismus der Kurländer hat das Resultat nur zu beschleunigen vermocht, die stets wachsende Anzahl der Studierenden hätte unbedingt einmal das Band der Burschenschaft sprengen müssen.

Fr. v. Roth berichtet: Zu Ende des Jahres 1808 erfolgte die Trennung der Landsmannschaften Curonia und Livonia; zu der ersteren zählten nebst den Kurländern die Polen (unter Polen können nur die aus Polen und Litthauen gebürtigen, meist kurländischen Familien angehörenden Burschen deutscher Nationalität gemeint sein), zu der letzteren die Eingeborenen der übrigen Ostseeprovinzen und des Innern Russlands. Fasst man den Umstand ins Auge, dass von den anderthalbhundert Studierenden jener Zeit nur etwa 35 aus Kurland, Polen und Litthauen, 12 aus dem Auslande, ein volles Hundert dagegen aus Livland, Estland und den übrigen Theilen des Reiches stammte, so trägt die Spaltung von 1808 nicht so sehr den Charakter einer Auflösung der allge-

meinen Burschenschaft, wie Neander will, als lediglich den einer Absonderung einer Gruppe von der Allgemeinheit. Das hierdurch geschaffene Princip einer territorialen Separation hat dann auch dem um die in numerischer Hinsicht überwiegenden Livländer sich schaarenden, im allgemeinen Verbande verbleibenden Theil der Burschenschaft den Namen einer livländischen Landsmannschaft eingetragen. Noch ein weiteres Argument unterstützt die Annahme, dass wir in jener alten Livonia lediglich die der Kurländer beraubte Burschenschaft zu erkennen haben. Ein Promemoria ohne Namensunterschrift und Jahreszahl in dem im Archiv der Curonia aufbewahrten Stammbuch des nachmaligen Repräsentanten der kurländischen Landsmannschaft Beise, das wir in das 2. Semester 1809 oder in das 1. Semester 1810 zu setzen haben, lautet: «üble Stimmung der Gemüther — kurz darauf Senioren-Wahl und förmliche Spaltung — unser Aufzug durch dick und dünn — Aufzug der Livländer Tages darauf, fideles Wintersemester 1810 u. s. w.». Die Thatsache, dass die Kurländer 1809 II oder 1810 I noch an der Seniorenwahl theilnahmen, beweist, dass die Scheidung von 1808 keine förmliche, sondern mehr gesellschaftlicher Natur gewesen ist, und die Kurländer noch nicht definitiv aus der Burschenschaft ausgetreten waren.

Allerdings hat dann die «üble Stimmung» bald zur förmlichen Spaltung geführt, welche u. a. den getrennten Aufzug der Kurländer und Livländer zur Folge hatte. Wahrscheinlich ist dieser Aufzug identisch mit jenem Vivat, welches im zweiten Semester 1809 beide Landsmannschaften getrennt dem damaligen Rector Deutsch brachten. Setzen wir diese beiden Angaben in Verbindung mit der Mittheilung Fr. von Roths, wonach der nachmalige Vice-Präsident des livländischen Hofgerichts Carl v. Tiesenhausen zu Neu-Bewershof (Alb. ac. 335), welcher bis 1809 in Dorpat studierte, der letzte Senior der Burschenschaft gewesen ist, so gelangen wir zu der Annahme, dass im 2. Semester 1809 der förmliche Austritt der Kurländer aus der Burschenschaft, und in Folge dessen die Auflösung der Burschenschaft als solche und die Bildung einer alle Nichtkurländer umfassenden livländischen Landsmannschaft stattgefunden habe. Mit dieser Annahme lässt sich immerhin die Thatsache in Einklang bringen, dass die Kurländer bereits im

2. Semester 1808 eine Paukbinde in Landesfarben besessen haben, in der sie auch mit Nichtkurländern losgingen: die Beziehung der Tricolore zu einer auch verfassungsmässig abgeschlossenen Gesellschaftsgruppe konnte in jenen Tagen, wo man bisher nur eine allgemeine Burschenschaft gekannt, keineswegs so streng fixiert sein, wie in der Folgezeit, wo sich die Gruppen gerade nach den Farben unterscheiden.

Eine Stiftung der kurländischen Landsmannschaft, wie sie aus dem Briefe J. Gregoires (Alb. ac. 2441) an die historische Commission der Curonia hervorgeht, lässt sich immerhin mit unserer Annahme einer Spaltung im Jahre 1809 in Einklang bringen. Massgebend für die Datierung der Stiftung sind zwei Momente. Bereits im October 1808 begegnen wir in den uns freundlichst zur Verfügung gestellten Stammbuchblättern des Estländers F. von zur Mühlen (Alb. ac. 302) der Nachricht von seiner Zugehörigkeit zu einer Landsmannschaft; vom 8. September 1808 ist die erste auf der alten kurländischen Farbenbinde verzeichnete Mensur datiert. Zu erwähnen wäre hier noch die Annahme A. Seraphims in seinen handschriftlichen «Materialien zur Geschichte der Curonia 1808—1833» dass die kurländische Landsmannschaft höchst wahrscheinlich schon im ersten Semester 1808 constituiert worden sei.

Eine wesentliche Veranlassung zur Theilung der Landsmannschaften sieht Roth im Erscheinen einer grossen Anzahl von der Regierung aus dem Auslande verschriebener Kronsmediciner; der Eindruck, den diese Leute auf die akademischen Brüder machte, war der Art, dass die Burschenschaft allen Umgang mit ihnen für unzulässig erklären musste. Berücksichtigt man nun, dass die erste grössere Partie solcher Mediciner erst im ersten Semester 1809 nach Dorpat kam, so kann man ihr Erscheinen wohl auch nur mit der Spaltung vom zweiten Semester 1809 in Verbindung bringen.

Im Jahre 1810, berichtet Fr. v. Roth, fand eine zweite Theilung statt, indem sich aus der livländischen Landsmannschaft die Estländer und Finnländer als besondere Corporationen absonderten. Da nun einerseits nach dem Berichte Dr. Eichlers, «beide Landsmannschaften», also die kurländische und die livländische, nachdem sie 1809 II dem Rector Deutsch getrennt ein Vivat ge-

bracht, 1810 vereinigt dem Rector Grindel zu Ehren einen solennen Aufzug veranstalteten, dieser aber vom 1. August 1810 an im Amt war, andererseits der im II. Sem. 1810 immatriculierte Estländer P. O. Goetze (Alb. ac. 595) am 21. Sept. 1810 dem Estländer O. J. Hasselblatt (Alb. ac. 396) in dessen uns zur Verfügung gestelltem Stammbuch die Reminiscenz verzeichnete: «im letzten Semester Deines Aufenthalts der estländische Landsmannschaftscomersch, wo es sehr fidel hergeht», so können wir im Gegensatz zu Neanders Deduction die zweite Spaltung nur ins zweite Semester 1810 und zwar in die Zeit zwischen Anfang August und Mitte September setzen. K. E. von Baers Mittheilung, es habe auch schon eine estländische Landsmannschaft bestanden, als er im zweiten Semester 1810 die Universität bezog, lässt sich mit dem Vorigen in Einklang bringen, berücksichtigt man das geringe Interesse, welches Baer eingestandenermassen von Anfang an der Verbindung entgegengetragen, und nimmt man an, dass die Scheidung sich in den ersten Wochen des Semesters vollzogen.

So war die Burschenschaft in vier nach geographischen Gesichtspunkten geschiedene Gruppen zerfallen. Wenn Baer die finnländische Landsmannschaft nicht erwähnt, so darf uns das nicht Wunder nehmen, zählt er doch nirgends die Landsmannschaften auf. Mit der Notiz des Pastors Kraus über K. L. R. E. F-länder-Landsmannschaften können wir überhaupt nichts anfangen. Auch das Schweigen des Dr. Eichler über die kleineren Korporationen der Estländer und Finnländer darf nicht als ein Beweis gegen die Existenz derselben aufgefasst werden, giebt doch Eichler selbst zu, er habe nach seinem ersten tollen Semester der Lösung seiner wissenschaftlichen Aufgabe sich zuwendend, eigentlich keinen activen Theil an den Vorgängen der Burschenwelt genommen, auch seien seine Erinnerungen aus jener Zeit durch verschiedenartige Ereignisse eines vielfach bewegten Lebens geschwächt und in Folge dessen lückenhaft und ungenau. Fr. v. Roth, dem noch die Namen der letzten Repräsentanten der Landsmannschaften erinnerlich sind, bleibt für uns Autorität.

Die oben angeführten Stammbuchblätter Beises enthalten die folgendenden Notizen: «Der 30. April 1811 auf Wagners (auch

Wegeners) Stube in der Kiseritzkerey! Du (Beise) wirst Repräsentant der kurländischen Landsmannschaft, — ich ein Glied derselben». «Errichtung und Aufhebung der Landsmannschaften». «Errichtung der Landmannschaften. Du (Beise) als Repräsentant. Aufhebung derselben». «Die Repräsentantenwahl oben bei Wegener». «Wir constituieren uns (nach dem Wintersemester 1810) Du (Beise) R. pr. s. t. t. — 30. April — Stiftungstag —».

Da einerseits die kurländische Landsmannschaft bereits 1808 existiert und nach Neanders Argumentation in den Jahren 1809 bis 1811 fortbestanden hat, die estländische und finnländische aber sich bereits 1810 von der livländischen ablöste, andererseits der Besitzer des Stammbuches 1809 II, die Promemoriaschreiber aber erst im Laufe der Jahre 1810 und 1811 die Universität bezogen, können wir unter der Errichtung der Landsmannschaften nicht etwa ihre Begründung verstehen, sondern müssen mit Neander «die Landsmannschaften» als Collectivbegriff und ihre «Errichtung» als die Begründung eines sie alle umfassenden Repräsentantenconventes auffassen. Die angeführte Aufhebung der Landsmannschaften bezieht sich dann auf die im 2. Semester 1811 und im 1. Semester 1812 stattgehabte Sprengung derselben.

Es scheint demnach, dass die vier Landsmannschaften mehr als ein halbes Jahr hindurch ohne gemeinsames Band nebeneinander bestanden haben, bis sie sich im 1. Semester 1811, etwa am 30. April, zu einer Conföderation vereinigt und einander officiell anerkannt haben.

Den Beweis für die Existenz eines Repräsentantenconventes können wir gleichfalls aus einem Blatt des oft erwähnten Stammbuches führen, auf dem ein Livländer, Ernst Schwech Liv., stud. jur., 1811 Sem. II, dem Kurländer Beise das Promemoria schreiben konnte: «Unsere Repräsentantenconvente, besonders der legislative bey Dir von 9 Uhr Morgens bis 12 Abends u. s. w.». Des Repräsentantenamtes in der kurländischen Landsmannschaft findet in den Beiseschen Stammbuchblättern vielfach Erwähnung statt, und Fr. v. Roth berichtet, jede Corporation habe vier Landsmannschaftsrepräsentanten gehabt, die an die Stelle der bisherigen landsmannschaftlichen Seniore getreten seien; er selbst habe in den Jahren 1811 und 1812 bis zu seinem Abgange von der Universität zu den Repräs-

sentanten der Livonia gehört, ja er ist in der Lage, die Namen der letzten 16 Repräsentanten seiner Zeit anzuführen.

Ueber die Competenzen des Repräsentantenconventes von 1811 sind wir noch sehr im Unklaren. Es liegt die Annahme nahe, dass ihm die Ordnung und Leitung aller auf die Gesammtheit bezüglichen Angelegenheiten oblag, so vor Allem die interternationale Legislative, wie dieses ausdrücklich verbürgt ist. Ob aber die Legislative dieses Bundesrathes einen allgemeinen Cartellcomment geschaffen, wissen wir nicht.

Gehen wir zur Geschichte der estländischen Landsmannschaft über. C. E. v. Baer berichtet, die estländische Landsmannschaft sei, als er die Universität bezog, sehr klein gewesen und habe, wenn er sich nicht irre, aus 19 Personen bestanden. Nach dem Matrikelbuche der Universität lässt sich der Nachweis führen, dass im 2. Semester 1810 thatsächlich 19 aus Estland Gebürtige immatriculiert gewesen sind. Der Bestand der Landsmannschaft deckt sich also mit der Zahl der indigenen Estländer, ein Umstand, der es sehr wahrscheinlich macht, dass gerade diese die Landsmannschaft gebildet haben. Diese Wahrscheinlichkeit wird zur Gewissheit durch die weiteren Mittheilungen Baers; nach diesen erscheint die Zugehörigkeit zu einer Landsmannschaft als obligatorisch; Baer gehörte, ohne um seine Wünsche befragt zu sein, zur estländischen Landsmannschaft. Wir sind demnach in der Lage, den Bestand dieser Landsmannschaft im ersten Semester ihres Bestehens, 1810 II, namentlich nachzuweisen. Sehen wir von dem aus sechs Mann bestehenden Zuschuss dieses Semesters ab, so können wir vielleicht von den dreizehn Stiftern der alten Estonia reden. Es sind dieses:

1. Georg Adolf v. Rauch, geb. 1789, med. 1806 II—1811, Dr. med. Leibarzt des Kaisers Nicolai I, auch Ehrenmitglied der Akademie der Wissenschaften. † 1864. (Baer führt ihn namentlich als Mitglied der Landsmannschaft an; er bezeichnet sich im oben angeführten Stammbuch von O. J. Hasselblatt mit «Esth.»).

2. Herm. Paul Wilh. Schmidt, geb. 1789, jur. 1807 II—1808, 1810—1812, Beamter des Revalschen Rathes. † 1817.

3. Gust. Friedr. v. Rehekampff, geb. 1789, jur. 1808 I—

1810 II (exmatriculiert am 28. Dec.), Landwirth in Estland (Pirk) und Oberlandgerichtsbeamter. † 1858.

4. Gabr. Ernst Norden, geb. 1777, chir. 1808 I—1812, Stadtarzt in Jamburg. † 1853.

5. Carl Wilh. Baumann, geb. 1788, med. 1808 II—1812, Dr. med., Arzt in Podolien und Wolhynien. † 1828.

6. Carl Magn. Zoege v. Manteuffel, geb. 1789, phil. 1808 II —1810 II (exmatriculiert am 15. Nov.), Besitzer von Harm in Estland, Mannrichter. † 1844.

7. Joh. Ernst Wehrmann, geb. 1792, med. 1809 II—1812, Director der Domschule, dann Erzieher in St. Petersburg. † 1860 (von Fr. v. Roth namentlich als einer der vier lezten Repräsentanten der estländischen Landsmannschaft angeführt).

8. Christ. Gust. Knüpffer, geb 1789, theol. 1809 II—1812, Prediger zu Jegelecht. † 1828.

9. Andr. Staël v. Holstein, geb. 1793, Milit.-Wiss. 1809 II —1816, Estländischer Ritterschafts-Secretär. † 1822.

10. Carl Bernh. Gebhardt, geb. 1792, theol. 1810 I—1812, Prediger zu Testama. † 1855.

11. Ferd. Biedermann, geb. 1792, theol. 1810 I—1812, Lehrer in Estland und in Dorpat. † 1869.

12. Carl Wilh. Stürmer, geb. 1790, Milit.-Wiss. 1810 I, II, (exmatriculiert am 17. Dec.). Major. †.

13. Fried. Aug. Stürmer, geb. 1790, med. 1810 I—1814, Dr. med. Oberarzt der Moskauer Polizei. †.

Zu diesen dreizehn Estländern kamen im II. Semester 1810 die folgenden sechs Füchse hinzu:

14. Georg Carlblom, geb. 1792, theol. 1810 II—1813. † 1819.

15. Ed. Joh. Assmuth, geb. 1792, theol. 1810 II—1812, Prediger zu Torma, Propst. † 1853 (von Roth namentlich als einer der vier letzten Repräsentanten der estländischen Landsmannschaft genannt).

16. Carl Ernst v. Baer, geb. 1792, med. 1810 II—1814, Dr. med., Mitglied der Akademie der Wissenschaften in Petersburg und Professor an der medico-chirurgischen Akademie daselbst. Geheimrath. † 1876 (von Roth namentlich als einer der vier letzten Repräsentanten der estländischen Landsmannschaft genannt).

17. Georg Carl Riesenkampff, geb. 1793, med. 1810 II—1814, Dr. med., Stadtphysikus in Reval. † 1835 (von Roth als einer der vier letzten Repräsentanten der estländischen Landsmannschaft genannt).

18. Emil Postels, geb. 1796, Mil.-Wiss. 1810 II—1811, Commandeur des Nishny-Nowgoroder Dragoner-Regiments. † 1850.

19. Peter Otto Goetze, geb. 1793, theol. 1810 II—1812, cand. phil., Dirigierender der Reichsschulden-Tilgungs-Commission, Geheimrath. † 1880.

Dehnen wir die von Baer angeführte obligatorische Zugehörigkeit aller Estländer zur Landsmannschaft auf die folgenden Semester aus, so können wir für das Jahr 1811 noch weitere siebzehn Glieder der Corporation nachweisen, und zwar:

20. Ed. Prüssing, geb. 1790, med 1811 I—1814, Lehrer in Fellin und Hapsal. †.

21. Chr. v. Riesemann, geb. 1792, jur. 1811 I—1814, Archivar des Oberlandgerichts. † 1837.

22. Alex. Hoeppener, geb. 1793, jur. 1811 I—1813, Rath der Estländischen Gouvernements-Regierung. † 1850.

23. Joh. Friedr. Weisse, geb. 1792, med. 1811 I—1815, Dr. med., Director des I. Kinderhospitals in St. Petersburg und Leib-Medicus, Geheimrath. † 1869.

24. Joh. Chr. Weisse, geb. 1790, phil. 1811 I—1815, Kreisschullehrer in Reval. † 1863.

25. Georg Friedr. Ignatius, geb. 1791 (?), theol. 1811 I—1813, Prediger zu Keinis, Propst. † 1865.

26. Carl Const. Galindo, geb. 1792, jur. 1811 I—1813, Oberlandgerichtsadvocat in Reval. † 1880.

27. Paul Ed. Baranius, geb. 1793, jur. 1811 I—1814, Beamter in der II. Abtheilung der Kaiserlichen Kanzellei. † 1857.

28. Georg Gloy, geb. 1792, jur. 1811 I—1813, Bürgermeister in Reval und Oberlandgerichtsadvocat. † 1865.

29. Carl Friedr. Hippius, geb. 1792, jur. 1811 I—1814, Beamter in verschiedenen Ministerien, auch Gutsverwalter. † 1875.

30. Rob. v. Mohrenschildt, geb. 1792, phil. 1811 I—1814. † 1849.

31. Aug. Friedr. Schuch, geb. 1792, phil. 1811 II—1813, Maler in St. Petersburg. † 1850.

32. Carl Joh. Korb, geb. 1793 (?), theol. 1811 II—1814, Pastor diac. an der Nicolai- und Olai-Kirche in Reval. † 1832.

33. Georg Hoffmann, geb. 1794, med. 1811 II—1812, † 1812.

34. Joh. Friedr. Heinrichsen, geb. 1791, phil. 1811 II—1813, Inspector der Kreisschule in Werro. † 1856.

35. Diedr. Gamper, geb. 1793, jur. 1811 II—1814, Polizei-Secretär in Reval. † 1862.

36. Herm. Magn. Buchstaedt, geb. 1793, phil. 1811 II—1814, Gutsverwalter in Estland und Tschernigow. † 1850.

Da das Universitäts-Statut von 1803 alle Orden und Landsmannschaften in Dorpat ausschloss, war die Existenz der vier Corporationen keine officielle. Es war natürlich, dass unter solchen Umständen jedes für die Aussenwelt sichtbare Abzeichen fehlte. Die landsmannschaftlichen Farben kamen nach aussen hin nicht zur Geltung.

Da für den Bestand der Landsmannschaften nach den Mittheilungen Baers das geographische Princip massgebend war, so erklärt es sich, dass die einzelnen Verbindungen ihre Landesfarben aufnahmen. Die Estländer haben violett-grün-weiss geführt. Wie hervorgehoben, wurde die Tricolore nicht öffentlich, sondern nur an den Paukbinden und als Verzierung an den Handgriffen und Körben der Schläger getragen. Wenn man einer Tradition Glauben schenken darf, so haben die Estländer damals auf ihren Commersen das im Jahre 1871 aus dem Nachlass des Superintendenten Pastor G. A. Schmidt zu Moon unserem Landsmann Harald Baron Toll übermittelte Farbenlied gesungen:

Violett-grün-weiss umschlungen,
Den Schläger in der Hand,
Sei Dir ein Lied gesungen,
Estonia, o Vaterland!

Das ist das Wenige, was wir über die ältesten Landsmannschaften berichten können. Die innere Geschichte der Corporationen entzieht sich völlig unserer Kenntniss, und wir sind nur noch im Stande, die Entwickelung darzustellen, die zu ihrer frühen Auflösung geführt hat.

Carl Ernst v. Baer ist in dieser Frage unser Gewährsmann, doch leider Partei. Er ist als derjenige anzusehen, der den Zusammensturz der alten Estonia zu Wege gebracht hat.

Für die wissenschaftlich so hervorragend veranlagte Natur war das Band der Landsmannschaft zu eng geknüpft. Der Verkehr in einer Gesellschaft von kaum fünfundzwanzig Mitgliedern genügte ihm nicht. Nicht die Geburt, sondern geistige Veranlagung und Interessen sollten den Verkehr unter den Burschen bedingen. Die Zugehörigkeit zu einem Verbande, in dem man es ihm zum Vorwurf machen konnte, dass er «sogar mit Kurländern umginge», musste ihm zur Last werden; er missbilligte die Exclusivität. Der herrschende Geist behagte ihm nicht, der Ton ward ihm zuwider. An seine Person knüpft sich in der Estonia die Reaction gegen den Particularismus. Einen Anhang fand er in seinem Coetus, in dem sich eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten befand. Mit Bewusstsein und Consequenz arbeitete die Opposition auf den Sturz der beengenden landsmannschaftlichen Verfassung hin und hat dadurch, dass sie im 2. Semester 1811 drei Repräsentantenposten inne hatte, den Sieg errungen.

Th. Kraus berichtet, die Landsmannschaften seien einer Pression seitens der Universitätsobrigkeit erlegen. Da dieser vorgearbeitet worden, war die Wirkung eine radicale. In der numerisch stärksten Corporation hatte sich der Verband gelöst, die Livländische Landsmannschaft litt an einer Spaltung, ein Widerstand gegen äusseren Druck konnte hier nicht mehr genügend kräftig sein. Die Finnländische Landsmannschaft scheint das Opfer ihrer numerischen Schwäche geworden zu sein. In der Estländischen hatte die junge Opposition ihre Früchte getragen; von den vier letzten Repräsentanten der Verbindung gehörten drei, Baer, Riesenkampff und Assmuth, dem oppositionellen Coetus 1810 II an. «Mit einer gewissen Feierlichkeit», berichtet Baer, «wurde in meinem dritten Studiensemester die Landsmannschaft aufgelöst». Nur die Kurländer haben es vermocht, wirksamen Widerstand entgegenzusetzen; mit aller Energie und Aufopferung haben sie das landsmannschaftliche Princip verfochten, und wenn es ihnen auch nicht gelungen ist, die Reaction zu hemmen, so haben sie doch innerhalb der neuen Verfassung das alte Band in eigenthümlicher Form

bis auf die Tage hinab bewahrt, wo Zeitgeist und Verhältnisse wieder einmal dem landsmannschaftlichen Particularismus den Sieg über die Idee der Burschenschaft bereiteten.

Die Form, in die das Studententhum sich jetzt ergoss, war wieder diejenige der allgemeinen Burschenschaft, aber mit einer, durch die bisherige Herrschaft des landsmannschaftlichen Princips hervorgerufenen Modification: an Stelle der landsmannschaftlichen Gebilde trat eine durch das Studium bedingte Absonderung — die Facultätsgenossenschaften.

Wir sind nicht mehr in der Lage, im Einzelnen den Nachweis zu führen, wie sich die Auflösung der landsmannschaftlichen Repräsentativ-Verfassung, der Uebergang zu den neuen Formen gemacht hat. Wir können nicht einmal den Zeitpunkt fixieren. Baer setzt die Auflösung der Estländischen Landsmannschaft in das II. Sem. 1812; Roth, der im August 1812 die Universität verliess, weiss nichts vom Zusammenbruch der landsmannschaftlichen Verbindungen zu berichten, im Gegentheil, er ist im Stande, die 16 letzten Repräsentanten seiner Zeit, zu denen auch er gehörte, namhaft zu machen.

Nun können wir beiden Gewährsmännern vollen Glauben schenken, wollen wir uns der Combination Th. Neanders anschliessen. Man muss bedenken, dass Baer die Sprengung der die gesammte Burschenschaft bindenden und den Einzelnen an eine bestimmte Landsmannschaft fesselnden landsmannschaftlichen Repräsentativ-Verfassung, so wie den thatsächlichen Bruch dieses Princips durch die feierliche Auflösung der Estonia die Hauptsache war, während dem im Weggehen begriffenen Roth diese Auflösung der Estonia nebensächlich, vielleicht auch die ganze Repräsentativ-Verfassung nicht so wichtig erschienen sein mag, wie das Fortbestehen der eigenen Corporation. Dass die Livonia aber noch im I. Sem. 1812 existiert hat, ist wahrscheinlich, da die Dinge gewiss keine allzu rasche Entwickelung genommen haben. Im Gegentheil, wir vermögen in dunklen Umrissen einen bitteren Kampf auf Leben und Tod zwischen den Vorkämpfern des landsmannschaftlichen Separatismus, den Kurländern, und den Vertretern antiparticularistischer Tendenzen bis tief ins Jahr 1812 hinein zu verfolgen, ohne zunächst irgend welche Resultate nach-

weisen zu können. In den Stammbuchblättern des kurländischen Repräsentanten Beise finden wir Memorabilia aus dem Mai 1812, die auf einen Kampf hinweisen: «tumultuarischer Beginn des Frühlingssemesters 1812 — mehrere Conferenzen — gegenseitige Verrufandrohungen — der Ausgleich in diesem Augenblick noch ungewiss»; — oder aber: «Unglücksperiode der Kurländer, Streitigkeiten, Unterhandlungen und eine trübe Aussicht in die Zukunft».

In diesem Kampfe sind die Kurländer schliesslich unterlegen. Th. Neander hat den Nachweiss geführt, dass die Kurländer endlich doch in der allgemeinen Burschenschaft aufgegangen sind, auch wenn sie sich nur passiv an der die Allgemeinheit umfassenden Institution betheiligt und innerhalb derselben eine fest zusammenhaltende, separatistische, offiziell nicht anerkannte Genossenschaft gebildet haben.

Somit waren die Landsmannschaften wieder in eine allgemeine Burschenschaft aufgegangen, aus der sie ihren Ursprung genommen; noch hatte die Stunde des landsmannschaftlichen Princips nicht geschlagen. Doch ohne massgebenden Einfluss ist dieses doch auf die wiedererstandene Form nicht gewesen. Die Landsmannschaften hatten sich nach der Herkunft der Burschen gruppiert; eine Gruppierung wurde auch im neuen Institut durchgeführt; sie beruhte aber hier auf dem Unterschied im Studium. Hatte sich aber in den Landsmannschaften die Scheidung, auch auf das gesellschaftliche Leben ausgedehnt, so bestand sie in der jungen Verfassungsform lediglich für die Beziehungen zur Öffentlichkeit und für die Ordnung der Conventsverhandlungen. Und das ist der wesentliche Unterschied zwischen beiden Instituten: können wir immerhin in den Facultätsgenossenschaften noch die allgemeine Burschenschaft erkennen, so sehen wir in den Landsmannschaften das entgegengesetzte Princip verkörpert.

Die neue Verfassungsform war eine in der Theorie alle Burschen umschliessende Genossenschaft, sie könnte daher allgemeine Burschenschaft genannt werden. Die Gruppierung trug ihr jedoch die prägnante, allgemein gebräuchliche Bezeichnung Facultätsgenossenschaften ein.

Es gab jetzt den an der Universität bestehenden Facultäten entsprechend vier Gruppen. Die Theologen, Juristen, Mediciner

und Philosophen. (Eine Theilung der philosophischen Facultät in eine historisch-philologische und eine physiko-mathematische hat erst sehr viel später stattgefunden). Ein Zwang, sich diesen Gruppen anzuschliessen, bestand nicht.

Ein allgemeiner, auf den herrschenden Anschauungen über Burschicosität beruhender Comment, der den Zweck hatte, Einigkeit, Einmüthigkeit und Einförmigkeit im Burschenleben zu erhalten, war bereits im I. Sem. 1812 schriftlich abgefasst worden. Die Garantierung desselben bedingte die Zugehörigkeit zur Burschenschaft.

Jede Facultät wählte aus ihrer Mitte einen Senior. Dieser war der Vertreter der Facultät der akademischen Obrigkeit gegenüber, ihr Anführer bei öffentlichen Aufzügen, Leiter des Facultäts-Convents und Verwalter der Genossenschaftskasse. Eine jede Facultät besass ihren eigenen Convent. Bei Angelegenheiten, die die Gesammtheit der Burschen tangierten, flossen die vier Facultätsconvente zu einem allgemeinen Burschenconvent zusammen. Protokollführung fand nicht statt.

Diese Verfassung hat sich keiner officiellen Anerkennung erfreut. Doch ihr für die Beziehnungen der Studentenschaft zur Universitätsobrigkeit so überaus zweckmässiger Charakter trug ihr indirect eine unverkennbare Connivenz seitens der letzteren zu. Die Seniore wurden als Vertreter der Studentenschaft anerkannt, ihre Vermittelung häufig mit Nutzen herangezogen: ihre Namen waren der Universitätsobrigkeit fast immer bekannt; sie stellten Anträge im Namen der Studierenden, sie gerierten sich öffentlich und unzweideutig als Repräsentanten der Studentenschaft. Doch beruhte die Anerkennung seitens des akademischen Senates lediglich auf der Annahme eines persönlichen Einflusses, die Existenz einer durch schriftlichen Comment geordneten Verfassung musste unbekannt bleiben. Eine Denunciation derselben hat die Auflösung der Facultätsverbindungen zur Folge gehabt.

Die eigenartige facultative Verfassungsform trug von vornherein den Todeskeim in sich, sie musste dem ersten Ansturm erliegen. Zwei Momente sind dabei, wie uns scheint, massgebend gewesen. Die Facultätsgenossenschaften hatten nur Aussicht auf Consolidierung, wenn in ihnen ein strammer gesellschaftlicher Anschluss durchführbar war. Ist nun einerseits ein solcher bei einer

Genossenschaft von drittehalbhundert heissblütigen, den verschiedensten Verhältnissen entstammenden und heterogenen wissenschaftlichen Interessen huldigenden, dazu im Geist des Particularismus aufgezogenen Jünglingen von vornherein nach Utopien zu verweisen, so leistet andererseits eine gesellschaftliche Gruppierung nach dem Studienfach gerade der Einseitigkeit, diesem abgesagten Feinde aller wahren Burschicosität den wirksamsten Vorschub. Gerade diese Verfassungsform hat im Vergleiche mit jeder anderen, vor allem der landsmannschaftlichen, von vornherein am wenigsten Aussicht auf Bestand. Wir waren nicht in der Lage, bis ins Einzelne zu verfolgen, welchen Umständen sie ihren Sieg über das landsmannschaftliche Princip zu verdanken hatte; dass sie als eine, den Verhältnissen nicht entsprechende Construction nur auf den Augen ihrer Begründer beruhte, war von vornherein anzunehmen.

Schon im Innern dieses anomalen Verbandes, dem der in erster Linie für wissenschaftliches Leben sich erwärmende Baer so sehr das Wort geredet, regte sich die auf dem entgegengesetzten Princip beruhende Opposition. Nur nach heftigem Kampfe war der facultativen Verfassung der Sieg über den landsmannschaftlichen Particularismus zugefallen. Doch vernichtet war dieser keineswegs. Zum mindesten in der Idee lebte er noch fort. Die Kurländer waren es, die ihn vertraten.

Die kurländische Landsmannschaft hatte sich 1812 nicht eigentlich aufgelöst. Th. Neander hat in seiner «Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften» den Nachweis geführt, dass die aus Kurland stammenden Bursche innerhalb der allgemeinen Verbindung eine fest zusammenhaltende, separatistische, und zwar eine landsmannschaftliche Genossenschaft gebildet haben, die eine Reihe von Merkmalen und Abzeichen der ehemaligen Curonia beibehalten hatte. Vermögen wir auch der heutigen Curonia nicht das Recht zu vindicieren, sich auf Grund dieser Erscheinung in formaler Hinsicht als eine directe Fortsetzung der alten kurländischen Landsmannschaft zu betrachten, und damit eine Continuität der letzteren anzunehmen, so müssen wir uns doch, soweit die gesellschaftlichen Verhältnisse in Betracht kommen, der Argumentation Neanders vollkommen anschliessen.

Die Kurländer hielten fest zusammen und fühlten sich als

Corps; der specielle Comment, wie er vor 1812 bestanden, wurde streng von ihnen beobachtet; sie hatten einen allgemeinen Kartellträger und ständige Secundanten; mit besonderer Pietät wurde die alte grün-blau-weisse Paukbinde von Elenleder bewahrt, und da nach aussen jegliche Andeutung an landsmannschaftliche Formen verpönt war, gingen die Kurländer mit umgewandter Farbenbinde los. Ein besonderes Haus, die sogenannte Zeherei, jenseit des Embach, hatten sie gemiethet; dieses besass ausser abgesonderten Quartieren einen grossen Saal, wo gemeinschaftlich «getafelt, commercirt, rappirt und gepaukt» wurde. Es waren somit fast alle Bedingungen einer regulären, geschlossenen Studentencorporation in Kraft, ein Staat im Staate, doch ohne Anerkennung.

Erbitterung herrschte zwischen den Kurländern und den «Livländern», wie die allgemeine Burchenschaft nach der überwiegenden Zahl ihrer Mitglieder von den Separatisten genannt wurde. Die Kurländer bildeten auf den Conventen die Opposition. An Versuchen derselben, das von ihnen vertretene Princip im Gegensatz zur herrschenden Idee zur Geltung zu bringen, hat es nicht gefehlt. «Wir hatten das sehnlichste Verlangen, eine Curonia aufzuthun, aber es war hart verpönt, und die Livländer waren dazu nicht zu bekommen», berichtet ein zeitgenössischer Kurländer.

Doch vorübergehend gelang es, dem landsmannschaftlichen Princip den Sieg zu verschaffen, und zwar in engster Verbindung mit jener Katastrophe, die den Untergang der Facultätsgenossenschaften herbeiführte.

Bis ins Unmögliche hatten sich die Verhältnisse zugespitzt; die Opposition erkannte das alle Commilitonen gleich bindende Gesetz nicht als hinreichend an, sie behauptete, dass es seinen Zweck nicht mehr zu erfüllen vermöge, sie provocierte stete Reibungen und Conflicte. Zu blindem Hass entwickelte sich die Animosität zwischen den Vertretern beider wetteifernden Principien. Da trennten sich zu Beginn des Jahres 1816 die Kurländer von der allgemeinen Burschenschaft und reconstituierten die Curonia. Darüber wurden sie bei der Universitätsobrigkeit denunciert, welche, die unliebsamsten Verhältnisse erwartend, scharfe Massregeln zu ergreifen sich anschickte. Da wandten sich am 19 April unter Vortritt von E. Günther (Alb. ac. 596), J. F. Katterfeldt (Alb. ac. 956) und

C. Bauer (Alb. ac. 1004) dreissig zumeist aus Kurland stammende Burschen, in denen wir die Curonia zu erkennen haben, mit einer Eingabe an den Rector, in der sie sich «nicht als Kläger oder Denuncianten auftretend», gegen den gegnerischerseits angebrachten Verdacht, als seien sie Mitglieder einer gesetzwidrigen Verbindung, wahrheitsgetreu und ohne Schonung der Widerparten vertheidigen wollten und die Erklärung abgaben, sich nur von einer verbotenen Studentencorporation losgesagt zu haben. Dieses nicht sehr achtungswerthe Vorgehen brachte die Facultätsgenossenschaften zu Fall.

Damit war die facultative Verfassung dem ersten Ansturm erlegen. Die Urheberin ihres Unterganges aber, die kurländische Landsmannschaft erstand wie ein Phönix aus seiner Asche. Sie wurde reconstituiert, und im Jahre 1817 stand sie, wenn auch obrigkeitlich keineswegs anerkannt, in voller Blüthe. Ja wir begegnen sogar der Notiz, «aus Nothwendigkeit» hätten sich nach und nach auch die übrigen Landsmannschaften wieder gebildet. Worauf sich diese Nachricht bezieht, lässt sich bei ihrer kurzen Fassung nicht mehr ergründen. Es bleibt ungewiss, ob sich in der That nach dem Sturz der Facultätsgenossenschaften die alten Landsmannschaften nach dem Vorbilde der Curonia reconstituiert, oder ob sich die diesbezügliche Nachricht auf die Bewegung der Jahre 1821—1823 beziehe. Im ersteren Falle sind die wiedererstandenen Corporationen nur von kurzem Bestande gewesen, da schon das Jahr 1817 wieder eine die Gesammtheit der Studenten umfassende Burschenschaft brachte, in der auch die Curonia aufging.

Beim Untergange des in erster Linie zur Aufrechterhaltung der Burschicosität und des guten Tones begründeten Verbandes riss völlige Anarchie in der Dörptschen Studentenschaft ein. Es traten derartige Zustände ein, dass die Obrigkeit bald selbst zur Erkenntniss gelangte, eine Organisation der Burschenwelt wäre von Nöthen. Jetzt tendierte sie auf Begründung eines corporativen Bandes.

Dieses wurde im Frühjahr 1817 in Form einer allgemeinen Burschenschaft geknüpft. Man ahmte dabei wohl die seit dem Sommer 1815 sich auf den deutschen Universitäten bildenden Burschen-

schaften in ihrem äusseren Wesen nach, ohne weitere Analogieen mit den christlich-germanischen Tendenzen der letzteren schaffen zu wollen. Es ist controvers, in wem wir den Begründer der Dorpater Burschenschaft von 1817 zu sehen haben. Es bestehen zwei Versionen. Nach der einen ist die Initiative von dem seit dem Mai 1817 als Rector fungierenden Dr. F. Giese, nach der anderen vom neuernannten Curator Fürst Lieven, bei dessen erster Anwesenheit in Dorpat im April 1817, ausgegangen.

In der Theorie sollte die neue Burschenschaft, ihrem Namen entsprechend, alle Bursche umfassen, in Wirklichkeit aber scheint kein Zwang zum Anschluss bestanden zu haben; es gab ausserhalb des Verbandes vielfach «Wilde». Ein schriftlich fixierter Comment existierte. Die Leitung des Verbandes lag einem General-Senior ob. Sonst ist uns über die Verfassung dieser Burschenschaft nichts sicheres überliefert. Bereits 1818 ist sie von der Obrigkeit aufgelöst, der Comment dem Rector ausgeliefert und nebst den sonst vorgefundenen Archivalien vernichtet worden.

Welche Motive die Repräsentanten der Regierung zur Aufhebung dieser staatlichen Schöpfung bewogen, ist nicht überliefert; wir glauben aber nicht fehl zu gehen, wenn wir annehmen, dass das Wartburgfest und der Congress von Aachen nicht ohne Einfluss auf diese Maasregel gewesen sind.

Fortab fehlte der Dorpater Studentenschaft jegliches formale Band. Bei seiner Immatriculation musste jeder angehende Jünger der alma mater durch Handschlag dem Rector geloben, in keinerlei Studentenverbindung einzutreten.

Urwüchsige Zustände traten ein. Nicht mehr ordnungsmässige Wahl setzte die leitenden und repräsentierenden Factore der Studentenschaft in Function, Aemter gab es nicht. Eine Reihe älterer durch Charakter, Geist und Redegewandtheit hervorragender, mit dem Vertrauen der Allgemeinheit ausgestatteter Burschen hatte sich zu einem sich cooptierenden Ausschusse zusammengethan und «leitete die gesammte Burschenschaft wie mit unsichtbaren Fäden». Zu diesen Männern gehörten vor allem C. E. Raupach (Alb. ac. 770), Aug. v. Sievers (Alb. ac. 1026), Al. v. Oettingen (Alb. ac. 1028), C. J. v. Seidlitz (Alb. ac. 1047), Carl Hunnius (Alb. ac. 1048), Ed. Hesse (Alb. ac. 1075), E. G. Engelmann (Alb. ac. 1264), A. v. Below (Alb.

ac. 1267), Herm. Bar. Tiesenhausen (Alb. ac. 1282), Moritz v. Engelhardt (Alb. ac. 1287), Ferd. Walter (Alb. ac. 1406) u. a.

Solche Persönlichkeiten, deren Leitung sich die Studentenschaft freiwillig fügte, beriefen ohne Autorisierung behufs Ordnung der studentischen Verhältnisse, so oft es die Nothwendigkeit erheischte, allgemeine Versammlungen, auch Convente genannt, die in grösseren Studentenwohnungen, auf dem Fechtboden oder auf dem Dom bei der altehrwürdigen Ruine unter freiem Himmel veranstaltet wurden. Ein Zwang, sich an diesen Versammlungen zu betheiligen, bestand keineswegs. Doch haftete ein Odium auf den sogenannten «Wilden», die sich principiell von allem Leben und Treiben der Burschen fernhielten. Alle, auf die Studentenwelt bezüglichen Angelegenheiten wurden auf diesen Versammlungen, wie auf allen bisherigen und nachmaligen parlamentarischen Institutionen der Studentenschaft behandelt; die Majorität entschied; Protokolle scheinen nicht geführt worden zu sein; als stimmberechtigt wurden alle Burschen im engeren Sinne, d. h. vom 3. Semester ab angesehen. Ein schriftlicher Comment existierte nicht. 1818 war der allgemeine Burschencomment vernichtet worden, sein Inhalt lebte aber fort in der Tradition und wurde als für alle verbindlich angesehen, daher auch den Füchsen nach ihrer Immatriculation in allgemeinen Zügen mitgetheilt; doch muss sich der Mangel einer Codification bald in ungünstiger Weise fühlbar gemacht haben, denn es wird uns gemeldet, schon vor dem Jahre 1821 sei an einer Redaction des Comments gearbeitet worden, doch habe diese nicht Gesetzeskraft erlangt. Eine rudis indigestaque moles war die Studentenschaft jener Jahre. Eine Bewegung, eine Entwickelung hat in dieselbe erst wieder das Aufleben des landsmannschaftlichen Geistes gebracht. In dieser Bewegung ist aber das burschenschaftliche Princip unterlegen, hat der Separatismus sich zu bleibenden Formen krystallisiert.

1817 war die kurländische Landsmannschaft in der allgemeinen Burschenschaft aufgegangen. Gesellschaftlich aber hielten die Söhne des Gottesländchens fest zusammen. Mit der ihnen eigenen eisernen Consequenz hielten sie ihr Princip aufrecht, immer und immer wieder haben sie ihre Ideen zur Geltung zu bringen gesucht; aber erst als ein unsittliches Princip, das der Heimlichkeit,

sich in die Burschenschaft eingeschlichen, hat der Kampf für das landsmannschaftliche Princip den Sieg davongetragen.

Schon im II. Semester 1819 machen die Kurländer den Versuch, öffentlich mit landsmannschaftlichen Abzeichen auf der Mütze aufzutreten, doch wird von Seiten des Rectors das Tragen derselben inhibiert.

Das Ereignis blieb nicht ohne Wirkung auf die todte Masse, die sich «allgemeine Burschenschaft» nannte; die Gefahr in die das herrschende Princip gerathen, brachte Leben in die grosse Gesellschaft. Formen galt es ausfindig zu machen, die den bestehenden Verhältnissen Dauer und Bestand verliehen.

Das jesuitische Princip der Geheimbündelei sollte das wirksamste Mittel gegen den um sich greifenden Separatismus abgeben. Damit wurde aber die Basis jedes kameradschaftlichen Verbandes, die gegenseitige Offenheit, umgestossen; einer Unwahrheit räumte sie den Platz ein; und wenn der Geheimbund auch einen guten Zweck, die Erhaltung einer sittlichen Idee verfolgte, so drücken doch die angewandten Mittel dem Princip den Stempel der Unsittlichkeit auf.

Das Hauptcontingent in der Studentenschaft stellten die Stammlande unserer Heimath: die Livländer überwogen numerisch die gesammte übrige Burschenschaft, die wenigen Estländer hatten sich ihren Kreisen eng angeschlossen, die Kurländer standen in Opposition.

Die Livländer ihrerseits hatten sich in zwei grössere Kreise geschieden, die Adeligen oder Dorpatenser und die Rigenser oder die sogenannte Poorterey, die in heftiger Erbitterung einander befehdeten. Waren die Rigenser numerisch im Uebergewicht und hatten sie damit auf den Conventen ein entschiedenes Principat, so zeichneten sie sich andererseits durch einen Indifferentismus in allgemeinen burschenschaftlichen Angelegenheiten aus, der nur bei Seite trat, wenn specielle Interessen der Clique in Frage kamen. Bei solchen Verhältnissen musste aller Sinn für kräftiges Burschenleben schwinden, die Energie zum Widerstand gegen centrifugale Elemente verloren gehen.

Da entstand in einigen der angesehensten Burschen, E. G. Engelmann (Alb. ac. 1264), Ferd. Walter (Alb. ac. 1406), Chr. W. Fowelin (Alb. ac. 1341) und C. Friedberg (Alb. ac. 1261), der Gedanke,

durch eine enge Verbindung der tüchtigeren, für den Bestand der studentischen Verhältnisse interessierten Burschen ein Principat zum Besten der Allgemeinheit, aber mit Ausschluss derselben zu begründen. So entstand 1820 der Geheimbund oder die sogenannte «engere Burschenschaft». Unter dem Siegel der strengsten Verschwiegenheit wurden die ausgezeichnetsten Leute in diesen Verband hineingezogen. Aufgabe desselben war es, eine constante intellectuelle und moralische Majorität auf den Conventen zu schaffen und für das Burschenleben ein Ferment zu sein.

Dieses unsittliche Princip der Heimlichkeit war der Todeskeim der Dorpater Burschenschaft. Dem landsmannschaftlichen Separatismus, wie er vor allem von den Kurländern vertreten wurde, ist es zu verdanken, dass das unheilbare Gebrechen innerer Verlogenheit dem Dorpater Studentenleben fern gehalten worden ist.

Capitel II.

Die Gründung der Estonia.

Unleidlich waren die Verhältnisse in der Burschenschaft geworden, bis zum äussersten Mass hatten sich die Gegensätze zwischen dem nicht mehr zu unterdrückenden landsmannschaftlichen und dem in mehrfache Factionen auseinandergehenden burschenschaftlichen Geiste zugespitzt.

Thatsächlich bestand eine von der übrigen Studentenschaft nicht anerkannte «quasi-Landsmannschaft» — ohne schriftlich fixierte Constitution — der Verband der sogenannten Erzcuronen. Ein Glied der Allgemeinheit, stand dieser doch in den gespanntesten Beziehungen zu ihr, er bildete auf den Conventen die ständige Opposition und verlangte die Anerkennung einer Curonia. Gegenseitige Verruferklärungen als Consequenz der allgemeinen Animosität waren eine häufige Erscheinnng in Dorpat. Sie waren in ihren verderblichen Folgen so drückend, dass die Burschenschaft ihrerseits schliesslich die Hand zur Versöhnung reichen musste.

Im I. Semester 1820 kam es zum Compromiss: jeder Theil möge sich nennen, wir er wolle, nur sollen Farben und andere landsmannschaftliche Abzeichen verpönt bleiben. Es war eine weitgehende Concession, die hier dem landsmannschaftlichen Particularismus gemacht wurde. Die Curonia war in Wirklichkeit damals nur noch ein socialer Verband, der blos die alten Waffen und eine mit den Namen der früheren Curonenkämpfer beschriebene Paukbinde als einzige officiellen Documente für den Zusammenhang mit der einstigen Landsmannschaft aufzuweisen hatte.

Im August 1820 wurde die alte Garde der Erzcuronen durch einen starken Zuzug von Füchsen gekräftigt; sie erhob wieder keck

ihr Haupt und stellte ihre landsmannschaftlichen Zeichen in den Vordergrund.

Th. Neander hat in seiner «Keimbildung der Dorpater Landsmannschaften» vor allem auf Grund der Thatsache, dass die späteren Generationen sich stets als Fortsetzung der älteren und ältesten betrachtet, die jüngsten aber auch von den ältesten als Glieder derselben Corporation anerkannt worden sind, die Forderung aufgestellt, dass der durch stete Beibehaltung von Farben, Waffen, Wahlsprüchen und Tendenzen bedingte Connex zwischen der 1812 untergegangenen Landsmannschaft Curonia, der separatistischen Faction der Kurländer innerhalb der Burschenschaft und der 1821 aus dieser ausscheidenden Corporation anerkannt werde. Diese Berechtigung können wir Neander in so fern nicht zugestehen, als der sociale Verband der Kurländer in den zuletzt behandelten Jahren in verfassungsmässiger Hinsicht in der allgemeinen Burschenschaft aufgegangen war. Erst die Betheiligung der Schwestercorporationen an den Jubiläen von 1833, 1858 und 1883 hat der Curonia die officielle Anerkennung des Gründungsjahres 1808 gebracht.

Mit rastloser Energie suchten die Kurländer ihren Sieg zu verfolgen. Bei verschiedenen Gelegenheiten erkennen wir die Tendenz, ihre separatistische Stellung zu allgemeiner Perception, wo möglich auch zur Anerkennung zu bringen. Auf einem von Estländern am 4. September 1820 gegebenen Commers brachte plötzlich der Spitzführer der Erzcuronen, Körber (Alb. ac. 1443), ein Vivat auf «die Farben» aus. Die Entrüstung in der Burschenschaft war eine hochgradige und konnte kaum besänftigt werden. Zu Beginn des 1. Semesters 1821 erklang dann auf einem Commers in Novum plötzlich der laute Ruf «vivat Curonia», der einen heftigen Tumult zur Folge hatte.

Diese particularistische Tendenz bewirkte nothwendig eine allgemeine Animosität gegen die Kurländer. Auf den Conventen wurde energisch gegen sie Front gemacht, Propositionen aus ihrer Mitte fast immer verworfen; die Vorsteher auf der akademischen Musse, die Quetscher oder Commersausrichter, die Präsides waren fast alle nur Livländer. Das reizte natürlich noch mehr. Die Geheimbündler, die sogenannten «Beliebten», suchten auf jede Weise ihre Kräfte und

ihren Anhang zu vermehren — nicht immer mit den redlichsten Mitteln. Hauptsächlich waren es Livländer aus Stadt und Land, die die Fahne der Burschenschaft hoch hielten; eine Reihe tüchtiger Estländer, so Mühlen (Alb. ac. 1386) und Hippius (Alb. ac. 1387), hatten sich den leitenden Personen angeschlossen. Die Majorität unserer Landsleute aber, geleitet von Alex. Rydenius (Alb. Est. 7) und Emil Overlach (Alb. Est. 9) neigte bereits entschieden den von den Kurländern vertretenen Ideen zu und strebte nach Emancipation von der Vormundschaft der Livländer. Auch hier fehlte es nicht an Propaganda.

Seit dem I. Semester 1821 macht sich überall mit Entschiedenheit die Tendenz der Kurländer und Estländer, sich von der Burschenschaft zu lösen, geltend. Es bedurfte nur des äusseren Anlasses.

Dieser trat auf einem Convent im Frühling ein. Durch die Ungewandtheit eines Geheimbündlers war die Existenz der engeren Burschenschaft entdeckt worden; ein Sturm der Entrüstung brach los. Um nur einigermassen den Frieden zu erhalten, musste der Geheimbund sich einen öffentlichen Charakter beilegen und eine weitere Ausdehnung zulassen, indem er alle Bursche im engeren Sinne mit Ausschluss einiger «Wilden» in den Verband aufnahm und ihnen das Stimmrecht auf seinen Special-Conventen einräumte.

So war der Geheimbund gestürzt. Misstrauen und Animosität aber waren damit nicht beseitigt; im Gegentheil, sie liessen jetzt die Entscheidnng mit raschen Schritten heranreifen. Die Agitation der Erzcuronen trug die ersten greifbaren Früchte. Kurländer und Estländer verbanden sich zum entscheidenden Schlage. Es fanden schon im Frühlingssemester Verhandlungen statt, welche auf eine Revision der burschenschaftlichen Verfassung hinzielten. Körber (Alb. ac. 1443), Kleinenberg (Alb. ac. 1328) und Seraphim (Alb. ac. 1377) einerseits, Alex. v. Antropoff (Alb. ac. 1268), Alex. Rydenius (Alb. Est 7) und Wold. Schultz (Alb. Est 3) andererseits, vertrten hierbei die beiden landsmannschaftlichen Kreise.

Ueber die Verhandlungen dieses Ausschusses sind wir nicht orientiert.

Zu Beginn des II. Semesters 1821 trat die Krisis ein, in

der unsere Estonia geboren wurde. Die Verhältnisse hatten sich derartig zugespitzt, dass schon die ersten Convente des Semesters die Entscheidung brachten. Diese aber knüpfte an die Feier des allgemeinen Fuchscommerses an.

Alljährlich fand seit Begründung der Universität zu Beginn des Herbstsemesters nach Analogie der deutschen Verhältnisse ein allgemeiner, von Professoren und anderen Gästen eifrig besuchter, sogenannter Fuchscommers in Quistenthal statt, über dessen Feier wir sehr detaillierte Nachrichten besitzen. Zu Boot ging der Aufzug von der Steinbrücke stromauf unter Musik und Kanonensalven aus, zum allgemeinen Vergnügen der Dorpatenser; ein wenig luxuriöses Mahl empfing die Theilnehmer im Festlocal; mit den gewöhnlichen Getränken der Zeit, Bischof und Capocello, wurde commersirt; Tanz und Spiele, denen unsere blasierte Generation kein Interesse mehr abzugewinnen vermag, wechselten mit dem Kneipen ab; der altehrwürdige Landesvater beschloss die Feier.

Das numerische Uebergewicht der Livländer, aber auch die Animosität gegen die Kurländer hatte seit Jahren die Erscheinung veranlasst, dass auf diesem Fuchscommers die überwiegende Mehrzahl der sogenannten Quetscher, d. h. derjenigen Beamten, die die Anrichtung, die Repartition, das Einquetschen der Beiträge und das Präsidium auf dem Commers in Händen hatten, stets aus Livländern bestand; ja im August 1820 stellten letztere von neun Erwählten nicht weniger als acht.

Aus diesem Grunde stellten im August 1821 die Kurländer und Estländer auf dem zur Berathung über die Feier des Fuchscommerses auf dem Dom zusammenberufenen Convent den Antrag, die Wahl der Quetscher nach den Provinzen vorzunehmen. Beide Parteien, «die Livländer» und «die Landsmannschaftler», konnten sich nicht einigen. Hier und da hiess es schon: «So wollen wir getrennt commersieren!» «Va bene!» tönte es entgegen, und man begann auf beiden Seiten getrennte Wahl. Die eine Gruppe wollte nach altem Brauch in Quistenthal, die andere in Novum commersieren. Die Nachricht des nachmaligen Estonen Alex. Winckler (Alb. Est. 26), schon auf diesem Convente seien die Oppositionellen mit dem Verruf belegt worden, stimmt mit den übrigen zuverlässigen Berichten, so namentlich mit den besonders ausführlichen von Ed. Meyer (Alb. Est. 10)

nicht überein, es liegt hier gewiss eine Verwechselung mit dem Convent vom 7. September vor.

Ein wenige Tage später behufs Vereinigung beider Parteien berufener Convent verlief resultatlos. Jetzt arbeiteten die Separatisten unter den Estländern, so namentlich Rydenius und Overlach direct auf eine Trennung von der Burschenschaft los — und mit Erfolg. Ihr Anhang wuchs; die Zahl der Conservativen, die hauptsächlich unter Leitung Aug. Wilh. Hippius (Alb. ac. 1387) standen, schrumpfte stark zusammen, wenn auch nicht alle Oppositionsmänner sich dem Plan der Errichtung einer Landsmannschaft anschlossen, wie A. H. Haller (Alb. ac. 1095), A. Paucker (Alb. ac. 1292) u. A.

Zahlreiche Convente der Estländer behufs Constituierung einer Estonia fanden nun statt; als Versammlungsplatz diente das in der heutigen Johannisstrasse belegene Hassesche, jetzt Firstow gehörige dreistöckige Haus, in dessen mittlerer Etage Alex. Rydenius, Aug. Baranius, die beiden Fick und H. W. Witte ein geräumiges Quartier bewohnten. «Dieses Haus ist die Wiege der Estonia», berichtete der letztere der genannten Männer. Hier arbeiteten auch die drei kurischen Chargierten Körber, Kleinenberg und Seraphim mit den drei ersten noch vor dem Austritt aus der Burschenschaft erwählten estländischen Chargierten A. Rydenius, W. Schultz und H. W. Witte den allgemeinen Comment aus. Hier haben in der Folge bis zur Miethe eines Fechtbodens alle Convente stattgefunden.

Wie wir gesehen, musste der Fuchscommers eine Entscheidung bringen. Noch im August hat er stattgefunden, doch kennen wir das Datum nicht. Die Burschenschafter feierten ihn nach altem Brauch in Quistenthal, die Kurländer und Estländer im «weissen Ross» zu Novum. An zwei mächtig langen Tischen sassen hier Kurländer und Estländer in bunter Reihe gemischt, an dem einen präsidierten Kleinenberg und W. Schultz, am andern Seraphim und H. W. Witte. Die estländischen Quetscher trieben die Beiträge von den kurischen, und die Kurländer von den estländischen Füchsen ein. Die Anrichtung war eine luxuriöse, die Stimmung eine vorzügliche. Der Commers dauerte bis tief in die Nacht hinein. «Wir hielten uns tapfer, dass kein einziger Estländer

in die Todtenkammer kam und Keiner am anderen Morgen aus dem Graben am Wege von Novum nach Dorpat aufgelesen zu werden brauchte», schreibt triumphierend einer unserer Stifter. Der Rector Ewers und mehrere Professore besuchten beide Commerse und sanctionierten damit die Scheidung.

Der Bruch war geschehen, doch die officielle Trennung stand noch aus. Dem burschenschaftlichen Convent musste jetzt Mittheilung vom Acte gemacht werden. Es war ein schweres Mandat, das Keiner übernehmen wollte. Rydenius schützte sein Stottern, Schultz sein schwaches Organ vor, die jüngeren meinten, es sei passender, wenn ein älterer in die Bresche ginge. Da entschlossen sich endlich der alte Beyersdorff und der junge Witte zur Übernahme des Mandates und vereinigten sich mit dem kurländischen Deputierten Körber zum Gang.

Nach den Mittheilungen eines Burschenschafters, Al. Hoerschelmann, hatten die Kurländer bereits am 5. September auf einem Convent die Anerkennung einer Landsmannschaft unter dem Namen «Curonia» verlangt. Die Discussion war eine stürmische, aber resultatlose gewesen. Die Entscheidung wurde auf Mittwoch den 7. September verschoben.

An diesem Tage fand im Coreyschen Garten unweit des Mistberges, heute Stationsberg genannt, ein Convent statt. Hier traten die 3 obengenannten Deputierten zunächst nur mit der Forderung einer Reform der Convente, wohl in landsmannschaftlichem Geiste auf; das Ansinnen wurde stricte abgewiesen. Jetzt trat Körber mit der Erklärung auf, die Kurländer schieden aus der Burschenschaft aus und würden von jetzt ab eine Landsmannschaft «Curonia» bilden. Wohl wurden Stimmen laut: «Ich bin auch Kurländer, aber ich gehöre nicht zur Curonia»; sie blieben vereinzelt. Darauf traten die beiden Estländer auf, und Beyersdorff gab im Namen derjenigen seiner Landsleute, die den Commers in Novum gefeiert, die Erklärung ab, auch sie hätten den Beschluss gefasst, aus der Burschenschaft auszuscheiden und eine «Estonia» zu constituieren. Stolzen Schrittes verliessen nach dieser Erklärung die Deputierten das Gartenhaus. Kaum hatten sie die Schwelle überschritten, als Reinh. v. Helmersen (Alb. ac. 1249), mit lauter Stimme ausrief: «Was verdienen diejenigen, welche

die Burschenschaft so schnöde verrathen?» «Verruf» ertönte es aus einigen hundert Kehlen.

Am folgenden Tage, Donnerstag den 8. Sept. um 9 Uhr Morgens, fand in der Hasserei ein Convent der Estländer statt, der die Consequenzen des vorigen Tages ziehen sollte. Alle Estländer, auch diejenigen, welche am Tage vorher zur Burschenschaft gehalten, waren versammelt. Die beiden Deputierten referierten über die Ausführung ihres Mandats und forderten die Versammlung zu officiellem Beitritt auf. Nach langen Debatten erklärten sich endlich für die Constituierung einer Estonia nach den zeitgenössischen, sehr ausführlichen Aufzeichnungen Ed. Meyers: C. W. Ignatius (Alb. ac. 1083), J. F. Beyersdorff (Alb. ac. 1089), W. Schultz (1256), C. G. Krich (1271), F. G. A. v. Schwebs (1295), E. Leidloff (1307), A. Rydenius (1308), G. Köhler (1310), E. Overlach (1321), E. Meyer (1385) A. v. Wilcken (1394), J. H. Nehlsen (1395), A. W. Glasson (1426), A. Baranius (1431), A. L. Baumann (1456), F. Gebhardt (1458), C. E. Matthiessen (1462), F. Hiekisch (1426), Th. Wieckberg (1463), A. C. H. Klein (1465), C. G. Hammerbeck (1466), C. Fick (1478), P. Fick (1479), E. Ahrens (1480), A. Winckler (1481), C. E. Harten (1484), H. W. Witte (1500) und die Füchse A. Bar. Wrangell (1531) W. Grohmann (1589), J. Köhler (1593), A. v. Hueck (1594), A. Sverdsjoe (1595), A. v. Harpe (1597), P. Salemann (1621), E. v. Nottbeck (1624) und P. F. Tomsen (1626).

Wir wären berechtigt, diese Liste von 36 Mann als die vollständige Reihe unserer Stifter anzusehen, wenn nicht andere gleichfalls zuverlässige Nachrichten im Widerspruch zur Mittheilung Ed. Meyers ständen. A. Bar. Wrangell berichtete 1871, er habe die Stiftung der Estonia wohl gebilligt, sei aus der Burschenschaft ausgetreten, habe sich aber der Landsmannschaft nicht angeschlossen, sondern fortan als Renonce gelebt. Als Verfasser dieses 1887 an der Zusammenstellung eines Album Estonorum arbeitete, theilte ihm Wrangell gleichfalls mit, er habe nie zur Estonia gehört. Andererseits führt ihn eine zeitgenössische in unserem Archiv erhaltene Aufzeichnung Wittes als ersten Oldermann der Estonia, E. v. Nottbeck als Stifter an. Dasselbe zeitgenössische Verzeichniss zählt Chr. v. Schmid (Alb. ac. 1412), G. E. W. Zoege v. Manteufell (Alb. ac. 1508) unter die Glieder der Estonia im I. Semester ihres

Bestehens; ersterer ist noch in demselben Semester ausgetreten und hat später der Livonia angehört.

Mit einem hohen Grade von Wahrscheinlichkeiten können wir immerhin in der von Meyer gegebenen Reihe — höchstens mit Ausnahme Wrangells — unsere Stifter erkennen

Abgesehen vielleicht von einigen Wenigen, die im Begriffe standen, die Universität zu verlassen, hatten sich etwa 19 Estländer des Anschlusses an die Landsmannschaft enthalten; es waren dieses die nachmaligen Livonen A. H. Haller (Alb. ac. 1095, Alb. Liv. 23), A. Paucker (Alb. ac. 1292, Alb. Liv. 21), W. Sabler (Alb. ac. 1001, Alb. Liv. 22), H. A. v. z. Mühlen (Alb. ac. 1386, Alb. Liv. 20), C. Peltzer (Alb. a. 1537, Alb. Liv. 41), A. Bar. Steinheil (Alb. ac. 1543, Alb. Liv. 43) und A. C. Zeeh (Alb. ac. 1549, Alb. Liv. 42), sowie die Bursche: E. Kettler (Alb. ac. 1055), Fr. R. Fählmann (Alb. ac. 1223), C. E. Tideböhl (Alb. ac. 1230), J. G. Cramer (Alb. ac. 1331), J. Nocks (Alb. ac. 1338), Alex. und Leop. Hoerschelmann (Alb. ac. 1363 und 1364), Hemmelmann (Alb. ac. 1372), W. A. Hippius (Alb. ac. 1387), E. und P. Carlblom (Alb. ac. 1515 und 1518) und F. Kreutzer (Alb. ac. 1591).

Freitag den 9. September wurde die akademische Musse geschlossen, weil man Reibereien zwischen den Landsleuten und Burschenschaftern oder Livländern befürchtete; am 12. machte der Rector Ewers, der jetzt wohl seine verhängnissvolle Betheiligung an beiden Commersen bereuen mochte, durch einen Anschlag am schwarzen Brett bekannt, dass Jeder, der einen Scandal entrire, seiner Entfernung von Dorpat gewärtig sein müsse.

Drückend war die Schwüle, die sich über die Universitätsstadt lagerte. Die Verhältnisse wurden unhaltbar. Die Burschenschaft neigte zu einem Compromiss. Auf einem Convente, zu welchem einige Kurländer und Estländer geladen waren, wurde die Zusage gemacht, die Landsmannschaften anzuerkennen, falls sie sich verpflichten würden, ohne Farben loszugehen. Die Estländer fügten sich und kamen daher am 24. October aus dem Verruf; die Kurländer gaben nicht nach. Bald mag sich aber bei den Estonen das Gewissen geregt haben; sie fühlten sich solidarisch mit den Curonen und am 29. October gaben sie durch Witte, C. Fick und Ahrens die Erklärung ab, so lange die Kurländer im

Verruf blieben, den Verkehr mit den «Livländern» meiden und ihnen Satisfaction verweigern zu wollen. Ein abermaliger Verruf war die Folge dieser Erklärung.

Da ein Verbleiben der Landsleute in der akademischen Musse unmöglich geworden, wurde das Restaurant Gackstaedter aus dem Verruf genommen, mit dem es von der Burschenschaft belegt worden, und diente fortan als Sammelplatz für Kurländer und Estländer.

Gewissermassen in Opposition zur Burschenschaft, arrangierten die Kurländer im Verein mit den Estländern, denen der Plan ursprünglich unsympathisch gewesen, am 20. November einen pompösen Ball auf der Adligen Musse am grossen Markte, der von der besten Gesellschaft Dorpats, der Aristrokatie und der Professorenwelt, ja vielfach von Philisterien besucht war, deren Söhne Burschenschafter waren. Man zählte etwa 300 Gäste. Wohl kostete der Ball viel Geld, doch fiel er brillant aus, und die Landsmannschaften hatten die allgemeine Sympathie der Gesellschaft erworben.

Am 10. December nahm unser Gründungssemester mit einem feierlichen Abschiedscommers für die Stifter Beyersdorff, Rydenius, Schultz, Schwebs und Köhler seinen Abschluss.

Welcher ist der Stiftungstag der Estonia, der 7. oder 8. September?

Von jeher ist der siebente als solcher angesehen worden. Die beiden einzigen im Jahre 1871 eingelaufenen Berichte von Stiftern, Witte und Nottbeck, nennen übereinstimmend den siebenten als Stiftungstag, die Wincklerschen Memoiren enthalten die Notiz: am 7. September constituierte sich die Estonia förmlich, nahm ein Wappen an und richtete einen Paukapparat ein; im Jahre 1827 bestand nachweislich das Bewusstsein, dass der 7. September unser Stiftungstag sei.

Auf Grund der sehr detaillierten Schilderung in den Memoiren Ed. Meyers, die bisher nur wenig bekannt gewesen, wird nun auch eine andere Auffassung möglich.

Vorausgeschickt werden muss die schon oben angeführte Thatsache, dass die Estländer, ohne aus der Burschenschaft ausgeschieden zu sein, bereits vor dem 7. September Chagierte gewählt

hatten. Dieses Factum darf zur Lösung der Frage nicht herangezogen werden.

Sieht man die officielle Erklärung einer Gruppe, aus dem allgemeinen Verbande ausscheiden und eine eigene Verbindung begründen zu wollen, und den thatsächlichen Ausschluss derselben als massgebend an, so ist allerdings der 7. September unser Stiftungstag; ist aber erst der definitive Zusammentritt einer Reihe, aus der Burschenschaft ausgeschiedener Personen zu einer Landsmannschaft der Gründungsact, so hat der 8. September den Vorzug. Ich neige dem letzteren Datum zu. Vielleicht galt auch der 8. September 1821 ursprünglich als Gründungstag der Curonia und ist erst in der Folge vom heute gültigen Datum verdrängt worden.

Capitel III.

Die Jahre 1821—1834.

Das burschenschaftliche Princip war durchbrochen, das landsmannschaftliche zum Siege gelangt, die stabilen Elemente in der Studentenschaft hatten sich von den flüssigen gesondert und zu festen Körperschaften krystallisiert. Der nur künstlich erhaltene sociale Verband von 300 Jüngern der Wissenschaft hatte sich nicht lebensfähig erwiesen, die Cliquen hatten sich zu Corporationen herausgebildet.

Wohl lässt es sich nicht bestreiten, dass das den neuconstituierten Landsmannschaften zu Grunde liegende Princip, der provincielle Particularismus dem studentischen Wesen grosse Gefahren bringen musste; der einseitige Verkehr unter Söhnen der engeren Heimath erschwerte die Entwickelung socialer Anschauungen, liess das Bewusstsein einer baltischen Interessensolidarität nicht aufkommen und legte den Grund zur Verkümmerung alles wissenschaftlichen Lebens. Erst die Begünstigung internationalen, gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Verkehrs auf landsmannschaftlichem Boden — wie ihn die letzten Jahrzehnte kennen gelernt — giebt unseren Landsmannschaften die volle Existenzberechtigung.

Die Burschenschaft umfasste im Princip die gesammte Studentenschaft der Hochschule und verlor ihren specifischen Charakter, sobald sie diesen Grundsatz nicht mehr aufrecht erhalten konnte oder wollte. Im Begriffe Landsmannschaft liegt von vornherein das Princip der Abscheidung begründet.

Die Entwickelung, die zur Krisis von 1821 geführt, tendierte auf eine Gruppierung der Studentenschaft nach landsmannschaftlichem Princip. Consequent aber ist dieses Princip nur in der Curonia

durchgeführt worden und bis auf den heutigen Tag in Geltung geblieben. Die übrigen Corporationen, zunächst die Estonia, haben sich schon stark durch die der Burschenschaft zu Grunde liegenden Ideen beeinflussen lassen. Seit ihrer Begründung hat die Estonia auch Nichtestländer zu ihren Mitgliedern gezählt. Unter den ersten Landsleuten begegnen wir zweien Livländern, v. Schmid aus Pernau und Harten aus Oesel; es stammten von den 295 Landsleuten der ersten drei Lustren mehr als der zehnte Theil, d. h. 31 Mann, allein aus Livland, so namentlich fast alle Oeselaner und viele Pernauiter. Sechs aus dem Innern des Reiches und fünf aus Deutschland stammende Bursche haben in diesem Zeitraum der Estonia angehört. Letztere waren die Brüder Dieckhoff (Alb. Est. 51 und 113) und Brenneke (Alb. Est. 290), die die Revaler Schulen besucht, so wie der Coburger Carl Eyring (Alb. Est. 116) und der Holsteiner Bauersohn Klaus Mohr (Alb. Est. 152), nachmaliger Docent an der Universität. Im Ganzen waren also mehr als 14% der Estonen Nichtestländer.

Streng genommen, hat somit die Corporation Estonia nicht das Recht, sich Landsmannschaft zu nennen. Trotzdem war durch die ganze,—in diesem Capitel zu behandelnde Periode die Bezeichnung «Landsmannschaft» für alle vier Verbindungen, Curonia, Estonia, Livonia und Fraternitas Rigensis üblicher, als die allgemeinere «Corporation».

Es ist interessant, der Frage nachzugehen, in welchem procentualischen Verhältnisse die Zahl der indigenen estländischen Landsleute zu den aus Estland gebürtigen Studenten steht. Wir fassen zunächst die in den ersten fünfzehn Jahren 1821 II—1836 I Immatriculierten ins Auge. In der ganzen Periode sind etwa 77% der Estländer Estonen gewesen, kaum ein Viertel sind Fechtbodisten oder Wilde geworden oder aber haben sich anderen Corporationen angeschlossen. Rechnet man die wenigen noch nachweisbaren Fechtbodisten und nicht aufgenommenen Füchse hinzu, so gestaltet sich das Verhältniss derart, dass höchstens 17%, also nur der sechste Theil der aus Estland stammenden Bursche, sich der Estonia nicht angeschlossen hat.

Es ist nicht leicht gewesen, den Bestand der Landsmannschaft bis 1835 zu constatieren, weil unsere ältesten Protokolle nicht mehr existieren. Bei der zum 50-jährigen Jubiläum der Esto-

nia von Edw. Hoerschelmann (Alb. Est. 738) unternommenen Zusammenstellung eines «Album Estonorum» wurde der Bestand der Estonia in den Jahren 1821—1835 auf Grund directer Mittheilungen, welche von den 1871 noch in grosser Anzahl am Leben befindlichen Zeitgenossen eingezogen wurden, constatiert. Mit äusserster Vorsicht wurde hierbei vorgegangen, und zwar in der Regel das Verfahren beobachtet, dass nur solche Personen Aufnahme in dem Album fanden, deren Zugehörigkeit zur Landsmannschaft, wenn nicht schon andere Beweise dafür sprachen, durch mindestens zwei Zeugen bestätigt wurde und unbestritten blieb. Die Resultate, die E. Hoerschelmann erzielte, wurden vom Verfasser dieses bei der Bearbeitung seines 1888 publicierten «Album Estonorum» einer Revision unterzogen. Leider war bereits das gesammte von E. Hoerschelmann gesammelte Material aus dem Archiv abhanden gekommen; der Verfasser musste sich daher den von Hoerschelmann erzielten Resultaten anschliessen und konnte von sich aus nur sechs Veränderungen vornehmen, die im Vorwort zum Album Estonorum pag. VI angegeben sind.

In engster Verbindung mit dem Gründungsact stand die Annahme von Wappen und Farben.

Die Estonia wählte sich als Wappen eine rundgewundene Schlange als Bild der langen Dauer, zwei in einander gelegte Hände, ein Bild der Bruderliebe, darunter den Wahlspruch der Landsmannschaft: virtus decus Estonorum, Rittertugend sei der Estländer Ruhm. Einer ähnlichen Devise, und zwar derjenigen, virtus decus est honorum, begegneten wir bereits gegen Ende des vorigen Jahrhunderts in den Göttinger Stammbuchblättern eines Estländers.

Das älteste erhaltene Siegel der Estonia befindet sich auf einem, wie es scheint, als Fragment eines Bandes von Chargiertenconventsprotokollen des nachmaligen Cartells aufzufassenden, im Archiv der Rigensis mit einer Reihe gleicher Blätter aufbewahrten Papier unter einem Protokoll vom 27. October 1824.

Das der Corporation zu Grunde liegende landsmannschaftliche Princip brachte es mit sich, dass auch die der Provinz Estland eigenthümlichen Landesfarben äussere Kennzeichen der Estonia wurden. Grün, violett und weiss waren die obrigkeitlich anerkannten Farben des Gouvernements; noch bis in die jüngste Zeit haben

unsere bäuerlichen Beamten ihre Amtsmedaillen an Bändern in diesen Farben getragen. Die Uniform des estländischen Adels bestand in einem grünen Frack, violettem Kragen mit silberner Stickerei und einer weissen Weste.

Wir sind heute gewohnt, in unseren Beziehungen zur Aussenwelt das Tragen der Landesfarben als das erste Merkmal der Zugehörigkeit zur Landsmannschaft aufzufassen. Die Sitte geht aber nicht bis auf die Stiftung der Corporationen zurück. Farbendeckel und Farbenband waren ursprünglich unbekannt; nur die bei Constituierung der Estonia nach dem Muster der alten aus dem Jahre 1808 stammenden grün-blau-weissen Paukbinde der Curonia angefertigte Binde war in den Landesfarben, grün-violett-weiss, zusammengesetzt. Bald aber begann man diese auch auf Gegenstände des täglichen Gebrauchs, wie namentlich auf Pfeifenköpfe und Pfeifentroddeln zu übertragen, und im Jahre 1824 waren schon Deckel und Bänder in den Landesfarben üblich.

Ein Specialcomment der Landsmannschaft hat ursprünglich nicht existiert. Für allgemeine Verhältnisse galt der Burschencomment als Norm, für rein landsmannschaftliche das Herkommen. «Da diese allgemeinen Gesetze aber vieles, die Landsmannschaft bloss speciell Angehende unbestimmt lassen, so wurde nur zu oft der Mangel besonderer, die inneren Verhältnisse der Estonia bestimmender Gesetze gefühlt. Daher beschloss am 26. März des Jahres 1830 der Convent, einer dazu besonders ernannten Commission den Auftrag zu ertheilen, auf Grundlage des allgemeinen Comments, und des bisher durch altes Herkommen in der Estonia sanctionierten Burschengebrauchs, und dem obengenannten Zwecke und Geiste ihrer Richtung gemäss, einen speciellen Comment zu verfassen». So heisst es in der historischen Einleitung zum sogenannten Karellschen Comment. Unser Archiv bewahrt nämlich ein Fragment des Entwurfes zu dem von der genannten Commission redigierten Comment, dessen Besitz wir unserem verstorbenen Philister Dr. Ph. Karell (Alb. Est. 129) verdanken, der es 1871 der Estonia stiftete. Es ist dieses Fragment nur als Entwurf anzusehen, da es vielfache Correcturen aufweist. Wir haben daher keine Gewähr dafür, dass der Comment in dieser Fassung Gesetzeskraft erlangt hat. Der zum Gesetz gewordene Comment ist 1834 im Januar vernichtet worden, und nur

ein glücklicher Zufall hat uns den Entwurf erhalten. Der Umstand jedoch, dass dieser in keinem wesentlichen Widerspruch zu den Berichten der Zeitgenossen steht, andererseits in materieller Hinsicht unter Berücksichtigung der legislatorischen Entwickelung der folgenden Jahre mit dem nach 1834 gültigen Comment in völligem Einklang steht, macht es mehr als wahrscheinlich, dass der Entwurf von 1830 wesentlich in der uns vorliegenden Fassung Gesetzeskraft erlangt hat. Seit 1830 wird stets die Existenz eines Comments erwähnt, der im Januar 1834, wie unten berichtet werden soll, verbrannt werden musste. Der Entwurf zerfällt in drei Theile, denen eine historische Einleitung vorangeht: Theil I. Die Landsmannschaft als Gesammtheit oder der Convent in seinen Rechten und Pflichten: a) äussere Erfordernisse eines gültigen Convents: b) Gegenstände, Art und Weise der Conventsverhandlungen und zwar 1) im Allgemeinen, 2) im Besonderen: Gesetzgebung, Anklage und Strafen, Wahlen und Aufnahme; Theil II. Rechte und Pflichten der Einzelnen: a) im Allgemeinen, b) der Einzelnen, und zwar auf Conventen, Commersen, Fechtboden, Paukereien und bei Verrufen; Theil III. Rechte und Pflichten der Aemter: a) stehende Aemter; b) gelegentliche oder ausserordentliche Aemter. Vom dritten Theil sind nur die beiden ersten Paragraphen erhalten.

Dieser Comment zeichnet sich noch durch einen hohen Grad von Unfertigkeit aus. Man sieht, den Verfassern haben Vorbild und Schulung gefehlt. Die Anordnung weist nur wenig System auf, die Fassung ist unpräcise, und in den Text ist eine Reihe von Bestimmungen aufgenommen, die nur einen unnützen Ballast bilden oder sich überhaupt nicht in ein Gesetz, weil auf der Gewohnheit beruhend, bringen lassen. Die Form ist eine rohe und der Inhalt beruht auf einer gar wenig entwickelten Form des Burschenlebens. Ob die Aufnahme des Saufcomments berechtigt ist, darüber lässt sich streiten.

Eine formelle Aufnahme in die Landsmannschaft hat nicht stattgefunden und war bei den primitiven Verhältnissen auch noch nicht nöthig. Die überwiegende Mehrzahl der Estländer hatte ihre Schulbildung im Revaler Gymnasium, ein geringer Procentsatz auf der estländischen Ritter- und Domschule erhalten, fast Alle aber hatten in Reval die Schule absolviert. Die Lands-

mannschaft auf der Universität war eine Fortsetzung der kameradschaftlichen Bande auf der Schulbank; die Ankömmlinge waren dem alten Stamm schon von früher gut bekannt. Der Eintritt in die Corporation bewirkte auch schon alle Rechte des Landsmannes, so weit sie nicht durch den Fuchscharakter beschränkt wurden. Manche schlimme Erfahrung führte aber etwa 1825 auf die Begründung eines Noviziates, nachdem schon am 7. März 1824 strenge Bestimmungen über die Wiederaufnahme estländischer Renoncen geschaffen waren. Zur Aufnahme waren fortan zum mindesten zwei Drittel der Stimmen nöthig, und musste der Farbencandidat von einem Landsmann, der Bursch im engeren Sinne war, zur Aufnahme proponiert werden. Nach dem Karellschen Comment sollte die regelmässige Aufnahme der Füchse im I. Semester acht bis vierzehn Tage vor Ostern, im II. Semester aber auf dem Convent stattfinden, der über die Feier des Stiftungstages berieth. Nur Fechtbodisten, zu denen wir hier auch die crassen Füchse rechnen müssen, durften proponiert werden. Bei dem Ballotement existierte die neutrale Stimme; zur Aufnahme waren entweder zwei Drittel aller gegenwärtigen Stimmen oder aber wenigstens die Hälfte derselben pro erforderlich, wenn die Zahl der Stimmen contra nicht ein Viertel überstieg. Zur Aufnahme versammelten sich die Füchse und älteren Bursche auf dem Fechtboden, wo die Neuaufgenommenen «abgetauft» wurden. Hieran schloss sich gewöhnlich eine kurze Ansprache eines der Chargierten, in welcher den Neuaufgenommenen die Bedeutung und die Tendenzen der Landsmannschaft und die Rechte und Pflichten der Landsleute auseinandergesetzt wurden. Dann garantierten die jungen Landsleute durch Ehrenwort und Namensunterschrift den speciellen Comment, die Uebernahme aller Pflichten, Verschwiegenheit in landsmannschaftlichen Angelegenheiten und die Aufrechterhaltung der Ehre der Estonia. Den Abschluss der Feier bildete eine solenne Kneiperei.

Durch glückliche Umstände sind wir im Besitz zweier Ansprachen, die von Chargierten am Abend der Aufnahme im Auftrage des Convents an die jüngsten Landsleute gehalten worden sind, hoch interessante Schriftstücke, die uns in lichten Zügen den herrschenden Geist zeigen. Sie stammen von Jul.

v. Dittmar (Alb. Est. 111), «einem der verdienstvollsten Landsleute, die je die Estonia gehabt», datiert vom 7. September 1827, und von Phlilipp Karell (Alb. Est. 129), datiert vom 26. März 1830.

Unsere Dorpater Landsmannschaften haben das schöne Princip der Lebensverbindung durchgeführt. Deutschland, das so reich an Universitäten ist, sah bald nach Reconstituierung der Landsmannschaften seit den dreissiger Jahren eine Scheidung der Verbindungen in Lebenscorps und Waffencorps, d. h. diejenigen Verbände, die ihren Mitgliedern die Freiheit beliessen, beim Beziehen anderer Universitäten einer der dortigen Corporationen beizutreten. Der Umstand, dass Dorpat isoliert da stand, brachte es mit sich, dass uns das jüngere Princip fern geblieben ist. Jedes Mitglied unserer Landsmannschaften gehört, soweit nicht Austritt oder Ausschluss eine Veränderung hervorrufen, für das Leben derjenigen Verbindung an, der er auf der Universität zugeschworen.

Die Philister der Landsmannschaften behielten das Recht, die Farben zu tragen, auch auf den Conventen eine berathende Stimme auszuüben. In der Estonia aber bestand, zum mindesten um 1830, eine Beschränkung zu Recht, der zu Folge erst ein altes Haus die Philisterrechte erhalten durfte. Abweichungen haben häufig stattgefunden, selbst unser Gewährsmann Carl v. Mühlendahl (Alb. Est. 204) erhielt, trotzdem er schon als junges Haus die Universität verliess, die Farben zugestanden.

Ein Ausschluss aus der Landsmannschaft, der mit dem Verlust der Farben verbunden war, ist zum ersten Mal 1828 nachweisbar. Von demselben wurde ein mit der Landsmannschaft zerfallenes, äusserst tüchtiges Glied derselben, Carl Eyring (Alb. Est. 116) betroffen. Nach den im Archiv der Rigensis befindlichen Aufzeichnungen des zeitgenössischen Frater Rigensis J. C. Schwarz hatte die Estonia bei der Verurtheilung dieses Landsmannes den Gebrauch eines, eine starke Zumuthung enthaltenden unanständigen Ausdruckes einer Realinjurie gleichgestellt und die Abgabe eines falschen Ehrenwortes constatieren wollen. Die Angelegenheit ist, wie wir unten sehen werden, für die gesammte Studentenschaft von Bedeutung geworden. Die Schwesterverbindungen haben die Verurtheilung für einen Justizmord gehalten.

Der sogenannte Karellsche Comment von 1830 enthält in § 20

folgende Bestimmungen über den Ausschluss: «Beträgt sich ein Landsmann unnobel oder gar gemein und handelt er nicht im Interesse seiner Landsleute, sei es, dass er vielmehr eine Opposition gegen sie bildet, oder Spaltungen und Feindseligkeiten unter ihnen stiftet, oder sie gegen Fremde blamiert und gehässige Klatschereien macht, so hat der Convent das Recht und die Pflicht, ihm sein Betragen als eines Estländers unwürdig und seinem bei der Aufnahme gegebenen Ehrenworte widerstrebend, ein Mal zu verweisen, wenn er sich aber nicht bessert, ihn aus der Zahl der Landsleute zu streichen.» Diesem Satze schliesst sich unter § 21 die Bestimmung an: «Wer drei Mal einen Verweis erhalten hat, kann nicht mehr Landsmann sein.»

Dem Austritt stand kein Hinderniss im Wege, jedoch bedurfte es, um die Farben behalten zu können, einer genügenden Motivierung vor dem Convent. Häufig trat man auch auf kürzere Zeit aus, so namentlich, um sich mit Jemand pauken zu können, dem man als Landsmann Satisfaction hätte verweigern müssen, eine Erscheinung, die bei dem fast ununterbrochenen Verrufverhältnisse, in dem einzelne Corporationen zu einander standen, eine recht gewöhnliche war.

Die nicht abweisbare Thatsache, dass das corporelle Leben stark von wissenschaftlicher Arbeit abzog, hat in den Schwesterverbindungen vielfach den Austritt beliebter und hervorragender Mitglieder zur Folge haben müssen. Um diesem Missstande in der Estonia noch bei Zeiten zu steuern, wurde hier auf Initiative Alex. Wincklers (Alb. Est. 26), in dessen neuntem Studiensemester das Institut der sogenannten «Schützlinge» creiert, d. h. älterer Landsleute, die, ohne aus der Verbindung auszuscheiden, sich den corporellen Verpflichtungen entziehen, trotzdem sich aber in ihren Beziehungen zur Aussenwelt unter den Schutz der Landsmannschaft stellen und sich in den Farben schlagen durften. Hier sehen wir die ersten Ansätze zu dem noch heute florierenden Institut der passiven Landsleute.

In gewissem Sinne zur Corporation zählte auch ein Anhang sogenannter Fechtbodisten, Burschen, die in die Landsmannschaft nicht eingetreten bezw. nicht aufgenommen worden waren, aber in einem gewissen Schutzverhältnisse zur Verbindung standen: sie hatten,

wie ihr Name es sagt, das Recht, den Fechtboden der Landsmannschaft zu benutzen, an Commersen und anderen gesellschaftlichen Unternehmungen Theil zu haben und den Paukapparat der Corporation zur Ausmachung ihrer Scandäler zu benutzen; doch wurde ihnen nicht die Farbenbinde, sondern die grüne Paukbinde zugestanden. Wie die Landsleute, waren auch sie mit den Corporationszahlungen belastet; nur waren sie von einer Beisteuer zur Feier des Stiftungstages, die sie auch nicht mitmachten, dispensiert. Zu den Conventen hatten sie natürlich keinen Zutritt. Im Ganzen spielten sie eine untergeordnete Rolle in der Burschenwelt, doch gab es auch sehr angesehene Persönlichkeiten unter ihnen, die aus den verschiedensten Motiven darauf verzichteten, sich in die Landsmannschaft aufnehmen zu lassen. Im Ganzen war ihre Zahl in der Estonia eine sehr geringe.

Verhandlung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der Landsmannschaft fanden auf Conventen statt, die zumeist auf dem Fechtboden, zuweilen auch in geräumigen Burschenquartieren abgehalten wurden. Ueber die Beschlussfähigkeit eines Convents gab es ursprünglich keine Bestimmungen; doch aus dem Ende der zwanziger Jahre wird uns bereits von der obligatorischen Anwesenheit zweier Drittel sämmtlicher stimmberechtigten Mitglieder berichtet, ein Grundsatz, der auch in den sogenannten Karellschen Comment übergegangen ist; nach diesem haben aber in äusserst dringenden Fällen 3 ältere Landsleute das Recht, einen legalen Convent zu bilden. Um ein vorhandenes Gesetz abzuändern oder aufzuheben, bedurfte es zweier Drittel aller Stimmen. Stimmberechtigt war jeder Bursch im engeren Sinne, der der Landsmannschaft angehörte.

Die Leitung der Verhandlungen lag einem der Chargierten ob. Protokoll wurde vom jüngsten Chargierten ursprünglich nur in solchen Fällen geführt, wo es sich um Abänderung eines Commentpunktes oder ähnliche wichtige Angelegenheiten handelte. Bei Klagesachen begegnen wir bereits im Jahre 1830 der eigenthümlichen Erscheinung, dass dem Beklagten persönliche Vertheidigung auf den Conventen nicht zustand; er musste sich durch einen selbsterwählten Vertheidiger vertreten lassen.

Wohl seit ältester Zeit wurde der Convent seitens der Char-

gierten durch Vermittelung des Oldermanns von den Füchsen angezeigt. Fanden diese einen Landsmann nicht zu Hause, so mussten sie ihm den Convent durch das Zeichen ⊙ × (d. h. Convent auf dem Fechtboden) nebst Angabe von Datum und Stunde anzeigen. Das schräge Kreuz, welches zwei gekreuzte Schläger darstellen sollte, hat sich noch bis heute für beregten Zweck erhalten.

Die Executive lag in den Händen besonderer auf dem Convent gewählter Beamten. Ursprünglich zählte die Estonia, abgesehen von den ad hoc erwählten Quetschern, Präsides, Deputierten u. s. w., drei Chargierte, auch wohl Seniore genannt, einen Fuchsältermann und einen Cassavorsteher. Die Existenz eines Fechtbodenvorsteheramtes lässt sich unter diesem Titel erst seit 1830, und zwar im sog. Karellschen Comment nachweisen. Wohl aber trägt bereits seit 1826 II in dem noch erhaltenen Fechtbodenbuch einer der täglich auf dem Fechtboden dejourirenden Burschen oder Vorsteher den Namen Director des Fechtbodens. Es ist dieses 1826 II und 1827 I Carl Dieckhoff (Alb. Est. 113). Wir gehen wohl nicht fehl, wenn wir annehmen, dass mit dieser Charge dieselben Verpflichtungen verknüpft gewesen, die später dem Fechtbodenvorsteher oblagen.

Ausser diesen Aemtern besass die Landsmannschaft seit dem Jahre 1823 auch eine Vertretung auf der akademischen Musse in der Person eines sogenannten Mussenvorstehers oder Mitgliedes des aus Professoren und Burschen zusammengesetzten Mussendirectorii.

Zum Chargierten konnte man frühestens im vierten, zum Cassen-, Fechtboden- und Mussenvorsteher im dritten, zum Fuchsältermann aber schon im Brandersemester erwählt werden.

Die ersten Chargierten, die von den Estländern bereits vor ihrem Austritt aus der Burschenschaft gewählt worden, waren A. Rydenius, W. Schultz und H. W. Witte, der erste Fuchsältermann nach der zeitgenössischen Aufzeichnung Wittes A. Wrangell, ihm folgte im I. Semester 1822 A. Hueck; als erster Cassenvorsteher wird H. W. Witte genannt.

Die Corporationscasse war noch in einem wahrhaft embryonalen Zustande. Sie hatte eigentlich nur die Bedürfnisse des Paukwesens zu bestreiten; die Kosten für die Commerse wurden durch

besondere Beisteuer der Betheiligten gedeckt. Als Steuer wurde 1821 I für den Bursch fünf und für den Fuchs zehn Rbl. Banco fixiert, was für das erste Semester unseres Bestehens eine Totaleinnahme von 235 Bancorubeln ergiebt. In Folge der starken Ausgaben des vorhergehenden Semesters wurde 1822 I die Steuer des crassen Fuchses auf 15 Rbl. erhöht. Erst vom I. Semester 1822 ab ist ein Cassabuch erhalten, das dann durch ein halbes Jahrhundert, d. h. bis 1872 im Gebrauch gewesen ist. Im I. Semester wurden von der Steuer drei Paar Mensurhieber, drei Paar Handschuhe, eine Binde und acht Rappiere bestritten. Schwebs und ein Gymnasiast Rossignol schenkten je einen Helm und A. L. Baumann eine durchbrochene Hieberklinge, so dass die Verbindung bei ihrer Loslösung von der allgemeinen Burschenschaft schon über einen genügenden Paukapparat verfügen konnte.

Die angeführte Steuer trug völlig den Charakter einer Fechtbodensteuer, im Princip wurden nur die Ausgaben für den Fechtboden, den Paukapparat, für Bedürfnisse auf den Mensuren u. s. w., seit 1823 II auch die Ausgaben für die chargiertenconventlichen Sitzungen aus ihr beglichen; in der Praxis werden allerdings schon 1822 II $25^1/_2$ Rbl. für einen Commers und 1823 II 10 Rbl. als Zuschuss für das Burschenquartier in Reval ausgeworfen, Summen, die bei den allgemeinen Quetschungen nicht eingekommen waren. Alle Ausgaben für die übrigen Unternehmungen der Landsmannschaft, wie vor allem für Commerse und Burschenbeerdigungen wurden durch Repartition für den einzelnen Fall gedeckt, wozu Quetscher ad hoc gewählt wurden. Seit dem I. Semester 1824 werden diese sog. allgemeinen Quetschungen auch vom Cassavorsteher besorgt und in das allgemeine Cassabuch aufgenommen. In Folge dessen wachsen seit diesem Semester die Summen im Cassabuche rapide. Während beispielsweise der Semesterabschluss von 1822 II mit nur 225 Rbl. 50 Cop. in Ausgabe und Einnahme balanciert, sind es 1826 I bereits 1788 Rbl. 50 Cop., bei einem Guthaben der Casse von 530 Rbl. In den folgenden Semestern sinkt aber die Summe bis auf 532 Rbl. (1828 II), um dann zwischen 800 und 1100 zu schwanken und seit 1834 wieder auf 600—900 zu sinken.

Eine Veränderung in der Besteuerungspraxis tritt, wie es scheint, mit dem Jahre 1827 ein. Zwei Momente sind nach unserer Ansicht

hier massgebend gewesen: zunächst die oben behandelte Combination in der Verwaltung der Fechtboden-, Commers- und Beerdigungssteuer, sodann die seit dem I. Semester 1827 aufkommenden sogenannten «patriotischen Beiträge von Estländern», freiwillige Zahlungen zum Besten der vereinigten Casse. Dadurch wird einerseits das Princip der Einheitlichkeit geschaffen, dann aber ein Einklang zwischen der Steuer und den Subsistenzmitteln der Steuerzahler angebahnt.

Eine regelmässige Erscheinung im Steuerwesen der Estonia sind die Restanzen, die häufig durch Semester anstehen und eine erschreckende Höhe annehmen; so beträgt ihre Summe beispielsweise 1826 I nicht weniger als 1300 Rbl. Bo. Da ist es natürlich, dass auch die Casse ihren Verpflichtungen nicht nachkommen konnte und semesterlich hohe Schulden der Corporation zu verzeichnen waren.

Jede Corporation besass ihren eigenen Fechtboden, so die Estonia in ihrem ersten Jahre in der Beletage des Cubeschen Hauses, 1826 bei Clara, 1829 und 1830 bei Madame Seidler, 1830 II bis 1832 I bei Ahlschwerdt, 1832 II—1833 II bei Madame Biedermann, 1834 beim Fuhrmann Vogt, Koika genannt, und 1835 I bei Struwe. Als Miethpreis wurden 150—175 Rbl. Bo. semesterlich gezahlt. Der Fechtboden diente in erster Linie den Paukübungen; dann sind hier aber auch häufig die Convente und Kneipereien abgehalten und die Mensuren ausgemacht worden.

Die Leitung des Einpaukens lag zwölf Fechtbodendejouranten aus der Zahl der jüngeren Burschen ob, die sich zu den Fechtstunden, am Vormittage von 9—12 und am Nachmittage von 2—4 in einem zu Beginn des Semesters fixierten Cyclus abwechselten. Sie brauchten nicht Landsleute zu sein.

Ex bibl. univ. Dorp.

Das Paukwesen machte den Kern des Burschenlebens aus. Das Duell war so sehr in Fleisch und Blut des deutschen Studenten übergegangen, dass eine principielle Verwerfung desselben absolut nicht geduldet werden konnte. Jeder Bursch war Duellant, der Standpunkt des sogenannten Gewissensfreien ist erst vor einem halben Jahrhundert anerkannt worden. In jener Rede J. v. Ditmars, die er 1827 gehalten, heisst es: «Das Band, welches Burschensinn und Burschenwohl aufrecht erhält, die Bürgschaft der Ehre

des Einzelnen, die Bedingung unseres geselligen Vereines, ist das Duell, ein reines Vermächtniss unserer deutschen Ahnen!»

Die Burschenwaffe war der Schläger, Hieber genannt. Gebrauch der Pistole unter Burschen war nicht gestattet. Die Mensur erfolgte, sobald es nicht gelungen war, das durch die Forderung begründete Partenverhältniss in der Coramage beizulegen. Die Forderung musste durch den sog. «Sturz», der «aufgebrannt» wurde, provociert und durch einen Dritten übermittelt werden. Schon um 1830 war der Sturz nach dem Karellschen Comment unter den Landsleuten der Estonia verpönt, eine Bestimmung, die bald auch auf die Fechtbodisten ausgedehnt wurde. Der Sturz bestand in dem Ausdruck «dummer Junge».

Auf der Mensur hatte jede Partei neben dem Secundanten einen Flicker und mindestens zwei Zeugen zu stellen; das Institut des Unparteiischen ist etwa 1825 begründet worden, nachdem es zwischen den Landsmannschaften beim Constatieren des «Anschisses» zu bösen Conflicten gekommen war. Der Unparteiische, der aus einer der unbetheiligten Corporationen erbeten werden musste, erhielt bei Streitsachen auf der Mensur das Recht inappellabler Entscheidung. Der Paukapparat bestand im Hieber, einem Helm mit messingenem Kamm, einer Leibbinde aus dickem Sämisch-Leder, einem seidenen Verbande der Pulsader, einer Halskrause und einem bis zum Ellenbogen reichenden Handschuh für den rechten Arm. Ein Verband für die Genitalien wird noch nicht erwähnt; die gepolsterten Lederhosen werden merkwürdiger Weise erst seit 1830 genannt; sie mochten ursprünglich durch die vielfach getragenen «Kanonen» einigermassen ersetzt werden. Der Secundant erhielt eine leichte Leibbinde. In älterer Zeit war die steile Auslage die allein übliche, in den zwanziger Jahren kam auch die verhängte auf, um in den dreissiger Jahren den Vorzug zu gewinnen. Die Hiebe reichten von der Prime bis zu der sogenannten polnischen Quart. Die Mensur war offen. Gepaukt wurde bis in den Beginn der dreissiger Jahre «auf Anschiss», d. h. eine klaffende Wunde von mindestens drei Zoll Länge bei Verletzung von Muskulatur machte dem Duell ein Ende und gab dem Beleidigten Statisfaction. Fiel kein Anschiss, so dehnte sich die Paukerei bis zu sieben, unter Landsleuten bis zu sechs Gängen aus. Hatte eine Wunde nicht den erforderlichen Umfang und Charakter,

so hiess sie nur ein «blutiger Hieb», und die Paukerei wurde fortgesetzt, oder aber auf Wunsch des Verwundeten hinausgeschoben. Der nach beendigtem Duell erfolgende Vertrag wurde durch Handschlag und Kuss besiegelt. Der Charakter des sogenannten «Anschisses» bezeichnet die Bedeutung, die ihm im Burschenleben beigelegt wurde, und lässt es uns einigermassen verständlich wenn auch nicht entschuldbar erscheinen, wenn ganze Corporationen im Streit um einen Anschiss auf lange brechen konnten.

Die Paukereien wurden zumeist auf dem Fechtboden, seltener in geräumigen Burschenquartieren ausgemacht. Der Geforderte, also nach den damals üblichen Formalitäten bei der Reisserei zumeist der Beleidigte, musste das Local beschaffen, «der dumme Junge musste laufen».

Im Dunkeln mussten die Füchse unter ihren weiten Zirkelmänteln den Paukapparat anschleppen; während der Mensur hielt ein Fuchs stets Wache. Doch übte die Universitätsobrigkeit dem Duell gegenüber grosse Nachsicht. Der Rector Ewers soll es ausgesprochen haben, dass er ohne Paukereien nicht einen Augenblick Rector sein wolle. So lange das Duell ohne gefährlichen Ausgang blieb, wurde es von Seiten des Universitätsgerichtes ignoriert.

Eine eigenthümliche Verschärfung der Paukbestimmungen brachte die sogenannte Philisterpaukerei, die nur mit Philistern üblich war. Sie unterschied sich von der Burschenpaukerei durch den Gebrauch des runden Hutes und kurzer Handschuhe und den Fortfall jeglicher Beschränkung in der Anzahl der Gänge. Auch ist hier häufig der Hieber mit dem Säbel vertauscht worden.

Auf der Mensur vor allem kamen die internationalen Beziehungen der Studentenschaft zur Geltung; es ist verständlich, dass gerade hier die äusseren unterscheidenden Merkmale der Landsmannschaften in den Vordergrund geschoben wurden. Die landsmannschaftlichen Farben gingen auf die bei der Mensur gebräuchlichen Leibbinden über. Eine der ersten Unternehmungen der jungen Estonia war die Anfertigung einer Pauk- und einer Secundantenbinde in den Landesfarben. Für die Mensuren der Fechtbodisten und Wilden, so wie für alle internen Paukereien ist seit 1826 I der Gebrauch der «grünen Binde» nachweisbar.

Auch wurde es Sitte, die Mensuren mit Angabe der Parten, der Secundanten und des Ausganges auf der inneren Fläche der Secundantenbinde einzutragen; das älteste in unserem Archiv noch erhaltene Paukbuch ist erst im Anfang der dreissiger Jahre wohl auf Grund dieser Secundantenbinden zusammengestellt worden; sechs solcher Binden, die bis 1853 II herabreichen, sind uns noch erhalten. Ein Kreuz bezeichnet hier den «Anschiss.»

Commers bedeutet ursprünglich jede Kneiperei; sehr bald concentriert sich die Bezeichnung aber auf die mit dem feierlichen Landesvater verbundenen Gelage. Das tägliche Kneipleben schloss sich noch nicht wie heute an feststehende Locale, Conventsquartier und Stammkneipe, es änderte sich täglich je nach der Gruppierung der Gesellschaft. Zumeist waren es die Burgen, in denen sich in den Abendstunden die fröhlichen, nach Gelegenheit zusammengewürfelten Gesellschaften zum Glase Punsch zusammen fanden, häufig wurde auch ein neutrales Local, der Fechtboden, hiezu benutzt.

Schon die älteste Dorpater Studentenschaft kannte eine Reihe grösserer officieller Schmorungen, aus denen sich dann der heutige Begriff Commers herausgebildet hat. Wir haben schon bei Gelegenheit der Stiftung unserer Estonia den allgemeinen Fuchscommers eingehender behandelt; im Jahre 1821 hatte die Feier desselben den Bruch zwischen dem burschenschaftlichen und dem landsmannschaftlichen Princip hervorgerufen; seitdem fand getrennte Feier statt. Während die Burschenschaft zum letzten Mal nach altem Usus im August 1822 ihren Fuchscommers in Quistenthal feierte, begingen ihn die Estländer still auf dem Fechtboden. In späteren Jahren begegnen wir auch schon einem Fuchscommers im Mai, der sich wie der Augustcommers bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Diesen Hauptcommersen schloss sich im Laufe des Jahres eine Reihe anderer, zumeist improvisierter Commerse an. So wurde unter Anderm am Schluss jedes Semesters den abgehenden Landsleuten zu Ehren eine grössere Kneiperei veranstaltet. In den Wintermonaten fanden die Commerse in der Stadt, zumeist auf dem Fechtboden, aber auch in grösseren Burgen statt, im Frühling und Sommer aber pilgerte man gewöhnlich hinaus aus dem dumpfen Dorpat ins duftige Grün nach Novum, Techelfer, beson-

ders häufig aber nach Wahi-Peter unter Rathshof, der heutigen Franzenshütte, in späteren Zeiten auch nach Mollatz. Die Ausfahrt fand in grossen Stuhlwagen ohne jegliches Gepränge statt. Die Feier war nicht exclusiv, auch die Fechtbodisten hatten das Recht der Betheiligung. Gäste aus den Schwesterverbindungen, namentlich die Chargierten wurden häufig eingeladen.

Die von ad hoc designierten Landsleuten besorgte Anrichtung war eine sehr einfache: Butterbrod mit Käse oder Salzfleisch, steife norwegische Häringe und die gewöhnlichen Kneipgetränke der Zeit, Bischof, Capocello und Punsch aus Rum. Kneiperei, Gesang und Spiel lösten sich ab. Regelmässig wurde das von A. Eggers in seinen «Estonen-Liedern», S. 74 ff., abgedruckte Bundeslied von A. Rydenius gesungen:

Auf Brüder, reicht beim Bundesmahle
Euch festen Sinns die Bruderhand u. s. w.

Den Mittelpunkt des Festes bildete der altehrwürdige, aus Deutschland herübergekommene Landesvater mit dem feierlichen Gelöbniss der Ehrenhaftigkeit und Verbrüderung. Die Form des Landesvaters war die heutige Den Abschluss des Abends bildete das sogenannte Hospiz, eine Art Rundgesang. Der «Gelehrte», unserem «Bierjungen» entsprechend, und der «Fürst von Thoren» durften auf den Commersen nie fehlen; auf dem Fuchscommerse begegnen wir dem uralten Fuchsritt, dem Prellen und ähnlichen Scherzen.

Die Kosten der Fuchscommerse wurden von den Füchsen, die der übrigen Commerse durch allgemeine Repartition gedeckt. Zur Illustrierung der Verhältnisse mag die im Cassabuch enthaltene Rechnung des Fuchscommerses von 1829 II folgen: Miethe des Quartiers 30 Rbl. Bo., Ausfahrt 18 Rbl., Brod 6 Rbl., Salzfleisch 5 Rbl. 20 Cop., Häringe 2 Rbl. 60 Cop., Butter 3 Rbl. 20 Cop., Käse 2 Rbl. 90 Cop., Eier 4 Rbl. 50 Cop., Essig 24 Cop., Miethe von Tellern, Schalen und Löffeln 5 Rbl. 50 Cop., Gläser 10 Rbl., Schnaps 5 Rbl., Kaffee 2 Rbl. 80 Cop., Schmand 2 Rbl., 80 Bouteillen Wein 130 Rbl., 15 Bouteillen Rum 45 Rbl., Chocolade zu Capocello 5 Rbl., Citronen 4 Rbl., Gewürz 2 Rbl. 50 Cop., Zucker 49 Rbl., Bier 5 Rbl., Bischofextrat 5 Rbl., Landesvater-Rheinwein 16 Rbl., Licht 2 Rbl., Tabak 12 Rbl., Summa Summarum 374 Rbl. 24 Cop. Bo.

Zu Beginn des Semesters fand nach stattgehabter Fuchsältermannswahl eine grosse sogenannte Fuchsältermannskneiperei statt.

Einen besonderen Charakter trug der sogenannte Elend- oder Elencommers im II. Semester 1824, der noch lange in der Tradition der Estonia fortlebte. Es hatten sich nämlich die Estländer auf gemeinschaftliche Kosten auf dem Markte ein soeben in der Nähe Dorpats geschossenes Elenthier gekauft, dessen Verspeisung theils in der Volkmannschen Kneipe am Stationsberge, zum grösseren Theile aber auf einem ausserordentlichen Commers in Novum stattfand. Die Haut des Thieres wurde gegorben und zu Pauk- und Fechthandschuhen verwandt.

Ein allgemeines Fest der Dorpater Studentenwelt war der Stiftungstag der Universität unter dem Datum der am 21. April 1802 erfolgten Immatriculation des ersten Studenten. Seit ältester Zeit fand an diesem Tage ein Völkercommers im heutigen Sinne auf dem Dom statt, zu dem jeder Bursch Zutritt hatte und einige Flaschen Wein, an Bändern herabhängend, mitbringen musste. Erst seit dem Jahre 1820, als der Rector die Feier auf Universitätsgrund nicht mehr gestatten konnte, wurde der Commers in den Rathshofschen Park verlegt.

Im Jahre 1825 machte der aus Estonia, Livonia und Rigensis bestehende Cartell den gewagten Versuch, den Commers nach alter Sitte wieder auf dem Dom zu feiern — es gelang, und seitem bildete sich folgende Sitte aus, die lange Jahre hindurch unbeanstandet geblieben ist. Am Nachmittage des 21. April versammelten sich alle Corporationen mit ihrem Anhange von Fechtbodisten und Wilden auf dem Dom bei der altehrwürdigen Ruine. Alle Verrufe waren an diesem Festtage aufgehoben, alles angewandt, um die Stimmung zu heben. Mit dem «Gaudeamus igitur» bewegte sich dann der Zug den Domberg hinab zur Universität, wo der Vers «Vivat academia» abgesungen wurde, und dann ging es hinaus zum solennen Commers in den Rathshofschen Park, über den uns die Zeitgenossen nur in begeisterter Weise berichten können. Bei eintretender Dunkelheit sammelten sich die heimkehrenden Gruppen noch auf dem grossen Markt, wo dann die allgemeine Kneiperei bis in den frühen Morgen fortgesetzt wurde.

Dieser Abschluss der Feier ist von der Universitätsobrigkeit im Jahre 1834 verboten worden.

Den ersten Spuren eines Tischerschen Commerses begegnen wir schon in unserer Periode, ohne über seinen Charakter auch nur einigermassen orientiert zu sein. In den Jahren 1816—1820 ist in Tischer Commers gefeiert worden; in unserem Cassabuche begegnen wir im Sommer 1826 einem Revaler Commers und seit Ende der zwanziger Jahre sind die Sommercommerse eine regelmässige Erscheinung.

Eine Feier des Stiftungstages der Landsmannschaft ist in den ersten Jahren noch nicht nachweisbar, wie denn beispielsweise die erte Stiftungsfeier der Curonia nicht vor ihrem fünfundzwanzigjährigen Jubiläum 1833 nachzuweisen ist. Eine Feier wird in der Estonia eigentlich erst in dem Jahre 1828 und dann als ständiges Fest im sog. Karellschen Comment erwähnt. Von jeher hat der 7. September als Stiftungstag gegolten. Zumeist wurde das Fest in Mollatz mit einfachem Diner und feierlichem Commers unter Ausschluss der Fechtbodisten gefeiert; doch stand es nach dem Karellschen Comment dem Convente zu, einzelne Fechtbodisten und Freunde zum Stiftungstage einzuladen; so scheinen die Chargierten der nicht im Verrufverhältniss befindlichen Schwesterverbindungen ständige Gäste gewesen zu sein.

Uralt ist auf deutschen Universitäten die Sitte, scheidenden Studiengenossen feierliches Geleit zu geben. Die äusseren Verhältnisse an der alma mater Dorpatensis haben hier den Charakter des Comitates zu verschiedenen Zeiten starken Modificationen unterworfen. In jenen Jahren, als die Studentenschaft in ihrem Sein und Wesen noch keine Beschränkungen erfahren und die Universitätsobrigkeit die Existenz der Landsmannschaften ignorierte, herrschte grosse Freiheit bei den Comitaten. Auf dem Fechtboden oder in irgend einer Burg versammelten sich die Landsleute und die Freunde des Comitanden aus den fremden Corporationen, mit Wein- und Punschflaschen reichlich versehen. Von hier setzte sich der Zug, ungeordnet, voran der Comitand im Farbendeckel, geleitet von zwei vertrauten Freunden, unter Absingen des alten Liedes «Bemooster Bursche zieh ich aus» in Bewegung, die Hauptstrassen der Stadt entlang über den Markt und die Steinbrücke

zum Weichbilde hinaus. An der Grenze desselben wurde dem Scheidenden noch ein letztes «Lebewohl» zugesungen, und dann gings hinaus aus der guten Musenstadt ins sorgenvolle Leben. Häufig geleitete eine mehr oder weniger zahlreiche Gesellschaft den Comitanden noch bis zum Wassulaschen «Thränenkruge», etwa neun Werst von der Stadt, oder bis nach Mollatz. Bereits 1834 wurde der Gesang innerhalb der Stadt verboten; das Comitat fand seitdem auf der Landstrasse statt.

Häufig hat die Estonia die traurige Pflicht gehabt, dahingeschiedenen Landsleuten das letzte Trauergeleite zu geben. Unter den vielen Todesfällen unserer Periode haben durch ihren Charakter drei besonderes Interesse.

Carl Schultz (Alb. Est. 48), ein noch junger Student, doch von Einfluss auf die Verbindung, ist der Erste in jener langen Reihe, durch den unerbittlichen Tod aus dem Kreise ihrer Studiengenossen gerissener Estonen. Am Abend des 30. Januar 1823 war er verschwunden; am 9. Februar wurde seine Leiche von Eisarbeitern im Embach bei der Holzbrücke gefunden.

Am 13. Februar 1832 hatte Ferd. Bruhns (Alb. Est. 214) das Unglück, dass ihm auf der Mensur von dem Curonen Schultz durch einen Nachhieb die linke Lunge angeschlagen wurde; trotz aller Anstrengungen des Chirurgen Professor Moyer gelang es nicht, sein Leben zu erhalten — am 24. März verschied er nach sechswöchentlichem Leiden.

Im selben Semester hatte die Estonia noch einen Todesfall zu verzeichnen, dessen Ursache bis auf den heutigen Tag in undurchdringliches Dunkel gehüllt ist. Am 28. April wurde Carl Bergstern (Alb. Est. 177) als Leiche, bedeckt von seinem Mantel, im Ropkoischen Gehege gefunden; eine Kugel hatte sein Herz durchbohrt — einige Schritte von ihm lag ein Pistol. Ein vom Verschiedenen hinterlassener Brief besagte, er habe die Absicht, sich ohne Zeugen zu schiessen, und hege keine Hoffnung, lebend heimzukehren. Ob dieses Thatsache, wer der Parte gewesen, hat sich nie ergründen lassen.

Die Beerdigungen waren ein allgemeines studentisches Unternehmen; bei Landsleuten wurden sie mit grösstem Pomp, zumeist mit einem Fackelzug begangen.

Die Dorpater Studentenschaft durchlebte ihre letzten Jugendjahre; noch stand sie unter dem Einfluss des «heroischen Zeitalters»; noch waren ihr die Flügel nicht beschnitten, noch besass sie ihre volle sittliche Kraft. So sehr sympathisch berührt uns nachlebende Geschlechter die Moralität unserer Grossväter; sie steht glänzend da. Ihre fast kindliche Naivität, ihr an das Schülerhafte streifende Wesen verleiht ihnen eine intensivere sittliche Kraft, als die reiferen blasierten Generationen der späteren Jahrzehnte ihr eigen nennen können. Sympathisch heimeln uns die zeitgenössischen Berichte über das Studentenleben jener Jahre an, wo sich die Jugendkraft noch frei hielt von aller Rohheit. Und gerade unsere Estländer ragten hervor durch strenge Sittlichkeit. Es war vor allem der günstige Einfluss den eine Reihe von hervorragenden Charakteren, wie vor allem A. Rydenius, Witte, Ahrens, A. Hueck, H. Dieckhoff u. A. ausübten. Noch 1825 kann A. Winkler berichten: «Es herrschte in der damaligen Generation ein sittlicher Geist vor, der sehr wohlthätig auf die innere geistige Entwickelung einwirkte und ein sehr freundliches Vernehmen unter sich und zu den übrigen Corporationen bedingte. In der jüngsten Generation sah man jedoch schon die Keime zu dem später vorherrschenden Geist der Renommisterei und Zügellosigkeit sich bilden; doch hatte er eine zu unbedeutende Stellung, um sich geltend machen zu können».

Sympathisch berührt uns der Ton in jener schon kurz erwähnten Rede, die Jul. v. Ditmar bei Gelegenheit der Aufnahme am 7. Sept. 1827 den jüngsten Landsleuten gehalten. Es ist ein idealer Schwung, der die Rede kennzeichnet, eine Begeisterung für den ritterlichen Jugendbund, die sie durchglüht. Sie lässt nichts ahnen von jener Demoralisation, die so bald einreissen sollte. Viel Anklang an die vorige hat auch noch die am 26. März 1830 bei gleicher Gelegenheit von Ph. Karell gehaltene Rede. Ein Passus in ihr aber lässt bereits einen tiefen Blick in die einer ausgeprägten Richtung folgende Entwickelung thun: «In so fern der Landsmannschaft durchaus grosser Vortheil daraus erspriesset, wenn sie gute Hauer stellen kann, in so fern bringt es Eure Pflicht auch mit sich, dass Ihr nach möglichsten Kräften zu solchen

Euch auszubilden suchet». Also Repräsentation in erster Linie mit dem Schläger!

Die nicht enden wollenden Conflicte unter den Landsmannschaften, die steten Verrufe, die häufige Isolierung und der Mangel jeglichen mässigenden Umganges in Philisterien sind wohl vorzugsweise diejenigen Momente gewesen, die mit dem Ausgange der zwanziger Jahren jene sittliche Depravation veranlasst haben, die dann den dreissiger Jahren den Stempel aufdrückt. Ein entschiedener Rückschritt trat auf moralischem Gebiete ein. Die Grundsätze wurden laxer, der Ton verlor seine Würde. Und gerade die Estonia that hier den weitesten Schritt. Um 1830 stand sie bei den übrigen Verbindungen im Rufe der Unsittlichkeit. Ein zügelloses Leben griff um sich, dem eingezogenen, fast schüchternen Wesen folgte ein wildes Treiben. Häufige, meist wüste Gelage, Jagd nach Abenteuern, Liebchen und Duelle gehörten zum guten Ton. Der studentischen Gesellschaft aller Kreise bemächtigte sich geradezu ein Paukdelirium. Die nichtssagendsten Affairen zogen Mensuren nach sich; das mässigende Ehrengericht fehlte. Der Kurländer Rahden ging in einem Semester 36 Mal los und war stets mit der Heilung erhaltener Wunden beschäftigt. Das Interesse der studentischen Gesellschaft concentrierte sich jetzt ganz auf das Paukwesen. Ein Zeitgenosse, G. Schultz (Bertram. Alb. Est. 138) schreibt: «Ich habe oft später beobachten können, wie alte Philister aus jenen Jahren ganze Abende lang sich von nichts anderem, als von Dörptschen Paukereien unterhielten». Und in der That, dieses hochgradige Interesse drückt sich auch in allen jenen Briefen von Zeitgenossen aus, welche die Archive der Estonia, Curonia und Livonia aufbewahren. Und werfen wir einen Blick ins Paukbuch der Estonia und ziehen das numerische Moment zur Beurtheilung der Zeit heran, so fällt uns um die Wende des dritten Jahrzehnts thatsächlich ein charakteristisches Steigen der Mensuren auf. Hatte sich die Zahl der Paukereien in der Estonia in den vorhergehenden Jahren auf 2 resp. 9, 19, 26 und 25 beschränkt, so stieg sie 1826 auf 40, 1827 auf 57, 1829 auf 51 und erreichte 1830 mit 73, d. h. zwei Mensuren auf die Woche, ihren Höhepunkt, um dann nach den vierziger Jahren hin langsam aber constant zu fallen.

Eine Consequenz wüsten Lebenswandels ist stets Tollkühnheit und leichtsinnige Auffassung des Lebens. Dieses Moment, übertragen auf das Duellwesen, macht es verständlich, dass den Söhnen jener Zeit die Hiebermensur bald zu wenig gefährlich erscheinen musste; sie griffen zur Pistole. Das Pistolenduell nimmt ungeahnte Dimensionen an. Im Comment war es unter Burschen streng verpönt. Diesem Uebelstande wurde durch eine recht einfache Manipulation Abhilfe geschaffen — durch Exmatriculation eines der Parten. Der auf die Pistole tendierende Sturz «Hundsfott» machte dem «dummen Jungen» starke Concurrenz. Es bildete sich ein gewisser gradueller Unterschied zwischen den beiden Mensurarten aus. Die Reaction gegen diesen argen Missbrauch werden wir im Verlaufe der Darstellung näher behandeln.

Gewiss hat es auch in der Estonia nicht an mässigenden Elementen gefehlt, die gegen die Depravation der Moral energisch Front machten. Diesen ist es vielleicht zu verdanken, dass bei aller äusseren Rohheit in der Estonia sich noch ein tüchtiger Fond an geistiger Bildung erhalten konnte. Als die hervorragendsten Landsleute nach der Gründungsperiode sind fraglos A. L. Malströhm (Alb. Est. 98), Jul. v. Ditmar (Alb. Est. 111), F. R. Kreutzwald (119), Ph. Karell (129) und Georg v. Peetz (60) anzusehen. Ueber ihren Einfluss in conventlicher Hinsicht wissen wir aus Mangel an archivalischem Material nichts. Ferner fehlte es dem Corps auch nicht an Elementen, die durch ihre gesellschaftlichen Talente befähigt waren, der Rohheit zu steuern und die Interessen der Landsleute auf edlere Vergnügungen zu richten. Kirnbach (150) war ein äussert gewandter Dialectiker, Feuereisen (110) ein Komiker, wie man ihn jeder grossen Bühne wünschen konnte, und Jul. Mickwitz (107) ein unübertrefflicher Improvisator und Mimiker. Die Estonia bedurfte keiner besonderen geistigen Vorbereitungen bei geselligen Unternehmungen, jede Kneiperei, jeder Commers war durch diese Persönlichkeiten eo ipso interessant.

Ursprünglich war das wissenschaftliche Leben in der Estonia ein recht reges gewesen. Sogar ein wissenschaftlicher Verein lässt sich in der Estonia nachweisen, die aus vier älteren Medicinern bestehende asclepiadäische Tetras, zu der auch Alex. v. Hueck, der nachmalige Professor, gehörte.

Je näher zu den dreissiger Jahren, desto mehr erlahmte das wissenschaftliche Leben. Freie Beschäftigung mit den Wissenschaften wird von Examenarbeiten verdrängt. Jener von älteren zum Examen arbeitenden Medicinern begründete Lateinische Thee in der Estonia bestand ja lediglich zu dem Zweck, um unter Leitung eines Philologen, des tüchtigen Klaus Mohr (Alb. Est. 152), seinen Mitgliedern Uebung im Lateinsprechen behufs Vertheidigung der Doctordissertation zu bieten.

Charakteristisch für die Zeit ist es, dass die Zahl der Studiensemester mit den dreissiger Jahren stark wächst. Bezeichneten bisher 3—4 Jahre die Durchschnittsdauer des Studiums, so gehören im vierten Jahrzehnt unserer alma mater Landsleute, die bereits ihre 20 Semester dem Studium oblagen, keineswegs zu den Seltenheiten.

Werfen wir zum Schluss noch einen kurzen Blick auf die Entwickelung der gegenseitigen Beziehungen unter den Landsleuten, auf das Parteiwesen der Estonia, so viel wir den dürftigen Berichten der Zeitgenossen entnehmen können.

Es ist eine traurige Thatsache, dass unsere Estonia in den ersten Jahren ihres Bestehens von argem Parteiwesen zerrissen worden ist. Bereits im I. Semester 1822 trat eine in ihren Ursachen nicht mehr zu erkennende Spaltung in der Corporation ein. Rydenius, der das Band der Landsmannschaft geknüpft, hatte Dorpat verlassen. Das alle Gegensätze ausgleichende Element fehlte. Aus ganz unbedeutenden Ursachen, wohl zumeist persönlicher Natur, trat eine gewisse Spannung zwischen der Silberburg und der Litaney ein; diese stand unter dem Einfluss des hochbegabten, aber schroffen Ahrens, jene unter dem Einfluss Wittes, nach Anderen Al. Huecks. Bald war die Landsmannschaft in zwei Parteien zerfallen. Nur Wenige, wie Al. Winkler, nahmen eine vermittelnde Stellung ein. Blieb auch der Unfriede zunächst ohne nachtheilige Folgen, so wirkte er doch mit der Zeit depravierend auf alle landsmannschaftlichen Verhältnisse ein. Ahrens war es gelungen, sich eine Majorität zu bilden, und hatte er damit die Leitung der landsmannschaftlichen Angelegenheiten an sich gerissen. Vor allem aber sicherte ihm sein Sieg in der unten zu behandelnden Affaire Glasson-Paucker eine dominierende Stellung. Wohl erst sein Abgang von

der Universität hat einen Ausgleich zwischen beiden Parteien ermöglicht. 1825 kann unser Gewährsmann Winkler bereits von einem «sehr freundlichen Verhältniss» der Landsleute unter einander berichten. Fortan blieb das Parteiwesen der Estonia fern, auch wenn sich eine gewisse Scheidung nach den Nährmüttern der Verbindung, den beiden Revaler Gymnasien, nicht ganz verkennen lässt. Seit Beginn der dreissiger Jahre machte sich diese Erscheinung stärker bemerkbar, so dass wohl einsichtsvolle Landsleute rechten Gemeinsinn und lebendigen Corpsgeist vermissen durften.

In der Gesellschaft verkehrten die Estländer nur wenig, da die Philisterien alle mit Livländern überfüllt waren. Dieser Umstand mag wohl nicht zum geringsten zur Lockerung der Moralität in der Estonia beigetragen haben. Der Fremdenverkehr war in Folge der steten Verrufverhältnisse zwischen den Landsmannschaften ein sehr beschränkter und hat eigentlich erst in den siebziger Jahren grössere Dimensionen angenommen.

Im September 1821 war es zur Loslösung einer Curonia und Estonia von der allgemeinen Burschenschaft gekommen; die Dorpater Studentenschaft zerfiel in zwei Gruppen; die Landsmannschaften und die fast nur noch aus Livländern bestehende Burschenschaft. Der heftige Kampf zwischen beiden widerstreitenden Prinzipien hatte bei seiner Entscheidung natürlich ein Verrufverhältniss veranlasst, das von der Burschenschaft als der geschädigten Partei ausgegangen war.

Die beiden jungen Landsmannschaften, die im vereinten Streite den Sieg davongetragen, standen isoliert und auf sich allein angewiesen da. Um einander nachhaltig stützen zu können, bedurfte es einer dauernden Ordnung der gegenseitigen Beziehungen. Noch vor dem endgültigen Bruche hatten, wie wir oben gesehen, die kurländischen und estländischen Chargierten einen allgemeinen Comment ausgearbeitet. Ueber seinen Inhalt sind wir leider nicht orientiert. Wohl nur ein unvollkommenes Gerippe haben wir uns denselben vorzustellen.

Durch die Abfassung dieses Comments war ein Cartell geschaffen. Unter Cartell verstehen wir eine auf Gegenseitigkeit beruhende Vereinbarung, in concretem Falle behufs Ordnung der

politischen und gesellschaftlichen Beziehungen geschaffen. Der Chargierten-Convent von 1834, der bis auf den heutigen Tag die Form des Burschenstaates geblieben, ist auch lediglich als Cartell aufzufassen. Ein Fortschritt liegt in ihm nur in sofern, als er die Repräsentation der gesammten Studentenschaft und eine sich auf diese ausdehnende Legislative übernommen hat.

Aus dem noch erhaltenen zeitgenössischen Material können wir ersehen, dass behufs Regelung der gegenseitigen Beziehungen die sechs Chargierten der beiden Landsmannschaften erforderlichen Falls zu einem Ausschussconvent, dem sog. Chargiertenconvent zusammentraten; über die Competenzen desselben fehlen leider alle Nachrichten. Im Archiv der Rigensis sind noch einzelne, aus den nächstfolgenden Jahren stammende, mit den Siegeln der incartellierten Corporationen versehene Blätter erhalten, die als Fragmente der Chargiertenconventsprotokolle aufzufassen sind.

Die schwere Niederlage vom 7. September 1821 hatte in der Burschenschaft eine Reaction zur Folge. Die chaotischen Verhältnisse waren unhaltbar geworden. Nur eine feste Verfassung bot die Garantie für den weiteren Bestand.

Ein schriftlicher Comment, der noch heute in zeitgenössischen Exemplaren in den Archiven der Livonia und Fraternitas Rigensis erhalten ist, wurde jetzt in der Burschenschaft zusammengestellt. Die Gesammtheit der Mitglieder wurde analog der Verfassung der allgemeinen deutschen Burschenschaft behufs getrennter Berathung und Beschlussfassung durchs Loos in 4 Rotten unter je einem Senior vertheilt; das Plenum bildete die höchste Instanz; eine formelle Aufnahme wurde eingeführt, eine Burschencasse, vornehmlich für die Zwecke des Paukapparats, und getrennt hiervon eine Fechtbodencasse wurden begründet. Eine überaus schwerfällige, weil gekünstelte Verfassung, die den Untergang höchstens aufhalten, nicht aber verhindern konnte.

Auch in diesen neuen Formen begegnen wir andeutungsweise wiederum einem engeren oder geheimen Bunde.

Die Burschenschaft, als die ursprüngliche Verbindung, konnte noch in sofern als herrschende Körperschaft gelten, als der von ihr über die Landsmannschaften verhängte Verruf in voller Geltung war. Aber auch dieses Moment konnte sich nicht lange erhalten.

Dem Rector Ewers lag alles daran, den Conflict auszugleichen. Am 14. Januar 1822 erschien ein Anschlag am schwarzen Brett, der jeden Studierenden verpflichtete, binnen dreier Tage auf sein Ehrenwort aller Theilnahme an dem bisherigen Zwiste «zwischen den Livländern und ihren Commilitonen aus Kurland und Estland» zu entsagen. Und am folgenden Tage unterzeichneten 325 Studenten die gewünschte Erklärung. Der erst durch nachhaltigen äusseren Druck erzeugte Grundsatz von der Nichtigkeit des erzwungenen Ehrenworts bestand noch nicht zu Recht, die Folge des Actes vom 15 Januar war daher die am 20. d. M. nach stürmischem Convente erfolgte Aufhebung des Verrufes über die Landsmannschaften. Damit war der Untergang der Burschenschaft untersiegelt. Sie hatte das Princip, auf dem sie beruhte, fallen lassen. Die vier Burschenschafter, die den Untergang ihrer Verbindung nicht erleben wollten und sich daher dem Verlangen des Rectors nicht fügten, mussten die Universität verlassen. Es waren dieses J. Brachmann (Alb. ac. 1319), W. Fowelin (Alb. ac. 1341), E. Wewell (Alb. ac. 1416) und der nachmalige Bischof F. W. Walter (Alb. ac. 1406).

Während nun die Landsmannschaften durch die officielle Anerkennung seitens der Burschenschaft eine festere Basis zu weiterer Entwickelung gewonnen, verlor die Burschenschaft immer mehr ihren ursprünglichen Charakter und sank zu einer livländischen Landsmannschaft herab. Alles kräftige Leben wurde in dieser absterbenden Verbindung ertödtet, mit Riesenschritten ging sie ihrer Auflösung entgegen.

Der Zusammenbruch ist durch den jetzt auf die Spitze getriebenen Antagonismus zwischen der adligen Clique oder den Dorpatensern und der Poorterey beschleunigt worden. Die beiden livländischen Gymnasien, das Rigaer und das Dörptsche, schieden die Burschenschafter in zwei grosse Lager. Das Vorbild der Kurländer und Estländer, die günstige Entwickelung ihrer jungen staatlichen Gebilde gab bald den Dorpatensern, den unleugbar tüchtigeren Gliedern der Burschenschaft, die Idee ein, die hinsiechende Verfassung zu sprengen und aus ihrer Asche eine Dorpati Livonia erstehen zu lassen.

Am 20. September feierten die Dorpatenser ihren ersten land-

mannschaftlichen Commers in Wahi Peter; mit diesem separatistischen Act setzen sie die Constituierung der Dorpati Livonia in Verbindung. Der Sturz der Burschenschaft aber, so fein der Plan auch angelegt sein mochte, gelang nicht. Wir können auf die Verhältnisse nicht näher eingehen, sie verursachen einen peinlichen Eindruck. Die Rigenser haben das alte Princip aufrecht erhalten. Einen Verruf über die Fahnenflüchtigen auszusprechen, hat aber die Burschenschaft nicht mehr gewagt; ein solcher hätte nothwendiger Weise auch eine Excommunication der beiden älteren Landsmannschaften zur Folge gehabt; das aber hätte den Untergang der nur noch aus Söhnen Rigas und farblosen Fremdlingen bestehenden Burschenschaft bedeutet. Alle Versuche, neues Leben im absterbenden Körper anzufachen, waren vergeblich, die Zahl seiner Mitglieder schrumpfte stark zusammen, und eine Partei der Rigenser tendierte auf Begründung einer Verbindung nach Analogie der bestehenden Landsmannschaften.

Endlich wurde auf einem Convent zu Ende November 1822 die vegetierende Burschenschaft definitiv aufgelöst. Sie war der neuen Strömung erlegen. Nur eine Reihe von Füchsen, Brandern und jungen Häusern, die schon innerhalb der Burschenschaft einen zweiten Geheimbund mit der Tendenz gebildet, die Burschenschaft mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten, stiftete am 4. Februar 1823 unter der Leitung von G. H. Frantzius (Alb. ac. 1654) eine aus acht Mann bestehende «Dörptsche Burschenschaft» mit den burschenschaftlichen Farben Deutschlands und einer Verfassung nach Analogie ihrer im vorigen Semester untergegangenen Vorgängerin. Ihr Comment ist noch erhalten in den «Gedenkblättern an das 75jährige Bestehen der Landesuniversität Dorpat zum 21 April 1877.» Allgemein bekannt waren sie nach ihrem Spitznamen «Franciscaner», den ihnen ihr Stifter eingetragen.

Zu den beiden ältesten Landsmannschaften war eine Livländische, auf dem Stammlande unserer Heimath beruhende, getreten. Dem bestehenden Chargiertenconvent stellten sich nun die drei Chargierten der neu constituierten Dorpati Livonia mit dem Wunsche vor, Repräsentation auf demselben durch das sog. Hineinpauken zu erwerben. Da aber jedes Glied der jungen Verbindung von vorn herein für die Tüchtigkeit derselben bürgte, so

nahmen beide Landsmannschaften jetzt von einer Paukerei völlig Abstand; die Livonia aber garantierte den Comment, der jetzt in Folge ihres Eintritts einer Modification unterworfen wurde.

Der junge Dreibund erhält sein Gepräge durch die fast unausgesetzten Fehden unter seinen Gliedern. Es fehlte der Generation die Selbstbeherrschung, es ging ihr die politische Schulung ab. Ihre Kraft sah sie darin, mit eiserner Consequenz ihr Recht und ihre Ansprüche zu verfechten, in möglichst brüsker Reaction glaubte sie ihre Männlichkeit zu beweisen. Gründe, die uns heute kleinlich erscheinen, vermochten es damals, erbitterte Kämpfe zu verursachen, Schwesterverbinduugen auf Jahre zu entzweien. Erst die strenge Schule eines Jahrzehnts war im Stande, den Landsmannschaften Selbstbeherrschung einzugeben, ihnen die Idee eines höheren Zieles einzuflössen.

Den ersten Anlass zu einem ernsten Conflict innerhalb des Cartells gab schon zu Ende des II. Semesters 1822 ein Landsmann der Estonia.

Glasson (Alb. Est. 14), der auf der Klinik von Aug. Paucker (Alb. ac. 1292) schwer beleidigt worden war, übersandte, da er ein schlechter Paukant war, diesem eine Forderung auf Pistolen, die aber nicht angenommen wurde. Nun nahm sich die Estonia ihres Landsmannes an und sprach über Paucker den Verruf aus, denn er als Wilder unterliege nicht dem Cartellcomment, der das Pistolenduell nur seinen Mitgliedern unter einander verbiete.

Jetzt traten Paucker und sein Secundant A. Haller (Alb. ac. 1095) in die Livonia ein. Diese aber verlangte die Ausmachung der Ehrensache auf Hieber, während die Estonia die berechtigte Gegenforderung erhob, die Livonia möge die Aufnahme eines im speciellen Verruf einer incartellierten Corporation stehenden Burschen rückgängig machen. Vor allem das brüske Auftreten des Chargierten Ahrens hatte den Bruch herbeigeführt und eine friedliche Auseinandersetzung unmöglich gemacht. Der Conflict musste vor den Chargiertenconvent. Hier hatte die Curonia den Ausschlag zu geben; sie fällte ihr Urtheil zu Gunsten der Livonia. Daraufhin erklärte die Estonia ihren Austritt aus dem Cartell. Die Curonia aber und die Livonia reagierten mit einer Auflösung der Estonia, indem sie be-

haupteten, diese habe dem Hauptpunkt des Cartellcomments zuwidergehandelt, der jede Landsmannschaft verpflichte, sich der Majorität des Convents zu fügen, sie verlangten die Auslieferung von Siegel und Wappen. Die Estonia aber weigerte sich und zog einen zweiten Punkt des Comments an, dem zufolge eine Landsmannschaft nur aufgelöst werden könne, sobald sie weniger als drei Mitglieder zähle; die Estonia löse sich jetzt keineswegs auf, sie scheide nur aus dem Cartell. Diese Interpretation wurde von den Gegnern nicht zugestanden, und es erfolgte gegenseitige Verruferklärung.

Isoliert stand jetzt die Estonia da. Die Massvolleren bedauerten wohl den Leichtsinn und die Unnachgiebigkeit, die man bewiesen. Für die Partei Ahrens bedeutete diese Niederlage aber einen glänzenden Sieg. Witte, sein energischer Gegner, legte das Chargiertenamt nieder und trat mit 13 oder 14 Gesinnungsgenossen aus der Landsmannschaft. Und wenn diese auch in der Folge wieder in den Schoss der Verbindung zurückgekehrt zu sein scheinen, so war der üble Eindruck nicht zu verwischen.

Fortan hielt sich die Estonia allen Burschenangelegenheiten fern und konnte in Folge dessen auch keine Stellung zu einem hochwichtigen Ereigniss des folgenden Semesters nehmen.

Während sich neben den Franciscanern unter der Führung zweier Gebrüder Goebel (Alb. ac. 1630 und 1637) eine zweite Burschenschaft, die Teutonia, mit den Farben Schwarz-Roth constituierte, die sich bald die Spitznamen «Ghibellinen» (gebildet aus den Namen der Stifter) oder «die Herren vom Mistberge» (nach der Lage ihres Versammlungsortes) zuzog, in der Studentenschaft eine nur wenig geachtete Stellung einnahm und nach kurzem Bestande im I. Semester 1825 zusammenbrach — trat mit dem Beginn des I. Semesters 1823 eine kräftige Verbindung auf, die den Anspruch erhob, als Landsmannschaft anerkannt zu werden.

Am 21. Januar 1823 traten 19 Bursche, Mitglieder der früheren Burschenschaft, zu einer Landsmannschaft Fraternitas Rigensis mit der offen ausgesprochenen Tendenz zusammen, eine allgemeine Burschenschaft, in welcher Gestalt es auch sein mochte, anzubahnen. Als geographische Grundlage diente dieser Verbin-

dung die Stadt Riga. Wohl durch Jahrhunderte hatte diese eine von Livland vielfach isolierte Stellung eingenommen, und aus dieser Thatsache schöpften die Rigenser ihre Berechtigung, eine zweite livländische Landsmannschaft zu gründen. Wenn die Dorpati Livonia sich zumeist aus den Abiturienten des Dorpater Gymnasiums ergänzte, so beruhte die Rigensis in erster Linie auf dem Rigaer Gymnasium; daher ist auch von Anfang an die Mehrzahl der aus Lettland stammenden nichtadligen Burschen in die Rigensis gegangen.

Eine Berechtigung, Riga als Basis für eine Landsmannschaft zu nehmen, ist der neuen Verbindung lange bestritten worden; sie stiess auf energischen Protest, in erster Linie natürlich seitens der Livonia, während die Curonia eine Allianz beider livländischen Landsmannschaften, von der sie nur übles zu erwarten hatte, befürchtete; denn seit dem Ausscheiden der Estonia aus dem Cartell war in diesem ein gewisses Stabilitätssystem zur Geltung gekommen. Diese Opposition gegen die junge Schöpfung hatte zur Folge, dass das Gesuch der Fraternitas Rigensis um Aufnahme in den Cartell abschlägig beschieden wurde.

Wir wollen an dieser Stelle näher auf die der Rgensis zu Grunde liegende Tendenz eingehen, die Begründung einer allgemeinen Burschenschaft anzubahnen. Eine patriotische Idee! Das bestehende, die Gesammtheit der Burschen umschliessende Band war durch den provinziellen Separatismus gelöst. Aber die aus dem Kampfe siegreich hervorgegangenen neuen Gebilde hatten es nicht zu Wege gebracht, stabile Formen zu schaffen. Durch Jahre haben sie in bitterer Fehde mit einander gelegen; die Cartellabschlüsse sind lediglich als vorübergehende Waffenstillstände anzusehen. Und in jener Zeit des herrschenden Particularismus tendierte die Rigensis auf einen dauernden Verband, in dem wo möglich die gesammte Studentenschaft aufgehen sollte, — in jeder Form, die sich nur finden liesse. Aber die Zeit für eine allgemeine Burschenschaft war schon vorüber. Unser Chargiertenconvent aber, wie er noch heute blüht, stellt gleichfalls eine die gesammte Studentenschaft der Hochschule umschliessende Verfassung dar; die Idee, die der jungen Fraternitas von ihren Stiftern in die Wiege gelegt, hat sich nach einem Jahrzehnt verwirklicht.

Die Weigerung des Cartells, die Rigensis aufzunehmen, hatte

ein gespanntes Verhältniss und nicht enden wollende Mensuren zur Folge. Nur die Estländer, die unter ihrer isolierten Stellung doch schwer gelitten haben mochten, näherten sich mehr der jungen Verbindung. Aber bereits das ausgehende II. Semester 1823 sah wieder eine Aussöhnung der Estonia mit dem Cartell. Zwei isoliert dastehende Verbindungen, die Estonia und die Rigensis, in guten Beziehungen zu einander, drohten dem Cartell in einer Zeit, wo er durch innere Zerwürfnisse dem Verfall entgegen zu gehen schien. Das führte zu einer Annäherung des Cartells an die ausgeschiedene Estonia und bald auch zu ihrer Wiederaufnahme. Dabei musste aber die Estonia das Zugeständniss machen, dass Glasson sich auf Hieber stelle; der zeitgenössische Rigenser J. C. Schwartz berichtet in seinen Memoiren, die Estonia habe ausserdem eine von ihren Chargierten unterzeichnete und mit dem Bundessiegel bekräftigte Erklärung abgeben müssen, dass sie sich in ihrer Streitsache übereilt habe.

Eine schwere Niederlage für die Estonia! Doch der Schritt musste gethan werden. Die isolierte Stellung, die die Landsmannschaft einnahm, begann nachgerade auf sie selbst einen üblen Einfluss auszuüben; der Mangel an Reibung zog in der jüngeren Generation einen «fatalen schülerhaften Ton» gross.

Am 4. December paukte sich Sverdsjoe (Alb. Est. 34) mit Vierhuff Cur., am 5. Hueck (Alb. Est. 33) mit Petzold Liv. und am 6. Glasson mit Paucker. Die letztere Mensur war für unsere Waffen unglücklich; Glasson, ein schlechter Paukant, erhielt einen Stich durch die Nase ins Gehirn, der ihn beinahe das Leben kostete; nur mit Anspannung aller Kräfte gelang es, ihn zu erhalten. Nun folgten zu Beginn des nächsten Semesters eine Menge Mensuren zwischen Estonen und Livonen, bis sich die erhitzten Gemüther einigermassen beruhigt hatten: Paucker und sein Genosse Haller haben je vier Mal unseren Waffen gegenüber gestanden.

Kaum war der Conflict mit der Estonia beigelegt, als ein neuer ausbrach. Er ging dieses Mal von der Curonia aus. In einer Streitsache mit der Livonia wollte sie sich zu keinerlei Concessionen entschliessen. Das Argument, dass sie durch ihre Unnachgiebigkeit dem Cartell den Untergang bereite, verschlug nicht. «Sie scheinen

durchaus die erste Corporation sein zu wollen, und geht es nicht mit den Hiebern, so vielleicht mit dem Ziegenhainer», schreibt unser Philister Hueck in seinem Tagebuch. Am 8. März 1824 wurde von Seiten des Cartells der Verruf über die Kurländer ausgesprochen.

Diese bedauerlichen Vorgänge in dem Burschenstaat hatten wenigstens eine Annäherung zwischen Livonia und Estonia, bald auch zwischen den Incartellierten und der Rigensis zur Folge. Am 15. März fand in Novum ein grosser Cartellcommers der Livonia und Estonia statt, den 21. April feierten mit Ausnahme der Kurländer und Franciscaner alle Verbindungen, selbst die Herren vom Mistberge, vereint in Rathshof.

Eine Vereinigung des Cartells mit der Fraternitas stand jetzt in Aussicht. Während der kurzen Zeit ihres Bestehens war diese bedeutend erstarkt und hatte sich die Achtung der Landsmannschaften zu erwerben verstanden. Auch mit der Curonia befand sie sich in gutem Einvernehmen und war damit in den Stand gesetzt, ein Gegengewicht gegen den Cartell auszuüben. Dieses Moment wird das massgebende für eine Vereinbarung des Cartells mit der Rigensis gewesen sein.

Die ersten Schritte sind zu Beginn des II. Semesters 1824 von der Livonia gemacht worden. Die Rigensis kam ihr entgegen. Getreu der ihr zu Grunde liegenden Tendenz, eine allumschliessende Verfassung anzustreben, entschloss sie sich zum Bruch mit der Curonia und meldete sich zur Aufnahme in den Cartell. Doch der Estonia lag in erster Linie an einer Aussöhnung mit der Curonia, um im Cartell ein Gegengewicht gegen den zu erwartenden engeren Anschluss der beiden livländischen Landsmannschaften zu schaffen; hatte doch die Dorpati Livonia oder doch wenigstens ihre Chargierten der Fraternitas die Proposition gemacht, den Namen Riga Livonia und die livländischen Farben, allenfalls mit unwesentlichen Modificationen anzunehmen, eine Proposition, die nicht misszuverstehen war. Die Estonia gab nach; nachdem sie am 15. August für die Aufnahme der Rigensis gestimmt, wurde diese am 29. August 1824 als Landsmannschaft anerkannt und gegen Garantie des allgemeinen Comments in den Cartell aufgenommen.

Auch mit der Curonia sind Verhandlungen gepflogen worden,

die eine Aussöhnung bezweckten; sie scheiterten an den harten Köpfen der urwüchsigen Söhne des Gottesländchens. Den Franciscanern wurde vom Cartell der Todesstoss versetzt, indem seine 12 Mitglieder in den Verruf fuhren; in zwei Jahren war die Verbindung spurlos verschwunden. Auch die Herren vom Mistberge trugen schon um die Jahreswende ihre Teutonia zu Grabe.

Der September 1824 bildet eine wichtige Epoche in der Geschichte der Dorpater Hochschule und ihrer Studentenschaft, auf die wir nicht näher eingehen können. Nur in kurzen Zügen kann das Ereigniss dieses Semesters und seine Einwirkung auf die studentischen Verhältnisse skizziert werden. Eine detaillierte Darstellung gehört nicht in den Rahmen vorliegender Arbeit.

Im September 1824 erfolgte der Erlass der sog. «40 Regeln» für die Studierenden der Dorpater Universität.

In dem bisherigen Universitätsstatut waren studentische Verbindungen nicht vorgesehen. Orientiert war aber die Universitätsobrigkeit über die Existenz der Landsmannschaften immerhin. Der Rector Ewers, jener edle «Studentenvater», schenkte der unter seiner Leitung stehenden Jugend sein ganzes Interesse und seine ganze Liebe. Mit einem seltenen Verständniss behandelte er das Wesen und Weben der heissblütigen Burschen und begünstigte nach Kräften das frische, von idealem Schwung getragene Leben der Studentenschaft. Den gesellschaftlichen Unternehmungen, den Commersen und Aufzügen legte er keinerlei Hindernisse in den Weg, die studentischen Excesse behandelte er mit einer ganz einzig dastehenden Milde. Auch die Farben wurden nicht zurückgedrängt, brauchten sie ja keineswegs die Existenz von Landsmannschaften zu documentieren.

Eine Uniform war bis dahin nicht obligatorisch gewesen. Die studentische Paradeuniform, die nur bei öffentlichen Gelegenheiten getragen wurde, war nur in wenigen Exemplaren vorhanden und vererbte sich von Generation zu Generation. Daneben existierte gewissermassen als Viceuniform ein vielfach getragenes studentisches Abzeichen, zwei am Rockkragen befestigte silberne Stäbchen, auf denen ein vergoldetes Lorbeerblatt und später Eichenlaub ruhte.

In den «vierzig Regeln» wurde nun eine obligatorische Uniform

angekündigt und seit dem Ende des Jahres 1825 auch streng durchgeführt. Damit war der öffentliche Charakter des landsmannschaftlichen Wesens verdrängt; nur verstohlen sah man noch hie und da unter der blauen Uniformsmütze die bunten Farben eines landsmannschaftlichen Deckels hervorlugen. Nur ausserhalb Embach-Athens sind die Farben nach wie vor getragen worden.

Die übrigen Beschränkungen, die strenge Controle, die auf das studentische Leben ausgeübt werden sollte, machten, streng ausgeübt, die Existenz der Landsmannschaften fortan unmöglich. Daher war der Schreck, den in der Studentenschaft am 9. September 1824 die Nachricht von den neuen Regeln hervorrief, ein betäubender. Alles schien verloren, die ganze Entwickelung der letzten Jahre mit einem Schlage zu nichte gemacht. Die Lust zur Fortsetzung des Studiums war verloren. Der Gedanke fand allgemeine Verbreitung, die Entwickelung der Frage bis zum Schluss des Semesters abzuwarten, dann aber in grösstmöglicher Anzahl die Universität zu verlassen und die Landsmannschaften aufzuheben.

Doch die Sache nahm eine günstigere Wendung. Dem Einfluss Ewers und des ihm eng befreundeten Curators Fürst Lieven gelang es, wenn auch die Regeln nicht zu mildern, so doch die Forderung ihrer Erfüllung stark abzuschwächen. Von allen Beschränkungen blieb auf vier Jahrzehnte nur der Uniformzwang bestehen.

Aus dem Kreise der Burschenwelt selbst tauchte den Landsmannschaften im selben Semester eine andere Gefahr auf.

Der Wilde Callies (Alb. ac. 1844), der auf eine Klage der Rigensis hin von dem Chargiertenconvent in den Verruf geknallt worden war, weil er einen Cartellträger mit der Pistole aus dem Zimmer getrieben, denuncierte die Landsmannschaften beim Rector und machte ihre Chargierten namhaft. Eine strenge Untersuchung musste von der Universitätsobrigkeit angestellt werden. Um dem drohenden Eclat vorzubeugen, lösten sich nun die Landsmannschaften freiwillig auf, die Rigensis am 13. November, die Estonia einige Tage später; die Livonia reducierte sich auf die 3 Chargierten und ertheilte jedem derselben das Recht, sich ohne weiteres bei dringender Gefahr als ausgetreten zu betrachten, wodurch im selben Augenblick die Landsmannschaft gesprengt war, da eine solche minde-

stens 3 Mitglieder zählen musste. Eine trübe Stimmung herrschte — kaum der einen Gefahr entronnen , und jetzt durch die Niederträchtigkeit eines Einzigen in eine neue gestürzt! Doch Ewers zog die Untersuchung hin und die Sache verlief im Sande. Etwa am 1. December reconstituierte sich die Estonia, am 3. die Fraternitas Rigensis; in der Dorpati Livonia aber wurde die Lage zu einem Act recht zweifelhafter Qualität benutzt, der für die studentischen Verhältnisse von hoher Bedeutung werden sollte. Wir sind über ihn durch die werthvollen Memoiren der beiden Rigenser Adam und Joh. Christoph Schwartz gut orientiert.

In der Livonia bestand eine Clique, die sog. Podolen, die gestützt auf tüchtige Führung der Klinge nur die roheren Seiten des Burschenlebens aufzufassen und zu pflegen im Stande waren. Dadurch verlor die Corporation nach aussen an Achtung, nach innen aber an Festigkeit und sank zusehends. Dieses Moment, vielleicht auch andere Verhältnisse, die nicht bekannt geworden sind, bewogen die besseren Elemente, eine Sichtung vorzunehmen. Dazu wurde die durch die Calliessche Affaire hervorgerufene Manipulation benutzt, indem die Podolen bei Wiederaufnahme der früheren Corporationsmitglieder durch den zurückgebliebenen Stamm der drei Chargierten ausserhalb der Verbindung gelassen wurden. Diese, durch den Act erbittert, constituierten sich jetzt gleichfalls als Dorpati Livonia, nahmen Farben und Siegel der alten Verbindung an und behaupteten ihrerseits die echten Erben des Namens zu sein. Beide Verbindungen nannten ihre Rivalin Pseudolivonia. Es kam zu Reibungen peinlichster Natur, in die der Cartell hineingezogen wurde. Die Folge war, dass die Podolen, die wahre Pseudolivonia, in den Verruf fuhr. Sie schloss sich jetzt der Curonia an und stärkte damit die centrifugalen Elemente. Der Stiftungstag des Jahres 1825 wurde vom Cartell nach alter Sitte wieder einmal auf dem Dom, von der Curonia, der Pseudolivonia und den Resten der Franciscaner aber in Rathshof gefeiert.

Diese Feier kennzeichnet die Gruppierung der Studentenschaft: zwei Parteien in heftigem Widerstreit. Und in der einen begann sich gerade das Band wiederum zu lockern. Dieses Mal war es der Antagonismus zwischen den beiden livländischen Landsmannschaften, der den Krach hervorrief.

Bei einer Mensur kam es über einen Anschiss, der von einem Rigenser dem Livländer Piers Lindworth (Alb. ac. 1728) beigebracht, von den Livländern aber als solcher nicht anerkannt worden, zum Conflict. Dieser musste, da keiner nachgeben wollte, vor den Chargiertenconvent gebracht werden, und hier hatte die Estonia den Ausschlag zu geben. Diese entschied zu Gunsten der Livonia, und nun wiederholte sich die gewöhnliche Erscheinung: die Rigensis fügte sich nicht, schied aus dem Cartell und wurde von diesem in den Verruf geknallt.

Dieser Conflict ist nun aber auch für die Existenz der Landsmannschaften von Bedeutung geworden. Es scheint, dass Lindworth, wie einst Callies, die Landsmannschaften, oder nach Anderen die Namen der Chargierten denunciert, nicht wie gleichfalls angenommen wurde, nur durch Unvorsichtigkeit bekannt gemacht habe. Die Chargierten wurden von der Universitätsobrigkeit zum Schwur gezwungen, keiner verbotenen Verbindung anzugehören. Nach den Memoiren des Rigensers J. C. Schwartz haben sich nun alle Landsmannschaften, wie nachweislich die Fratenitas Rigensis, als solche aufgelöst und als Fechtbodenverbindungen fortbestanden. Die Livonia wandte eine ähnliche Manipulation, wie einst bei der Calliesschen Affaire an. Zu Ende des II. Semesters 1825, zuletzt am 10. Mai 1826 die Fratenitas Rigensis, haben sich nach Schwartz die Landsmannschaften reconstituiert. Nach dem Berichte des Curonen A. Krüger (Alb. ac. 2174, stud. 1826—1829) sind nur die Chargierten aus ihren Verbindungen ausgetreten und fortan als Ehrenmitglieder derselben angesehen worden. Sie hiessen die «Geschworenen». Welcher Darstellung wir in Bezug auf die Estonia Glauben schenken sollen, ist fraglich. Wir neigen der Ansicht zu, dass beide Mittheilungen recht wohl vereinbar sind, wenn man in Betracht zieht, dass auch J. C. Schwartz im Verlauf seiner Darstellung kurzweg von den «Geschworenen», als früheren Mitgliedern der Landsmannschaften spricht, andererseits nach der besprochenen Affaire der Cartell nicht mehr bestand und alle Corporationen zur Curonia die besten Beziehungen unterhielten. Die Chargierten sind, getreu ihrem Schwur, nicht mehr in die Verbindungen eingetreten, diese aber haben sich sofort reconstituiert, als die äusserste Gefahr vorüber war. Jedenfalls hat eine etwaige

Auflösung wenig Eindruck gemacht, da alle unsere Philister aus jener Zeit über die Sache schweigen. Lindworth aber, der als Senior in der Livonia eine Rolle gespielt, wurde cum infamia aus der Landsmannschaft ausgeschlossen und hat eine traurige Carrière gemacht.

Der Cartell war gesprengt. Als sich gegen Ende 1825 die Curonia, Estonia, Livonia und Pseudolivonia reconstituierten, ist kein neuer Cartell abgeschlossen worden. Die Erfahrungen des verflossenen Lustrums mögen die Nutzlosigkeit dieses Instituts zur Genüge klargelegt haben. Dafür traten aber die drei alten Landsmannschaften Curonia, Estonia und Livonia auf Grund des Cartellcomments in ein Paukverhältniss. Eine Reconstituierung der Fratenitas Rigensis war in Folge innerer Misstände unthunlich, sie bestand zunächst als Fechtbodenverbindung fort.

Nicht lange herrschte Friede unter den Schwestern. Geradezu kleinliche Motive, Streitigkeiten über einen Anschiss und dergleichen mehr führten sie schon nach kürzester Frist wieder auseinander. Noch im Jahre 1825 trat zwischen Dorpati Livonia und den Rigensern, zu Beginn des Jahres 1826 zwischen ihr und der Curonia und Estonia ein Verrufverhältniss ein; die Pseudolivonia spielte gar keine Rolle, und im II. Semester 1826 brach auch die Curonia mit der Estonia und der mittlerweile reconstituierten Fraternitas Rigensis.

Der Estone Carl Eyring (Alb. Est. 116) hatte, bevor er in die Estonia eingetreten, mit einem Kurländer auf eine, wie es hiess, unstatthafte Weise Scandäler anhängig gemacht. Die Curonia richtete darauf an die Estonia das starke Ansinnen, Eyring solle ohne Farbenbinde losgehen und eine Erklärung abgeben. Darauf konnte die Estonia nicht eingehen, und da die Curonia um keinen Schritt weichen wollte, war die natürliche Folge Verruf. Selbst ein Curone, A. Krüger, schreibt: «Durch zu hoch gespannte Forderungen von unserer Seite hatten Curonia und Estonia, der man zu viel Geduld zumuthete, gebrochen.» Damit war nun die Rigensis in die peinliche Lage versetzt, bei Mensuren mit einer der beiden verfeindeten Parteien keinen Unparteiischen wählen zu können. Sie ging daher an beide Convente mit dem naheliegenden Antrage, in derartigen Fällen dem Forderer das Recht ein-

zuräumen, den Unparteiischen aus der Corporation des Geforderten zu wählen. Die Estonia ging sofort hierauf ein, nicht aber die Curonia. Mit gewohnter Rücksichtslosigkeit brach sie, als sie einsah, dass die Sache nur durch Nachgiebigkeit erledigt werden könne, plötzlich alle Verhandlungen ab und knallte die Rigensis in Verruf. So standen, abgesehen von der total bedeutungslosen Pseudolivonia, nur noch Rigensis und Estonia zusammen; alle übrigen Beziehungen waren gelöst. Unseren Grossvätern ging eben politische Schulung noch völlig ab.

Es ist verständlich, dass diese Entwickelung in der Gesellschaft kein günstiges Urtheil über die Landsmannschaften bedingen konnte. Das herrschende Princip schien nichts Lebensfähiges schaffen zu können. Seinen Schöpfungen begann man die Existenzberechtigung abzusprechen. Es machte sich eine Bewegung geltend, die darauf tendierte, dem unterlegenen burschenschaftlichen Princip in der Studentenschaft wieder zur Herrschaft zu verhelfen. Dieses führte zur Errichtung der letzten Dörptschen Burschenschaft.

Im II. Semester 1826 traten 17 Fechtbodisten der Fraternitas Rigensis, unter Leitung J. E. Schönfeldts (Alb. ac. 1972) mit dem Plane zusammen, die Landsmannschaften zu stürzen und trotz der Haltlosigkeit, welche die Idee in Deutschland und Dorpat bewiesen, die Begründung einer allgemeinen Burschenschaft anzustreben. Zunächst traten sie der Oeffentlichkeit gegenüber unter dem bescheidenen Titel eines Renoncenfechtbodens auf; bald aber ziehen sie schon Schwarz-Roth-Gold hervor und nehmen den pompösen Namen «Allgemeine Burschenschaft» an. Noch im selben Semester wagen sie es, der Estonia die Mittheilung zu machen, sie würden Eyring keine Satisfaction geben. Die Folge dieser Erklärung war der Verruf. Das Unglück der Verbindung ist ihr Streben nach Wachsthum geworden; ohne Auswahl nahm sie Mitglieder auf und vermochte sich dadurch nicht zu consolidieren. Besonders unfreundlich war ihr die Rigensis gesinnt; sie machte der Burschenschaft, wie es scheint nicht mit Unrecht, den Vorwurf, dass sie ihr auf dem Rigaer Gymnasium, ihrer Nährmutter, mit unredlichen Mitteln Concurrenz mache.

Gegen das Auftreten des burschenschaftlichen Princips machte

sich unter den zerfallenen Landsmannschaften bald eine Reaction geltend. Der alten Livonia muss hier das Lob der Selbstverleugnung gespendet werden. Ihrem wahrhaft selbstlosen Vorgehen ist die Vereinigung der feindlichen Lager und damit eine Kräftigung des landsmannschaftlichen Princips zu verdanken, der einen Sieg desselben über seinen Gegner ermöglichte. Nach anderthalbjähriger Trennung reichte die Livonia im Herbst 1826 den verstossenen Genossen die Hand zur Versöhnung — es gab hinfort nur noch eine Dorpati Livonia. Und diese Livonia trat ein Jahr später mit einem Entschlusse auf, der allseitiges Erstaunen erregte, aber auch die Achtung und Dankbarkeit aller Parteien erwarb. Im II. Semester 1827 meldete sie sich bei den 3 Landsmannschaften zum Auspauken — einer scheinbaren Demüthigung zu jener Zeit. Die Estonia und Fraternitas Rigensis gingen auf das Anerbieten ein, die Curonia aber stellte zu hohe Ansprüche und machte damit hier eine Versöhnung unmöglich. Mitte August paukte sich die Livonia bei den beiden erstgenannten Landsmannschaften aus. Der Vorkämpfer der Estonia war dabei Malströhm.

Mit diesem Act war die Vorbedingung zum Abschluss einer neuen Conföderation geschaffen. Vor zwei Jahren war der Cartell aufgelöst. Jetzt machte sich wieder eine Bewegung geltend, die auf Wiederherstellung dieses Institutes, dann aber auf eine Erweiterung desselben zu einer die Gesammtheit der Burschen umschliessenden Verfassung hinzielte. Wir erkennen hier die ersten Keime unseres heutigen Chargiertenconvents. Die Erkenntniss einer Interessensolidarität scheint in den Landsmannschaften die Oberhand über particularistische Tendenzen gewinnen, der Gedanke einer Repräsentation der Burschenschaft den Sieg erringen zu wollen. Der Cartell greift die Idee der allgemeinen Burschenschaft auf und will sie in modificierter Gestalt verwirklichen. Kein Einheitsstaat — ein Föderativstaat soll entstehen.

Der Antrag zur Begründung eines Cartells ging dieses Mal von der Fraternitas aus und fand Anklang. Am 4. October 1827 schlossen Estonia, Dorpati Livonia und Fraternitas Rigensis auf der Basis des allgemeinen Comments einen Cartell, dessen Stipulationen als besonderer Act in den Comment aufgenommen wurden. Zwei Bestimmungen sind hier von Bedeutung geworden, die For-

derung der Estonia, die 25 Burschenschafter, die ihrem Landsmann Eyring Satisfaction verweigert, in den Verruf zu knallen und der Anspruch der Rigensis, dass jeder incartellierten Landsmannschaft der Austritt ohne Angabe der Beweggründe jeder Zeit freistehe. Wurde durch die erstere Bestimmung die aufkeimende Burschenschaft von vornherein von den conföderierten Landsmannschaften separiert, so ist durch die zweite die Nothwendigkeit der corporellen Verrufe, allerdings auf Kosten eines leichteren Zerfalls des Cartells, bedeutend herabgesetzt worden.

Die Beziehungen zwischen den incartellierten Verbindungen entwickelten sich anfangs, Dank allseitigen Bemühungen, in günstigster Weise. Ein allgemeiner Commers in Novum feierte die Gründung des Cartells; er zeichnete sich durch einen wahrhaft intimen, herzlichen Ton aus.

Der erste Act von Bedeutung, der in den Annalen des jüngsten Cartells zu verzeichnen ist, kennzeichnet seine Tendenz zur Begründung eines Burschenstaates im wahren Sinne des Wortes. Er stellte den Grundsatz auf, der Cartell repräsentiere die Gesammtheit der Burschen und dürfe keine andere Repräsentation neben sich dulden. Daraufhin wurde am 22. November 1827 auf Antrag der Livonia beschlossen, der Curonia, die sich geweigert, unter den vorgeschlagenen Bedingungen dem Cartell beizutreten, das Recht zu nehmen, sich durch Vorsteher auf der Musse vertreten zu lassen. Die Verwirklichung dieses Beschlusses musste die schlimmsten Folgen nach sich ziehen, denn die Curonia war dadurch in die schärfste Opposition gedrängt. Da ist es dem Director der Musse, dem Lector Raupach, dem in erster Linie am Bestande dieses Instituts gelegen war, gelungen, eine Annäherung zwischen den Conventen der incartellierten Verbindungen und der Curonia anzubahnen. Das führte dann zu beiderseitigen Concessionen. Am 25. Januar 1828 ertheilte die Curonia der Rigensis ihre Anerkennung; der Verruf über die Curonia wurde aufgehoben, ja, ihr Eintritt in den Cartell stand bevor. Da machte ein kleinliches Motiv alle Hoffnungen zu Schanden. Die Curonia verlangte, der jetzt zu garantierende Comment solle in ein neues Buch eingetragen werden. Estonia und Rigensis weigerten sich. Es hatte sich das Gerücht verbreitet, der bisherige Comment sei von einem früheren Chargierten der Cu-

ronia (v. d. Launitz) verbrannt worden, ein Act, der heute als erwiesen anzusehen ist. Die Livonia verlangte ein Eingeständniss, die Curonia verstand sich nicht dazu und weigerte sich, die Verhandlungen fortzusetzen. Wiederum trat der Verruf in Kraft, und im Frühling 1828 wurde der behufs Verhandlungen mit der Curonia aufgehobene Cartell von Estonia, Dorpati Livonia und Fraternitas Rigensis reconstituiert.

Der Versuch, durch eine Allianz mit der Curonia einen Burschenstaat zu gründen, war damit gescheitert. Ja auch am Kartell begann der Mangel an Selbstverleugnungsfähigkeit stark zu rütteln. Eine Reihe von Conflicten kühlte zunächst das bisher so herzliche Verhältniss zwischen der Livonia und Rigensis stark ab, und bald wurde auch die Estonia in Opposition gedrängt. Diese Thatsache hängt mit der schon oben behandelten Affaire des Estonen Eyring zusammen. Die Livonia und die Rigensis konnten nicht zugeben, was die Estonia wollte, dass ein von Eyring einem seiner Landsleute gegenüber gebrauchter, eine starke Zumuthung enthaltender, unanständiger Ausdruck einer Realinjurie gleichkomme, und vertraten den Standpunkt, dass sich die Erinnerung über Ereignisse, die auf einem Commers vorgefallen, leicht verschieben, und ein im Widerspruche zu diesen stehendes Ehrenwort desshalb nicht allzu streng zu beurtheilen sei. Sie willfahrten daher nicht der Forderung der Estonia, Eyring mit Verruf zu belegen, sondern bestraften ihn nur mit einem Verweise. Diese Kränkung hat die Estonia nicht verwinden können, und als sich der Cartell einem Verruf nicht anschliessen wollte, den sie über den verhassten Eyring in einer Thätlichkeitsaffaire verhängt hatte, trat sie gegen Ende des I. Semesters 1829 ohne Angabe der Motive aus dem Cartell, und liess sich auch nicht durch die Concession gewinnen, dass Eyring in speciellem Verruf der Estonia verbleiben könne. Der Estonia folgte die Rigensis aus Gründen die wir nicht kennen. So war der Cartell, mit ihm aber auch alle von ihm decretierten Verrufverhältnisse, also auch das der Curonia aufgehoben. Kaum gelang es, wenigstens eine allgemeine Garantie des Paukcomments durchzusetzen.

Allgemeine Animosität hatte den Untergang der Conföderation hervorgerufen. Die Sprengung des Cartells schuf aber keines-

wegs eine Harmonie zwischen den Parteien. Die Estonia und die Fraternitas, die seit 1825 auf freundschaftlichem Fusse zu einander gestanden, erkalteten in ihren gegenseitigen Beziehungen in Folge eines Conflictes unwesentlicher Natur, der schliesslich den Verruf zur Folge hatte. Rigensis und Livonia brachen, und auch die Beziehungen zwischen Estonia und Livonia schienen sich in ein Verrufverhältniss auflösen zu wollen; Conflicte über Paukereien gaben den Anlass. Hier hat Mässigung den Eclat verhindert. Estonia und Livonia waren fortan die einzigen Landsmannschaften, die nicht völlig gebrochen hatten.

Zu diesen Misständen kamen traurige Verhältnisse im Innern der Verbindungen. Ueber die Existenz eines engeren Bundes in der Livonia, vulgo Geheimbund, waren die Zeitgenossen doch wohl garnicht orientiert. Mehr zu Tage trat das Parteiwesen in der Rigensis; die Fraternitas war durch das «burschicose Treiben» der extravagierenden Elemente, der sogenannten «Vehme», in zwei Lager getrennt, die sich heftig befehdeten. Um sich vor dem Untergange zu bewahren, klammerte sich die Landsmannschaft nun an die starke Curonia; die Berührung mit fremden Elementen musste das Treiben der Vehme mässigen und damit der Verbindung neuen Halt gewähren. Der Plan scheiterte an der Selbstsucht beider Corporationen. Die Hoffnungen, die die Burschenwelt an eine Allianz derselben zu knüpfen berechtigt war, waren damit zu Grabe getragen. Eine Reaction innerhalb der Verbindung hat die Rigensis vor dem Untergang bewahrt; doch lange hat es gedauert, bis ihre Reputation in der Burschenwelt wiederhergestellt war.

Der Cartell hatte sich nicht fähig erwiesen, einen Burschenstaat zu gründen, vielmehr waren ausserhalb desselben neben der Curonia sogar zwei weitere, auf landsmannschaftlichem Princip beruhende Corporationen entstanden. Im I. Semester 1828 constituierte sich eine Polonia, die am 20. August dieses Jahres vom Cartell, ohne in denselben einzutreten, gegen Garantie des Comments die Anerkennung erhielt. Eine Verbindung von Russen suchte im I. Semester 1829 um die Bestätigung einer Landsmannschaft Ruthenia nach, die sie aber vom Cartell noch nicht, wohl aber am 27. April dieses Jahres von der Fraternitas Rigensis erhielt.

Bildeten sich nun neben dem Cartell neue Verbindungen, die

nicht in demselben aufgingen, so erwuchs die grösste Gefahr für die Tendenzen des Cartells aus der Entwickelung der schon bestehenden allgemeinen Burschenschaft. Ohne allgemeinpolitische Tendenzen, im Wesentlichen sich von den Landsmannschaften keineswegs unterscheidend, arbeitete sie diesen mit allen Mitteln entgegen. Sie entwickelte ein geordnetes Werbesystem; die am meisten hierbei geschädigte Rigensis machte ihr den bitteren Vorwurf, sie bediene sich dabei unlauterer Mittel. Voraus hatte die Burschenschaft vor den Landsmannschaften das Ehrengericht, von dessen Entscheidung die Zulässigkeit eines Duells innerhalb der Verbindung abhängig war. Stets war die Burschenschaft von den Landsmannschaften geruckt, nur kurze Zeit hat sie mit der Curonia in gutem Einvernehmen gestanden. Duelle mit Burschenschaftern wurden mit Pistole oder rundem Hut ausgemacht, nachdem der eine Theil sich hatte streichen lassen.

Der Versuch, ein verfassungsmässiges Band um die Landsmannschaften zu schlingen und diesen Cartell zum Repräsentanten der gesammten Studentenschaft zu erheben, war 1828 an der Selbstsucht der Corps gescheitert. Die Idee aber lebte fort, die Tendenz zur Begründung eines Burschenstaates durch die auf provinciell-separatistischer Grundlage beruhenden Landsmannschaften im Gegensatz zu einer allgemeinen Burschenschaft kam wiederholt zum Durchbruch und hat auch endlich den Sieg davongetragen. Es war eine unnatürliche Erscheinung, dass die Corporationen, denen dieselbe Idee zu Grunde lag, in unversöhnlichem Hasse auf Leben und Tod rangen, während ihre natürliche Gegnerin, die Burschenschaft, langsame, aber stetige Fortschritte machte.

Mit dem Jahre 1831 beginnt die Idee eines Burschenstaats auf landsmannschaftlicher Grundlage wieder wirksam zu werden. Die Jahre 1831 und 1832 zeichnen sich durch eine legislatorische Thätigkeit der Landsmannschaften aus, die einerseits für die gesammte Burschenwelt von hoher Bedeutung war, andererseits aber einen für alle Verbindungen gültigen Comment anbahnte.

Der Antrag der Estonia, den Anschiss abzuschaffen und das Pauken auf Satisfaction einzuführen, wurde zunächst von der Livonia verworfen. In der Folge von der Livonia selbst aufgenommen, wurde die Proposition von der Estonia aus uns unbekannten Gründen nicht angenommen und nur in der Livonia durchgeführt.

Ferner hatten die Pistolenscandäler, wie wir oben gesehen, um 1830 in erschrecklichem Masse zugenommen. Der Unfug drohte die bösesten Consequenzen, vor allem eine starke Beschneidung der studentischen Freiheiten nach sich zu ziehen. Der räthselhafte Tod des Estonen Bergstern, der allgemein auf eine Pistolenmensur zurückgeführt wurde, veranlasste den Rector Parrot eine strenge Untersuchung gegen alle Verdächtigen einzuleiten, die aber resultatlos verlief. Unter solchen Verhältnissen unternahm es nun die Livonia, dem Uebelstande, so lange es nicht zu spät war, durch radicale Massregeln abzuhelfen. Ihre Propositionen gipfeln in dem Satze: «Nur Personen, die definitiv ihr Studium absolviert resp. aufgegeben haben, werden die Philisterrechte eingeräumt; alle diejenigen, die nur vorübergehend nicht zur Zahl der Studierenden gehören, heissen Burschphilister oder Philister im engeren Sinne; sie unterliegen dem allgemeinen Comment und haben nur das Recht, Philisterpaukerei zu verlangen». Damit sollte der allgemein beliebte Weg, den Comment durch Exmatriculation zu umgehen, versperrt werden.

Es lag nun in der Natur der Sache, dass die in ihren wesentlichsten Resultaten kurz skizzierte legislatorische Thätigkeit der Jahre 1831 und 1832, so weit sie allgemeingiltige Gesetze für die nicht im Verrufverhältniss befindlichen Landsmannschaften schuf, auf Redaction und Garantie eines allgemeinverbindlichen Comments führen musste; seit der Auflösung des Cartells war nur noch der Paukcomment in Geltung. Der Antrag der Curonia, den in Folge der ständigen Verrufverhältnisse in den einzelnen Corporationen verschiedenartig entwickelten Comment einer Regulierung zu unterziehen, wurde im Mai 1832 angenommen. Mit Hinzuziehung der Chargierten der in der Ruckung befindlichen Rigensis fanden zu Ausgang des I. Semesters und zu Beginn des II. Semesters 1832 allgemeine Chargiertenconvente statt, die den Zweck verfolgten, einen allgemeinen Comment zu redigieren. Es wird uns berichtet, dass bei diesen Conventen kein Corps in gastlicher Bewirthung zurückstehen wollte; eine Gastfreundschaft wurde entwickelt, zu der die bisherigen Beziehungen unter den Landsmannschaften in scharfem Gegensatz standen. Endlich am 13. August 1832 wurde der revidierte und verbesserte allgemeine Com-

ment von den 4 deutschen Landsmannschaften unterzeichnet und besiegelt — für jede Corporation ein besonderes Exemplar. Damit war wieder ein Cartell und ein allgemein gültiges Gesetz geschaffen. Dieser Cartell zeichnete sich vor den bisherigen dadurch aus, dass er zum ersten Mal alle vier deutschen Landsmannschaften umfasste.

Ein weiterer Act, der die Begründung eines allgemeinen Burschenstaates vorbereitete, fand auf Anregung der Fraternitas Rigensis noch im Mai 1832 statt. Behufs Berathung von Fragen, die von allgemeiner Bedeutung wären, und zum Zweck einer gegenseitigen Annäherung der Landsmannschaften wurden ständige Chargiertenconvente eingerichtet, die auch sofort die wohlthätigsten Erfolge erzielten. In ihnen entwickelte sich bald die ausgesprochene Tendenz, eine allendliche Aussöhnung aller Landsmannschaften anzustreben.

Der Boden war demnach vorbereitet, als zu Beginn des II. Semesters 1832 die im Verruf bei sämmtlichen Corporationen befindliche Rigensis den Antrag stellte, alle Verrufverhältnisse zwischen den Landsmannschaften zu annullieren. Es war eine Anomalie, dass einer Corporation, der Berathung und Beschlussfassung in allgemein studentischen Angelegenheiten zugestanden wurde, vom Verkehr gesetzlich ausgeschlossen blieb. Es bedurfte nur einer formalen Cassation des bestehenden Verrufes, um eine Basis für die in der Bildung begriffene Föderation zu schaffen. Die Curonia ging auf die Wünsche der Rigensis ein, die Estonia aber und die Livonia konnten sich von den bestehenden Vorurtheilen nicht emancipieren; die Estonia verlangte eine Auspaukerei. Es hat langer Unterhandlungen bedurft, ehe die Estonia den Forderungen der Zeit nachgab; oft schien es, als sei eine Lösung der Frage unmöglich. Erst am 16. Februar 1833 fand die Aussöhnung zwischen Rigensis und Estonia statt, die Livonia blieb unbeugsam. Erst als ihre Auflösung seitens der 3 übri- Landsmannschaften decretiert wurde, fügte sie sich der Pression und hob gegen Ende des I. Semesters 1833 den Verruf über die Rigensis auf.

Am 8. September 1833 feierte die Curonia unbeanstandet ihr 25-jähriges Jubiläum in Mollatz, wozu auch die Chargierten der Schwesterverbindungen eingeladen waren.

Werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Entwickelung der beiden nichtdeutschen Landsmannschaften. Die junge Polonia, die in stetem Wachsen begriffen war, erhielt durch die im November 1830 ausgebrochene polnische Revolution einen starken Stoss; sie wurde auf das Strengste beobachtet und musste, als sie sich schliesslich selbst, wie es hiess, politisch compromittiert hatte, am 7. Mai 1832 auflösen. Nachdem aber der polnische Aufstand niedergeworfen, erhob sie wieder ihr Haupt und schon im Februar 1833 suchte sie beim Cartell um Bestätigung als Landsmannschaft nach. Ob sie sie erhalten, können wir nicht mehr nachweisen. Ueber die Geschichte der Ruthenia sind wir so gut wie garnicht orientiert.

Das Jahr 1834 bildet eine Epoche in der Geschichte der Dorpater Studentenschaft, bedingt durch die politischen Ereignisse in West-Europa. Die Julirevolution beherrschte die Situation, und vor Allem war es Deutschland, welches unter dem Einfluss der revolutionären Strömung stand, die von Frankreich ihren Ausgang genommen.

Die Studentenschaft Deutschlands nahm regen Antheil an der liberalen Bewegung. Am Frankfurter Attentat nahmen nicht den geringsten Antheil gerade Studenten, deutsche Burschenschafter; das Mainzer Tribunal hat vornehmlich Studenten vor seinen Schranken gehabt. Es darf nicht Wunder nehmen, dass unter solchen Umständen in den der Dorpater Burschenwelt fern stehenden Regierungskreisen der Gedanke aufkam, jede studentische Verbindung stehe eo ipso der Politik nahe. Corporationen sollten nicht geduldet werden.

Die Beziehungen der Dorpater Studentenschaft zu ihrer Obrigkeit waren bisher die denkbar besten gewesen. Sie hingen von der Persönlichkeit des Rectors ab. Namentlich der alte Ewers, dann aber nach dessen allbetrauertem Hingange im Jahre 1830 sein Nachfolger Parrot trugen der Burschenwelt volles Verständniss entgegen und übten ein wohlwollendes, mildes Regiment aus. Auch die Verhältnisse im Dorpater Polizeiwesen hatten sich für die Studentenschaft in günstiger Weise verändert. Im Jahre 1828 waren die Kosaken durch Gensd'armes ersetzt worden, die sich in ihren Beziehungen zu den heissblütigen Jüngern der Hochschule

rücksichtsvoll benahmen. Der Uniformzwang bestand seit 1825 zu Recht, wurde aber mit Nachsicht geübt. Der grüne oder blaue Farbendeckel wurde unter einem schwarzen Wachstuchüberzug getragen, dieser aber vorsichtig so zurückgeschoben, dass zwei Farben der Tricolore deutlich zum Vorschein kamen. Bei öffentlichen Gelegenheiten, Aufzügen, Commersen u. s. w. wurden die Deckel ohne Scheu und ungestört vollkommen öffentlich getragen.

Die Thatsache, dass die Existenz der Landsmannschaften ein öffentliches Geheimniss war, zwang nun den Rector, bevor die zu erwartenden Vorschriften in seine Hände gelangten, den Landsmannschaften die dringende Bitte vorzulegen, im Interesse der Universität sich aufzulösen und alle Archivalien zu vernichten. Bereits im November 1833 war die allgemeine Burschenschaft, aus 96 Gliedern und 20 Fechtbodisten bestehend, aufgelöst worden. Der Curator v. d. Pahlen hatte den Rector ersucht, in Dorpat nach einem Vereine «Burschenschaft» zu forschen. In den Besitz des Comments gelangt, konnte Parrot dem Curator die Mittheilung machen, dass das Document nicht die geringste politische Tendenz beurkunde und Beziehungen der Corporationen zur revolutionären deutschen Burschenschaft keineswegs constatiert werden könnten. Trotzdem wurde dem Rector die Relegation der 18 hervorragendsten Mitglieder der Burschenschaft und die Incarcerierung der übrigen vorgeschrieben; die Universität aber erhielt für das folgende Jahr einen neuen Rector in der Person Moiers. Die Landsmannschaften konnten nicht anders, als dem Wunsche des Rectors Folge leisten. Sie beschlossen, trotz des bereits zu Recht bestehenden unsittlichen Grundsatzes von der Ungültigkeit des erzwungenen Ehrenwortes, sich aufzulösen und die Archivalien zu verbrennen.

Zum letzten Male versammelten sich noch die Mitglieder der Estonia zu einem Convent, der nach feierlichem Landesvater die Auflösung der Corporation decretierte. Die Archivalien wurden vernichtet. Nur das Fechtbuch von 1823—27, das Cassabuch von 1822 ff. und die Paukbinden mit den Mensurverzeichnissen, jedoch ohne die dreifarbigen Ueberzüge, haben sich bis heute erhalten. Nach diesem Act versammelten sich alle Burschen, vom Rector citiert, in der Aula, wo sie durch Ehrenwort und Namensunterschrift bekräftigen mussten, dass sie keiner ge-

heimen Gesellschaft angehörten, noch angehören würden. Somit war die Entwickelung dreier Jahrzehnte mit einem Schlage zu nichte gemacht.

Die Corporationen, die es sich zur Aufgabe gemacht, auf Honorigkeit und guten Ton innerhalb der Burschenwelt zu wachen, waren untergegangen; die Folgen machten sich sofort bemerkbar. Es fehlte alle Autorität. Die Excesse seitens der Studenten häuften sich, der Prügelcomment riss ein. Die Universitätsobrigkeit war nicht im Stande, die nothdürftigste Ordnung aufrecht zu erhalten. Bald musste sie selbst den Gedanken aufnehmen, auf die Begründung irgend einer Art von Studentenverbindungen hinzuarbeiten, welche den wohlthätigen Einfluss, der den Landsmannschaften zuzuschreiben gewesen, möglichst ersetzen sollte. Den bisherigen Charakter durften sie nicht tragen, da lag die Begründung literärischer Vereine nah.

Um diese Angelegenheit zu berathen und durch Offerten von seiner Seite zu fördern, liess der damalige Rector Moier im Jahre 1835 einige Mitglieder der früheren Landsmannschaften, darunter die Estonen Carl Hoeppener (Alb. Est. 184) und Oskar v. Löwis of Menar (Alb. Est. 237) zu sich einladen. Er theilte ihnen mit, die Obrigkeit habe nichts gegen die Begründung von Vereinen zu geselligen und literärischen Zwecken einzuwenden; nur müssten die Statuten zur obrigkeitlichen Bestätigung vorgelegt werden; er für seinen Theil wünsche sehr, dass derartige Institute ins Leben gerufen würden und bitte sie, in diesem Sinne auf ihre Landsleute zu wirken.

Die Folge dieser Proposition war die Uniformierung der alten Landsmannschaften: es entstanden im Laufe des Jahres 1835 vier literärische Vereine, die je aus Söhnen Livlands, Estlands, Kurlands und Rigas bestanden.

Die Estonia hat sich das ihr eigene Gebiet der Musik gewählt. Es wurde ein Musikalischer Verein gegründet. In der Einleitung zu den Statuten, die in liebenswürdigster Weise von dem bei ihrem Entwurf aufs lebhafteste betheiligten Philister O. v. Löwis 1871 der Estonia dargebracht wurden, heisst es: «Der Verein wählt sich für jetzt die Musik zum Hauptzweck, als einen Gegenstand des allgemeinsten Interesses. Ausser diesem hat er den allgemeinen, wonach das Ganze und der Einzelne da-

hin wirken soll, Ruhe, Anstand und das Ansehen der Studierenden gegen die Aussenwelt aufrecht zu erhalten und zu befördern». Dieser Grundsatz deckt sich völlig mit der den Landsmannschaften zu Grunde liegenden Tendenz, Ehrenhaftigkeit und guten Ton aufrecht zu erhalten und den Landsleuten Schutz gegen Jedermann zu gewähren. Und wirklich stimmt das Statut, von geringen unwesentlichen Modificationen abgesehen, mit dem im folgenden Abschnitt eingehender zu behandelnden Comment der mittlerweile auch schon reconstituierten Landsmannschaft vollkommen überein; ja selbst die Anordnung der Paragraphen ist im Grossen und Ganzen dieselbe und der Text deckt sich in den meisten Abschnitten wörtlich. Die Differenz liegt darin, dass in dem Statut dasjenige vermieden wird, was mit einer auf die Musik angewiesenen Gesellschaft unvereinbar ist, und schliesslich ist das doch nur die Existenz der Tricolore. Nur die ersten Abschnitte des Statuts handeln über Musik, alle folgenden beziehen sich auf das Verfassungsleben des Vereins.

Die 3 Chargierten werden in Seniore, der Fuchsältermann in Mussenvorsteher umbenannt, der Fechtbodenvorsteher fällt fort; als Zwecke der Casse werden genannt: Miethe für das Quartier der Versammlungen, Beschaffung und Miethe aller vom Convent für nöthig erachteten Musikalien und Instrumente, die Kosten des semesterlich zu feiernden ländlichen Festes, das dem Fuchscommers entspricht und das Honorar des Universitätsfechtmeisters, (wir werden unten sehen, dass seit 1835 ein von einem Universitätsfechtmeister geleiteter allgemeiner Fechtboden bestand); der Stiftungstag des Musikalischen Vereins soll im Herbstsemester gefeiert werden.

Einem neuen Institut, das weder dem Karellschen, noch den folgenden Comments bekannt ist, begegnen wir in den Statuten des musikalischen Vereins; es war dies ein vom Cassavorsteher verwaltetes Depositum von patriotischen Beiträgen abgehender Mitglieder des Vereins behufs Beschaffung werthvollerer Effecten und Unterstützung unbemittelter Glieder.

In Fortfall gekommen sind die Bestimmungen über die Fuchsältermannskneiperei und den Paukapparat, der Saufcomment und der Satz, dass die beim Ballotement durchgefallenen Burschen im engeren Sinn sich zu wiederholter Aufnahme nicht mehr melden

dürfen. Im übrigen werden die der Obrigkeit nicht geläufigen burschicosen Ausdrücke mit grosser Sorgfalt umschrieben.

Somit war die Uniform geschaffen, die die Landsmannschaften nach aussen schützte. Es hat nicht der Iintiative des Rectors bedurft, um die Landsmannschaften wieder erstehen zu lassen.

Die Curonia hatte sich, wenn wir der Mitheilung eines zeitgenössischen Curonen glauben können, bereits am Abend nach Unterschrift des Reversals, die Dorpati Livonia am 4. Mai 1834 und die Fraternitas Rigensis als letzte am 21. Januar 1835, dem Stiftungstage der untergegangenen Landsmannschaft, reconstituiert. An welchem Datum sich unsere Estonia wieder gebildet, wissen wir nicht. Ende Januar 1834 hatte sie sich aufgelöst, am 23. September 1835 geht bereits Th. Pahnke (Alb. Est. 254) wieder in der Farbenbinde los. Im I. Semester 1834 ist keine Mensur verzeichnet; doch wird im Mai der Fuchscommers in Mollatz gefeiert; es finden Convente zu Wahlen der Beamten statt, es fungiert 1834 I ein Cassavorsteher P. Mickwitz (Alb. Est. 238), es existiert ein eigener Fechtboden. Die Estonia besteht also, wenn auch ohne schriftlichen Comment, schon im I. Semester 1834, und wir werden wohl nicht fehl gehen, wenn wir annehmen, dass sie sich, wie die Curonia, sehr bald nach der Auflösung reconstituiert habe.

Der Comment war im Januar 1834 vernichtet worden; es ist zweifelhaft, ob die Estonia bei ihrer Wiedergeburt sofort einen neuen abgefasst habe. Der älteste uns erhaltene Specielle Comment der Estonia — wir nennen ihn Comment *a* — trägt als Moment für eine zeitliche Bestimmung ein wesentliches Merkmal an sich. Er ist von derselben Hand geschrieben, wie das in unserem Besitze befindliche Exemplar der Statuten des Musikalischen Vereins. Dieses ist aber nicht als Copie, sondern als ein mit dem obrigkeitlich bestätigten Exemplar übereinstimmender Entwurf aufzufassen. Die Redaction beider Reglements macht vollkommen den Eindruck des Gleichzeitigen, auch liegt die Annahme nahe, dass man es nicht gewagt habe, vor Sicherstellung der Obrigkeit gegenüber ein Gesetzbuch abzufassen. Wir werden somit wohl nicht fehlgehen, wenn wir die Abfassung des Comment *a*, wie die Begründung des Musikalischen Vereins, in das Jahr 1835 setzen.

Capitel IV.

Die Jahre 1834—1847.

Mit dem Jahre 1835 verlassen wir den schwankenden Boden der Tradition und stützen uns fortan auf den festen Grund officieller Aufzeichnungen. Unser Archiv birgt vom Jahre 1835 herab fast unversehrt das gesammte schriftliche Material der Corporation, und wo durch äussere Umstände sich Lücken gebildet, lassen diese sich aus den Archiven der Schwestercorporationen leicht füllen. Zudem ist aus dieser Periode eine lange Reihe von Philistern noch am Leben, aus deren Kreise uns werthvolle Beiträge über das gesellschaftliche Leben geliefert worden sind. Das setzt uns in den Stand, vom Jahre 1835 ab in fortlaufendem Fluss und mit einem hohen Mass von Zuverlässigkeit das Leben der Estonia zu schildern.

Die Landsmannschaften hatten sich reconstituiert. Auch ein kleiner Rest der Burchenschaft hielt noch unter dem Namen einer «Paukverbindung» zusammen und hatte einen, wenn auch spärlichen Zufluss an jüngeren Elementen. Sie unterwarfen sich dem allgemeinen Comment, gaben Satisfication und wurden nach ihrer schwarzen Binde die «schwarzen Brüder» genannt. Die Landsmannschaften behandelten sie als Wilde. Etwa 1838 sind sie in die Fraternitas Rigensis übergegangen.

Die Existenz der Corporationen war allgemein bekannt und wurde geduldet, da sie der Hochschule von Vortheil war. Wo es nöthig war, hüllten sich die Landsmannschaften in den Mantel literärischer Vereine; so lebte die Estonia als «Musikalischer Verein» fort. Zu Beginn jedes Semesters musste dem Rector eine namentliche Liste der Mitglieder mit Angabe der verantwort-

lichen Directore (der Chargierten) eingeliefert werden, es mussten alle grösseren Versammlungen, wie Convente, Kneipereien und Commerse mit schriftlicher Angabe dreier Caventen zur Anzeige gelangen. Bald hiessen die Convente «stille», die Commerse «laute» Gesellschaften.

Diese Form musste in strengster Weise beobachtet werden, seitdem im Jahre 1836 der General-Lieutenant G. v. Craffström an die Stelle M. v. d. Pahlens in die Verwaltung des Dorpater Lehrbezirks getreten war und seinen Wohnsitz nach Dorpat verlegt hatte. Er trat an die Studierenden mit den Anforderungen einer strengen militärischen Disciplin. Hierin hat er Grosses geleistet. Es gelang ihm eine glänzende Form zu schaffen.

Ueberall dort, wo das studentische Wesen nicht mit militärischer Disciplin in Einklang zu bringen war, traten Beschränkungen ein; die Aufzüge wurden verboten, so 1837 die Feier des Stiftungstages der Universität und 1838 das Comitat. Die Mensuren wurden verfolgt, das Tragen der seit 1825 obligatorischen Uniform aufs strengste verlangt, jede Reglementwidrigkeit in dieser Beziehung unnachsichtlich geahndet; Bärte waren verpönt, studentische Abzeichen natürlich untersagt: 1847 wurden der Estone Moritz v. Grünewaldt (Alb. Est. 392) und der Livone Adolph Remy (Alb. ac. 4623) aus Dorpat ausgewiesen, weil sie sich nach einem Commerse von ihren grünen Deckeln nicht hatten trennen können. Eine Galauniform war in der Estonia so gut wie gar nicht vorhanden, die Vice-Uniform vererbte sich von Generation zu Generation und war daher nur selten salonfähig.

Die Corporationen gingen ihres äusseren Glanzes verlustig, sie gewannen aber dadurch an innerer Tiefe und Festigkeit; sie mussten den Flitter aufgeben und wuchsen an innerem Gehalt. Die Schule zweier Decennien hat unsere Landsmannschaften geläutert.

Wir besitzen einen «Speciellen Comment der Estonia», der bis zum I. Semester 1841 gültig gewesen ist, ein dünnes Bändchen von 10 Seiten Text und $1^1/_2$ Seiten Zusätze. Wir nennen ihn Comment *a*. Dieser Comment bezeichnet einen bedeutenden Fortschritt im Verhältniss zum Entwurf von 1830, dem sogenannten Karellschen Comment. Schon die Redaction weist einen höhe-

ren Grad von Vollkommenheit auf, sie ist sachlicher in der Anordnung, kürzer und präciser in der Fassung. Die Vertheilung der 55 Paragraphen in den 3 Haupttheilen, die die nämliche Titulatur, wie der Entwurf von 1830 aufweisen, ist motivierter. Eine Reihe unwichtiger, selbstverständlicher oder nicht fest normierbarer Bestimmungen, die einen unnützen Ballast des alten Comments gebildet, sind über Bord geworfen. Die rege legislatorische Thätigkeit der folgenden Jahre, vor Allem die erste Schöpfung der liberalen Periode, das Ehrengericht, bewog den Convent, im Jahre 1841 den stark zu modificierenden Comment einer Umarbeitung zu unterziehen. Am 7. Mai d. J. wurde den derzeitigen Chargierten C. v. Gunderstrupp (Alb. Est. 317), A. v. z. Mühlen (Alb. Est. 329) und R. Marfeld (Alb. Est. 324) der Auftrag zu Theil, neben der Bearbeitung einer speciellen Ehrengerichtsordnung auch den Corporationscomment umzuarbeiten. So entstand von der Hand A. v. z. Mühlens der Comment, der von 1841 II—1848 I in Geltung gewesen, — wir nennen ihn Comment *b* — 14 Seiten Text und $9^1/_2$ Seiten Zusätze. Er bezeichnet einen weiteren Fortschritt in redactioneller Hinsicht. Eine allgemein gehaltene Einleitung, die sich über die Grundprincipien der Landsmannschaft auslässt, macht den Eingang, ein Anhang über die alten Gebräuche und Gewohnheiten im Corps, dem auch der Saufcomment eingefügt ist, den Abschluss des Gesetzbuches; eine specielle Ehrengerichtsordnung ist in den Text aufgenommen; dieser zerfällt nur noch in 2 Capitel mit der nöthigen Anzahl von Unterabtheilungen: Rechtsverhältnisse der Corporation als solche und Rechtsverhältnisse der Einzelnen. Dieser Comment *b* ist bis zur Begründung des allgemeinen Convents in Geltung geblieben.

War die Zugehörigkeit des Individuums zur Landsmannschaft bisher durch äussere Abzeichen documentiert worden, so wurde dieses unter dem neuen Regime durch den Uniformzwang unmöglich gemacht. Der Deckel, in der Form von der heutigen sich vielleicht nur durch die über den Rand hervortretende Sternfläche unterscheidend, konnte nur ausserhalb des städtischen Weichbildes getragen werden, so auf Commersen und in der Heimath. Die Farbenbänder waren seit 1834 ganz abgekommen und ge-

winnen erst seit der Mitte der vierziger Jahre, wenn auch in sehr beschränktem Umfange, wieder Boden. Einen Schmuck kennen sie noch nicht.

Die Landsmannschaft, auch schon Corps genannt, bestand wie bisher nur aus den Landsleuten oder Corpsburschen; ihnen schloss sich eine zweite, in ihren Rechten und Pflichten schon im vorigen Capitel näher behandelte Gruppe von Fechtbodisten an, zu welcher auch alle crassen Füchse gerechnet wurden, so lange sie noch nicht aufgenommenen waren.

Schon im vorigen Abschnitte ist es hervorgehoben worden, wie wenig streng und einseitig die Estonia das landsmannschaftliche Princip durchführte. Stammten in den drei ersten Lustren etwa 14% der Landsleute nicht aus Estland, so wächst die Zahl der Fremden im Jahrzehnte 1836 II—46 I auf nicht weniger als 37½%; kaum ⅔ der Landsleute sind in Estland geboren. Allerdings wird dieses für das der Corporation zu Grunde liegende Princip so ungünstige Verhältniss stark durch den Umstand modificiert, dass ein nicht geringer Procentsatz der Fremden die Vorbildung auf estländischen Schulen erhalten hatte. Von den 42 Fremden stammen aus Livland 24 Landsleute oder 21½%, doch kam die Hälfte von estländischen Gymnasien; aus dem Inneren des Reiches stammten 14 Landsleute oder 12½%, fast die Hälfte war in Reval erzogen. Im Ganzen haben von den nicht aus Estland stammenden Corpsburschen 24 oder 21½% aller Landsleute ihre Vorbildung nicht in Estland erhalten und standen somit unserer engeren Heimath vollkommen fern; ein ungünstiges Verhältniss im Vergleich mit der vorhergehenden Periode, das sich noch schlimmer gestaltet, wenn man berücksichtigt, dass von all' diesen 24 Fremden nur ein einziger, Paul Loppenowe (Alb. Est. 383) sich sein Wirkungsfeld in unserer engeren estländischen Heimath geschaffen hat.

Die Absicht, sich zur Estonia halten zu wollen, theilten die Füchse dem Fuchsältermann und dem Cassavorsteher mit, dem sie sofort die Steuer entrichten mussten. Aufforderungen zum Beitritt sind auch ergangen. Die Zugehörigkeit zur Corporation war durch die Garantie des allgemeinen Burschencomments bedingt. Formalitäten beim Eintritt existierten nicht. Mit dem ersten Tage traten

die Füchse unter die Leitung des Fuchsältermanns oder Oldermanns.

Zwei Feste waren es in jener Zeit, die ihren Charakter durch den Fuchs erhielten — die Oldermannskneiperei und die Brandercreation; der Fuchscommers, den wir unten näher behandeln werden, hatte durch das corporelle Steuerwesen seinen ursprünglichen Charakter vollkommen verloren.

Die Oldermannskneiperei, von den Crassen und Brandern in der ersten Woche des Semesters veranstaltet, fand zumeist auf dem Lande, in Techelfer, Jama u. s. w. statt. Sie trug einen conventlichen Charakter. Seit den vierziger Jahren begegnen wir auf denselben häufig schon einer Feier des Landesvaters und im Jahre 1842 ist der Conventsbeschluss gefasst worden, auf der Oldermannskneiperei jedes I. Semesters den Landesvater zu machen, weil die Zeit zwischen August- und Maicommers doch zu lang war. So ist unser Januarcommers entstanden.

Beim Semesterübergang fand die sogenannte Brandercreation statt. In den Weihnachtsferien arrangierten die Füchse in Reval eine grössere Schlittenpartie mit darauffolgender Kneiperei in einem landischen Kruge, wo die Crassen zu Brandern «gebrannt» wurden, indem sie durch eine doppelte Reihe der mit brennenden Papierrollen oder Strohwischen bewaffneten älteren Bursche zu laufen hatten. Auch auf der Oldermannskneiperei mag diese Brandercreation executiert worden sein.

Ausser der Oldermannskneiperei und der Brandercreation sind keine gesellschaftlichen Unternehmungen im Interesse der Füchse veranstaltet worden. Das sogenannte Fuchstheater ist aus den regelmässig in Rathshof arrangierten officiellen Fastnachts- und Martinischmorungen, auf denen seit 1845 häufig Theatervorstellungen gegeben wurden, hervorgegangen.

Die Behandlungsweise der Füchse war in jenen Jahren im Ganzen milde und wohlwollend; Rohheiten ihnen gegenüber wurden nicht gebilligt. Nur geringe Privatdienste, das Stopfen der Pfeifen, das Präparieren der Getränke und kleinere Botendienste wurden verlangt; der Besuch der Collegien war nicht im geringsten behindert. Als Strafen waren für die Füchse der fest reglementierte Verruf und der Rappierjunge angenommen. Der

Wanzen war noch unbekannt, doch bestand der alte Gebrauch zu Recht, dass dem Fuchs, der sich den Verruf zu trinken weigerte, das Glas über den Kopf gegossen werden durfte. Diese rohe Sitte ist 1847 durch Conventsbeschluss cassiert und an ihre Stelle der sogenannte Kneipverruf, in der noch heute bekannten Form eingeführt worden.

Wer in die Landsmannschaft aufgenommen zu werden wünschte, richtete an einen Landsmann die Bitte, ihn auf dem Convent zu proponieren. Diese active Betheiligung des Fechtbodisten bei seiner Aufnahme hat noch lange gewährt.

Ein Entwickelung im Verhältniss zum Karellschen Comment bezeichnet im Comment *a* die Einrichtung der Fuchsbesprechung zu dem Zwecke, um es dem Proponenten zu ermöglichen, bei ungünstigen Auspicien seinen Candidaten zurückzuziehen und ihn den bösen Consequenzen des Durchfallens zu entziehen.

Die regelmässige Aufnahme fand im Frühjahrsemester vor Ostern, im Herbstsemester vor dem Stiftungstage, also häufig schon 4 Wochen nach der Immatriculation statt. Ausserordentliche Aufnahmeconvente konnten aber auch im weiteren Verlaufe des Semesters veranstaltet werden, doch war bei solchen die Anwesenheit von mindestens zweien Dritteln aller stimmfähigen Landsleute erforderlich.

In unserer Periode sind zumeist die ordinären Termine eingehalten nur etwa der vierte Theil der Landsleute ist ausserhalb derselben aufgenommen worden, und haben wir es dann fasst immer mit Einzelaufnahmen zu thun. Seit dem Ende der vierziger Jahre aber verschiebt sich der Aufnahmetermin überhaupt ans Ende des Semesters, wodurch die den Füchsen zum Bekanntwerden zugemessene Spanne Zeit in günstiger Weise ausgedehnt wurde.

Bei dem Aufnahmeballotement kamen Pro-, Contra- und Neutralstimmen in Anwendung; die letzteren durften nur bei Füchsen abgegeben werden und zählten nicht; doch durfte höchstens die Hälfte aller Stimmen zur Aufnahme neutral, von den entscheidenden Stimmen aber nur der dritte Theil contra sein. Erst im I. Semester 1841 wird die Bestimmung getroffen, dass Füchse, die beim Ballotement durchgefallen sind und damit das Recht verloren haben, sich proponieren zu lassen, noch ein Mal, doch unabhängig

von eigener Iniative durch einen Landsmann vorgeschlagen werden können. Diese Bestimmung wurde 1845 I auch auf die Burschen im engeren Sinne ausgedehnt, wärend den Füchsen das Recht eingeräumt wurde, noch einmal ein Ballotement zu fordern.

Besondere Ceremonien waren mit der Aufnahme nicht verbunden. Der Neuaufgenommene garantierte den speciellen Comment durch Handschlag und trug seinen Namen in das Verzeichniss der Landsleute ein. Im Jahre 1841 wurde von A. v. z. Mühlen das noch heute benutzte, unter völliger Verkennung des ursprünglichen Zweckes — Autographensammlung genannte, in der Tricolore gebundene Verzeichniss eingerichtet. Am Abend der Aufnahme fand wohl in befreundetem Kreise eine Kneiperei statt; eine Aufnahmefeier, an der die ganze Landsmannschaft wie heute theinahm, war noch unbekannt.

Im Gegensatz zum Karellschen Comment kennt Comment *a* ein Institut, das von ganz hervorragender, nicht gerade günstiger Bedeutung für das Leben der Estonia gewesen, dessen Ursprung sich in völliges Dunkel hüllt — das bereits 1835 nachweisbare zweite Ballotement.

War 1825 für die aufzunehmenden Füchse ein Noviziat begründet, so setzt der Comment jetzt auch für die Neuaufgenommenen eine Probezeit in der Landsmannschaft fest. Die Farbenfüchse mussten sich, sobald sie junge Häuser wurden, alle übrigen Landsleute aber im Semester nach ihrer Aufnahme einem zweiten Ballotement unterwerfen, das erst endgültig über ihre Zugehörigkeit zum Corps entschied.

Wir wollen auf das Institut nicht näher eingehen; es hat zu allen Zeiten die verschiedenartigste Beurtheilung erfahren. Nur so viel wollen wir hervorheben, dass schon die Zeitgenossen berichteten, die üblen Consequenzen des zweiten Ballotements hätten sich einerseits in einer leichten ersten Aufnahme, dann aber wieder in einer Scheu vor dem Hinausballotieren geltend gemacht, weil dieser Act doch den Betroffenen moralisch zu Grunde richtete. Trotzdem ist die Manipulation in unserer Periode überaus häufig executiert worden. In den Jahren 1837—1848 haben nicht weniger als zehn Landsleute nach der ihnen gewährten Probezeit den Deckel zurückgeben müssen. Sie blieben zumeist Fechtbodisten der Estonia.

Natürlich sank damit die Bedeutung, die man der Zugehörigkeit zur Landsmannschaft beilegte, ein Umstand, der den so häufigen Austritt aus dem Corps erklärlich macht.

Bis 1840 I bestand für das zweite Ballotement absolute Majorität; in diesem Semester wurde der Stimmsatz auf zwei Drittel erhöht, dafür aber die Vornahme des Ballotements an das ausdrückliche Verlangen eines stimmfähigen Landsmannes gebunden.

Die Stellung der passiven Landsleute entsprach derjenigen in der vorigen Periode. Trat Jemand aus dem activen Corps, so musste er um Beibehaltung der Farben nachsuchen; behielt er sie, so trat er in die Rechte eines passiven Landsmannes, wurden sie ihm verweigert, so galt er als endgültig ausgeschieden. Nicht Jeder, der das Recht dazu hatte, wurde passiv. Das Interesse für das Corps brachte es sehr häufig mit sich, das Landsleute einige oder mehrere Semester über den commentmässigen Zeitpunkt hinaus activ und damit im Vollgenuss der Rechte und Pflichten verblieben. Ja wir könnten eine Reihe von Fällen anführen, in denen die Activität bis zum Abgange von der Universität oder doch wenigstens bis in das demselben voraufgehende Semester, einige Male bis zu 7 Jahren, ausgedehnt wurde, und zumeist von Landsleuten, die in der Corporation eine leitende Stellung einnahmen. Auf jedem Convent durfte man ad hoc activ werden, ein Recht, mit dem allerdings zu Zeiten starker Missbrauch getrieben worden zu sein scheint.

Landsleute, die sich streichen liessen und damit Philister wurden, mussten gleichfalls beim Convent um die Farben nachsuchen. Ueber Austritt und Ausschluss bestanden bis auf unwesentliche Modificationen dieselben Bestimmungen, wie in der vorigen Periode. Von Interesse wäre nur ein Conventsbeschluss vom 27. Mai 1847, der alle ohne Angabe von Gründen austretenden und alle ausgeschlossenen Landsleute verpflichtete, ihre Farbendeckel dem Convent auszuliefern, wobei den Ausgeschlossenen das Recht, eine Entschädigung zu beanspruchen, zugestanden wurde.

Schon oben ist die charakteristische Erscheinung, dass sich der Austritt in unserer Periode ganz besonders häuft, kurz berührt worden. Es haben in den Jahren 1835—1847, abgesehen von jener nicht unbedeutenden Zahl, die in der Folge wieder eingetreten, nicht weniger als 20 Landsleute freiwillig das Corps verlassen. Dieser

Umstand spricht gerade nicht dafür, dass der Angehörigkeit zur Landsmannschaft eine besonders hohe Bedeutung beigelegt wurde.

In unsere Periode fallen 4 Fälle von Ausschluss aus der Landsmannschaft, die alle durch ihren Charakter von hohem Interesse sind. C. L. Schnering (Alb. Est 160) verlor im September 1835 die Farben, weil er sich dem Ausspruch des Convents nicht unterwerfen wollte. C. Hoeppener (Alb. Est. 184), ein einflussreiches Glied der Landsmannschaft, hatte sich in gereizter Stimmung zum Verlangen hinreissen lassen, ihn in Zukunft mit allen Conventsanzeigen zu verschonen. Da er den ihm daraufhin ertheilten Verweis nicht annahm, verlor er am 13. October 1836 die Farben. H. Carlberg (Alb. Est. 230), ein Landsmann von conventlicher Bedeutung, wurde, weil er sich als Philister betrachtet wissen wollte und für diese Classe keine Verweisstrafe existierte, wegen Schimpfes am 14. November 1837 ausgeschlossen. L. Luther (Alb. Est. 244) verlor wegen Thätlichkeit gegen einen Landsmann am 29 Mai 1839 die Farben. Er blieb aber Fechtbodist der Estonia. Wie wenig ehrenrührig der Ausschluss damals doch war!

Die Competenzen der Convente lassen sich kurz in folgenden Punkten zusammenfassen: Legislative zum allgemeinen und speciellen Comment, Bestimmungen über gesellschaftliche Unternehmungen, Wahlen, Aufnahme, Ausschluss und Jurisdiction; letztere stützte sich bei Beziehungen zur Aussenwelt auf den allgemeinen Comment, bei internen Angelegenheiten trat daneben der specielle in Geltung, und hatte der Convent sich das Recht vorbehalten, bei mangelnden gesetzlichen Bestimmungen autonomisch vorzugehen. An Strafen kennt der Convent jener Zeit: Ehrenerklärung, Warnung, Verweis, Ausschluss und specieller Verruf.

Da der Fechtboden in directe Abhängigkeit von der Universität gekommen, so war es unmöglich geworden, die Convente hier abzuhalten; sie traten jetzt in den geräumigen Burgen der Landsleute zusammen. Feststehende Termine gab es nicht; je nach Bedürfniss wurden sie berufen; zumeist fielen sie in die Nachmittagsstunden. In der Form der Anzeigen war keine Veränderung eingetreten. Trotzdem Conventsversäumnisse mit Verweisen bestraft wurden, stossen wir in den Protokollen doch häufig auf Klagen der Chargierten über schwache Frequenz der Convente.

Die Berufung der Convente lag den Chargierten ob, dem ältesten zudem die Leitung, dem jüngsten die Führung des Protokolls, das vom 17. April 1835 ab vollständig erhalten ist.

Der Ton auf den Conventen jener Zeit kann trotz aller Unordnung als anständig und sachgemäss bezeichnet werden, obwohl eine ausgebildete parlamentarische Ordnung noch nicht bestand. Der Antrag R. Schellbachs (Alb. Est. 385) 1846 I, fortab nur Einzelnen zur Zeit das Wort zu ertheilen, um dem vielen Durcheinanderreden ein Ende zu machen, wurde verworfen, da von dieser Massregel eine Verzögerung der Convente befürchtet wurde. Die Verhandlungen machen einen seltsamen Eindruck durch das eigenthümliche Gemisch ernster Würde mit patriarchalischer Gemüthlichkeit. In Bezug auf letztere bieten namentlich die Protokolle viele durch ihre heitere Naivität höchst ergötzliche Beispiele; um nur eines anzuführen, wird bei der Proposition eines Fuchses zur Aufnahme beschlossen, dass «dieser Fuchs noch warten solle und sich in Geduld fassen lerne».

Im Charakter der conventlichen Aemter war keine Veränderung eingetreten; es bestanden wie bisher die 3 Chargierten, der Cassavorsteher, der Fechtbodenvorsteher, der Mussenvorsteher und der Fuchsältermann, auch schon Oldermann oder Fuchsmajor genannt. Der Umstand, dass aus Mangel an einheitlicher Leitung der Gesang in der Corporation nach einer Blüthezeit stark zurückzugehen drohte, bewog den Convent am 6. Februar 1843 das Amt eines Magister cantandi zu creieren. Wohl diesem Institut ist in erster Linie der vorzügliche Chorgesang der Folgezeit zu verdanken. Der erste Träger des neuen Amtes war Ferd. Lampe (Alb. Est. 355).

Das Cassawesen der Corporation hat durch den Comment *a* ein festeres Regulativ erhalten, als es bisher nachzuweisen war. Die Casse war fortan nur für die Bedürfnisse des Fechtbodens, des Paukapparats, des Chargiertenconvents und der semesterlichen Fuchscommerse bestimmt; alle übrigen Kosten, wie diejenigen des Stiftungstages, des Tischerschen Commerses, der Miethe des Revaler Burschenquartiers, der Beerdigungen u. s. w. wurden durch besondere Repartition gedeckt. Die Steuer war jetzt für die vereinigte Fechtboden- und Commerscasse nur in sofern normiert,

als sie von einem Minimalsatz abhängig, sonst aber dem Belieben des Steuerzahlers überlassen war: der crasse Fuchs hatte zum mindesten 40, der Brander 25 und das junge Haus 10 Rubel Banco, d. h. etwa 11, 7 und 3 Rubel Silber zu zahlen; die älteren Burschen waren zu keiner Steuer commentmässig verpflichtet; freiwillige Beiträge waren natürlich nicht ausgeschlossen.

Dieser Steuermodus brachte es mit sich, dass die materielle Lage des Convents in erster Linie von der Anzahl und den Mitteln der Füchse abhing. Aus diesem Umstande lässt sich vor allem das starke Schwanken der semesterlichen Einnahmen erklären: sie variieren in unserer Periode zwischen 358 Rubel Banco und 339 Rubel Silber oder 1186 Rubel Banco und betragen durchschnittlich 750 Rubel Banco. Im zweiten Semester 1836 beträgt die Einnahme 1085 Rubel, weil die zwölf crassen Füchse allein die Summe von 620 Rubeln beitragen; im zweiten Semester 1843 kamen 1053 Rubel ein, davon allein 615 von den 13 crassen Füchsen; dagegen sanken die Einnahmen im ersten Semester 1841 auf 358 Rubel, weil die Estonia nur einen crassen Fuchs hatte, der 50 Rubel zahlte, und 1842 II auf 365 Rubel, weil die Crassen nicht mehr als 157 Rubel einbrachten. Allerdings schwankte auch die Höhe der Beiträge unter den Höchstbesteuerten ganz bedeutend; während der Comment nicht selten von seinem Rechte Gebrauch machte und die Steuer einem unvermögenden Mitgliede erliess, begegnen wir andererseits nicht selten Beiträgen von 100 Rubeln, ja im I. Semester 1839 sogar einem Posten von 150 Rubeln Banco.

Den Hauptposten in den Ausgaben machten die beiden Fuchscommerse im Mai und im August aus. Auch die Kosten dieses schwankten nach den Umständen sehr und bewegten sich zwischen 150 Rubel Banco und 180 Rubel Silber oder 630 Rubel Banco. Durchschnittlich betrugen sie etwa 400—500 Rubel Banco. Bedeutende Summen verschlangen auch die semesterlichen Chargiertenconvente, so 1839 I mit dem Frühstück auf dem Vorconvent 171 und 1843 II sogar 262 Rubel Banco; der Vorconvent kostete 1841 I nicht weniger als 95 Rubel. Die Miethzahlung für den Fechtboden war eine geringere, als in der vorhergehenden Periode; durch Jahre betrug sie 100 Rubel Banco und bei der Umrechnung in

Silbermünze seit 1845 I 28 Rubel 58 Cop. Damit haben wir die hauptsächlichsten Ausgabeposten kennen gelernt.

Seit 1837 beginnt sich in der Estonia eine starke ökonomische Misère geltend zu machen, deren Gründe wir nicht mehr erkennen können. 1837 I herrscht in der Casse bereits Ebbe; 1837 II fehlen die nöthigen Mittel für den Fuchscommers; 1838 I weist das Budget einen Kurzschuss von 200 Rubeln auf; in Folge dessen zahlen 49 steuerfreie Corporationsmitglieder je 5 Rubel; 1839 I kann die Casse die Kosten des verhältnissmässig billigen Maicommerses nicht decken; der Convent beschliesst von seinen Mitgliedern je zwei Achtziger einquetschen zu lassen; von 1840—1841 werden die Commerse unverhältnissmässig billig angerichtet, ihre Kosten belaufen sich auf 172, 268 und 150 Rubel Banco; 1840 II wird, um die Einnahmen zu erhöhen, der Beschluss gefasst, auch die Corporationsmitglieder vom 4. bis zum 6. Semester mit je 5 Rubel Banco zu besteuern; trotzdem fehlt zu den Maicommersen der Jahre 1842, 1843 und 1844 das nothwendige Geld in der Casse und es muss eine Extrasteuer erhoben werden. 1842 ist der Convent zum Beschluss gezwungen, den Stiftungstag einfacher als gewöhnlich anzurichten.

Neben dieser Misère geht eine zweite, die ständigen Steuerrückstände. Seit etwa 1838 ist kein Semester nachweisbar, in dem nicht Steuerrestanzen in meist hohem Gesammtbetrage zu verzeichnen wären: 1845 erreichen sie eine Höhe von 233 Rubel Silber oder 812 Rubel Banco. Das schlimmste Semester war das erste des Jahres 1846. Die Zahlungen für die Beerdigung eines Fechtbodisten im Betrage von 238 Rubel Banco müssen bis aufs nächste Semester prolongiert werden, der Oldermannspuff bei Intelmann in Reval kann nicht bezahlt werden, ja die Landsleute sind nicht einmal im Stande, ihre Schulden beim Marqueur der aufgehobenen Akademischen Musse zu entrichten. Zur Begleichung des Oldermannspuffs wird ein Termin angesetzt und alle Schuldner mit ihrem Ehrenwort zur Einhaltung desselben verpflichtet. Trotzdem zahlen 2 Landsleute und mehrere Fechtbodisten nicht. Der Convent geht jetzt keineswegs strafend vor, sondern stellt einen zweiten Termin, und als auch dieser nicht gehalten wird, beschliesst er, mit Intelmann die Zahlung bis zum nächsten Semester — abzu-

sprechen. Dies diene zur Charakteristik der Geldverhältnisse in der Estonia.

Die Reaction gegen das Unwesen der Steuerrückstände ging im selben I. Semester 1846 von Rud. Heller (Alb. Est. 368) durch einen vom Convent acceptierten Antrag aus, der die Leistung aller Corporationszahlungen vor den 2. Convent in jedem Semester, für Commerse, Sfiftungstag und Beerdigung auf einen ad hoc fixierten Termin festsetzte; als Strafe für Uebertretung dieser Bestimmung wird beim Landsmann ein Verweis, beim Fechtbodisten Ausschluss normiert. Eigenthümlicher Weise hören die Restanzen trotz dieser Reform nicht auf und lassen sich noch mit kurzen Unterbrechungen bis in die sechziger Jahre verfolgen.

Wenden wir uns jetzt der Frage zu, an welche Namen sich die Entwickelung unserer Estonia in der vorliegenden Periode knüpft. Aus den ersten Jahren dieses Zeitabschnittes können wir keine Persönlichkeit namhaft machen, die wie es in der Folge eine häufige Erscheinung gewesen, durch ihre Thätigkeit ihrer Zeit den Stempel aufgedrückt.

Zu Beginn unserer Periode besass eine Reihe von Landsleuten noch aus der alten Estonia hervorrageden Einfluss auf das Corps: Georg Karstens (Alb. Est. 53), das «bemoosteste der bemoosten Häuser», der bereits 1822 immatriculiert worden war, erst 1836 II Dorpat als Dr. med. verliess und schon durch seine Erfahrung eine bedeutende Rolle zu spielen geeignet war; ihm schlossen sich Carl Hoeppener (Alb. Est. 184), Aug. Schwabe (Alb. Est. 216), Gottfr. Weisse (Alb. Est. 221), Herm. Carlberg (Alb. Est. 230) u. A., dann Paul Mickwitz (Alb. Est. 238), Ed. Intelmann (Alb. Est. 246), Carl Holst (Alb. Est. 248), Jul. Winkler (Alb. Est. 249), Theodor Pahnke (Alb. Est. 254) und Aug. Carger (Alb. Est. 259) an, die noch in unserer Periode als Chargierte fungiert haben. Um 1840 traten dann drei Männer in den Vordergrund, die für die Estonia von ganz hervoragender Bedeutung geworden sind: Jul. Dehio (Alb. Est. 300), ein klarer Kopf und trefflicher Charakter, der sich mit voller Energie, persönliche Interessen aufopfernd, der Landsmannschaft widmete und u. a. durch 5 Semester das Amt eines Chargierten bekleidet hat, dann Const. v. Gunderstrupp (Alb. Est. 317) und

Arth. v. z. Mühlen (Alb. Est. 320), der Begründer des Ehrengerichts in Dorpat. Neben diesen drei Männern traten dann noch in conventlicher Hinsicht Ferd. Luther (Alb. Est. 264), Carl Friedr. Howenn (Alb. Est. 271), Theod. Otto (Alb. Est. 305), Rob. Marfeld (Alb. Est. 324), Wold. Berg (Alb. Est. 327) und Carl Riesenkampff (Alb. Est. 340) hervor.

Um die Mitte der vierziger Jahren waren es zwei hochbegabte Brüder, die auf die Landsmannschaft einen ganz hervorragenden Einfluss auszuüben vermochten: Eugen und Oswald Schmidt (Alb. Est. 347 und 356). Jener, eine ganz eminent veranlagte Natur, ist vor allem für das conventliche Leben und damit für den ganzen Chargiertenconvent von massgebender Bedeutung gewesen, dieser ist als der eigentliche Leiter der weiter unten zu behandelnden liberalen Strömung anzusehen. Diesem Brüderpaar schliessen sich die beiden Dichter Const. Glitsch (Alb. Est. 365) und Reinhold Schellbach (Alb. Est. 385) an, letzterer durch seine regen geistigen Interessen von hohem Einfluss aufs Corps; dann Hugo Haller (Alb. Est. 358), Gottl. Schmidt (Alb. Est. 364), Rud. Heller (Alb. Est. 368), Gottwald v. z. Mühlen (Alb. Est. 379) und Moritz v. Grünewaldt (Alb. Est. 392). Diesen Männern hat es die Estonia zu verdanken, dass sie zu einer Zeit, wo nach dem Urtheil der zeitgenössischen Philister das geistige Niveau in ihr keineswegs ein hervorragendes zu nennen war und der Durchschnitt geistiger Anlagen und Interessen verhältnissmässig niedrig stand, trotzdem in socialer, wie in politischer Hinsicht einen hohen Aufschwung nahm, so dass sie durch mehrere Jahre als die Leiterin der liberalen Politik im Chargiertenconvent angesehen werden konnte. Und das alles zu einer Zeit, wo in ihrem eignen Schooss der Liberalismus mit den alten Formen studentischen Wesens eine bittere Fehde ausfocht.

Ein Parteiwesen gab es auf den Conventen nicht, wohl aber im gesellschaftlichen Leben. Dieses war aber nicht etwa durch ständischen Antagonismus oder politische Tendenzen bedingt, sondern, wie schon kurz angedeutet, durch die Stellungnahme der einzelnen Kreise zu geistigen Interessen, zur Moral und zum Verkehrston.

Die dreissiger Jahre bezeichnen den tiefsten Niedergang, den die Estonia erlebt, und gerade das erste Lustrum unserer Periode

bezeichnet den Höhepunkt der moralischen Depravation. Wir haben im vorigen Abschnitt das starke Sinken der Moralität und des Tones, das sich in der Estonia seit dem Ausgang der zwanziger Jahre geltend machte, kurz skizziert; den Beginn unserer Periode charakterisiert eine rapide Entwickelung in der eingeschlagenen Richtung; die Grundsätze der Moral werden laxer in jeder Beziehung; das Materielle prävaliert ganz entsetzlich und zügelloser Lebenswandel kennzeichnet den Estonen jener Jahre. «Ohne Schnaps kein Frohsinn» soll ein geflügeltes Wort bei uns gewesen sein. Bei den Schwesterverbindungen stand die Estonia im Rufe der Unsittlichkeit. Die Geselligkeit war nur wenig vom Hauche geistiger Interessen durchweht. So sehr auch die Haltung des Landsmannes commentmässig und stramm zu nennen war und auf Honorigkeit streng gesehen wurde, so ermangelte der Ton doch völlig eines feineren gesellschaftlichen Schliffes; treffend wurde er von einem Zeitgenossen mit «rauher Bravheit» bezeichnet. Der mässigende Verkehr in Philisterien wurde so gut wie garnicht gepflegt, oft mangelte es auch an den nothwendigsten Repräsentationsformen den Schwesterverbindungen und der gebildeten Gesellschaft gegenüber. Die Berührung mit dieser war unbeliebt.

Diese Depravation aber musste naturgemäss bald auch alle Seiten des Burschenlebens mit ihrem unreinen Schlamme bedecken, den moralischen Halt nach allen Richtungen hin lockern; Kameradschaftlichkeit und Einigkeit lösten sich vielfach in unseliges Cliquenwesen, der Corpsgeist in Particularismus, das gemessene Auftreten nicht selten in unwürdige Renommage auf, Parteilichkeit und Ungerechtigkeit nahmen auf den Conventen überhand. Einen peinlichen Eindruck macht in den Protokollen das starke Hervortreten von Wortklaubereien und scharfsinnigen Advocatenkniffen, von Tendenziösität und auffälliger Benachtheiligung der Wilden und Fechtbodisten in Processen mit Landsleuten. Wir glauben nicht zu schwarz zu zeichnen, wenn wir auf Grund zeitgenössischer Urtheile es auszusprechen wagen, dass die Entwickelung, die mit dem Ausgang der zwanziger Jahre die traurige Richtung eingeschlagen, zu Beginn unserer Periode den Zerfall der Landsmannschaft herbeiführen zu wollen drohte.

Die erste Reaction gegen diesen Niedergang lässt sich schon mit dem Beginn unserer Periode nachweisen. Es entwickelt sich eine gesellschaftliche Scheidung in eine alte und eine junge Estonia; die erstere, noch vollkommen auf der vorigen Periode basierend, unterschied sich von letzterer wesentlich durch ein rohes, lautes Wesen und ein Haschen nach materiellem Genuss, während in der jungen Estonia, wenn auch immer noch stark überschattet vom wuchernden Unkraut überkommener rauflustiger Ritterlichkeit, schon die ersten Keime feinerer Sitte sich zeigten. Vielfach allerdings hat die Opposition gegen das Urburschenthum auch nur äussere Formen gezeitigt, denen der lebendige Kern abging; an Stelle eines desolaten Wesens trat nicht selten inhaltlose Modenarrethei. Ein Fortschritt aber war damit noch keineswegs gegeben.

Etwa das Jahr 1835 mochte die zeitliche Scheide beider Gruppen bilden. Zu schärferen Differenzen ist es nicht gekommen; doch steigerte die Scheidung, begünstigt durch den Mangel gemeinsamen Kneiplebens, in bedauerlichster Weise das Cliquenwesen, zu dem die Ansätze bereits gelegt waren. Der Verkehr zwischen beiden Gesellschaftsgruppen war nichts weniger als intensiv.

Wohl nicht zum mindesten machte sich diese erste Reaction gegen die «wüste Periode» auf dem Gebiete der Wissenschaft geltend. Wir wollen nicht behaupten, dass das Interesse an der Wissenschaft in auffallendem Steigen begriffen gewesen ist, doch gewann die pflichtmässige Beschäftigung mit ihr mehr Boden. Das wissenschaftliche Leben war in der Estonia, vielleicht bedingt durch die Verhältnisse an der Universität, nur ein sehr wenig reges zu nennen; die freie Beschäftigung mit den Wissenschaften war fast völlig unbekannt. Nachdem das Burschenleben in vollen Zügen genossen, folgte als Reaction die Vorbereitung zum Examen lediglich nach den Collegienheften; eine Vereinigung von Arbeit und Vergnügen gelang in den seltensten Fällen. Es gab nur Wenige, die sich von der Immatriculation an mit ihrer Wissenschaft beschäftigten; «Kaminer» wurden diese spottweise genannt. Am fleissigsten waren immer noch die Mediciner.

Erst die vierziger Jahre sehen in der Estonia wissenschaftlich hoch veranlagte Personen. Unter diesen nehmen wohl Ed. Hasselblatt (Alb. Est. 334) und Eug. Schmidt (Alb. Est. 347)

die erste Stelle ein; beiden sind goldene Medaillen zuerkannt worden, lezterem mit der Auszeichnung, dass seine Preisschrift des Druckes auf Kosten der Universität gewürdigt wurde.

War in der alten Estonia acht- bis neunjähriges Studium keine Seltenheit, und begegnen wir aus jener Generation mehreren Landsleuten, die über ein Jahrzehnt sich Studien halber in der Musenstadt aufgehalten haben, so nimmt die Zahl der Studiensemester in der jungen Estonia schon ganz beträchtlich ab; nur wenige haben ihr Studium über 6 Jahre ausgedehnt, unter diesen gerade Leute, die sich um die Corporation ganz besonders verdient gemacht haben. Eine eigenthümliche Erscheinung ist es aber, dass der Procentsatz derjenigen, die ihr Studium nicht absolviert, in beiden Gruppen eine gleich hohe, an 30% aller Landsleute geblieben ist.

Zur Charakteristik der im obigen kurz skizzierten gesellschaftlichen Verhältnisse in der Estonia ziehen wir die höchst interessante, wenn auch vielleicht zu schwarz gefärbte Darstellung in der Rede C. F. Howenns (Alb. Est. 171) heran, die er 1838 oder bald danach auf dem Convent gehalten und die den Zweck verfolgte, offen und schonungslos dasjenige, «was bisher stets mit der grössten Nachsicht verdeckt war», ans Licht zu ziehen und zu geisseln. Es ist eine schmetternde Philippika, durchweht von heiligem Zorn und sittlicher Entrüstung, aber auch von heisser Liebe und Begeisterung für die Estonia. Howenn will in seiner Rede der allgemeinen Klage über den Verfall des Burschenlebens im Allgemeinen und das Sinken der Landsmannschaften im Speciellen nachgehen: allein dem Niedergang der Moral legt er diese Erscheinung zur Last. Mit herben Worten geisselt er einerseits das Ueberhandnehmen der Modenarrethei, andererseits die Völlerei, den masslosen Genuss von Schnaps und das Renommieren mit Betrunkenheit und Sittenlosigkeit. «Trunkenheit ist einzig und allein Mittel, um froh zu sein, Kneipereien haben einzig und allein den Zweck, damit man sich besäuft», sagt er. Die Commerse böten nur Anlass zu Reibereien; die Estonia zerfalle in Cliquen, der Ton sei ein roher; die Landsleute begingen Handlungen, für die sie Andere für ehrlos erklärten. Nach aussen hin nehme die Achtung, die man bisher der Landsmann-

schaft gezollt, erschrecklich ab; der Gnot lächele schon über den Verruf, der ihn ungerechter Weise treffe; die Landsleute, die Begründer und Garanten des Burschencomments seien die ersten Uebertreter desselben. Im eigenen Lager sei man vor Verrath nicht sicher. Welchen Contrast biete doch die Gegenwart zu jener alten guten Zeit, wo glühende jugendliche Seelen im Gefühl ihres Werthes, begeistert für ihre Bestimmung, zusammentraten im heiligen Bunde, zu wachen über Rechtlichkeit, Zucht und Ehre, zu stehen Alle für Einen, Einer für Alle — zusammentraten, um gemeinsam zu fördern das Gute und Edle, in Gemeinschaft und im Gefühl vollbrachter Pflicht die flüchtige Freude zu haschen, den schäumenden Becher der Jugend zu leeren. Und was seien die Gründe zum rapiden Niedergange des Burschenlebens, zum Erlöschen des Gemeinsinns in der Landsmannschaft? Die Gesellschaft schiebe stets alle Schuld auf die Beschränkungen, die von oben kämen. Aber nur überkommene Formen seien es, die uns genommen; schon manche von ihnen seien vorher dem herrschenden Zeitgeist gewichen. Und seien es denn nur Ceremonieen, die das Burschenleben ausmachten? Dann sei es recht, dass sie genommen würden; wenn nur die Schale und nicht der Kern der Sache ihren Werth verleihe. «Der Feind und Widersacher der guten alten Sache, deren Fall und Verfall uns alle bekümmert, dieser Feind sind wir — wir Landsleute selbst . . . Wie soll es anders werden, wenn wir nicht selbst mit Jugendmuth und Energie handelnd auftreten, und sollte es auch Opfer hier und da erheischen!»

Etwa mit dem Jahre 1840 war die alte Estonia und mit ihr das auf die Spitze getriebene Urburschenthum vom Schauplatz abgetreten; es lässt sich in den nächsten Jahren kein Cliquenwesen mehr nachweisen. Doch hatte sich die Gesellschaft auch von den bösesten Schlacken gereinigt, ein Einfluss, geschweige denn ein Prävalieren geistiger Interessen lässt sich noch keineswegs nachweisen. Wohl hatte sich der Ton einigermassen seines rohen Charakters entledigt, doch immerhin liess er noch viel zu wünschen übrig. Auch die junge Estonia stand noch zu sehr unter dem Einfluss der voraufgegangen Periode. Jüngere, ernstere Charaktere, ausgestattet mit Energie und sittlicher Kraft, mussten die Reaction gegen die Ausläufer der tollen Zeit einleiten.

Diese reactionäre Bewegung knüpft an eine Reihe hervorragender Persönlichkeiten an; hier sind zunächst die beiden Vetter Oswald und Gottlieb Schmidt (Alb. Est. 356 und 364) und Constantin Glitsch (Alb. Est. 365), dann Carl v. Wistinghausen (Alb. Est. 381), Reinh. Schellbach (Alb. Est. 385) und Otto Lais (Alb. Est. 386) zu nennen.

Das Bestreben, geistige Interessen als leitende Factore in das Leben der Landsmannschaft einzuführen, kennzeichnet die reactionäre Bewegung. Es war eine geistig rege Zeit, die in Deutschland angebrochen; auf politischem wie auf literärischem Gebiete machte sie sich geltend. Auch in unsere engere Heimath dehnten sich ihre Ausläufer aus. Und wo die Gesellschaft unter den Einfluss einer prononcierten Strömung tritt, kann und darf das Studententhum als Glied derselben sich nicht frei von ihr halten.

Als Ausgangspunkt der jungen Bewegung können die Jahre 1843 und 1844 angenommen werden. Im II. Semester des letzten Jahres wurde der Plan zur Gründung eines literärischen Vereins in der Estonia entworfen und noch in demselben, oder zu Beginn des folgenden Semesters realisiert. In der Begründung dieses Instituts sehe ich die Epoche. Ihm lag die Tendenz, «das Interesse für allgemeine humane Beziehungen zu unterstützen und zu fördern», zu Grunde. Es wurden hier schriftliche Erzeugnisse verschiedenen Charakters, eigene Dichtungen, Kritiken u. s. w. anonym von den Mitgliedern eingeliefert und im Verein besprochen. Uns ist eine Rede Const. Glitschs erhalten, die er kurz vor seinem Scheiden aus Dorpat, vielleicht bei der Eröffnung des Vereines am 1. März 1845 über die Berechtigung eines derartigen Institutes gehalten und die als Ausdruck der Ideen gelten darf, welche die leitenden Factore der liberalen Partei beseelten. Glitsch ergeht sich über die Wissenschaft, über die Einheit aller Wissenschaft und über den Widerspruch, in dem das geistige Leben der Commilitonen bisher zu diesem Moment gestanden; er constatiert das Bedürfniss der akademischen Freundschaft, auch auf dem Felde der Wissenschaft eine Vereinigung zu finden, und stellt den Grundsatz auf, nur die Gemeinschaft höherer Interessen könne wahre Freundschaft begründen. Und gerade die Gegenwart lege der studierenden Ju-

gend die Pflege geistiger Interessen ganz besonders nahe. Die Beschränkung der schönen alten Formen zwinge die Burschenschaft, ihr Haus nach innen auszubauen. Die Tage unbefangener Fröhlichkeit seien vorüber und die Geselligkeit könne nicht mehr den Frohsinn als höchsten Zweck gelten lassen. Die Zeit bringe es mit sich, den Gedanken als Waffe zu schärfen; es möge daher neben dem Fechtboden, der Schule für die Führung der eisernen Waffe, ein Uebungsplatz für die Waffe des Wortes bestehen; das Wort sei jetzt noch mehr berechtigt, als die Klinge. Für die fernere Existenz der Corporationen der Burschenwelt gegenüber sei es unumgänglich nöthig, die Repräsentation frühzeitig auch auf das intellectuelle Gebiet zu übertragen und sich wie früher der honorigen äusseren Regung, jetzt der honorigen inneren Bewegung anzunehmen.

Iede Idee gelangt nur nach ernstem Ringen mit den herrschenden Formen zum Siege. Auch in der Estonia haben conservative und liberale Anschauungen lange um die Vorherrschaft gerungen. Es war eine numerisch starke Gruppe, voran eine Reihe kräftiger Gesalten, die mit voller Energie die alten Formen des Burschenlebens aufrecht zu erhalten entschlossen waren; die Anzahl Derjenigen, welche ihm höhere Interessen zu Grunde legen wollten, war in der Minderzahl; ihr schloss sich der bedeutendere Theil der schon seit 1844 in grösserer Anzahl eintretenden Edelleute an. Es bildeten sich zwei Gruppen in der Estonia, die conservative und die liberale. Die eine warf ihrer Gegnerin Mangel an feinerer Bildung und äusserem Tact vor und klagte sie des Hanges zum rohen materiellen Genusse und zu inhaltlosem Schmorleben an, sie selbst traf der Vorwurf, eine Coterie vermeintlicher Schöngeister und übermüthiger Aristokraten zu sein, die sich exclusiv und philisterhaft verhielten, keinen Burschensinn und kein rechtes Interesse für die Corporation hätten. Die Beziehungen zwischen beiden Gruppen spitzten sich stark zu und in den Protokollen blickt häufig die Spaltung durch.

Ihren Höhepunkt scheint der Antagonimus im II. Semester 1845 erreicht zu haben. Am 30. August erklärte der Führer der liberalen Partei, Gottlieb Schmidt, dem Convent, dass er als Landesvater zum Stiftungstage abtrete: ihm sei im Namen meh-

rerer Landsleute der Wunsch übermittelt worden, er möchte als Landesvater nicht fungieren, da sie diese Feier mit ihm nicht begehen wollten; er trete ab, nicht etwa, um sich denen zu fügen, die sich in Sachen der Allgemeinheit von persönlichen Interessen leiten liessen, sondern um die Feierlichkeit des Landesvaters nicht zu stören, und weil ihm die Befestigung der Eintracht in der Corporation zu wichtig sei, als dass er diesem, ihn beleidigenden Verfahren sein Recht entgegenstellen sollte; er wolle durch seinen Rücktritt einer Spaltung zuvorkommen, die einige Landsleute durch Befriedigung iher persönlichen Interessen leicht hervorrufen könnten. Zu erwähnen wäre an dieser Stelle der Umstand, dass gleichzeitig mit Schmidt auch E. Loppenowe (Alb. Est. 363) als Landesvater abtrat, und der Convent am folgenden Tage die Proposition des letzteren, die Landesväter und den Oldermann fortab mit absoluter, statt wie bisher mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen, annahm; das bedeutete für die in der Majorität befindliche conservative Partei einen glänzenden Sieg. Auf demselben Convent verklagt E. Loppenowe Otto Lais auf einen Ausspruch hin, den dieser Dörptschen Philistern gegenüber gethan haben sollte: das Zusammenleben mit dem flachen und faden Völkchen der Estonen wäre ihm unerträglich, wenn die Verbindung nicht auch einzelne Geistreiche zu ihren Mitgliedern zählte. Nach einer Untersuchung, die sich über das ganze Semester ausdehnte, wurde Lais freigesprochen.

Es ist nicht abzuleugnen, die liberale Partei hat in intellectueller und moralischer Hinsicht viel geleistet. Leider ist aber der Einfluss ihrer massgebenden Glieder von zu kurzer Dauer gewesen, um die Gesammtheit des Corps in neue Bahnen zu lenken. Es brach bald wieder eine Periode an, die einen Niedergang der Estonia bezeichnet. Energische Reaction ist aber auch hier noch rechtzeitig in Wirkung getreten, um die Estonia vor dem Verfall zu bewahren. Die Behandlung dieser Frage gehört bereits ins folgende Capitel hinein.

Unsere estländische Heimath hatte im 2. und 3. Jahrzehnt dieses Jahrhunderts eine schwere wirthschaftliche Krisis durchgemacht, sie hatte am Rande des Verderbens gestanden. Noch in den dreissiger Jahren war ihre öconomische Lage eine äussert

precäre und damit das sociale Leben stark gebunden. Dieses Moment wirkte natürlich in nachhaltigster Weise auf die Gestaltungen ein, die das Studentenleben annehmen musste. Der Mangel an materiellen Mitteln hat auch hier, wie in der Heimath, die alte Bedürfnisslosigkeit lange aufrecht erhalten.

Der durchschnittliche Semesterwechsel betrug in der Estonia etwa 100 bis 150 Rbl. Slb. oder 350 Rbl. Bo. Das bedingte einen sehr anspruchslosen einfachen Zuschnitt des häuslichen Lebens.

Die Burgen waren eng und äusserst bescheiden möbliert; ein Luxus wurde nirgends entwickelt. Der semesterliche Miethpreis pro Mann schwankte lange zwischen 15 und 20 Rbl. Slb.

Aus unserer Periode wird uns eine Reihe ständiger Burgen der Estonia genannt, von denen nur eine einzige aus den ersten Jahren der Estonia stammte, die dem Fuhrmann Vogt, vulgo Koika, gehörige in der Petersburger Strasse belegene Vogtei, welche aber gegen Ende der Periode nicht mehr nachweisbar ist. Ihr reihen sich an die Hetzelsburg, die Ewerterei, die Struwerei, die Escholtzerei jenseits des Domes, die Beilichsburg, die Mabilloterei im Domgraben, die Rosenburg, später die grosse Johannisburg, die Stolzenburg auf dem Petersburger Berge, die adelige Blumenburg und schliesslich 2 Burgen, die durch Jahrzehnte im Besitz von Estländern geblieben, die Müllerei auf dem Techelferschen Berge und die Kienasterei im Beginn der Jacobstrasse.

Die Mahlzeiten trugen einen einfachen, fast ärmlichen Charakter. Der Mittag war billig und schlecht; gewöhnlich wurde aus der Garküche gespeist; nur wohlhabendere Landsleute durften es sich erlauben, die Table d'hôte bei Gackstädter oder Corey zu besuchen. Eigene Küchen hatten die Burgen fast nie. Gefrühstückt wurde selten und sehr einfach in den städtischen Kneipen; die Conditoreien von Luchsinger, Bauch (jetzt Borck) und Steinhäuser konnten nur ausnahmsweise besucht werden. Das Abendbrot bestand meist nur aus Thee und trockenem Weissbrot; fand sich eine Gesellschaft zusammen, so improvisierte sich im Anschluss daran häufig eine kleine Kneiperei in der Burg, wenn die Mittel zum Ankauf einer Flasche Rum herhielten. Der schnell räuschende Knüttel, bestehend aus Rum, Zucker und heissem Wasser, selten

mit Zusatz von billigem Wein war das Hauptgetränk jener Zeit, Bier wurde nicht gekneipt; es war noch zu theuer; eher erlaubte man sich eine Flasche billigen Weines.

Ein Kneipleben kannte unsere Periode noch nicht, jede Schmorung war inprovisiert; sie musste, sobald sich an ihr eine bestimmte Anzahl Personen betheiligte, dem Rector angezeigt werden und durfte nur bis zur Polizeistunde 11 dauern; dann konnte man gewärtig sein, vom Pedell auseinandergetrieben zu werden. In der ersten Hälfte der vierziger Jahre veranstaltete eine Anzahl älterer Landsleute eine geschlossene ständige Abendkneipe bei Bauch, die sich an ein gemeinsam in der Conditorei eingenommenes Abendbrot anschloss. Durch gewandte Manipulationen wurde das Zusammenbleiben hier weit über die Polizeistunde ausgedehnt.

Gastgebereien kamen nur selten vor, Fuchsthees bestanden nicht, doch wurden die Füchse am Abend gern in den Burgen gesehen. Fremdenthees wurden nur selten gegeben, wie denn der Fremdenverkehr überhaupt sehr beschränkt war und von tonangebenden Gliedern des Corps nur ungern gesehen wurde. Erst die liberale Strömung der vierziger Jahre brachte auch hierin allmählich eine Wendung zum Bessern. Mit den steifen Rigensern und den in ihrem Wesen uns so fremden Livonen wurde gar kein Verkehr gepflogen, mehr schon mit den uns geistesverwandten Curonen.

Die Akademische Musse, in deren Vorstand jede Corporation einen Deputierten sandte, wurde erst seit den vierziger Jahren eifriger besucht, während es bisher wohl vorgekommen war, dass die Corporationen, um das Institut zu erhalten, eine bestimmte Anzahl von Mitgliedern stellen mussten. Der Lesetisch war gut und die musikalischen Abende und Bälle recht animiert. Im Jahre 1844 ging die Musse aus Gründen, die nicht hierher gehören, ein.

Eine charakteristische Erscheinung im Gesellschaftsleben späterer Jahrzehnte fehlte unserer Periode fast völlig — die Länderpodrette. Auch hier mag die öconomische Misère unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt haben. Zu Fuss gings im Frühling häufig hinaus in die nächste Umgebung und da strandete man gern in einem der Krüge. Podrette in grösserem Masstabe sind nur höschst selten veranstaltet worden.

Ein eigenartiges Institut lässt sich in der Estonia seit ältester

Zeit nachweisen, das von der Corporation in den Sommer- und Weihnachtsferien in Reval gemiethete sogenannte Burschenquartier, eine kleine möblirte und reichlich mit Betten versehene Wohnung zur Aufnahme der auswärtigen Landsleute und der angereisten fremden Burschen, sowie zur Veranstaltung kleinerer Kneipereien. Lange Jahre hindurch hat es sich in unserer Periode im Swobodaschen (jetzt Husenschen) Hause in der Nicolaistrasse befunden. Nur ausnahmsweise sah die Estonia von der Miethe dieses Locals ab.

Wir haben gesehen, wie alle Seiten des Studentenlebens grosse Einfachheit und Bedürfnisslosigkeit, ein harmonisches Anpassen an die Verhältnisse kennzeichnet. Ein elementarer Zwang lag allerdings in der Schwierigkeit, ja oft Unmöglichkeit, sich neben dem knapp zugemessenen Semesterwechsel noch Subsistenzmittel zu beschaffen. Die öconomische Lage in der Heimath war precär; hier konnte der Bursch sein Deficit schwer decken; nur wenige hatten wohlhabendere Verwandte, die dem bedürftigen Bruder Studio unter die Arme greifen konnten. Credit gab es in Dorpat selbst so gut wie garnicht. Die Hausbesitzer, Kaufleute und Handwerker übten äusserste Vorsicht; bei Wucherern waren nur kleine Anleihen gegen Versatz von Werthobjecten möglich. Diese Quelle wurde dann auch nach Kräften ausgenützt und brachte so manchen Bursch durch die Höhe des Zinsfusses und den Mangel anderweitiger Quellen in die peinlichsten Verlegenheiten.

Dem Gedanken, dieser Misère abzuhelfen und den Landsmann aus den Händen der Wucherer zu retten, verdankt ein Institut seine Entstehung, das sich von unscheinbaren Anfängen zu einem stolzen Bau entwickelt hat, das heute Zwecken dienen kann, an deren Realisierung seine Begründer nicht im entferntesten denken konnten — die Leihcasse der Estonia.

Als Urheber dieses Institutes ist der Fechtbodist Fr. W. A. Hasselblatt (Alb. ac. 3625) anzusehen. Nachdem schon im December 1836 ein diesbezüglicher Antrag Ed. Intelmanns (Alb. Est. 246) ad acta gelegt worden, wurde auf Hasselblatts Initiative wohl gegen Ende des Jahres 1841 eine Leihcasse gegründet, die zunächst den Zweck ins Auge fasste, den Landsleuten mit Darlehen gegen annehmbare Procente auf kurze Termine auszuhelfen, sich aber den

Endzweck setzte, Stipendien den Corpsburschen zu ertheilen. Ueber die Gründung selbst geben uns die Protokolle nichts mehr, als dass am 15. August 1841 die Chargierten mit der Ausarbeitung eines Leihcassenstatuts betraut wurden, der Chargierte Binder am 15. November dem Convent einen Entwurf vorlegte und im Januar die Casse in Thätigkeit trat. Erst die am 20. Mai 1844 conventlich bestätigten, bereits modificierten Statuten sind uns erhalten. Auch erst von diesem Datum an ist uns die Reihe der Leihcassenvorsteher bekannt, die mit Fr. R. Heller (Alb. Est. 368) anhebt. Ursprünglich flossen der Casse nur freiwillige Beiträge von Landsleuten zu, erst mit den umgearbeiteten Statuten von 1844 werden die semesterlichen Stammbeiträge in einer Minimalhöhe von 1 Rbl. Slb. eingeführt, die jeder Landsmann entrichten musste, um das Anrecht auf die Benutzung der Casse zu erwerben. Mit dem I. Semester 1845 kommen dann die Verschreibungen «patriotischer Estländer» auf bestimmte Ereignisse freudiger Natur auf, die wir in weit grösserem Umfange noch heute kennen; die erste Verschreibung ist diejenige von E. A. Mayer — «2 Ducaten bei meiner ersten Anstellung als Hausarzt»; die erste Zahlung im Betrage von 5 Rbl. Slb. lief 1849 I von Carl Knüpffer bei seiner Hochzeit ein. Durch diese neuen Zuflüsse wuchs die Leihcasse rasch; hatte ihr Capital bis zum Juli 1844 erst die Höhe von 60 Rbl. Slb. erreicht, so stieg sie bis 1847 I schon auf 200 Rbl. und betrug beim Abschluss des ersten Cassabuches im Mai 1851 553 Rbl. 37 Cop. Die Maximalhöhe der Darlehen wurde zu Beginn jedes Semesters conventlich fixiert und variierte in unserer Periode zwischen 8 und 13 Rbl. Der Convent schützte sich den Darlehnnehmern gegenüber durch die Strafe des Ausschlusses bei Nichteinhalten eines ausserordentlichen dritten Termines.

Ein zweites Institut behufs materieller Unterstützung der einzelnen Corporationsmitglieder, vor allem aber behufs Anregung des gesellschaftlichen Lebens wurde am 4. Februar 1847 im Corporations- oder Oldermannspuff begründet; dieser wurde für Kneipwaaren bis zu einer Maximalhöhe von 10 Rbl. Slb. pro Mann und Semester eröffnet und der Verwaltung des Oldermanns übergeben.

Betrachten wir jetzt die gesellschaftlichen Unternehmun-

gen der Landsmannschaft als solcher, die Commerse, Comitate und Beerdigungen und suchen wir sie an der Hand des uns jetzt reichlicher bemessenen Quellenmateriales in detaillierterer Weise, als es in der vorigen Periode möglich gewesen, uns vor Augen zu führen.

Die Feier der Commerse, die dem Rector als «Gesellschaften» mit Angabe von Caventen zur Anzeige gebracht werden mussten, ist von der Obrigkeit nicht gehindert worden.

Die regelmässigen Semestercommerse trugen noch immer die Bezeichnnng Fuchscommerse, obschon sie keineswegs mehr von den Füchsen veranstaltete Feste waren. Sie fanden im Mai und August in Mollatz unter Weslershof statt. Die Ausfahrt ging am Nachmittage in grösseren und kleineren Stuhlwagen unter fröhlichem Gesang aus dem Centrum der Stadt aus; ein Schmuck der Pferde und Equipagen war natürlich ausgeschlossen. Als Gäste fuhren fast regelmässig die Chargierten der Schwesterverbindungen mit; zudem hatte ein Jeder, der seinen letzten Commers mitmachte, das Recht, zweien seiner Bekannten aus der Zahl der Burschen Einladungen ergehen zu lassen. Ausserhalb des städtischen Weichbildes konnten die Farbendeckel entblösst werden; das Commerslocal selbst war mit dem Wappen der Estonia und studentischen Emblemen geschmückt. Bei seiner Ankunft in Mollatz wurde jedes Gefährt mit Böllerschüssen begrüsst. Den Beginn des Festes machte ein Imbiss, dem noch jeder Luxus fremd war: belegte Butterbröte, Häringe, Killo, saure Gurken, Schnaps, Bier, — feinere Victualien waren wohl nie zu finden. Dem Frühstück folgte ein Spaziergang in den Wald, gymnastische Uebungen und allerlei Kurzweil, Quartett und Chorgesang. Die officielle Kneiperei begann erst mit den sog. Präsidienliedern bei einfachem Knüttel; dann folgte unter Absingen des alten Liedes: «Was kommt dort von der Höh' etc.» die Fuchscavalcade, geführt vom Oldermann, und dieser schloss sich das Fuchsprellen an. Bei Beginn des Abends siedelten die Festgenossen in den Saal über, wo bei Punsch, Bischof, Capocello und Eiergrog, unterbrochen von Chorgesang und dem feierlichen altehrwürdigen Landesvater, weiter commersiert wurde. Nie fehlte der Fürst von Thoren. Bei einbrechender Dunkelheit wurde im Freien ein grosser Scheiterhaufen errichtet, über den die Füchse springen mussten. Den Schluss des Festes machte ein frugales Abendessen,

aus denselben Delicatessen, wie das Frühstück bestehend; nur den Gästen wurden Beafsteaks vorgesetzt. Am folgenden Tage wurde in der Stadt von den Ueberresten des Commerses eine Restauration veranstaltet.

Im Jahre 1835 sind die ersten silbernen Landesvaterpocale, deren Existenz nachweisbar ist, angeschafft worden. 1840 wird für Becher eingequetscht, 1844 I wird der Beschluss gefasst, in edem Semester je einen silbernen Becher für den Landesvater anzuschaffen.

Neben den Fuchscommersen nahmen auch gegen Ende unserer Periode die zu Beginn jedes Semesters von den Füchsen arrangierten Oldermannskneipereien in Novum, Techelfer, Jama u. s. w. den Charakter unserer heutigen Commerse an, indem ihnen häufig vom Convent die Feier des Landesvaters zugestanden wurde. Abschiedscommerse kennen wir nicht mehr, sie sind von den Comitaten verdrängt worden.

Ihren landsmannschaftlichen Charakter hatte die Feier des Stiftungstages am 7. September bewahrt. Sie wurde stets auf dem Lande, aber fast nie in Krügen, sondern immer in freistehenden Herrenhäusern begangen. Zumeist war es das reizend gelegene Gütchen Kuckulin am Sadjerwschen See, das der Estonia zu diesem Zweck eingeräumt wurde, dann aber auch Camby und Ilmazahl im Dörptschen, Moisama im Eecksschen, Wrangellshoff im Cambyschen und Meyershof im Nüggenschen Kirchspiele. Die Feier des Stiftungtages stach von den Commersen bedeutend ab. Hier kam wohl das Beste, was Dorpat in Ess- und Trinkwaaren liefern konnte, zur Geltung. Schon am frühen Morgen fuhr man hinaus zum Festort; hier wurde man mit kräftigem Imbiss empfangen, dem ein opulentes Diner von 3 Gängen mit obligaten Weinen folgte. Bei Tisch wurde das Bundeslied von Rydenius gesungen, dem sich andere Lieder anschlossen. Nach Tisch wurde Kurzweil im Freien getrieben und am Abend Commers mit Landesvater gefeiert.

Am 7. September 1846 wurde in Moisama das 25jährige Jubiläum der Estonia unter kaum grösserem Gepränge, als die gewöhnlichen Stiftungstage gefeiert. Von auswärtigen Philistern war Niemand erschienen.

Einen corporellen Charakter nahm seit 1845 der regelmässig um Johannis in Tischer bei Reval gefeierte Commers an, indem die Kosten desselben statt wie bisher von den anwesenden Gliedern, seit diesem Jahre von der ganzen Corporation bestritten wurden. Alle Philister und anwesenden fremden Burschen wurden zu diesem Feste geladen, das, begünstigt durch die herrliche Lage des reizenden Tischer, stets einen gelungenen Verlauf nahm.

Noch haben wir ein allgemeines studentisches Fest, den Stiftungstag der Universität zu behandeln. Während die officielle Feier am 12. December in studentischen Kreisen völlig unberücksichtigt blieb, galt der 21. April als allgemeiner Festtag. In den ersten Jahren unserer Periode war noch diejenige Art der Feier in Geltung, die sich, wie wir gesehen, seit 1825 wieder eingebürgert hatte. Aber schon 1834 wurde die Fortsetzung der zumeist in Rathshof begonnenen Festkneiperei auf dem Grossen Markte und im April 1837 der Aufzug selbst verboten. Da veranstalteten die Burschen mit Ausnahme der Livonen und Polen am Stiftungstage des letztgenannten Jahres zum Zeichen, dass sie in «Uebereinstimmung mit dem Verbote des Rectors und im Bewusstsein seiner Motive freiwillig für immer auf die Feier des althergebrachten Festes Verzicht leisteten», einen feierlichen Trauerzug nach Analogie der studentischen Leichenbegängnisse: in vollkommener Stille bewegte sich ein langer Zug den Domberg hinab, voran der Pristaw (Trauerstab), getragen vom Fr. Rig. J. H. Klau (Alb. ac. 2968) zum Universitätsgebäude hin; dort wurde in Moll ein Vers des Liedes «So leb denn wohl, du stilles Haus, — wir zieh'n betrübt aus dir hinaus —», gesungen, der Pristawträger legte den Stab auf die Schwelle des Gebäudes, und dann zerstreuten sich die Theilnehmer des Zuges lautlos, wie sie herangezogen. Die Disciplinarstrafen, die dieser Excess nach sich zog, waren äusserst milde.

Damit war das alte Fest zu Grabe getragen, ein Jahrzehnt ist es nicht gefeiert worden. Erst 1847 oder 1848 ist es wieder aufgenommen worden: ohne vorherige Verabredung hatten sich am 21. April dieses Jahres grössere Gruppen der einzelnen Landsmannschaften, wohl in Erinnerung an die alte Feier, auf dem Dom versammelt; es wurde Wechselgesang der Corporationen und dann eine solenne Kneiperei in Novum veranstaltet.

Eine allgemeine Feier der Mainacht ist unserer Periode noch unbekannt; sie beschränkte sich auf Quartettgesang der Corporationen in den Gängen des Domes, der stets eine grosse Zuhörerschaft dankbarer Dorpatenser anlockte.

Wenden wir uns an dieser Stelle dem Gesange in der Estonia zu, der ja jedem Commers den Charakter verlieh. Ganz hervorragend war in der Estonia stets das Interesse für Musik ausgeprägt. Seit ältester Zeit wurden hier Vocal- und Instrumentalmusik eifrig gepflegt und besonders der Quartettgesang hat in der Estonia eine Heimstätte gefunden. Zu Beginn unserer Periode ist es vor allem Carl Haudelin (Alb. Est. 289), der die Leitung des musikalischen Lebens in der Corporation in Händen hatte. Estonia und Rigensis stritten damals um den Preis im Gesang. Als nach dem Scheiden Haudelins aus Dorpat im Jahre 1841 der Gesang aus Mangel an einheitlicher Leitung stark zurückzugehen drohte, creierte die Estonia am 6. Februar 1843 das Amt des Magister cantandi, das, bekleidet von tüchtigen musikalischen Kräften, den Chorgesang bald wieder zu vorzüglicher Güte erhob. Der erste Magister cantandi war Ferd. Lampe (Alb. Est. 355).

Die Glanzperiode des Estonenquartetts dürften wohl die Jahre 1840 bis 1843 sein; es wurde damals zusammengesetzt von Carl Riesenkampff (Alb. Est. 340, ein ganz vorzüglicher 1. Tenor), Wold. Berg (Alb. Est. 327, 2. Tenor) Ferd. Hörschelmann, (Alb. Est. 335, 1. Bass) und Adam Frey (Alb. Est. 319, 2. Bass); an die Stelle des Letzteren trat zu Beginn des Jahres 1842 Ed. Kettler (Alb. Est. 322).

In der Comitatsfeier rief das erste Semester 1838 eine wichtige Veränderung hervor. Hatte das Comitat bisher in feierlichem Zuge durch die Stadt bestanden so wurde dieser jetzt verboten und war damit das Comitat aus dem Weichbilde verbannt. Seitdem setzte der Zug erst auf der Revalschen Strasse an der städtischen Grenze an und bewegte sich eine Strecke längs derselben aufs Land hinaus; zumeist aber fand die Abschiedsfeier in dem Wasula- oder sog. Thränenkruge an der Amme, 9 Werst von Dorpat statt. Hier versammelte sich die Corporation, um noch gemeinsam bei Gesang und Becherklang die letzten Stunden mit dem scheidenden Landsmann zu verbringen; von hier gings dann mit dem alten Comitatslied

hinab zur Ammebrücke, wo ein letzter Abschiedskuss der Feier ein Ende machte. Bei den auf die Petersburger Seite abreisenden Philistern wurde die Feier in Rathshof oder Iggafer, auf der Rigaschen Strasse in Novum veranstaltet. Zuweilen ist mit dem Comitat auf Conventsbeschluss auch der Landesvater verbunden gewesen, wie denn das Comitat einen conventlichen Charakter trug und nur vom Convente decretiert werden konnte. Zuweilen begegnen wir in den vierziger Jahren an Stelle der Comitate sog. Philisterkneipereien, die auch mit dem Landesvater verbunden waren.

Auch auf den Friedhof hatte das Corps seine Glieder zu geleiten. Unter den sechs Todesfällen unserer Periode sind zwei von ganz besonderem Interesse. Joh. Bernh. Aug. Dörkson (Alb. Est. 250) wurde von seinem Landsmann Wilh. Lesedow (Alb. Est. 267) am 19. Mai 1837 auf der Pistolenmensur in einem Wäldchen jenseits Marienhofs erschossen. Die Obrigkeit erhielt Kenntniss von dem Fall und brachte die Namen der Betheiligten in Erfahrung. Lesedow gelang es noch zu flüchten, er entkam über die Grenze; einige Jahre später wanderte er nach Amerika aus, wo er 1857 gestorben ist. Die beiden Secundanten, der Landsmann Carl v. Lingen (Alb. Est. 286) und der Fechtbodist Boris v. Baumgarten (Alb. Est. 294) wurden zu einem Jahr Festungshaft und 1000 Rbl. Bo. verurtheilt, die Flicker Carl Holst (Alb. Est. 248) und Jul. Winkler (Alb. Est. 249) erhielten das consilium abeundi. Der zweite Todesfall gehört ins Jahr 1846: am 3. August dieses Jahres ertrank beim Baden im Kuckulinschen See Rob. Kluge (Alb. Est. 372).

Die Beerdigungsfeierlichkeiten bei den in Dorpat verstorbenen Landsleuten hoben sich von den gewöhnlichen Studentenbeerdigungen durch erhöhten Pomp und ein Hervortreten der Landsmannschaft hervor. Der Sarg war ohne Beanstandung durch die Obrigkeit in Farben der Verbindung; die Träger des Pristaws, des Sarges und der Fackeln, alle in vollem Trauerwichs, sowie der Redner am Grabe wurden vom Convent erwählt. Der Trauerzug setzte bei der Kirche an; bei Dörkson, der im Duell gefallen, war dieser Ausgangspunkt für unstatthaft erklärt worden; an die Stelle der Kirche trat hier das Anatomicum; ohne jegliches Gepränge wurde die Leiche am Abend, nur von den Landsleuten geleitet, auf den Friedhof getragen.

Erst zu Beginn der vierziger Jahre, am 12. September 1842, wird der Beschluss gefasst, den auf dem Dorpater Friedhof bestatteten Landsleuten bescheidene Kreuze zu setzen, der Beschluss jedoch zunächst noch nicht ausgeführt. Erst 1845 werden die Kreuze errichtet. Aber schon waren die in den zwanziger Jahren Verstorbenen vergessen, und es sind nur noch 4 Landsleute, die hier im Gedächtniss der Corporation fortleben: Ferd. Bruhns † 1832 (Alb. Est. 214), Carl Bergstern † 1832 (Alb. Est. 177), Wilh. Rinne † 1837 (Alb. Est. 251) und Joh. Bernh. Dörkson † 1837 (Alb. Est. 250). Noch heute leben diese Gräber im Corps in pietätvoller Erinnerung fort und werden nach alter guter Sitte an jedem Stiftungstage von den Landsleuten besucht. Sie liegen links vom Hauptgange des Friedhofs in allernächster Nähe des von der Fraternitas Rigensis ihren Corpsbrüdern gesetzten Kreuzes. Die Verstorbenen der folgenden Periode haben ihre Ruhestätte am linken Seitengange erhalten. Gleichzeitig mit den vier oben genannten Landsleuten erhielt auch ein Fechtbodist Heydorn vom Convent ein Kreuz; durch ein unglückliches Versehen hat die Inschrift dieses Kreuzes ein «Est.» erhalten.

Im Jahre 1846 ist auch Rob. Kluge ein Denkmal gesetzt worden, und es wurde beschlossen, zwei in ihrer Heimath verstorbenen Landsleuten Franz Riesenkampff (Alb. Est. 353) in Reval und Heller (Alb. Est. 368) in Rappin Kreuze zu stiften.

Wenden wir uns zum Schluss einer kurzen Betrachtung des Duells zu. Die letzten Jahre der vorigen Periode waren tolle Jahre gewesen; Schläger- und Pistolenmensuren hatten ganz erschrecklich zugenommen; man konnte behaupten, kein Tag vergehe in Dorpat, an dem nicht ein Duell ausgemacht würde.

Ein ganz plötzlicher Umschwung trat zu Beginn unserer Periode ein. Dieselben Momente, die im Jahre 1834 die Auflösung der Corporationen hervorgerufen, zeigten sich auch in dieser Beziehung wirksam. Im Jahre 1836 war die Leitung des baltischen Schulwesens in die Hände eines energischen Generals übergegangen, und mit dem Jahre 1837 reducieren sich die Schlägermensuren auf ein Minimum. Hatte ihre Höhe im II. Semester 1836 in der Estonia noch die Zahl 27 erreicht, so sinkt sie im I. Semester 1837 auf 5 und im II. Semester sogar auf 2 herab, um durch

das ganze folgende Jahrzehnt hindurch mit Ausschluss des II. Semesters 1840 durchschnittlich 4 bis 5 zu betragen.

Eine auffallende Ausnahme macht das genannte II. Semester 1840, in dem nicht weniger als 30 Mensuren zu verzeichnen waren. Den Grund sehen wir zum Theil darin, dass in diesem Semester ausnahmsweise Wilde, und zwar 10 Mal mit unseren Waffen gegen Fremde losgingen, ein crasser Fuchs 6 Mal nach einander die Klinge schwang und am 11. October d. J. der unten zu behandelnde Propatriakampf mit der Rigensis ausgefochten wurde, der allein 3 Mensuren zählte. Dafür haben aber im II. Semester 1841 und im I. Semester 1842 überhaupt keine Schlägermensuren stattgefunden. Welcher Contrast doch zum Jahre 1830, in welchem — 70 Paukereien zu verzeichnen gewesen waren.

Die Duelle waren eben zu gefährlich geworden. Auf dem seit 1835 in Verbindung mit der Universität stehenden Fechtboden die Paukereien auszumachen, war unmöglich geworden; geräumige und abgelegene Burgen, zuweilen auch umliegende Krüge und leer stehende Gutsgebäude wurden jetzt dazu benutzt.

Die grosse Gefahr aber, die mit der Schlägermensur verbunden war, leistete einem grösseren Uebel Vorschub; die bedeutend leichter und weniger auffällig zu veranstaltenden Pistolenmensuren sollen in der zweiten Hälfte der dreissiger Jahre stark zugenommen haben.

Mit Beginn der vierziger Jahre traten zwei Momente in Wirkung, welche überhaupt eine starke Beschränkung des Duells hervorriefen: die noch unten zu behandelnde Begründung des Ehrengerichts und die liberale Strömung in der Estonia. Die Zahl der Pistolenmensuren nahm seitdem in der Estonia ganz rapide ab.

Bis zum Jahre 1835 hatte jede Landsmannschaft ihren eigenen Fechtboden gehabt. Nach Begründung der «literärischen Vereine» realisierte der Rector Moier auch seinen Wunsch, einen gemeinsamen Fechtboden unter Leitung eines Universitätsfechtmeisters zu errichten. Seit dem Sommer 1835 mietheten nun die Corporationen gemeinschaftlich einen Paukboden, der unter die Leitung des zum Universitätsfechtmeister ernannten alten Estonen Alex. Malströhm (Alb. Est. 98) trat, einer geistig hervorragenden Persönlichkeit, die aber ganz im freien tollen Burschenleben auf-

gegangen war und in ihrer zehnjährigen Studienzeit allzuwenig für die Wissenschaft gethan hatte. Jede Corporation hatte ihr eigenes Zimmer auf dem Fechtboden und zahlte die Estonia nach einigen vorhergehenden Schwankungen bis 1844 100 Rbl. Bo. und seitdem in Silbermünze 28 Rbl. 58 Cop.

Die Leitung des Fechtunterrichts blieb völlig in den Händen des Fechtbodenvorstehers und der Dejouranten; Malströhm zog sich so gut wie ganz zurück.

Haben wir nun die innere Entwickelung unserer Estonia in der zweiten Periode ihres Bestehens kennen gelernt, so wenden wir uns jetzt der Geschichte des Chargiertenconvents zu und suchen die Stellung der Estonia in dieser darzulegen.

Seit Begründung der Dorpater Hochschule hatten zwei heterogene Principien in der Studentenschaft um die Herrschaft gerungen — das burschenschaftliche und das landsmannschaftliche. Das eine strebte nach einer die Gesammtheit umschliessenden Verfassung, das andere nach einer auf provincieller Grundlage beruhenden Absonderung. Das landsmannschaftliche errang den Sieg und griff von sich aus jetzt die bekämpfte Idee der Burschenschaft, Einheit der Burschenwelt, auf. Tendierte die Burschenschaft aber auf die Schöpfung einer einzigen, die Gesammtheit umschliessenden Corporation, so gewann in den Landsmannschaften die Idee einer Repräsentation der Gesammtheit durch eine Föderation von Sondergruppen Boden. Der Plan scheiterte zunächst an dem noch allzutief in den Corps wurzelnden Particularismus, der nicht einmal die Vereinigung sämmtlicher Landsmannschaften, geschweige denn einen Cartell von Bestand ermöglichte. Die günstigen Ansätze, die der Sommer 1832 in dieser Hinsicht gezeitigt, erlagen bereits nach 3 Semestern den äusseren Verhältnissen.

Der Sturm, der im Jahre 1833 ausbrach, warf die Gebilde beider widerstreitenden Principien nieder. Die Burschenschaft vermochte hinfort kein kräftiges Leben mehr zu entfalten; sie fristete nur noch durch einige Jahre ein kümmerliches Dasein. Das landsmannschaftliche Princip bewies aber seine intensivere Kraft durch die Reconstituierung der Corps. Der Sturm hatte den Geist in den Landsmannschaften geläutert, die schwere Schule blieb nicht ohne nachhaltigen Einfluss. Geeint gehen die Corporationen hervor aus

dem Kampf um ihre Existenz und treten jetzt auf den politischen Schauplatz, das Banner der Burschenwelt führend.

Uns fehlt das Quellenmaterial, um die Begründung unseres Chargiertenconvents klar zu legen. Wir sehen ihn plötzlich als festes Gebilde. Seine Gründung beruht einerseits auf einem Anschluss der vier deutschen Landsmannschaften, andererseits — und darin beruht der Gegensatz zur bisherigen Form des Cartells — auf einer usurpierten Repräsentation der gesammten Studentenschaft. Hatte bisher der von den Repräsentanten der incartellierten Corporationen gebildete Convent den Namen Chargiertenconvent getragen, so wird dieser jetzt die geläufige, bald die einzig übliche Bezeichnung für die neu begründete Repräsentativverfassung des Burschenstaates.

Wann dieser Chargiertenconvent entstanden, wissen wir nicht; bereits am 3. October 1834 besteht er, von Curonia, Estonia und Dorpati Livonia gebildet; die Fraternitas Rigensis reconstituierte sich erst im folgenden Januar.

Wie die Gründungsurkunde, so fehlt uns auch der erste Comment dieser Föderation. Wir sind aber in der Lage, auf Grund des vom Mai 1841 an gültigen allgemeinen Comments, einer Reihe mit dem I. Semester 1835 beginnender und noch erhaltener Zusätze seines Vorgängers, sowie unserer mit dem 17. April 1835 anhebenden Conventsprotokolle die Verfassung des Chargiertenconvents in seinen Uranfängen zu reconstruieren.

Eb. Kraus sieht in seiner Studie «Der Dorpater Chargiertenconvent» die Bedeutung dieser Schöpfung in der dem Institute beigelegten Befugniss der Legislative Eine solche übte aber auch der Cartell in seiner früheren Verfassung für die gegenseitigen Beziehungen seiner Glieder aus. Die grossartige Bedeutung der jüngsten Schöpfung liegt in der Uebernahme einer Repräsentation der gesammten Studentenschaft und in einer auf diese sich ausdehnenden Legislative des Cartells.

Dieser jüngste Cartell besteht zunächst aus den Landsmannschaften Curonia, Estonia und Dorpati Livonia, denen sich im I. Semester 1835 die Fraternitas Rigensis anschliesst. Diese Verbindungen garantieren durch ihre Chargierten und ihr Siegel den allgemeinen Comment. Als Centralorgan fungiert eine Versammlung, die aus

den an die Instructionen ihrer Mandanten gebundenen Chargierten der incartellierten Corporationen zusammengesetzt ist — der Chargiertenconvent im wörtlichen Sinne.

Der Cartell beansprucht die Repräsentation der Burschengemeinschaft und übernimmt mit ihr die Verpflichtung, über die Aufrechterhaltung des Comments als eines Productes des Burschengeistes zu wachen; daher steht ihm die Verwaltung und das Richteramt in Burschenangelegenheiten zu. Als wichtigstes Moment tritt hier aber die Usurpation der Legislative, der Fortbildung des Comments in burschicosem Sinne hinzu.

Die Gesammtheit der Wilden ist dem Comment unterworfen und steht unter Aufsicht und Gerichtsbarkeit des Chargiertenconvents, «weil es dem Einzelnen zukommt, sich dem Willen der Corporationen, die das Wohl des Ganzen im Auge haben zu unterwerfen». Die Fähigkeit der Landsmannschaften, diese Forderung durchzuführen, lag in ihrer consolidierten Verfassung und den ihnen zu Gebote stehenden Machtmitteln. Behufs festerer Verknüpfung des Wildenthums mit der ihm octroyierten Verfassung werden seit 1840 die Wilden unter den Landsmannschaften vertheilt, eine Organisation, die noch heute besteht.

Die Bildung neuer Corporationen und ihre Aufnahme in den Repräsentativkörper war von der einstimmigen Anerkennung der incartellierten Verbindungen abhängig. Die Existenz einer Corporation ist durch die Zugehörigkeit von mindestens drei Mitgliedern bedingt: freiwillige Auflösung mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben ist gestattet. Will eine Corporation nicht mehr über Aufrechterhaltung des Comments wachen, begeht sie ein Vergehen gegen denselben oder fügt sie sich den Forderungen des Chargiertenconvents nicht, so verliert sie auf ihm Sitz und Stimme und wird als Corporation aufgelöst; will sie sich reconstituieren und in den Cartell wieder eintreten, so muss sie das Moment, das zu ihrer Bestrafung geführt, beseitigen und die nach ihrer Auflösuug geschaffenen Commentpunkte garantieren.

In jedem Semester findet mindestens eine Chargiertenversammlung unter semesterlich abwechselndem Präsidium statt. Bei der Legislative des Chargiertenconvents bedarf es der Einstimmigkeit der Convente, bei der Jurisdiction der Stimmenmehrheit. Die Be-

schlüsse des Chargiertenconvents werden protokolliert und untersiegelt.

Als Strafmittel zur Aufrechterhaltung des Comments stehen dem Chargiertenconvent Verweis, temporärer und perpetueller Verruf zu; viermaliger Verweis zieht temporären Verruf nach sich; nur bei letzterem ist eine Auspaukerei und zwar frühestens 3 Tage nach Eintritt der Strafe gestattet; der perpetuelle Verruf wird nur bei den grössten Vergehen, wie Diebstahl, falschem Spiel, Bruch eines bei vollem Bewusstsein gegebenen Ehrenwortes, Denunciation und absichtlich geführtem Stich auf der Mensur verhängt.

Klagen gegen Corporelle dürfen nur bei ihren Verbindungen angebracht werden, die Wilden haben das Recht, sich einen Convent zu wählen. Die Resultate der Untersuchung werden mit dem eventuell proponierten Strafmass den übrigen Conventen übermittelt, die dann ihr Votum abgeben. Das auf Stimmenmehrheit beruhende Urtheil wird im Comment eingetragen und untersiegelt.

Wir besitzen leider nur ein Fragment des ersten allgemeinen Comments, der auf Folio 7 bis 18 nur die seit dem I. Semester 1835 geschaffenen Zusätze enthält. Dieser Comment ist bis zum Mai 1841 in Geltung gewesen.

Der officielle Verkehr unter den Gliedern des Cartells fand ursprünglich auf mündlichem Wege durch die Chargierten statt. Die erste erhaltene Schrift ist vom 11. October 1836 datiert und stammt von der Livonia; aus dem März 1840 rühren dann 3 weitere in copia im Archiv der Livonia erhaltene Schriften der Curonia, Estonia und Livonia her; das Jahr 1841 weist schon 6 Schriften auf und mit dem October 1842 scheint ein regelmässiger, wenn auch zunächst höchst spärlicher Schriftenaustausch begonnen zu haben. Das Protokoll des Chargiertenconvents beginnt erst mit dem Jahre 1841.

Der Chargiertenconvent wurde zunächst nur von der Curonia, Estonia und Dorpati Livonia gebildet, im I. Semester 1835 trat die Fraternitas Rigensis hinzu. Diese 4 Verbindungen haben dann bis zur Auflösung des Chargiertenconvents im Jahre 1847 seinen Bestand ausgemacht.

Gegen die Exclusivität des Chargiertenconvents hat sich schon früh eine Strömung geltend gemacht, und zwar seitens der Polen

und Russen, die für ihre Landsmannschaften Sitz und Stimme auf dem Chargiertenconvent beanspruchten. Zunächst ist es die Polonia, die 4 Jahre hindurch mit Energie und Consequenz um Gleichberechtigung gerungen hat; ihre Niederlage war eine ehrenvolle. Von geringerer Bedeutung ist der Kampf gewesen, den die Ruthenia geführt.

Ihre Färbung erhält diese Bewegung durch die Stellung der Curonia und der Estonia; letztere wollte dem Chargiertenconvent seinen deutschen Charakter bewahren und befürchtete durch die Gemeinschaft mit den Polen politisch compromittiert zu werden; die Curonia wollte, was die Zeitgenossen ihr allgemein vorgeworfen, durch die Polonia einen Factor in den Chargiertenconvent ziehen, der sich stets in einer gewissen Abhängigkeit von ihr befunden hatte.

Die Polonia hatte sich mit den übrigen Landsmannschaften auflösen müssen, und ihre Glieder hatten es, weil politisch compromittiert, nicht wagen dürfen, um Bestätigung eines «literärischen Vereines» nachzusuchen. Am 5. November 1834 erhielt die reconstituierte Polonia die Anerkennung des Chargiertenconvents als Corporation mit allen Rechten derselben, jedoch von Seiten der Estonia mit der Clausel, dass sie keinen Zutritt zum Chargiertenconvent als gesetzgebendem Körper erhalten könne, weil ihr die Bestätigung des Rectors abgehe.

Mit dem April 1839, als die politischen Verhältnisse für die Polonia nicht mehr so ungünstig lagen, tritt sie mit der Forderung auf, an den Chargiertenconventen Theil zu haben. Die Frage ist zunächst nicht brennend, die Verhandlungen werden von Convent zu Convent, von Semester zu Semester hinausgeschoben, und im II. Semester 1841 verzichtete die Polonia freiwillig auf ihre Ansprüche. Dafür aber wurden ihr am 14. November d. J. alle Vorrechte der übrigen Verbindungen, die Theilnahme am Chargiertenconvente ausgenommen, gegen die Erklärung zugestanden, dass sie sich den einstimmigen Beschlüssen des Chargiertenconventes fügen werde.

Nach einer Pause von einem Jahre wurde die Polenfrage wieder acut. Im Januar 1843 ging die Polonia in einem dringend abgefassten Schreiben an den Chargiertenconvent mit der

Bitte um Sitz und Stimme. Gerechtigkeit, nicht Gnade beanspruche sie, so schreibt sie; ein historisches Recht liege ihrer Forderung zu Grunde, da ihr vor der Auflösung von 1834 Sitz und Stimme auf den Chargiertenconventen zugestanden gewesen und sie nur freiwillig auf dieses Recht Verzicht geleistet habe; auch sei sie nicht gesinnt, durch theilweise Aufopferung ihrer Nationalität, indem sie sich den Gebräuchen und Bestimmungen ihrer deutschen Brüder anschliesse, eine bedingungslose Abhängigkeit zu erkaufen. Zum Schluss des Schriftstückes schimmert die Drohung durch, sich im Falle einer Abweisung vom Comment lossagen zu wollen.

Die Schrift wurde am 6. Februar dem Convent der Estonia vorgelegt. Dieser hält die Bewilligung einer derartigen Forderung für «nicht zeitgemäss», erkennt der Polonia das «historische Recht», das sie betont, nicht zu und verweigert ihr, auch auf die Gefahr hin, dass ihre Loslösung für die gesammte Burschenwelt von grösstem Nachtheil werden könnte, die Aufnahme; wolle sie ihre Ansprüche auf ein Recht begründen, so möge sie triftigere Momente ins Feld führen. Diesem Votum schliessen sich Livonia und Fraternitas Rigensis an; die Proposition der Curonia, der Polonia Sitz und Stimme unter der Bedingung zuzugestehen, dass sie in Anbetracht der äusseren Gefahr die Protokolle weder unterschreiben, noch untersiegeln dürfe, wird verworfen; die Estonia, die bisher immer das Unzuträgliche der Obrigkeit gegenüber betont, tritt hierbei zum ersten Mal mit ihrem principiellen Standpunkt hervor: «Sitz und Stimme der Polen auf dem Chargiertenconvent sei den deutschen Verbindungen von Nachtheil und laufe unserem Hauptzwecke zuwider».

Am 17. Mai 1843 ertheilte der Chargiertenconvent der Polonia die Antwort, er erkenne ihr «historisches Recht» auf die Theilnahme an den Chargiertenconventen nicht an, indem es nachweisbar sei, dass erst seit Erneuerung der Corporationen im Jahre 1834 ein Chargiertenconvent existiere, dass aber vor dieser Zeit nur Cartellconvente, d. h. Verträge zwischen einzelnen Corporationen bestanden hätten,—an denen die Polonia allerdings auch Antheil gehabt, die aber keineswegs eine legislative Gewalt über die Burschenwelt aus geübt hätten und somit im Wesentlichen mit dem jetzigen Chargiertenconvent nicht übereinstimmten. In Berück-

sichtigung dieses Momentes wurde ihr die Theilnahme am Chargiertenconvent versagt.

In Folge dieser Antwort löste sich die Polonia mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf, übergab ihren Comment nebst einem äusserst schmeichelhaften Dankschreiben für die erwiesene Unterstüzung ihrer Freundin Curonia und erklärte, von nun ab nicht mehr den Comment und den Chargiertenconvent anerkennen zu wollen. Das Recht eines Vorbehaltes erkannten Livonia und Estonia den Polen nicht zu; die den Comment nicht garantierenden Burschen traf der Verruf. Damit hatte die erste Phase der Polenfrage ihr Ende erreicht; im weiteren Verlaufe unserer Periode hat die Frage mehr keine Rolle gespielt.

Mit weit weniger Energie und Consequenz als die Polonia hat die Ruthenia um Sitz auf dem Chargiertenconvent gerungen.

Im I. Semester 1835 hatte eine Verbindung von Russen unter denselben Bedingungen, wie die Polonia, die Anerkennung des Chargiertenconvents erhalten. Es war diese Corporation aber nicht von Bestand, da sie sich bereits 1836 I einer inneren Spaltung wegen auflöste. Am 24. November 1841 erhielt wiederum eine Ruthenia die Anerkennung des Chargiertenconvents und damit alle Rechte einer Corporation, mit Ausnahme der Theilnahme am Chargiertenconvent und der Berechtigung, Mussenvorsteher zu haben. Erst im August 1844, nachdem die Bestrebungen der Polonia gescheitert, geht diese Ruthenia mit dem Gesuch an den Cargiertenconvent, ihr Sitz und Stimme auf diesem und Repräsentation auf der Akademischen Musse einzuräumen. Mit seltener Einmüthigkeit wird das erste Gesuch abgewiesen, das zweite dagegen bewilligt. Darauf suchte die Ruthenia im II. Semester 1845 darum nach, ihr wenigstens ein Cartellverhältniss mit dem Chargiertenconvent zuzugestehen, welches eine bleibende Uebereinkunft über die Hauptpunkte des Burschenwesens schaffen und die Ruthenia von einer Abhängigkeit vom Chargiertenconvent befreien sollte. Diese Concession wurde der Ruthenia am 9. Mai 1846 gemacht und damit hatte sich auch die zweite Landsmannschaft von der Botmässigkeit des Chargiertenconvents emancipiert.

Die legislatorische Thätigkeit des Chargiertenconvents ist bis zum Jahre 1840 eine überaus beschränkte gewesen; ein har-

monischer Ausbau der Verfassung ist auch nicht einmal angeregt worden. Erst das Jahr 1840 bringt epochemachende Reformen in liberalem Geiste.

Die vier alten Landsmannschaften hatten sich nach vergeblichen Anläufen endlich 1834 dauernd geeint, sie hatten die Leitung des Wildenthums usurpiert. Diese Errungenschaften zu bewahren, war fortan das leitende Princip des Cartells. Die Legislative der Conföderierten beschränkte sich daher einerseits auf eine in streng conservativem Geiste gehaltene Ordnung ihrer gegenseitigen Beziehungen, andererseits auf eine Stärkung ihrer Herrschaft über das Wildenthum; eine liberale Strömung, die auf Abschaffung des Anschisses tendierte, vermochte den conservativen Sinn, der in den Landsmannschaften tief wurzelte, nicht zu bewältigen; die übrigen legislatorischen Acte des Chargiertenconvents wurden durch momentane Bedürfnisse und Misstände bedingt.

So wurde behufs Erleichterung des officiellen Verkehrs unter den Corporationen auf Initiative der versammelten Chargierten gegen Ende des Jahres 1839 der dem Chargiertenconvent um einige Tage vorausgehende Vorconvent zu dem Zweck begründet, um die Verhandlungen auf dem Chargiertenconvent durch eine vorhergehende Besprechung der einzelnen Chargierten zu erleichtern und durch Discussion eine Einigung der widerstreitenden Meinungen zu ermöglichen; er wurde als Frühstück und mit nur wenig geringerem Aufwand, als der Chargiertenconvent ausgerichtet. Der erste Vorconvent tagte im November 1839 bei der Estonia.

Nicht zu übersehen wäre auch der Beschluss des Chargiertenconvents vom December 1840, nach welchem über alle Verhandlungen des Chargiertenconvents ein Protokoll untersiegelt werden sollte. Diese Einrichtung ist für den Geschichtschreiber des Chargiertenconvents von unvergleichlichem Werthe. Auffälliger Weise beginnt das resp. Exemplar der Estonia erst am 15. Mai 1841.

Die Gefahr bei den Mensuren war so überaus gross, dass der Chargiertenconvent häufig über Massregeln berathen musste, die die Möglichkeit schaffen sollten, einen Scandal so still als nur irgend möglich auszumachen. Im November 1837 kommt die Estonia mit dem Antrage, die Officiellen ganz fortfallen zu lassen und Secun-

danten und Flicker in einer Person zu vereinigen. Dieser Antrag wird bald darauf dahin modificiert, dass der Oldermann und ein Fuchs als Officielle, der Secundant aber womöglich zugleich als Flicker zu fungieren habe. Diese Propositionen gingen aber nicht durch, doch wurde im December 1839 der Commentpunkt geschaffen, dass die Zeugen bei der Paukerei vermindert werden oder auch ganz fortfallen dürften.

Die wichtigste legislatorische Thätigkeit des Chargiertenconvents knüpfte an eine Erscheinung im gesellschaftlichen Leben unserer Landsmannschaften an, die noch als Erbtheil des voraufgehenden Zeitalters unserem Lustrum die Signatur verleiht — die fortwährenden Conflicte unter den Corporationen. Die Begründung eines dauernden Cartells, das Bewusstsein einer Repräsentation der gesammten Burschenwelt und die schwierigen äusseren Verhältnisse vermochten mässigenden Tendenzen noch nicht Vorschub zu leisten. Persönliche Interessen meist kleinlicher Natur bedingten Annäherung und Trennung zweier Corporationen; hartnäckige Streitsucht und eigensinnige Unnachgiebigkeit waren an der Tagesordnung; man setzte etwas darein, einander recht brüsk entgegen zu treten und glaubte dadurch seiner Würde am wenigsten zu vergeben. Der Comment aber zog den Beleidigungen unter den Verbindungen keine Schranken und erhob die corporellen Verrufe zu einem gesetzlichen Institut.

Zwei Streitsachen, in welche die Estonia verwickelt war, sind von ganz besonderem Interesse: die Affairen Schemell-Antonius und Intelmann-Politour.

Im April 1836 brachte die Estonia in Erfahrung, dass die Curonen Schemell (Alb. ac. 2241) und Antonius (Alb. ac. 2820) den Estonen Wilh. v. Lesedow (Alb. Est. 267), der auf einige Zeit, wohl behufs Ausmachung eines Pistolenscandals, aus der Verbindung ausgetreten war, beim Universitätsgericht denunciert hätten. Sie ging daher mit der Bitte an die Curonia, die Sache untersuchen zu lassen, erhielt aber zur Antwort, der Verdacht sei unbegründet und «möge die Estonia künftig in dergleichen Fällen triftigere Gründe beibringen». Die Estonia verlangt Zurücknahme des letzten Satzes, die Curonia verweigert es, und die Sache wird im Chargiertenconvent pendent. Hier vertritt die Fraternitas Rigen-

sis die Ansicht, Corporationsbeleidigungen seien nicht zu dulden; ihr schliesst sich die Livonia an, doch glaubt sie aus Mangel an einem entsprechenden Commentpunkt die Curonia zur Zurücknahme nicht zwingen zu können; das ist für die Estonia ein genügender Grund, die Livonia am 5. October 1836 in den Verruf zu knallen. Tags darauf meldet sich die Livonia zum Auspauken, wird aber von der Estonia mit der Erklärung zurückgewiesen, sie, die Livovonia, möge ihre Missbilligung der Corporationsbeleidigungen dahin documentieren, dass sie ihr der Curonia gegenüber Recht schaffe. Die Livonia fügt sich und drückt auf dem Chargiertenconvent der Curonia ihr Missfallen aus. Auf diese Erklärung hin hebt auch die Estonia bereits am 21. October den Verruf auf. Dafür aber wird die Curonia in den Verruf geknallt und bleibt, obwohl mässigende Elemente in der Estonia wiederholt vermittelnde Schritte anrathen, bis zum Jahre 1841 im Verruf, weil sie sich nicht dazu verstehen will, den beregten Zusatz zurückzunehmen. Als conditio sine qua non verlangt sie von der Estonia Streichung des Auspaukens und des Anschisses, worauf die Estonia ihrerseits nicht eingehen will.

Mit der Forderung, das Auspauken aufzuheben, bot die Curonia etwas Neues; zu Gunsten einer Abschaffung des Anschisses hatte sich bereits in den Jahren 1831 und 1832 eine Bewegung geltend gemacht.

Die Estonia hat fortab mit eiserner Consequenz am Anschiss festgehalten, was vor allem durch ihre Beziehungen zur Curonia bedingt wurde. Es gelingt ihr sogar einen untersiegelten Pact mit der Livonia und Rigensis durchzusetzen, in welchem sich die 3 Verbindungen gegenseitig verpflichten, unter einander nur Paukereien auf Anschiss zuzulassen.

In Folge der Affaire Schemell-Antonius wurden nun in Bezug auf die Corporationsbeleidigungen und das Auspauken mehrere Propositionen gestellt; doch bedeutete es im Ganzen und Grossen keinen Fortschritt, wenn durch chargiertenconventlichen Beschluss vom 24 October 1836 jeder Landsmannschaft das Recht ertheilt wird, die andere in den Verruf zu knallen, der dann entweder durch das Auspauken (pro patria) oder durch sonstiges Uebereinkommen der beiden betheiligten Verbindungen gehoben werden kann, oder

aber wenn es weiterhin jeder Corporation, die sich von der andern beleidigt glaubt, zugestanden wird, dieselbe zum Kampf pro patria aufzufordern. Eine richterliche Entscheidung über die Conflicte unter den Corporationen, wie er sie sich dem Individuum gegenüber beigelegt, übernimmt der Chargiertenconvent noch nicht; um dieses zu erreichen, musste noch ein hoher Grad von Selbstsucht der Landsmannschaften überwunden werden. Eine eigenthümliche Erklärung giebt die Curonia ab: sie werde bei Beleidigungen zwischen ihr und einer anderen Landsmannschaft die Sache nie durch eine Paukerei ausmachen. Eine gleiche Verpflichtung hat sie, wie wir oben sahen, von der Estonia als conditio sine qua non zur Beilegung des mit den Namen Schemell und Antonius verknüpften Conflictes verlangt.

Eine Consolidierung des Chargiertenconvents und damit der ganzen zum Theil octroyierten Verfassung stand im umgekehrten Verhältniss zu den Prärogativen seiner Glieder, und es wollte nicht viel bedeuten, wenn der Chargiertenconvent, um die Wilden enger an sich zu ziehen, im März 1840 den Beschluss fasste, diese unter den einzelnen Corporationen zu vertheilen und letztere zu verpflichten, ihren Clienten, soweit man vor ihnen sicher sein könne, den Comment und die Verrufliste mitzutheilen. Solange keine persönliche Garantie des Comments verlangt wurde, hing die Autorität des Chargiertenconvents dem Wildenthum gegenüber lediglich von seiner momentanen Macht ab, die ihrerseits wieder durch die Einigkeit in seinem Innern bedingt war.

Einen weiteren legislatorischen Act von Bedeutung riefen die durch die Affaire Schemell-Antonius herbeigeführten Verwickelungen hervor. Aus den Zeiten des Cartells hatte sich die Anschauung erhalten, dass der corporelle Verruf den Comment zwischen den Gliedern der zerfallenen Landsmannschaften aufhebe. Der Umstand, dass nach Begründung des dauernden Chargiertenconventes die im Verruf befindlichen Verbindungen trotzdem in Abhängigkeit vom allgemeinen Comment verblieben, liess die bisherige Auffassung als völlig unberechtigt erscheinen. Dazu kamen practische Unzuträglichkeiten: das Ueberhandnehmen von Schlägereien zwischen corporell Verrufenen. Die Curonia stand damals mit der Estonia und Fraternitas Rigensis im Verrufverhältniss.

Zum Schluss des Jahres 1839 wurde nun vom Chargiertenconvent eine Proposition der Livonia mit starker Modification der Estonia, die von Jul. Dehio stammte, angenommen; diese dehnte die Geltung des Comments auch auf die Beziehungen unter den Gliedern zweier im Verrufverhältniss stehenden Corporationen aus und normierte das gegenseitige Verhältniss solcher Burschen als gewöhnliches Partenverhältniss. Im Verlaufe der Verhandlungen drückt die Estonia den Wunsch aus, die Verruferklärungen zwischen den Corporationen möchten überhaupt ganz aufhören und einfachen Forderungen zum Kampf pro patria Platz machen. Dieser berechtigte Wunsch geht noch nicht in Erfüllung, ja selbst die Estonia legt bereits am 23. November dieses Jahres in der Affaire Intelmann-Politour die Rigensis in Verruf.

Die Rigensis hatte nämlich am 29. September 1839 bei der Estonia Ed. Intelmann (Alb. Est. 246) auf Nachtouche, Schimpf und grobe Lüge ihrem Landsmann Politour (Alb. ac. 3745) gegenüber und auf Corporationsbeleidigung verklagt. Die Estonia weist die einzelnen Klagepunkte zurück, den Vorwurf der Lüge mit der kurzen Bemerkung, es könne von einer derartigen Anklage garnicht die Rede sein, «da der Comment das Lügen nicht verbiete». An diese Affaire knüpfen sich nun mehrere andere Conflicte zwischen Politour und Estonen; u. a. strengte die Rigensis eine Klage gegen Intelmann auf Thätlichkeit Politour gegenüber an. Im Verlauf des Zeugenverhörs stellt sich hier aber das umgekehrte Verhältniss heraus und Politour wird von der Estonia in Anklagezustand versetzt. Darauf bringt die Rigensis zur Anzeige, sie habe die Sache untersucht und Politour sein Ehrenwort gegeben, dass er Provocationen Intelmanns als Thätlichkeit aufgefasst und daraufhin seinen Parten geschlagen habe. Nun wendet sich die Estonia an den Chargiertenconvent mit der Bitte um Stellungnahme im Conflict, findet es aber dabei für gut, die Fraternitas Rigensis in Folge dieser Angelegenheit am 23. November in den Verruf zu knallen. Von den Parten Intelmann und Politour ist hinfort nicht mehr die Rede gewesen.

Erst am 6 October 1840 meldete sich die Rigensis zum Auspauken und am 11. October d. J. fand in Meyershof jener Propatriakampf statt, der noch lange in der Tradition der Estonia

fortlebte. Unsere Vorkämpfer waren Ed. Berg (Alb. Est. 336), Arth. v. z. Mühlen (Alb. Est. 320) und Jul. Dehio (Alb. Est. 300), diejenigen der Rigensis R. Th. Hilde (Alb. ac. 4053), N. A. Erdmann (Alb. ac. 3896) und W. P. Brosse (Alb. ac. 3794). Dehio gelang es seinem Gegner Brosse einen gründlichen Anschiss zu versetzen.

Damit sind wir zum Jahre 1840 gelangt. Dieses ist im politischen Leben der Dorpater Burschenwelt von so hervorragender Bedeutung, dass es wohl geeignet wäre, in einer Geschichte des Burschenstaates als Epoche zu gelten. In ihm hebt eine Reihe der tiefgreifendsten Reformen im Chargiertenconvent an. Ideen, die im stricten Gegensatz zu den herrschenden Anschauungen standen, brachen sich Bahn und schufen Formen im politischen Leben der Burschenwelt, die auch hier ein Jung-Dorpat anbahnten.

Der äussere Druck verursachte eine Vertiefung des geistigen und wissenschaftlichen Lebens unter Lehrern und Schülern unserer Hochschule. Ein frischer Zug durchwehte die Dorpater Universität in den vierziger Jahren. In allen Disciplinen lehrten hervorragende Forscher, Zierden der Wissenschaft. Die Universität nahm einen Aufschwung, wie sie ihn bisher noch nicht in ihren Annalen zu verzeichnen gehabt. In diese Entwickelung wird naturgemäss auch die Studentenschaft hineingezogen; die Lehren selbständig forschender, wissenschaftlich hochstehender und anregender Docenten wirkten fördernd auf die Kreise der Studierenden; wissenschaftliche Ansprüche begannen die Ueberhand über den althergebrachten «liebenswürdig-gemüthlichen» Schlendrian der Jugend zu gewinnen; das Studentenleben wurde durchgeistigt.

Wir haben oben den interessanten Kampf des jungen Princips mit den conservativen Formen im Gesellschaftsleben der Estonia verfolgt. Wie hier, so machte sich die Bewegung in allen studentischen Kreisen geltend. In der heiteren Runde der Zecher wandte man sich gern und in lebhafter Weise den Problemen der Wissenschaft und den Erscheinungen der Literatur zu. Die Forschung führte aber auf die Kritik. Indem diese von der Wissenschaft auf das sociale Leben ausgedehnt wurde, griff sie die Frage von der Begründung und Berechtigung der studentischen Institutionen, Sitten und Gebräuche auf und rief eine Bewegung gegen

das herrschende Vorurtheil hervor; es kam jetzt die Tendenz zur Geltung, alles historisch Gewordene der Kritik zu unterwerfen und den auf unsittlicher Grundlage beruhenden Formen eines a priori als sittlich anerkannten Institutes die Existenzberechtigung abzusprechen. Die Basis für die Kritik mussten aber philosophische und religiöse Principien bilden.

Das den Corporationen zu Grunde liegende Princip ist an und für sich ein sittliches; doch der Zeitgeist und eine durch locale Verhältnisse bedingte Entwickelung hatten Formen geschaffen, die mit religiösen und philosophischen Grundsätzen unvereinbar waren.

Die Lehre von der Gleichberechtigung der Individuen verlangte auch Gleichberechtigung im Burschenstaat. In Dorpat hatte aber einerseits die Schwäche des Wildenthums, andrerseits die in den Landsmannschaften verkörperte Tendenz, über die Honorigkeit zu wachen, die nichtcorporellen Elemente unter die Leitung der conföderierten Corporationen gebracht. Aber der landsmannschaftliche Charakter eben dieser Verbindungen, ihre Vereinigung im Chargiertenconvent beruhten auf dem unsittlichen Grundsatz von der Ungültigkeit des erzwungenen Ehrenworts, die Conföderation selbst krankte an einem verderblichen Uebel, den corporellen Verrufen. Wohl lag den Corporationen die Tendenz zu Grunde, die Ehre des Einzelnen zu schützen; indem aber der Chargiertenconvent nur die eine Form der Satisfaction, das Duell, anerkannte, sprach es jedem honorigen Burschen das Recht ab, seine sittliche Ueberzeugung zu bethätigen und seinen Charakter zu selbständiger Aeusserung gelangen zu lassen; und dabei setzte er sich selbst in Gegensatz zur Idee des Duells, indem er den Anschiss decretierte.

Ein Kampf gegen diese unsittlichen Auswüchse charakterisiert die Geschichte der vierziger Jahre in der Dorpater Burschenwelt.

Die Bewegung des Jahrzehnts gewinnt ihren Charakter dadurch, dass sie ihren Ausgangspunkt nicht innerhalb der Conföderation genommen; doch die Erkenntniss von der Berechtigung der modernen Anschauungen und der Umstand, dass die liberale Bewegung auch innerhalb der Corporationen rasch Boden gewann, hat der neuen Idee hier bald Zuneigung verschafft und damit

der Reformation den revolutionären Charakter genommen. Der Anstoss zu den Reformen kam von Aussen, die Reformen selbst wurden vom Chargiertenconvent durchgeführt; die Corporationen nahmen die Fragen auf, die ihr stolzes Gebäude in den Grundvesten zu erschüttern drohten und haben sie auf dem verfassungsmässigen Wege zu befriedigendem Abschluss geführt. Weder Staatsstreich noch Compromiss sind in der Reformationsbewegung der vierziger Jahre in Wirkung getreten. Nicht Indifferentismus ist Schuld daran, dass es 7 Jahre bedurft hat, um die Studentenschaft ins neue Gewand zu hüllen; die Fremdartigkeit der Materie erheischte bedächtiges Vorgehen und gründliches Abwägen, sollten Institutionen von Dauer ins Leben gerufen werden.

Eine ganz hervorragende Rolle in der reformatorischen Bewegung unserer Periode spielt gerade die Estonia; bis auf wenige Fragen hat sie überall im Chargiertenconvent die Initiative ergriffen, sie hat stets die Opposition, welche die reformatorische Politik im Chargiertenconvent fand, zu überwinden verstanden; ihr ist es wohl am meisten zu verdanken, wenn der Burschenstaat nach zehnjähriger Arbeit geläutert und gekräftigt aus dem Process hervorging.

Die reformatorische Bewegung knüpft vor allem an zwei Forderungen an: die politische Gleichberechtigung der Burschen und die Aufhebung des Duellzwanges; sie drücken den vierziger Jahren den Stempel auf.

Die Corporationen waren numerisch zurückgegangen, die Zahl der Wilden war in stetem Wachsthum begriffen; die Basis zu einer Opposition gegen die Hegemonie der Corporationen wurde eine immer breitere, die Forderung der Wilden, an der Leitung des Burschenstaates theilzunehmen, eine immer mehr berechtigte. Es machte sich in der Wildenwelt eine Bewegung geltend, dem Comment den Gehorsam zu kündigen und aus dem Burschenstaate auszuscheiden, falls nicht vom Chargiertenconvent das Princip der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen praktisch durchgeführt würde. Der tiers-état der Studentenschaft forderte staatsbürgerliche Rechte. Die Idee ist dieselbe, die zu den Revolutionen von 1848 geführt hat, ein Zusammenhang mit den westeuropäischen Verhältnissen hat aber nicht bestanden.

Die Bewegung gegen den Duellzwang nahm seinen Ausgang aus dem Kreise der Theologen. Der Aufschwung des theologischen Studiums übte auf diese Gruppe und ihren Anhang einen läuternden Einfluss aus und hob die Sittlichkeit in ihr. Bald erkannte sie in ihren besseren Gliedern die Unmöglichkeit, die bisherigen studentischen Anschauungen, die sie als Glied des Chargiertenconvents zu den ihrigen machen musste, mit ihren sittlichen Ueberzeugungen und Grundsätzen in Einklang bringen zu können. Sie trat mit ihren Anschauungen über Ehre und Duell in den schneidendsten Gegensatz zu fundamentalen studentischen Institutionen. Dass sie ihre Opposition auf christlicher Grundlage aufbaute, gab ihr die Kraft den Corporationen gegenüber und hat es bewirkt, dass diese selbst die angeregten Fragen aufnahmen.

Mit dem I. Semester 1840 trat die reformatorische Bewegung in den Vordergrund. Der erste Anstoss kam von Aussen. Es war ein älterer Wilder, Hugenberger (Alb. ac. 3717), der, wie es scheint, vom Rector Ulmann beeinflusst, im I. Semester 1840 eine Schrift verfasste und sie zur Besprechung in der Burschenwelt cursieren liess. Es war nur eine kurze Punctation, die leider nicht erhalten ist. Sie proponierte eine radicale Umgestaltung des Comments der Form, wie dem Inhalt nach, u. a. die Aufnahme eines allgemeinen Theiles als Einleitung, der die Tendenzen des Burschenlebens, Zweck und Begründung des Comments und das allgemeine Verhalten der Corporationen zu einander und zum Individuum philosophisch begründen sollte; weiter wollte sie Aufhebung der corporellen Verrufe und schlug schliesslich zur Verhütung unnützer Scandäler die Begründung eines studentischen Ehrengerichts vor, «weil das Pauken nicht mehr zeitgemäss sei und um das unvermeidliche Duell wirklich zu dem zu machen, was es der Natur der Sache nach sein soll». Noch bleibt das Princip unangefochten, nur die bösen Auswüchse im Duellwesen sollen beseitigt werden. Die Verwirklichung dieses letzteren Gedankens hat der Estonia mit einem Schlage die leitende Rolle im Chargiertenconvent eingetragen. Von ihrer Seite geht hier die Initiative zur Begründung des Ehrengerichts aus, ihr gelingt es, das von ihr vertretene Princip zum Siege zu führen.

In der Estonia ist es aber ein Mann, dessen Persönlichkeit es

erst gelungen, sein Corps zum Vertreter der Idee zu machen, der mit aller Energie und Consequenz für sein Ideal gekämpft hat und als der eigentliche Begründer des Ehrengerichts anzusehen ist: Arthur v. z. Mühlen (Alb. Est. 320). Mühlen ging weiter als Hugenberger. Die Motive, die ihn dazu bewogen, seine ganze Kraft in die Dienste der Idee zu stellen, waren die völlige Aufhebung des Duellzwanges und die Läuterung des studentischen Ehrbegriffs. Ihm lag daran, einen Ausdruck dafür zu finden, dass Rauflust und Streitbarkeit auf der Mensur dem Begriffe der Ehre keineswegs adäquat seien, dass der Anspruch auf äussere Ehre nur der scwächere Theil desselben sei, dass er verdient sein müsse durch eine honorige Gesinnung und ein derselben entsprechendes Verhalten; eben daher müsse aber auch denen, welche dieser inneren Ehre genügten, indem sie sich ihrer Ueberzeugung gemäss nicht schlugen, der Anspruch auf äussere Ehre unbenommen bleiben, und daher der Versuch gemacht werden, soweit möglich den schwierigen Conflict durch eine Correctur der öffentlichen Meinung zu schlichten.

Am 1. August 1840 wurde die Punctation Hugenbergers dem Convent der Estonia vorgelegt. Die in derselben enthaltenen Projecte kamen dem Convent «sehr wünschenswerth» vor und er ging an den Verfasser mit der Bitte, die Umarbeitung des Comments nach den aufgestellten Grundsätzen vorzunehmen. Hugenberger lehnte ab. Daraufhin ging die Estonia mit einer entsprechenden Proposition an den Chargiertenconvent und erreichte die Einsetzung einer chargiertenconventlichen Commission zur Bearbeitung des Hugenbergerschen Projectes.

In dieser Commission hat Mühlen die leitende Rolle gespielt. Seine Persönlichkeit und sein Interesse, wie die Bedeutung der Frage haben in den Arbeiten der Commission, die sich auf den ganzen Comment beziehen sollten, die Ehrengerichtsordnung in den Vordergrund treten lassen.

Das Gebiet war unbekannt. Es fehlte nicht an sceptischer Opposition; daher hat es fast eines Jahres bedurft, bis der umgearbeitete Burschencomment den Conventen zur Garantie vorgelegt werden konnte.

In den Verhandlungen der Convente über die Vorlage der Commission spielen zvei Fragen von geringerer Bedeutung, die im

neuen Comment Berücksichtigung finden sollten, eine hervorragende Rolle — die Aufhebung der corporellen Verrufe und des Anschisses. Nicht dass die Vertheidiger dieser Auswüchse, die Fraternitas Rigensis und die Estonia, sie auf jeden Fall erhalten wissen wollten; sie benutzten dieselben vielmehr, um eine Pression auf den Chargiertenconvent auszuüben. Die Rigensis erklärte, nicht früher auf die Aufhebung der corporellen Verrufe eingehen zu wollen, bis nicht alle Verrufe aufgehoben seien und die Estonia vom Anschiss abgelassen habe. Die Estonia ihrerseits erklärte, diesen nicht eher fallen lassen und ihr seit 1836 bestehendes Verrufverhältniss zur Curonia aufheben zu wollen, als bis sie eine Garantie für die Einführung des Ehrengerichts erhalten habe. Da diese erst in der Bestätigung des neuen Comments gegeben wurde, so fällt die Aufhebung der corporellen Verrufe und des Anschisses mit dem Inkrafttreten desselben zusammen, und zwar trifft § 18 des vom Mai 1841 an gültigen Comments die Bestimmung: «Keine Corporation darf eine andere beleidigen; glaubt sich eine Corporation durch eine andere beleidigt, so ist sie gehalten die Materie dem Chargiertenconvent vorzulegen; constatiert dieser eine Beleidigung, so erzwingt er Zurücknahme derselben; liegt keine Beleidigung vor, so muss die Verklagte die Erklärung abgeben, dass sie nicht habe beleidigen wollen. In jedem Falle ist aber eine Paukerei pro patria statthaft». Der § 76 setzt fest: «Die Art des Losgehens auf hiesiger Universität ist die auf Satisfaction, d. h. die Paukerei ist beendigt, wenn der Beleidigte Satisfaction hat oder aber 7 Gänge ausgemacht sind» Mit der Aufhebung des Anschisses war auch der Grund für den über die Curonia verhängten Verruf beseitigt. Im Mai 1841 ist dieser nach fünftehalbjähriger Dauer endlich aufgehoben worden.

Im März 1841 lag das Ehrengerichtsstatut den Conventen zur Begutachtung vor. Es schuf ein neues Forum, in welches alle Corporationen, auch die Polen und Ruthenen, je 3 Richter deputierten. Das sitzende Ehrengericht wurde in derselben Weise, wie heute aus 3 Richtern zusammengesetzt, war aber an keine festen Termine gebunden. Alle Reissereien, soweit sie nicht in der Coramage beigelegt waren, competierten vor dieses Forum. Mensuren ohne vorhergegangenes Ehrengericht oder Renitenz gegen

das Urtheil desselben wurden mit Verruf bestraft. Dem Ehrengericht wurde Inappellabilität zugesprochen, doch jedem sitzenden Ehrenrichter, der mit der resp. Entscheidung des Ehrengerichts unzufrieden war, das Recht eingeräumt, ein sogenanntes unparteiisches Ehrengericht aus der Zahl der übrigen Ehrenrichter zu berufen. Die dem Institut zu Grunde liegende Tendenz sollte nach der Vorlage der Commission dadurch realisiert werden, dass dem Ehrengericht die Competenz ertheilt wurde, bei grundlosen oder auf Misverständnissen beruhenden Forderungen Erklärungen vorzuschreiben, bei factischen Beleidigungen aber nach eigenem Ermessen zwischen Erklärung und Waffen zu wählen. Damit war den Vertrauensmännern der Corporationen das ganze Mensurwesen in die Hand gegeben. Gegen diese vielleicht unnatürliche Machtbefugniss erhob sich im Chargiertenconvent Opposition. Die Fraternitas Rigensis erklärte, durch das dem Ehrengericht zustehende Recht, Zwang auszuüben, würde die persönliche Freiheit des Burschen untergraben; sie legte ein eigenes Project vor, das dem Ehrengericht bei constatierter Beleidigung nur das Recht der Vermittelung einräumte. Die Estonia, die Verfechterin der Commissionsvorlage, gab, um überhaupt zum Ziele zu gelangen, nach und nun konnte der umgearbeite Comment endlich am 21. Mai 1841 von den Conventen garantiert werden.

Die jüngsten Errungenschaften, die in diesem Comment niedergelegt wurden, sind das Ehrengericht, das Duell auf Satisfaction und die Unterordnung der Corporationen in ihren Conflicten unter die Autorität des Chargiertenconvents.

Das Ehrengericht trat am 23. Juli, zunähst nur auf ein Jahr in Kraft. Es ist aber ein ständiges Institut geblieben.

Mühlen hat im Ehrengericht, dessen Einführung er nicht mehr erlebte, das Ziel, das er sich gesteckt, nicht erreicht. Ihm schwebte die Aufhebung des Duellzwangs vor. Der Chargiertenconvent war aber noch zu conservativ, um von diesem Fundamentalsatz abgehen zu können. Doch im eigenen Corps war Mühlens Einfluss und Anhang doch so bedeutend, dass es ihm gelingen konnte, hier wenigstens sein Ideal zu verwirklichen.

Schon am 10. October 1840 wurde auf dem Convent der Estonia der Beschluss gefasst, neben dem allgemeinen ein spe-

cielles Ehrengericht für Interna zu begründen. Eine Woche später, — die Arbeiten der Commentrevisionscommission waren den Corporationen noch nicht vorgelegt worden — überreichte C. v. Gunderstrupp dem Convent eine Vorlage zum speciellen Ehrengerichte, die in der Aufhebung des Duellzwangs gipfelte. Der Convent entschied sich im Princip für die Vorlage, doch ruhte die Angelegenheit bis zur Begründung des allgemeinen Ehrengerichts. Erst am 7. Mai wurde den Chargierten der Auftrag, den speciellen Comment einer Revision zu unterziehen und ein Ehrengerichtsstatut auszuarbeiten; 2 Tage darauf wurden bereits die ersten Ehrenrichter J. Dehio (Alb. Est. 300), C. v. Gunderstrupp (Alb. Est. 317) und Th. Otto (Alb. Est. 305) gewählt, am 24. Mai das Statut dem Convent vorgelegt und zu Beginn des Herbstsemesters das specielle Ehrengericht eingeführt.

Verfassung und Verfahren des speciellen Ehrengerichts waren analog dem des allgemeinen; die internen Ehrenrichter vertraten die Corporation auch im allgemeinen Ehrengericht. Der wesentliche Unterschied beider Gerichte bestand aber in zwei Momenten. Während dem allgemeinen bei constatierter Beleidigung nur das Recht zusteht, auf dem Wege der Vermittelung die Beilegung des Scandals anzustreben, erhält das specielle Ehrengericht der Estonia die Competenz, nach eigenem Ermessen auch Erklärung vorzuschreiben, wird aber an die Verpflichtung gebunden, im Fall es auf Duell erkennen will, an den Beleidigten die Frage zu richten, ob er sich mit einer Erklärung zufrieden geben würde. Das zweite Moment lag in der Anerkennung der Gewissensfreiheit. Diese aber wurde, wie die obige Verpflichtung der Befragung, leider bereits am 9. September 1842 auf die Proposition C. v. Gunderstrupps als den Grundsätzen des allgemeinen Comments widersprechend aufgehoben. Es scheint, dass die Errungenschaft Mühlens einer reactionären Bewegung zum Opfer gefallen ist. Mühlen selbst aber gab bei seinem Abgange von der Universität im I. Semester 1842 dem Convent die Erklärung ab, dass er das Duell seiner jetzigen Ueberzeugung nach in jedem Fall für unstatthaft halte; habe der Convent zu ihm das Vertrauen, dass er sich auch jetzt noch in Ehrensachen honorig benehmen werde, so bitte er um die Farben — und der Convent liess ihm die Farben.

Mit der Ehrengerichtsfrage wird eigenthümlicher Weise gewöhnlich auch jene dem Professor Dr. C. Ulmann gebrachte Ovation in Verbindung gebracht; die Zeitgenossen aber wissen nichts von einer directen Betheiligung des Rectors an der damals den Chargiertenconvent bewegenden Frage, geben aber die Möglichkeit zu, dass Hugenberger durch ihn beeinflusst worden sei. Die Ovation scheint lediglich als ein Ausdruck des Dankes für das wohlwollende Interesse aufgefasst werden zu müssen, das Ulmann der Studentenschaft während seines Rectorates entgegengetragen. Es ist nicht Aufgabe dieses Buches, eine detaillierte Darstellung des Ereignisses und seiner Folgen zu geben; sie sind ja allgemein bekannt. Es soll im Folgenden nur die Stellung der Estonia in der Frage näher beleuchtet werden. Am 2. October 1841 lag dem Convent ein Antrag der Livonia vor, dem Dr. Ulmann als Zeichen des Dankes für das der Studentenschaft während seines Rectorates bewiesene Wohlwollen ein Vivat zu bringen oder ihn wenigstens durch eine Deputation zu ehren. Die Proposition wurde von der Estonia dahin modificiert, Ulmann einen Pocal im Namen der gesammten Burschenwelt darzubringen, was im Chargiertenconvent Anklang fand. Erst im Herbst 1842 ist der prachtvolle Pocal in St. Petersburg fertiggestellt; er kostete 1825 Rbl. Bo., wozu die Curonia und Livonia je 500, die Rigensis 450 und die Estonia 400 Rbl. beisteuerten. Jede Corporation stellte 2 Deputierte zur Ueberreichung des Ehrengeschenkes; die Estonia wählte Ferd. Hörschelmann (Alb. Est. 335) und Carl Riesenkampff (Alb. Est. 340); durch das Loos fiel der Estonia die Ansprache zu und Riesenkampff wurde zum Sprecher designiert. Am 1. November 1842 fand die Ueberreichung des Bechers statt. Die Feier des Tages und ihre traurigen Consequenzen sind bekannt.

War die Initiative, die zur Begründung des Ehrengerichts geführt, von einer einzelnen Persönlichkeit ausgegangen, so werden die Reformen der folgenden Jahre durch eine Strömung hervorgerufen, die sich bereits der weitesten Kreise bemächtigt und dadurch an Intensität ungemein gewonnen hatte. Es handelte sich fortan um die Aufhebung des Duellzwanges.

Es lag in der Natur der Sache, dass das Streben nach Aufhebung des Duellzwanges unter den Wilden ein regeres war, als

innerhalb der Landsmannschaften. Hier wurde es gedämpft durch die Rücksicht auf das Urtheil der Gesellschaft und das Gefühl politischer Bevorrechtung. Wir können in der Estonia eigentlich nur einen Mann nachweisen, der die Consequenzen seiner Ueberzeugung ziehend, aus dem Corps ausgeschieden ist—Ed. Hasselblatt (Alb. Est. 334), eine ganz hervorragend veranlagte Persönlichkeit, die trotz ihrer jungen Jahre eine bedeutende Rolle in der Gesellschaft zu spielen begonnen hatte. Hasselblatt ist wohl der erste Corporelle, der völlig aus eigener Initiative und ohne jegliche Unterstützung von Aussen Front gegen das Duell gemacht hat. Nachdem er als Oldermann zwei Mensuren ausgefochten, trat er im Juli 1840 mit der Erklärung aus, er werde sich fortan unter keinen Umständen mehr schlagen. So undenkbar ein derartiger Standpunkt auch war, das Ansehen, welches Hasselblatt genoss, schützte ihn vor dem Verruf; man sah ihm seine Stellungnahme als «Marotte» nach und blieb im intimsten Verkehr mit ihm. Im selben Semester ergriff ein zweiter Estländer, Arthur v. z. Mühlen die Initiative zur Begründung des Ehrengerichts und zur völligen Aufhebung des Duellzwanges. Das eine ist ihm gelungen, die Gewissensfreiheit aber wurde nur in der Estonia vorübergehend anerkannt.

Mit dem Jahre 1843 gewann die Bewegung gegen das Duell einen Mittelpunkt in dem neu begründeten theologischen Verein, der die Opposition auf das nachhaltigste schürte und in weiteren Kreisen verbreitete. Daneben macht sich eine zweite Bewegung geltend, die für das Wildenthum staatsbürgerliche Rechte beanspruchte. Beide Strömungen vereinigten sich aber zu einer allgemeinen, vielfach über sich selbst noch unklaren Opposition gegen die bestehende Verfassung, die im II. Semester 1843 in einer allgemeinen Wildenversammlung zum Ausbruch kam.

Hier klären sich die Anschaungen und Tendenzen und es bilden sich im Verlaufe der Debatte 3 Gruppen, die sogenannten Propositionisten, die eine Wildenvertretung mit Corporationsrechten im Chargiertenconvent verlangten, die Clausulisten, denen die Aufhebung des Duellzwanges als Ideal vorschwebte, und die Clausulo-Propositionisten, welche beide Forderungen vereinigten. Der Mangel politischer Schulung erschwerte den Compromiss; die beiden Gruppen, welche für das Wildenthum staatsbürgerliche Rechte

beanspruchten, bekämpften sich auf das bitterste, bis die gemässigtere sich den Clausulisten anschloss, die Propositionisten aber in den Hintergrund gedrängt wurden, aus dem sie erst in sehr viel späteren Semestern hervorgetreten sind.

An die Spitze der Allianz, welche die Aufhebung des Duellzwanges beanspruchte, trat Ed. Hasselblatt. Der vorwaltende Antheil Carl Hesselbergs (Alb. ac. 4372) an der Antiduellantenbewegung ist eine Fabel Theodor Neanders, die er in seiner Broschüre «Die deutsche Universität Dorpat» in die Literatur eingeführt hat. Hesselberg war noch zu junger Student, um jetzt schon von Einfluss sein zu können. Seine Bedeutung beginnt erst mit dem Abgange Hasselblatts wirksam zu werden; bis dahin tritt er nur wenig hervor. Viel wirksamer als Hesselberg war der Jurist Victor Kupffer (Alb. ac. 4046) durch seine scharfe Formulierung der Forderungen.

Diese Forderungen wurden zunächst zu Beginn des Octobers in einer von nur 35 Wilden unterschriebenen Eingabe an den Chargiertenconvent zusammengefasst. In gemässigtem Tone gehalten, enthielt diese die Erklärung, das Duell widerspreche den Grundsätzen der Unterzeichneten; daran knüpfte sich die Proposition, die Ehrengerichtsordnung dahin zu modificieren, dass für diejenigen, welche vor Contrahierung eines Scandals eine Erklärung, wie Unterzeichnete, abgegeben hätten, bloss ein Recht oder eine Verbindlichkeit auf mündliche Genugthuung, je nachdem sie Beleidiger oder Beleidigte seien, festgesetzt werde. Von den 35 Unterzeichneten waren nur 19 Theologen; fast über die Hälfte stammte aus Kurland, nur 5 aus Estland und von diesen waren drei frühere Landsleute der Estonia, Ed. Hasselblatt, Constantin und Woldemar Hörschelmann (Alb. Est. 332, 334, 337).

Der Sturm, den diese Forderungen im Chargiertenconvent erregten, war ein gewaltiger. Nur die Livonia würdigte die Eingabe einer Antwort: für 35 Individuen könne man unmöglich eine Veränderung des allgemeinen Gesetzes vornehmen, noch weniger eine Ausnahme statuieren.

Auch in der Estonia scheint die Schrift ursprünglich keine freundliche Aufnahme gefunden zu haben. Erst die geschickte Politik eines Mannes hat hier einen Umschwung hervorgerufen.

Eine Reihe streng christlicher Landsleute zählte zu den Freunden der Bewegung; die Majorität aber trat ihr entgegen und warf den Antiduellanten im Stillen Feigheit vor. Da ist es das Verdienst Eugen Schmidts, in seinem Corps eine Anerkennung der Forderungen in modificierter Gestalt erwirkt zu haben. Er schuf einen Compromiss zwischen den diametral entgegengesetzten Anschauungen, indem er dem Antiduellanten das Recht einräumte, als Beleidigter eine mündliche Erklärung zu verlangen und als Beleidiger, wo nicht Bezichtigung der Unhonorigkeit vorlag, auf Verlangen eine qualificierte Erklärung zu geben.

Mit einer Stimme Majorität errang E. Schmidt auf seinem Convent den Sieg, worauf die Estonia an den Chargiertenconvent mit dem Antrag ging, in Anbetracht dessen, «dass man die religiöse Ueberzeugung eines Jeden achten und den Bedürfnissen der Zeit Rechnung tragen müsse», die Ehrengerichtsordnung in folgender Weise einer Modification zu unterziehen: Es wird unterschieden zwischen Bezichtigung der Unhonorigkeit und nur bedingter Verletzung der Ehre durch Anspielungen, absichtliche Zweideutigkeiten oder sonstige verächtliche Bezeichnungen; giebt der Beleidiger in ersterem Falle Uebereilung zu, so ist er zu einer entsprechenden Erklärung verpflichtet, doch kann der Beleidigte Paukerei verlangen; entsprang die Bezichtigung der Ueberzeugung, so wird die Reisserei den Conventen sofort zur Untersuchung vorgelegt; ist sie begründet, so trifft den Beleidigten der Verruf, ist sie unbegründet, so erhält der Beleidiger einen Verweis und ist zur Abgabe einer Erklärung verpflichtet, doch kann der Beleidigte Paukerei verlangen; bei nur bedingter Verletzung der Ehre stellt das Ehrengericht eine entsprechende Erklärung auf; geht der Beleidigte auf dieselbe ein, so erfolgt der Vertrag, weist er die Erklärung ab, so richtet das Gericht an den Beleidiger die Frage, ob er eine qualificierte Erklärung machen wolle; erst wenn er sich hierzu nicht entschliesst, ist das Duell statthaft.

Diese Proposition, die nicht ausdrücklich die Gewissensfreiheit anerkannte, wurde wirklich im Princip vom Chargiertenconvent angenommen; es scheint, dass hier der persönliche Einfluss E. Schmidts wirksam gewesen ist. Behufs entsprechender Umarbeitung der Ehrengerichtsordnung wurde eine Commission niedergesetzt. Aber die

Vorlage, die diese den Conventen machte und welche am 13. Mai 1844 vom Chargiertenconvent angenommen wurde, geht gerade im Wesentlichsten mit der Proposition E. Schmidts auseinander. Hatte dieser bei bedingter Beleidigung noch eine qualificierte Erklärung eingefügt, so war diese hier gestrichen und dafür ein relativ unwesentlicher Ersatz in der Bestimmung getroffen, dass der Beleileidigte sich mit einer Erklärung zufrieden geben müsse, «falls die 3 Ehrenrichter darüber einstimmig seien».

Damit war das Project E. Schmidts in seinen wesentlichsten Punkten gescheitert und die Gewissensfreiheit hatte die Anerkennung nicht erlangt. Die liberale Strömung war aber keineswegs zum Stehen gebracht.

Die kleine Schaar der erklärten Antiduellanten — von den Corporellen die «unerschrockene Cohorte» genannt — setzte den Kampf, jetzt unter der Aegide Carl Hesselbergs, unentwegt fort. Ihre Anschauungen gewannen auch in den Landsmannschaften an Boden, die Zahl ihrer überzeugten Anhänger wuchs.

So konnte die Curonia, auf welche der aus Kurland stammende Hesselberg einen persönlichen Einfluss auszuüben vermochte, 1846 das Project der Estonia wieder aufnehmen. Auf ihren diesbezüglichen Antrag wurde im März d. J. eine Commission behufs Revision der Ehrengerichtsordnung niedergesetzt, die als Basis für ihre Arbeiten die folgenden 4 Punkte aufstellte: der Duellzwang wird aufgehoben; das Ehrengericht hat das Recht der definitiven Entscheidung und sind in der Formulierung die einfache und qualificierte Erklärung an keine Normen gebunden; das Ehrengericht ist ein stehendes.

Die Verhandlungen über dieses Programm beschäftigten den Chargiertenconvent durch das ganze Semester. An positiven Erfolgen war aber noch nichts erreicht, als die Materie durch eine zweite Frage, die der Wildenvertretung und des Repräsentantenconvent, in den Hintergrund gedrängt ward, aus dem sie erst durch letztere wieder hervorgezogen wurde.

Eine entschiedene Stellung nahm der Chargiertenconvent zu einer zweiten, das Duell betreffenden Proposition ein. Diese war von der Estonia gestellt, hatte Gottlieb Schmidt zum Urheber und bestand aus Fragestellung und Antrag: «Kann die rechtliche

Gesammtheit der Burschenwelt den in seinem Recht Verletzten zwingen, sich durch das Duell persönliche Satisfaction zu verschaffen oder muss sie nicht jede Beleidigung, wie jedes Unrecht überhaupt, als ein Unrecht gegen sich ansehen und somit als Gesammtheit durch ihre Organe Genugthuung fordern? Falls dies bejaht wird, möge die Gesammtheit im Ehrengericht das Duell nur dann gestatten, wenn beide Parten es wünschen und das Ehrengericht hinlängliche Gründe sieht, den Parten nachzugeben».

Nur die Curonia schloss sich dem Gedanken der Estonia an; die Rigensis fand in beiden Theilen der Frage keinen Widerspruch und beantwortete sie bejahend, und auch die Livonia erklärte, dass die Gesammtheit sowohl als solche Satisfaction nehmen, als auch dem Einzelnen vorschreiben könne, persönliche Genugthuung zu fordern, wodurch in gewissen Fällen auch die Gesammtheit Genugthuung habe. Damit war der Antrag der Estonia vom Chargiertenconvent verworfen.

Alle Verhandlungen über Aufhebung des Duellzwanges wurden in den Hintergrund gedrängt durch eine Frage, die auf eine völlige Reorganisation des Burschenstaates tendierte. Bevor wir uns aber dieser Materie, die den Abschluss unserer Periode bildet, zuwenden, haben wir noch eine Reform zu betrachten, die durch ihren Charakter so vollkommen in den Rahmen unserer liberalen, mit allen unberechtigten Formen und Instituten aufräumenden Periode hineingehört, die sogenannte Frage vom «dummen Jungen».

In dieser Form des Sturzes lag ein starker Widerspruch. Das Ehrengericht betrachtete den «dummen Jungen» als Formel, und doch war es eine factische Beleidigung, da erst auf diesen Ausdruck hin Satisfaction genommen wurde, und auf eine leere Formel doch wohl nie Satisfaction verlangt werden kann. Der Ausdruck scheint dadurch entstanden zu sein, dass dem Beleidiger die Fähigkeit abgesprochen wurde, weiter zu beleidigen. Gleichzeitig bildete er ein Kriterium, an welchem die Contrahenten des Scandals die Nothwendigkeit erkannten, loszugehen. Der «dumme Junge» wurde Form des Sturzes. Es war aber paradox, zu einer Form eine Beleidigung zu wählen. In richtiger Würdigung dieses Umstandes war innerhalb der Estonia der Sturz schon lange verpönt

und im Mai 1844 war auch im Chargiertenconvent auf Proposition der Rigensis ein Commentpunkt geschaffen worden, demzufolge auch durch blosse Forderung, ohne vorhergegangenen Sturz, Scandal contrahiert werden durfte. Dieses waren im Grossen und Ganzen diejenigen Momente, die am 12. September 1844 Oswald Schmidt dem Convent vorlegte; an diese knüpfte er die Proposition, den «dummen Jungen» durch eine Formel, wie etwa «wir haben Scandal» oder «Du bist gefordert» zu ersetzen. Der Convent aber erkannte den Sturz lediglich als leere Formel an und erklärte sich fast einstimmig gegen die Abschaffung des «dummen Jungen». Damit war die Proposition gescheitert. Doch Schmidt gelang es, auf einem Umwege die Sache trotzdem vor den Chargiertenconvent zu bringen. Er stellte den Antrag, an diesen mit der Anfrage zu gehen, ob der «dumme Junge» nach seiner jetzigen Bedeutung im Comment Beleidigung oder Formel sei. Die Estonia ging hierauf ein. Curonia und Estonia fassten den Sturz als Formel, die Rigensis weder als Beleidigung noch als Formel auf, die Livonia hielt ihn für die Form der letzten Beleidigung.

In Anbetracht der nicht abzuweisenden Widersprüche geht darauf im November die Rigensis bei einer im Wesentlichen mit der Schrift O. Schmidts übereinstimmenden Motivierung an den Chargiertenconvent mit der Proposition, an Stelle des Sturzes die Forderung zu setzen. Auf diesen Antrag hin entspinnen sich langwierige Verhandlungen, in welchen sich schliesslich die Estonia der Rigensis nähert, dagegen der Schriftenwechsel zwischen Livonia und Rigensis einen Charakter annimmt, der bis zu Klagen auf Corporationsbeleidigung führt. Endlich am 25. und 29. November 1845 werden alle Bestimmungen des Comments über den Sturz gestrichen und bezügliche Modificationen gemacht, die wörtlich mit der Proposition der Rigensis übereinstimmen. Als am 17. September 1850 Alex. v. Uexküll (Alb. Est. 419) auf dem Convent der Estonia den Antrag stellte, den «dummen Jungen» wieder als Sturz einzuführen, wurde es abgelehnt. So sehr hatte die einfache Forderung sich schon eingebürgert.

Im Jahre 1846 ergreift der Chargiertenconvent die letzte Forderung des Liberalismus, die radicale Reform des Burschen-

staates auf. Die Landsmannschaften mussten den Forderungen des Wildenthums nach staatsbürgerlichen Rechten Concessionen machen. Die Tendenz zur Emancipation von der Verbindlichkeit des Comments war in stetem Wachsthum begriffen. Sollte der Burschenstaat aufrecht erhalten werden, so mussten die bisher am Regimente unbetheiligten Elemente, auf Grund des immer mehr zu allgemeiner Geltung durchdringenden Grundsatzes von der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen, zur Betheiligung an Legislative und Jurisdiction zugelassen werden. Um die Mitte des Aprils 1846 richtete die Curonia an den Chargiertenconvent folgende Anfrage: «Haben alle honorigen Burschen unter einander überhaupt, also auch in Bezug auf Gesetzgebung und Gesetzesverwaltung, in der Burschenwelt völlig gleiche Rechte? Entspricht die jetzige Organisation der Burschenwelt der Rechtsgleichheit aller honorigen Burschen?»

Als die erste Frage vom Chargiertenconvent bejaht, die zweite verneint wurde, proponierte die Curonia zum Zweck einer Umgestaltung der Verfassung nach dem Princip der Gleichberechtigung aller honorigen Burschen eine Commission von je 4 Gliedern aus jeder Corporation einzusetzen. Auch diese Proposition ward angenommen und zu Mitgliedern der Verfassungsrevisions-Commission von Seiten der Estonia O. Schmidt, R. Heller, E. Lehmkuhl (Alb. Est. 374) und R. Schellbach erwählt. In der Livonia trat besonders Leop. Schrenck (Alb. ac. 4564), in der Curonia A. Dolmatow (Alb. ac. 4355) und in der Rigensis R. Stoffregen (Alb. ac. 4315) und C. Schirren (Alb. ac. 4611) hervor.

Nicht zum geringsten hatte der Antrag der Curonia die einstimmige Annahme in der Estonia einer Schrift R. Schellbachs zu verdanken, die eine detaillierte Motivierung der Proposition brachte und den Sieg über ein mehr conservativ gehaltenes Project Emil Schneiders (Alb. Est. 405) davontrug, welches nur den Fechtbodisten als Mitgliedern der Corporationen Betheiligung an den Verhandlungen des Chargiertenconvents zugestehen wollte.

Völlige Rechtsgleichheit aller honorigen Burschen in Gesetzgebung und Gesetzesverwaltung sollte begründet werden. Das führte leicht auf die Errichtung einer allgemeinen Burschenschaft und hätte den Untergang des landsmannschaftlichen Princips bedeutet.

Da ist es nun das Verdienst der Commission, das Wildenthum nach Analogie der Landsmannschaften in Sondergruppen geschieden und diese in die bestehende Conföderation hineingezogen zu haben. Das von der Commission ausgearbeitete Project stellte die folgende Reform auf: An Stelle des Chargiertenconvents tritt ein Repräsentantenconvent, dessen Glieder von allen Burschen nach Kopfzahl gewählt werden, indem eine in ihren Mitgliedern nicht constante Section von mindestens 15 bis 20 Burschen einen an die Beschlüsse seiner Wähler gebundenen Repräsentanten entsendet; dieser Repräsentantenconvent entscheidet, im Gegensatz zum Chargiertenconvent, nach Stimmenmehrheit.

Diese Vorschläge fanden im Grossen und Ganzen Billigung im Chargiertenconvent. Nur in wenigen Punkten differierten die Wünsche der Corporationen von der Vorlage; so will die Estonia anfänglich den Pharmaceuten unter keiner Bedingung das Wahlrecht einräumen, giebt aber bei der allgemeinen versöhnlichen Stimmung bald nach. Innerhalb der Estonia waren 2 Projecte aufgetaucht, die sich in Gegensatz zur Commissionsvorlage stellten und vom Convent verworfen wurden. R. Heller proponierte, eine allgemeine Wildenverbindung zu creieren und diese mit drei Repräsentanten in den Chargiertenconvent aufzunehmen; R. Schellbach trug an, den Wilden active Betheiligung an den Corporationsconventen einzuräumen.

Es ist für alle Reformen der vierziger Jahre, so auch für die radicale Veränderung des Burschenstaates charakteristisch, dass sie sich streng an den von der Verfassung vorgeschriebenen Weg gehalten haben. Der jüngsten Reform geht daher, obgleich die Anregung von Aussen gekommen, jeglicher revolutionäre Charakter ab. Wohl fehlte es nicht an Forderungen aus dem Lager der Wilden, zur Ausarbeitung der neuen Verfassung herangezogen zu werden. Mit Ruhe und Consequenz hat der Chargiertenconvent dieses Ansinnen stets zurückgewiesen und allein das neue Gebäude errichtet.

Im October und November 1846 beanspruchen 37 Wilde unter der Leitung Ludw. v. Sass (Alb. ac. 4482) in 2 Schriften Betheiligung an den Reformarbeiten und legen von sich aus dem Chargiertenconvent die Grundzüge eines Repräsentantenconvents vor, die im Ganzen und Grossen mit der Vorlage der Revisionscom-

mission übereinstimmen. Im März des folgenden Jahres erklärt eine Gruppe von 36 Wilden, — zumeist die vorigen — dem Comment sich von jetzt ab nicht mehr fügen, sondern nach dem Princip der Gleichberechtigung sich selbst vertreten zu wollen; sie heben den Duellzwang auf, setzen eigene Ehrenrichter ein und zeigen am 8. April 1847 dem Chargiertenconvent an, dass sie ihrem Convent den Namen Fraternitas Academica beigelegt hätten. Die Antwort der Estonia ist von Interesse: «Nie werde sie eine solche annehmen».

Eine zweite Gruppe von 35 Wilden erklärt gleichfalls im März 1847 den Comment, weil ihren sittlichen Anschauungen widersprechend, nicht anerkennen zu können, und legt dem Chargiertenconvent eine Interimsordnung vor, nach der sie sich bis zum Zusammentritt des Repräsentantenconvents richten wolle und die in dem Ausschluss des Duells als Mittel der Satisfaction und in der Verwerfung des Verrufes gipfelt.

Trotz aller dieser Angriffe arbeitete der Chargiertenconvent unentwegt an der Reform fort, die zu seiner Auflösung führte, und am 4. April 1847 stellte die Fraternitas Rigensis den Antrag, den Repräsentantenconvent mit allen einstimmig acceptierten Propositionen der Revisionscommission in Wirksamkeit treten zu lassen. Die Estonia stellte aber die conditio sine qua non, dass alle pendenten Sachen noch vom Chargiertenconvent abgemacht werden sollten was die Rigensis und die Livonia auf dem Chargiertenconvent am 21. April nicht zugestehen wollten. Am folgenden Tage löst die Livonia sich unerwarteter Weise auf und macht darüber einem ausserordentlichen Chargiertenconvent am 24. April die officielle Mittheilung. Unverantwortlicher Weise ist auf dieser Sitzung kein Protokoll geführt worden. In der Folge hat die Livonia behauptet, eine Motivierung des Schrittes in folgender Fassung gegeben zu haben: «Die Livonia hat sich, nicht einverstanden mit den noch herrschenden Principien und den Schritten, die der Realisierung ihrer seit langer Zeit ausgesprochenen Grundsätze hemmend in den Weg getreten, jetzt als Corporation aufgelöst; ihre gewesenen Glieder sind fortab als einzelstehende Burschen frei von der Garantie des bestehenden Comments zu betrachten».

Wir schenken dieser Motivierung nur wenig Glauben und neh-

men, wie auch schon die Zeitgenossen an, dass die Auflösung wahrscheinlich durch einen Conflict der liberalen Partei mit der conservativen Majorität in der Landsmannschaft hervorgerufen sei.

Auf einer nur von den Repräsentanten der Curonia, Estonia und Rigensis beschickten Sitzung erklärte sich der Chargiertenconvent am 25. April für aufgelöst, nachdem er die baldigste Zusammenberufung des Repräsentantenconvents beschlossen hatte, und am 29. April tritt der Repräsentantenconvent auf der vom Chargiertenconvent geschaffenen Basis zur ersten seiner Sitzungen zusammen, zu denen jede Section von mindestens 20 Mitgliedern einen Repräsentanten abzudelegieren das Recht hatte. Auf der ersten Sitzung fungierten unter 11 Repräsentanten 2 Chargierte der Estonia, (Repräsentanten und Chargierte fielen stets zusammen) da dieses Corps über 40 active Mitglieder des allgemeinen Convents zählte. Jede Section erhielt soviel Ehrenrichter, als sie Repräsentanten hatte.

Der erste Act des jungen Institutes, an das von allen Seiten so viele Hoffnungen geknüpft wurden, charakterisiert seine Politik. Er geht an die Corporationen und Sectionen mit dem Antrage, eine Commission behufs Ausarbeitung eines neuen Comments niederzusetzen und den Duellzwang aufzuheben. Bereits am 17. Mai 1847 wurde mit 170 gegen 50 Stimmen die Gewissensfreiheit anerkannt und der Commentpunkt geschaffen: falls ein Parte vor dem Ehrengericht auf Ehrenwort erklärt, es sei gegen seine Ueberzeugung, loszugehen, so ist eine Ehrenerklärung die einzig mögliche Art der Satisfaction.

Am 28. Mai 1847 ist die durch die Verfassungsreform nothwendig gewordene Codification der Burschengesetze beendet und der neue allgemeine Comment garantiert worden.

Es war eine nothwendige Consequenz der grossartigen Reform unseres Burschenstaates, dass auch innerhalb der einzelnen Convente ein Ausbau der Verfassung nach dem Princip der Gleichberechtigung aller Burschen durchgeführt wurde. Die Begründung des Repräsentantenconvents hat in der Estonia die Errichtung des noch heute bestehenden sog. allgemeinen oder Corporationsconvents zur Folge gehabt.

Bereits am 5. Februar 1846, also lange bevor die Curonia ihre

folgenreichen Fragen an den Chargiertenconvent gestellt, hatte auf dem Convent der Estonia Rud. Heller einen Gedanken angeregt, der vielfach Anklang fand, aber erst im Anschluss an die allgemeine Reform des Burschenstaates realisiert worden ist. Heller führte den Nachweis, dass das Verhältniss der Fechtbodisten zu den Landsleuten im Widerspruch zu ihrer Gleichberechtigung als akademische Bürger stehe. Heller sollte aber die Begründung des allgemeinen Convents nicht mehr erleben; schon im Sommer 1846 ereilte ihn im väterlichen Pfarrhause Rappin der Tod. Als eigentlicher Begründer des Instituts muss Rud. Schellbach gelten. Sein Project ist am 12. April 1847 vom Convent angenommen und in den speciellen Comment eingetragen worden. Am 17. April tagte der erste allgemeine Convent.

In der jungen Schöpfung fiel die Estonia aus einem Extrem ins andere. Hatten die Fechtbodisten bisher keinerlei politischen Rechte genossen, so wurden jetzt die Competenzen des speciellen Convents auf ein Minimum reduciert, oder wie es in einer späteren Schrift heisst, «fast bis zur blossen Form herabgedrückt». Nicht nur die gesammte Legislative für den allgemeinen Burschencomment, auch die Wahlen zu fast allen Aemtern, die Jurisdiction in Streitsachen, bei welchen Fechtbodisten betheiligt waren, und Beschlüsse über gesellschaftliche Unternehmungen werden dem allgemeinen oder Corporationsconvent übertragen; dem landsmannschaftlichen verbleiben nur die Legislative für den speciellen Comment, die Jurisdiction in Streitsachen unter Landsleuten, die Wahl des Leihcassenvorstehers, Aufnahme in die Landsmannschaft und Beschlüsse über rein landsmannschaftliche Unternehmungen, wie die Feier des Stiftungstages und dergleichen. Als geringes Gegengewicht werden zwei Beschränkungen des allgemeinen Convents durch die Bestimmungen geschaffen, dass nur Landsleute Aemter bekleiden dürfen und die Betheiligung der Fechtbodisten am allgemeinen Convent von einer besonderen Aufnahme in denselben abhängig ist, während das Stimmrecht der Landsleute schon in ihrer Aufnahme ins Corps begründet liegt.

Die Theilung des Convents in einen allgemeinen und einen speciellen brachte keineswegs die Redaction eines zweiten Comments mit sich. Der sog. allgemeine oder Corporationscomment

ist erst im II Semester 1865 von dem speciellen losgelöst werden. Die Verfassung des allgemeinen Convents ist in den neuen, systematisch umgearbeiteten und am 12. October 1847 bestätigten speciellen Comment aufgenommen worden, den wir Comment *c* nennen. Die auf den allgemeinen Convent bezüglichen Abschnitte mussten den Fechtbodisten und Füchsen vorgelesen werden.

Der Umstand, dass grössere Gruppen von Wilden sich stabileren Elementen anschliessen und durch die Repräsentanten der Corporationen auf dem Repräsentantenconvent vertreten lassen wollten, eine Betheiligung dieser Factore am Corporationsconvent aber ausgeschlossen war, führte in der Estonia auf Intiative Alb. Hallers (Alb. Est. 399) am 23. Februar 1848 zur Begründung eines dritten Convents, dem alle den Repräsentantenconvent betreffenden Angelegenheiten, sowie die Wahl der Repräsentanten oder Chargierten und der Ehrenrichter zugewiesen wurde. Während der bisherige allgemeine Convent auf die Bezeichnung Corporationsconvent beschränkt wurde, erhielt der neue Convent den Namen allgemeiner Convent der Estonia. Er wurde aus allen stimmberechtigten Mitgliedern der Estonia und den zur Betheiligung sich meldenden Wilden gebildet, kannte als gesetzliche Norm nur den allgemeinen Comment und die Conventsordnung und hat genau zwei Jahre bis zur Auflösung des Repräsentantenconvents bestanden. Es stellte sich bald heraus, dass es ein theoretisches Experiment gewesen.

Capitel V.

Die Jahre 1847–1861.

Die liberale Strömung war zum Siege gelangt, ein völliger Umschwung im Wesen der Dörptschen Studentenschaft durchgeführt. Die alten Formen hatten neuen weichen müssen, die aristokratische Verfassung des Chargiertenconvents war durch den demokratischen Repräsentantenvonvent verdrängt, der bisherige Duellzwang durch die Anerkennung der Gewissensfreiheit aufgehoben worden.

Es ist eine gewöhnliche Erscheinung in der Geschichte, dass die unvermittelte Verwirklichung neuer Ideen die natürliche Grenze oft überschreitet. Die in der Theorie construierten Formen bedürfen zu ihrer Durchführung einer realen Basis. Können Reformen sich nicht auf schon Bestehendes stützen, treten sie unvermittelt ein, so laufen sie Gefahr, das natürliche Mass zu überschreiten und Ungesundes zu schaffen.

So hatte, wie uns scheinen will, auch die reformatorische Bewegung in der Dorpater Burschenwelt das ihr von den Verhältnissen gesteckte Ziel überschritten und war aus einem Extrem ins andere gefallen.

Bisher war der Duellzwang und damit eine Knechtung der Ueberzeugung auf das Rigoroseste ausgeübt worden. Jetzt war die unbeschränkte Gewissensfreiheit zugestanden und damit der Duellant dem «Moralischen» gegenüber in eine nachtheilige Stellung versetzt. Konnte jetzt der Antiduellant als Beleidiger, wie als Beleidigter nur zu einer ihm zusagenden Form der Satisfaction gezwungen werden, so war der Duellant an die Ueberzeugung des Gewissensfreien gebunden. Die strengere Bestrafung des beleidigenden Antiduellanten ist erst eine Errungenschaft des Jahres 1859.

Es lag in der Natur der Sache, dass sich namentlich innerhalb der Corporationen eine starke Opposition gegen den bevorrechteten Standpunkt geltend machte. Innerhalb der Estonia nahm die Gewissensfreiheit anfänglich eine schiefe Stellung ein; man warf im Geheimen den Antiduellanten Feigheit vor. Erst als Gottwald v. z. Mühlen (Alb. Est. 379), einer der angesehensten Mitglieder und einst Propatriakämpfer der Landsmannschaft, sich auf dem Convent öffentlich gegen das Duell erklärte, begannen auch entgegengesetzte Anschauungen Geltung zu gewinnen. Trotzdem aber zeichnete das Gros der Corporation eine starke Intoleranz gegen die jüngste Errungenschaft aus Im I. Semester 1849 wird sogar auf dem speciellen Convent der Antrag gestellt, keine Gewissensfreien ins Corps mehr aufzunehmen. Allerdings wird dieser reactionäre Antrag verworfen, doch kennzeichnet er auf das treffendste das herrschende Misstrauen. Die Zahl der Antiduellanten in der Estonia ist in unserer Periode keine grosse gewesen; zumeist waren es Theologen. Natürlich hat stets die Persönlichkeit des Moralischen die Stellungnahme der Gesellschaft zu seiner Ueberzeugung bedingt; das volle Bürgerrecht scheint uns die Gewissensfreiheit aber auch heute noch nicht errungen zu haben.

Wie in der Anerkennung der Gewissensfreiheit, war man auch in der Reform des Burschenstaates aus einem Extrem ins andere gefallen. Die Herrschaft des Chargiertenconvents hatte auf Usurpation beruht; jetzt hatten die Landsmannschaften den demokratischen Forderungen der Gleichberechtigung nachgeben müssen. Das Wildenthum gelangte ans Regiment, es musste jetzt seine Kraft und damit seine Berechtigung zur Herrschaft beweisen. Es vermochte dieses nicht und lieferte damit den Beweis, dass nur den consolidierten Corporationen, den stabilen Elementen im Burschenstaate, das moralische Recht zur Leitung zukomme.

Durch die Gründung des allgemeinen Convents war die Landsmannschaft als solche ihrer politischen Rechte fast völlig entkleidet worden. Sie, die durch die Entwickelung eines Vierteljahrhunderts im Gegensatz zum Fechtbodistenthum ihre Existenzberechtigung in politischer, wie in socialer Hinsicht bewiesen, war zu einer Form ohne moralischen und geistigen Gehalt hinabgedrückt. Der Unterschied zwischen Landsmann und Fechtbodist verwischte sich mehr

und mehr. Damit aber musste eine starke Lockerung des grün-violett-weissen Bandes eintreten, das Gefühl der Verbrüderung abnehmen; denn nur wo Identität der Interessen und der Thätigkeit erhalten bleibt, kann das Gefühl der Zusammengehörigkeit rege sein.

Aehnlich lagen die Verhältnisse im grossen Burschenstaat. Der Repräsentantenconvent war ein theoretisches Experiment. Die zusammengewürfelten, nicht einmal constanten Sectionen vermochten um ihre Glieder kein Band persönlicher Wechselbeziehungen zu knüpfen und ihrer politischen Thätigkeit damit Intensität zu verleihen. Die fluctuierenden Wildenverbände verfielen neben den festgegliederten, auf Tradition und einheitlicher Tendenz beruhenden Corporationen; der Repräsentantenconvent war bald ein unhaltbares Institut geworden. In seinem Schoss macht sich früh eine Reaction, vertreten durch die Convente der Curonia, Estonia und Fraternitas Rigensis, geltend. Diese musste Erfolg haben, da die Convente natürlich stets als moralische Einheiten stimmten.

Die Livonia, die sich am 22. April 1847 aufgelöst, hatte bereits am 27. April sich reconstituiert, doch an der Begründung des Repräsentantenconvents nicht theilgenommen. Im Gegentheil, sie schuf die Farce eines zweiten Repräsentantenconvents, zu dem sie sich mit jenem oben behandelten oppositionellen Wildenverbande Fraternitas Academica und der aus derselben hervorgegangenen Section Baltica Dorpatensis vereinigte. Dieses anomale Institut konnte nur von kurzer Dauer sein. Bereits am 6. Mai meldet sich die Livonia mit ihrer Clientel zur Aufnahme in den grossen Repräsentantenconvent, die ihr nach längeren Debatten über die zu beobachtende Form endlich gewährt wird.

Den Repräsentantenconvent beschickten fortan die 4 alten Landsmannschaften Curonia, Estonia, Dorpati Livonia und Fraternitas Rigensis, sodann die Ruthenia, die Sectionen Fraternitas Academica, Baltica Dorpatensis, Livonia Rigensis, die ursprünglich die Absicht gehabt, sich zu einer Corporation zu constituieren, und 4 namenlose Sectionen. Die Versuche, die Polen in den Repräsentantenconvent hineinzuziehen, sind gescheitert und auch die Anzahl der repräsentierten Bursche nahm rapide ab. Sehr bald verloren die Sectionen das künstlich hervorgerufene Interesse, und betheiligten sich immer weniger an den Verhand-

lungen. Bereits im I. Semester 1848 scheiden die Baltica Dorpatensis und zwei andere Wildensectionen aus, ihnen folgen bald die übrigen Sectionen und am 17. April 1849 zeigt auch die Ruthenia ihre Auflösung an.

Dafür aber sucht die Section Fraternitas Academica durch Erweiterung zu einer Corporation Kraft und Stabilität zu gewinnen. Am 10. Mai 1848 giebt sie zu Protokoll, dass sie sich unter dèm Namen Fraternitas Dorpatensis zu einer Corporation constituieren wolle, und zeigt dem zu Folge commentmässig Namen, Farben und Siegel an. Bei Errichtung des Repräsentantenconvents hatte der Commentpunkt, «will eine neue Corporation sich bilden, so kann dieses nur geschehen, wenn sie von den übrigen Corporationen einstimmig als solche anerkannt wird», den liberalen Zusatz erhalten: «die Anerkennung geht aber nur auf die Form, d. h. auf Namen, Farben und Siegel». Als nun die Fraternitas Dorpatensis nur von der Livonia und Ruthenia die Anerkennung erhielt, wandte sich die Livonia mit der Anfrage an den Chargiertenconvent, ob sich die Verweigerung der Anerkennung auf den Namen, die Farben oder das Siegel beziehe. Curonia, Estonia und Rigensis gaben zur Antwort, sie fühlten sich in keiner Weise veranlasst, ihrer commentmässigen Entscheidung nähere Erläuterungen beizufügen. Nach dem Wortlaut des Comments war diese Erklärung unstatthaft und die Forderung der Livonia berechtigt. Es bricht ein böser Conflict aus, der im I. Semester 1849 natürlich mit einer Niederlage der Livonia endigt. Die Reaction, vertreten durch die Curonia, Estonia und Rigensis, hatte ihren ersten Sieg errungen und festigte ihn durch Streichung des angeführten liberalen Zusatzes.

Waren bei Begründung des Repräsentantenconvents etwa viertehalbhundert Burschen repäsentiert, so sank diese Zahl nach dem Ausscheiden der Ruthenia auf 214, d. h. es waren nur noch die 4 alten Landsmannschaften vertreten. In kaum 2 Jahren hatte es sich erwiesen, dass nur sociale Genossenschaften, wie es die Landsmannschaften waren, die Kraft und damit wohl auch das moralische Recht zum Regiment im Burschenstaate haben. Es war nur eine Frage der Zeit, wann der Repräsentantenconvent den Namen Chargiertenconvent annehmen und das Wildenthum principiell vom Regiment ausschliessen würde.

Am 12. November 1849 gehen die versammelten Repräsentanten an die Convente, als an die einzigen noch repäsentierten Verbände, mit dem Antrage, den Repräsentantenconvent aufzulösen und an seine Stelle den früheren Chargiertenconvent wieder einzusetzen.

Damit wäre die Entwickelung dreier Jahre aus der Geschichte des Burschenstaats gestrichen, die Verfassung, wie sie bis 1847 bestanden, in aller ihrer Exclusivität wiederhergestellt worden. Vor einem solchen Act aber scheuten die Landsmannschaften zurück. Der herrschende Misstand musste beseitigt werden, das vorgeschlagene Mittel aber fand keinen Anklang. Die Landsmannschaften hatten von der Zeit gelernt, das liberale Jahrzehnt war nicht ohne Einfluss an ihnen vorübergegangen. Es musste ein Compromiss zwischen dem liberalen und dem conservativen Princip geschaffen werden.

Die Estonia und wie es scheint auch die Curonia verwarfen den Antrag der Repräsentanten, die Rigensis erklärte in einer Schrift vom 5. Februar 1850, sie könne dem Vorschlage nur in folgender modificierter Gestalt beitreten: Der Repräsentantenconvent beruht nicht mehr auf dem Princip des collectiven Einzelwillens, sondern auf dem des Allgemeinwillens moralischer Einheiten, d. h. es wird fortan auf dem Repräsentantenconvent nicht mehr nach Kopfzahl, sondern nach der Mehrzahl der Corporationen entschieden, doch ist es den Wilden gestattet, zu Corporationen, die nicht auf landsmannschaftlicher Basis zu beruhen brauchen, zusammenzutreten, ohne einer besonderen Anerkennung der bestehenden Corporationen zu bedürfen.

Dieser Antrag ging mit den folgenden, zum Theil von den versammelten Repräsentanten, zum Theil von der Estonia aufgestellten Zusätzen durch: Will sich eine neue Corporation bilden, so müssen dazu mindestens 20 Burschen, die den Comment garantieren und gegen deren Honorigkeit nichts vorliegt, zusammentreten; hat eine Corporation an Namen, Farben oder Wappen der neuen Verbindung etwas auszusetzen, so entscheiden die übrigen Verbindungen über die Triftigkeit ihrer Gründe; es dürfen von einer Corporation als solcher keine politischen Tendenzen vertreten werden; dem Repräsentantenconvent steht das Recht zu, eine Corporation, deren

Tendenzen dem allgemeinen Burschenwohl hinderlich sind, mit Stimmenmehrheit aufzulösen.

An den Verhandlungen über diese Materie hat sich die Livonia nicht mehr betheiligt; am 10. Februar hatte sie zur Anzeige gebracht, dass sie sich mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben aufgelöst habe. Was die Livonia wiederum zu einem solchen Schritte bewogen, lässt sich nicht constatieren. Entweder sind es, wie schon die Zeitgenossen annahmen, interne Verhältnisse gewesen oder aber hat sich die Livonia als Trägerin der liberalen Anschauungen nicht mit der herrschenden reactionären Bewegung im Repräsentantenconvent aussöhnen können.

Am 23. Februar 1850 thaten die versammelten Repräsentanten den eigenmächtigen Schritt, den Repräsentantenconvent von sich aus aufzulösen und demselben den Namen Chargiertenconvent beizulegen. Wohl protestieren Estonia und Rigensis gegen diesen Act, erkennen aber den Chargiertenconvent an, der am 2. März 1850 zu seiner ersten Sitzung zusammentritt.

Der reformierte Burschenstaat beruhte, abgesehen von den behandelten liberalen Modificationen, auf denselben Grundlagen, wie der Chargiertenconvent von 1834. Der reconstituierte Chargiertenconvent wird gebildet von der Gesammtheit der bestehenden Corporationen, zunächst also von der Curonia, Estonia und Fraternitas Rigensis, und ist die höchste Instanz in der Burschenwelt; die Versammlung der Chargierten oder Repräsentanten der einzelnen Convente, der Chargiertenconvent im wörtlichen Sinn, ist das Organ für die Verhandlungen in Burschenangelegenheiten. In der Beschlussfassung des Chargiertenconvents wird aber eine wesentliche Aenderung durchgeführt, indem für die Legislative Zweidrittelmajorität fixiert wird.

Durch diese reactionäre Reform war eine neue Redaction des allgemeinen Comments nothwendig geworden. Diese war im I Semester 1850 beendet und trat am 24. März in Kraft.

Die Aufhebung des Repräsentantenconvents hat auf die Verfassung der Estonia nur insofern Einfluss gehabt, als der allgemeine Convent am 6. März 1850 aufgelöst wurde und seine Competenzen dem Corporationsconvent übertragen wurden, der fortan den Namen Allgemeiner Convent führt.

War die Begründung dieses Institutes durch die Reform des

Burschenstaates von 1847 zur unabweisbaren Nothwendigkeit geworden, so hat die Rückkehr zur alten Form im Jahre 1850 keine gleichzeitige Reaction in der Verfassung der Estonia hervorgerufen. Im Repräsentantenconvent waren die Missgriffe des Liberalismus schneller zu Tage getreten, als dieses in der Corporation möglich gewesen. Dafür hatten die Schäden hier viel tiefer Wurzel geschlagen.

Wir haben schon oben kurz andeuten können, wie der Umstand, dass die Landsmannschaft als solche zu Gunsten ihrer Fechtbodisten fast aller Sonderrechte entkleidet worden, eine Lockerung des Bundes zur nothwendigen Folge haben musste. Der allgemeine Convent war zu einer ungesunden, verderblichen Höhe emporgehoben. Eine Indolenz in jeder Beziehung riss im Corps ein, es kam eine Erlahmung des landsmannschaftlichen Interesses zur Geltung; der Indifferentismus lockerte bald allen moralischen Halt.

Im politischen Leben der Estonia begegnen wir bald nach den grossen liberalen Reformen einem stark prononcierten Mangel an conventlichem Interesse. Die «Sophapartei» hat nie so sehr geblüht, wie in jenen Jahren. Die Conventsverhandlungen wurden steril. In einer der Lebensfragen jeder Verbindung trat ein unverzeihlicher Indifferentismus ein, die Aufnahme wurde überaus leicht. Der Mangel gemeinsamer Thätigkeit und gemeinsamer Interessen lockerte das gesellschaftliche Band, ein bedauerliches Cliquenwesen riss ein. Und wo die Gesellschaft keinen Zusammenhang, keinen inneren Halt besass, war sie auch nicht mehr im Stande, einen erziehenden Einfluss auf ihre Glieder auszuüben. Die Moralität, die in der Mitte des Jahrzehnts, Dank einer Reihe energischer Landsleute, Fortschritte gemacht, sank gegen Ende desselben rapide, und als nothwendige Consequenz dieser Entwickelung nahm auch der Ton einen frivolen Charakter an.

Es mussten, wie einst vor einem Jahrzehnt, Männer von sittlichem Ernst und sittlicher Stenge den Kampf gegen das um sich greifende Uebel aufnehmen. Hier ist es gerade die junge Generation, die, unter der Herrschaft des Liberalismus im Corps aufgewachsen, den Kampf gegen die Schäden dieser politischen Strömung aufnahm und durchführte.

Hatten zur Zeit des Repräsentantenconventes Alb. Haller (Alb. Est. 399), der «Repräsentanten-König», E. Lehmkuhl (Alb. Est 374), C. v. Wistinghausen (Alb. Est. 381), Wold. Krich (Alb. Est. 406), Ferd. v. z. Mühlen (Alb. Est. 408) und Nic. Frese (Alb. Est. 418) an der Spitze der Estonia gestanden, so ist mit der reactionären Bewegung in erster Linie ein Name verknüpft — Nicolai Riesenkampff (Alb. Est. 427), der seit dem II. Semester 1849 als Chargierter fungierte; eine hochbegabte Natur, durch und durch Idealist, vom lebhaftesten Interesse fürs Corps beseelt, gesellschaftlich als liebenswürdiger Charakter ganz ungemein beliebt, in der gesammten Burschenwelt hochangesehen, ein begeisterter Vertreter des Repräsentantenconventes. Das Gegenwicht den zum Theil extremen Anschauungen Riesenkampffs hielt der ruhige, besonnene Nicolaus Spindler (Alb. Est. 435); hervorragend durch einen durchgebildeten Geist, durch klaren Verstand und eine scharfe Dialectik, verstand dieser es, den Feuereifer seines älteren Genossen heilsam zu zügeln und den Convent durch seinen Einfluss in massvoll geordneten Bahnen zu erhalten. Von grosser Bedeutung war auch August v. Gernet (Alb. Est. 431), eine leicht angelegte Natur von hoher geistiger Begabung; im geselligen Leben durch seine Talente ausserordentlich beliebt, durch seine Persönlichkeit alle ständischen Conflicte im Entstehen zu unterdrücken geeignet und durch eine ganz besondere Redegewandtheit ausgezeichnet, doch für die Läuterung der Moral ohne Bedeutung.

Mit dem Abgange Riesenkampffs und Spindlers von der Universität traten in die Leitung der reactionären Bewegung zwei jüngere Männer, Alex. Schmidt (Alb. Est. 451) und Oscar Riesemann (Alb. Est. 465). Während Schmidt, der durch drei Jahre das Chargiertenamt bekleidete und in dieser Zeit den tiefgreifendsten Einfluss nicht nur auf die Estonia, sondern auch auf den Chargiertenconvent ausgeübt hat, mehr den Geist in der Corporation zu läutern und zu heben sich bemühte tendierte der hochbegabte, von starkem Selbstgefühl getragene und mit geselligen und künstlerischen Talenten reich ausgestattete, Riesemann auf eine Reform der Verfassung. Beide Männer haben hervorragende Erfolge erzielt.

Neben ihnen traten dann besonders in der Periode der Reaction Friedr. Wulff (Alb. Est. 428), Georg Krich (Alb. Est. 450), Alex. v. Harder (Alb. Est. 473) und vor allem die liebenswürdige, ideal angelegte und künstlerisch begabte Natur Leop. Pezolds (Alb. Est. 466) hervor.

Die Resultate, diejene liberale Bewegung der vierziger Jahre hervorgerufen, waren zum grossen Theil bereits verwischt. Wenn Liberalismus und Humanität in der Estonia auch jetzt noch hervorragende und glühende Vertreter fanden, so war doch die Einwirkung der Strömung auf das Gros des Corps eine nur vorübergehende gewesen.

Epochemachend für eine Blütheperiode der Estonia ist der Coetus von 1850 I. Er zählt 18 Mann, darunter 14 Landsleute; zu ihm gehört eine ganze Reihe von Namen, die auf das engste mit der Reaction in der Estonia verknüpft sind, so vor allem Alex. Schmidt, dann G. Krich, J. v. z. Mühlen (Alb. Est. 449), W. Grohmann (Alb. Est. 454), W. Schultz (Alb. Est. 455), G. Rinne (Alb. Est. 457), Th. Haller (Alb. Est. 458) u. A.

Mit zielbewusster Consequenz haben die Jünglinge der Reaction, die sich in diesem epochemachenden Coetus geschaart, auf eine Läuterung und Kräftigung der Landsmannschaft, auf eine Blüthe der Estonia hingearbeitet. Sie haben Hervorragendes geleistet. Nach kurzem heftigem Ringen haben sie die am nachhaltigsten wirkenden Auswüchse der Zeit, Indolenz und Indifferentismus vernichtet, die Estonia nach Innen und Aussen gekräftigt, ihre Stellung im Chargiertenconvent zu einer glänzenden gemacht, eine nicht zu verkennende Blüthe der Corporation zu Wege gebracht.

Wie einst zu Beginn der vierziger Jahre, bildete sich auch jetzt eine Gruppe, die dem studentischen Leben höhere Ideale steckte, als das Gros der studierenden Jugend es that, die in erster Linie geistigen Interessen huldigen wollte. Diese Gruppe concentrierte sich um die «Schmiede», eine Burg, die Ihresgleichen in der Geschichte der Estonia sucht. Aus jenem kleinen Schrenckschen Hause in der Uferstrasse, nicht weit vom heutigen Hôtel Bellevue, ging die Blüthe der Estonia aus. Hier war das regste geistige Leben zu Hause, hier fanden wissenschaftliche Ideale ihre Heimstätte. Die prononcierte Cultivieruug geistiger Interessen in der

Schmiede und in ihrem Anhange rief naturgemäss eine unverkennbare Abscheidung einer zweiten Gruppe hervor, die mehr im ungetrübten Lebensgenuss, im freien flotten Burschenleben ihre Ideale suchte und erkannte, die im Gegensatz zum geistigen den materiellen Genuss für die rasch dahinfliegenden Jugendjahre in den Vordergrund schieben wollte.

Neben der idealistisch angehauchten Gruppe bildete sich eine numerisch stärkere, mehr realistische, als deren Führer die ritterliche Erscheinung Riesemanns anzusehen ist.

Charakteristisch ist es für die Gruppenbildung, dass wie unter den Führern beider Richtungen, so auch unter allen übrigen Vertretern derselben keinerlei Animosität geherrscht hat. Nur die disparaten Interessen und die geistige Veranlagung schufen eine Scheidung im engeren Verkehr. Dann aber zerfiel auch der grössere Kreis, der der Schmiede ferner stand, je nach der Intensität des Verkehrs in mehrere Gruppen; solche Scheidungen waren aber keineswegs durch principielle Gegensätze hervorgerufen; es war lediglich Bequemlichkeitssache; man lebte in gutem Frieden und wo sich tiefergehende Conflicte anbahnten, da war es meist das Verdienst des gesellschaftlich hochstehenden und in allen Kreisen gleich gern gesehenen Aug. v. Gernet, die Gegensätze und drohenden Ausbrüche ausgeglichen und aufgehalten zu haben.

Es wurden wohl schon zur Zeit den beiden Gruppen die Epitheta Geistesaristokratie und kleine Gilde beigegeben, Bezeichnungen die dann hängen geblieben sind.

Aus der Schmiede geht die zielbewusste Reaction gegen die durch die Herrschaft des Repräsentantenconvents hervorgerufenen Misstände aus. An der Spitze der Bewegung steht ohne Frage Alex. Schmidt. Die nicht abzuweisende Thatsache einer gewissen Exclusivität der Schmiede hat es zur Folge gehabt, dass ihr läuternder Einfluss doch nicht im Verhältniss zu ihrer Kraft gestanden hat.

Die Moralität der Schmiede stand hoch da und übte einen läuternden Einfluss auf das Corps aus. Die rohen Auswüchse des Burschenlebens waren diesem Kreise fremd, es herrschte hier eine feine Geselligkeit. Auch der Ton, der bisher ein frivoler ge-

wesen, machte unter dem Einfluss der Schmiede Fortschritte zum Besseren und wo die Einwirkung dieser Gesellschaftsgruppe auch keine tiefer gehende war, da bewirkte sie zum mindesten die Wahrung des Decorums. Vor allem wurde der freie Ton dem Fuchse gegenüber stark eingedämmt. Mit dem Ton hängt aber auf das engste die Behandlungsweise der Füchse zusammen. Gegen Ausgang der vierziger Jahre war sie ganz besonders schroff geworden; eine Reaction brachte die jüngere Generation zu Wege. Beide Richtungen knüpften an zwei Fuchsväter, Ed. Koch (Alb. Est. 422) und Fr. Wulff (Alb. Est. 428), deren Antagonismus sich zu Zeiten in heftigster Weise geltend machte. Die alte Schule übte ein geflissentliches Ueberfallen zur Probe der Schlagfertigkeit und Reactionsfähigkeit; diese Methode aber schlug leicht in Misshandlung um. Die jüngere Gesellschaft tendierte in der Behandlungsweise auf eine möglichste Gleichstellung der akademischen Bürger. Die liberale Richtung siegte. Das Misshandeln der Füchse fiel fort, doch rief die Reaction eine andere böse Erscheinung zu Tage, die Füchse begannen sich «mausig zu machen». Auch bei der Aufnahme wurden vielleicht allzu liberale Grundsätze befolgt. Die liberale Partei gab jedem pro, dessen Charakter rein, dessen Betragen unanstössig war; dagegen reagierte eine rigoristische Partei. Es scheint, dass in der Mehrzahl der Fälle die gesunde Mitte eingehalten wurde; wo Uebereilung vorgekommen, konnte stets das zweite Ballotement als Sichtungsmittel angewandt werden.

Wie in der Behandlungsweise der Füchse, so zeigte sich der Widerstreit der Anschauungen auch in der Beurtheilung der Gewissensfreiheit. Die Antiduellanten genossen in den Augen der alten Garde keineswegs das volle Bürgerrecht; in der jungen, liberalen Generation machte sich auch hier eine Reaction bemerkbar.

Hat auch die von der Schmiede ausgehende Reaction einen läuternden Einfluss auf Anschauungsweise, Moral und Ton ausgeübt, so ist doch im Grossen und Ganzen die herrschende Lebensweise in der Landsmannschaft eigentlich nur wenig tangiert, die Richtung, die diese seit dem Ausgange der zwanziger Jahre an genommen, nur wenig verändert worden. Weder die Reaction der vierziger,

noch diejenige der fünfziger Jahre haben es vermocht die an die dreissiger Jahre anknüpfende Entwickelung in andere Bahnen zu lenken, das «heroische Zeitalter Dorpats» heraufzubeschwören. Mehr Ansätze als durchgreifende Reformen haben die reactionären Bewegungen in der Form des Lebensgenusses hervorgerufen. Auch zu Beginn der fünfziger Jahre ist «scharf gelebt» worden und es nimmt uns Wunder, dass bei all der grossen Einfachheit und Anspruchslosigkeit des studentischen Lebens jener Jahre nach den Berichten der Zeitgenossen die Höhe der während der Studienzeit contrahierten Schulden beim Einzelnen nicht selten durch vierzifferige Zahlen bezeichnet wurde. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass sich die Estonia zu keiner Zeit durch Wohlstand ausgezeichnet hat; um 1850 betrug der jährliche Durchschnittswechsel 300 bis 400 Rbl. Slb. Damit war der Landsmann auf das Schuldenmachen angewiesen. Darum hat der Wucher eine Bedeutung auf das corporelle Leben ausgeübt; doch hat dieser in jenen Jahren keineswegs die Dimensionen angenommen, die in späteren Jahrzehnten die Landsmannschaft an den Abgrund gebracht. Wucher stand mit Versatz in Verbindung, Ehrenwortsschulden waren ursprünglich noch unbekannt; die Höhe des Zinsfusses frappiert uns Nachlebende: 10% monatlich war das gewöhnlichste, doch ist der Zinsfuss bei kurzterminierten Schulden bis hoch in die Tausende gegangen. Es war da natürlich, dass in der Musenstadt nur geringe Schulden contrahiert werden konnten, die grösseren Posten mussten in der Heimath gedeckt werden. Dass nun bei der keineswegs glücklich gestalteten materiellen Lage unserer Heimath in jenen Jahren und bei der herrschenden Anspruchslosigkeit des studentischen Lebens immerhin die Schulden der Landsleute eine Höhe erreichen konnten, die auch in gegenwärtiger Zeit ungewöhnlich ist, muss bei Beurtheilung der Zeit berücksichtigt werden.

Haben wir im Obigen die Einwirkung der reactionären Bewegung auf Anschauungsweise, Moral und Ton kurz skizziert, so wenden wir uns im Folgenden der Entwickelung des Verfassungslebens zu und suchen die politischen Reformen jener Jahre in ihren Beziehungen zur herrschenden Strömung darzulegen.

Wir haben schon oben des Näheren den depravierenden Einfluss des herrschenden Liberalismus auf das conventliche Leben

der Estonia gekennzeichnet. Indolenz und Indifferentismus hatten in erschreckender Weise um sich gegriffen. Stärkung des Corps, Hebung des speciellen Convents auf Kosten des allgemeinen war das Ideal, das den leitenden Persönlichkeiten vorschwebte. Sittlicher Ernst aber und sittliche Strenge sprechen sich in allen Propositionen und Schriften jener Zeit aus.

Zunächst musste dem Convent im allgemeinen die Nothwendigkeit einer Reorganisation zur Erkenntniss gebracht werden. Da ist es nun das hervorragende Verdienst Leopold Pezolds, das Urtheil über die herrschenden Zustände geklärt und damit eine erfolgreiche Gegenwirkung angebahnt zu haben. In einer Schrift vom I. Semester 1853 greift er die herrschenden Misstände in scharfer, schonungsloser Weise an: er tadelt die Frivolität in Worten und Thaten, die so stark überhand genommen, die ernstes sittliches Streben ersticke und eine Laxheit und einen Indifferentismus in allen Beziehungen, vor allem aber im conventlichen Leben veranlasse.

Damit war ausgesprochen, was den einsichtsvolleren Theil des Convents schon lange bewegte, es war die Nothwendigkeit eines Umschwungs klar dargelegt worden. An die Schrift Pezolds hat sich eine Reihe von Propositionen geknüpft, die den Zweck verfolgten, das üppig wuchernde Unkraut auszurotten. Schon dasselbe Semester sah zwei Anträge in dieser Richtung; sie stammen von Th. Haller und L. Pezold und sind an ein und demselben Tage, am 9. März, dem Convent vorgelegt worden.

Schon die Zeitgenossen haben erkannt, dass die unnatürliche Entwickelung der Schöpfungen einer ultraliberalen Periode die Hauptschuld an dem Verfall des Corps trug. Die Gründung des allgemeinen Convents hatte der Landsmannschaft ihren ursprünglichen Charakter genommen; im II. Semester 1852 war noch als letzte Errungenschaft des Liberalismus die Jurisdiction über Corpsburschen in Conflicten mit Fechtbodisten dem allgemeinen Convent übertragen worden und dieser damit zu einer schwindelhaften Höhe gebracht, auf der er sich nicht mehr halten konnte; seine Stellung war ebenso unnatürlich, wie ungesund.

Die erste scharfe Axt an die Organisation der Landsmannschaft wird durch die Schrift Th. Hallers gelegt. In der Einleitung

giebt Haller eine historische Darlegung der liberalen Entwickelung: bis zu den Reformen, die den Chargiertenconvent gestürtzt, habe die Corporation sich in strengster Exclusivität gehalten, der Fechtbodist sei ein Paria gewesen—rechtlos, ohne von den Lasten befreit zu sein; die Estonia verfiel aus einem Extrem ins andere; bisher war das Corps alles gewesen, jetzt sank es zu einem Nichts herab; Indifferentismus bemächtigte sich aber nun der Gesellchaft, die Estonia ging dem Verfall entgegen, und alles das nur, weil einer Gruppe, die bisher nicht werth gehalten worden, am politischen Leben Theil zu nehmen, unvermittelt Gleichberechtigung zugestanden wurde, Hallers Proposition zielt daher auf eine völlige Aufhebnng des allgemeinen Convents; an seine Stelle soll ein Nachconvent treten, auf welchem den Fechtbodisten alle Verhandlungen des speciellen Convents in Bezug auf die Thätigkeit der burschenstaatlichen Organe, so wie alle Wahlen angezeigt werden; auch soll Jeder, der nicht im ersten Semester aufgenommen worden, von allen officiellen Zahlungen ausser für den Fechtboden und für das 1852 begründete Burschenstipendium befreit sein.

Die Forderungen Hallers waren zu schroff, ja unbillig: sie wollten die Errungenschaft einer liberalen Periode mit einem Schlage vernichten, die Schöpfung, auf die eine Generation so stolz gewesen, ungeschehen machen. Seine Anträge fielen durch.

Einen anderen Standpunkt nahm Pezold in seiner Proposition vom selben Datum ein; er sah von den allgemeinen Verhältnissen ab, die zur Depravation geführt, er wollte das Individuum verantwortlich machen.

Schon im II. Semester 1850 hatte Aug. v. Gernet eine Lebensfrage der Corporation, das Ballotement zum Gegenstande eines scharfen Angriffs gemacht. Er hatte betont, dass das Ballotement nicht immer unter gehöriger Berücksichtigung der Erfordernisse, die zur Aufnahme in eine Landsmannschaft nothwendig seien, veranstaltet werde; dieser Umstand aber erzeuge ein laxes Wesen, die Quelle so manchen Uebels, dessen Wurzel gewöhnlich in anderen Dingen gesucht werde; das Corps bilde das Salz der Corporation; soll es aber das Salz bleiben, so mag es sich hüten vor Gliedern, die weder salzen noch würzen; jedes Glied müsse nützen, um nicht zu schaden. Darum proponierte er, die einzelnen Momente,

von denen ein Jeder seine Kugel beim Ballotement abhängig machen müsse, schärfer hervorzuheben. Als Objectivierung solcher Momente wird der von ihm proponierte Passus in den Comment eingetragen: «Für die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist unumgänglich erforderlich, dass der Aufzunehmende sowohl durch Selbstgefühl und Interesse für die Estonia, als auch durch geistige Begabung befähigt ist, das Corps nach Aussen und nach Innen zu repräsentieren». Gernets Proposition, dass erst, wenn diese Frage von zwei Dritteln des Convents bejaht worden sei, das Ballotement stattfinden könne, wurde verworfen. In seiner Schrift hatte Gernet ausgesprochen, dass nach einer Schärfung des ersten Ballotements das zweite füglich wegfallen könne.

Ebenso wie Gernet sieht jetzt auch Pezold den erfolgreichsten Weg zur Läuterung des Corps in einer Verschärfung des Ballotements. Im Gegensatz zu Gernet sieht er aber vom ersten Ballotement ab und stellt folgenden Antrag: «Ist ein Corpsbursch überzeugt, dass ein anderer in keinem Institut der Allgemeinheit nützt, so kann er über denselben jeder Zeit ein Ballotement verlangen. Dies geschieht durch einen Chargierten, der den Namen desjenigen zu verschweigen hat, der es verlangte». Die Cur war, wenn auch radical, so doch im Princip berechtigt; aber in der practischen Ausführung hätte sie einer Reihe von Unzuträglichkeiten Vorschub geleistet, vor der die Gesellschaft zurückscheuen musste; sie hätte Lauheit in die Aufnahme gebracht, der Heuchelei und dem Misstrauen Thor und Thür geöffnet, private Intriguen, gehässige Kundgebungen ermöglicht. Pezolds Propositionen hatten von vorn herein keine Aussicht auf Erfolg; doch das ihnen zu Grunde liegende Princip, in beschränkter Weise durchgeführt, fand immerhin Anklang und veranlasste eine Modification Alex. Schmidts, die das von Pezold proponierte Ballotement von einer entsprechenden Forderung zweier Drittel des Convents abhängig machen wollte.

Gegen diese beiden radicalen Anträge bildete sich eine starke Opposition auf dem Convent, als deren Ausdruck eine Schrift G. Rinnes (Alb. Est. 457) anzusehen ist: Lauheit und Indifferentismus würden durch das drohende Richterschwert des Farbenverlustes nicht gehoben, sondern nur durch Heuchelei und Schein

nothdürftig verdeckt; das letzte Band der Einheit wäre durch Misstrauen zerrissen und die Aufnahme der Gutmüthigkeit in die Hände gespielt, das Leben der Corporation untergraben, bis es in ein faules stagnierendes Vegetieren ohne Pulsschlag, ohne Strömung und Bewegung versinke. Rinne beschliesst seine Schrift mit einem ebenso radicalen, wie eigenartigen Antrage: durch einen einzigen Schlag, durch ein kurzes, aber heisses Ringen könne die Corporation, wenn auch an Zahl vermindert, ihre bisherige Kraft und Intensität wieder erringen, einig, stark und frei werden; ein einmaliges Ballotement, in welchem Jeder über Jeden nach bestem Wissen und Gewissen abstimme, solle den Läuterungsprocess im Corps bilden.

Alle drei Propositionen von Pezold, Schmidt und Rinne wurden verworfen. In formaler Hinsicht war nichts erreicht; dennoch sind die Schriften und Verhandlungen dieses Semesters von ganz hervorragender Bedeutung für die Corporation geworden; die Missstände der Zeit waren schonungslos aufgedeckt und einer öffentlichen Discussion unterworfen worden, die Gesellschaft war zur Erkenntniss gelangt, welche Richtung ihre Entwickelung eingeschlagen, sie hatte den Abgrund erkannt, dem sie zueilte. In der That lässt sich seit diesem Semester zum mindesten eine Belebung des conventlichen Interesses, eine regere politische Thätigkeit nachweisen; frischer Pulsschlag belebte den Convent. Im II. Semester 1853 vergeht kaum ein Convent, auf dem nicht Propositionen gestellt werden, die auf eine Veränderung des speciellen Comments tendieren. Vor allem sind es hier drei Gruppen von Anträgen, die die Entwickelung der Estonia in neue Bahnen lenkten; sie sind mit den Namen Oscar Riesemann, Th. Haller und Alex. Schmidt verknüpft.

Riesemanns Proposition vom 5. September tendierte zunächst auf eine vollständige äussere Umgestaltung des speciellen Comments. Wir gehen auf die Proposition nicht näher ein, da sie mehr redactionelle Fragen behandelt. Nur eine Bestimmung muss ihrer Wichtigkeit wegen hervorgehoben werden: «Die Zahlungen müssen zum Termin geleistet werden; diejenigen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, sind eo ipso in Anklagezustand versetzt; ihre Sache wird auf dem nächsten Convent verhandelt und dieser schreitet

dann mit Strafe ein, indem er noch einen möglichst kurzen Termin ansetzt; wird auch dieser nicht gehalten, so fliegt der Betreffende». Bisher hatte diese Bestimmung nur bei Fechtbodisten gegolten.

Von viel grösserer Bedeutung, als die Riesemannsche Comment-Redaction ist die Finanzreform Alex. Schmidts. Bisher galt ein Steuermodus, der in seinem Princip bis auf die Gründung der Estonia zurückzuführen ist. Zwei Momente waren für denselben massgebend: die Steuer war eine vom Belieben des Steuerzahlers abhängige, doch an einen durch das Studiensemester des Einzelnen bedingten Minimalsatz gebunden; seitdem der Bancorubel aus dem Verkehr gezogen, zahlte der crasse Fuchs mindestens 12, der Brander $7^1/_2$, das junge Haus 3, das alte und steinalte aber $1^1/_2$ Rbl. Slb. Diese Steuer war irrationell, da sie auf die Steuerkraft des Einzelnen nur in sofern Rücksicht nahm, als es dem Belieben desselben überlassen wurde, ob und in welchem Masse er den immerhin noch hohen Minimalsatz übersteigen wolle. Es machte sich das Bedürfniss geltend, die Steuer mit der Steuerkraft in ein fest normiertes Verhältniss zu setzen. Es ist das Verdienst der Schmidtschen Finanzreform, einen Compromiss zwischen diesem nicht abzuweisenden Bedürfniss und dem herrschenden System geschaffen zu haben. Sie erhielt die beiden gültigen Principien, den Minimalsatz und den durch das Studienalter bedingten graduellen Unterschied, stellte aber ersteren in ein festes Verhältniss zur Steuerkraft des Einzelnen. Schmidts Vorschlag wurde in folgender Fassung angenommen: «Die Zahlung der semesterlichen Beiträge in die Burschencasse sind beliebig, das Minimum für den crassen Fuchs sind $8^0/_0$, für den Brander $5^0/_0$, für das junge Haus $3^0/_0$, für das alte gleichfalls $3^0/_0$, für das steinalte $1^0/_0$ und für die bemoosten Häuser $^1/_2{}^0/_0$ des semesterlichen Wechsels; auf ausdrückliche Anfrage hin steht es dem Convent zu, von den Zahlungen zu dispensieren, und zwar Solche, welche weniger als 100 Rbl. im Semester beziehen, von der halben, Solche, die weniger als 75 Rbl. beziehen, von der ganzen Steuer». Damit war nur ein Compromiss zwischen dem Althergebrachten und den Forderungen der Zeit geschaffen. Der folgenden Periode war es vorbehalten, das Steuerwesen vom Zopf zu befreien.

Den Schlusstein der reformatorischen Thätigkeit bildet die Schrift Th. Hallers vom II. Semester 1853 und die Annahme der in ihr enthaltenen Vorschläge. Wie seine Schrift vom 6. März behandelt auch diese das Missverhältniss der beiden Convente; doch nimmt Haller hier schon einen gemässigteren Standpunkt ein. Weit entfernt, der Abschaffung des Fechtbodistenthums das Wort zu reden, will er nur den allgemeinen Convent in natürliche Grenzen zurückdrängen. Das Grundübel, welches in der Landsmannschaft herrsche, der Mangel an Interesse für die Allgemeinheit, sei lediglich auf die Inconsequenz des Bestehens eines Conventes zurückzuführen, der doch kaum mehr ein Convent zu nennen sei, nämlich des speciellen. Eine tiefere Bedeutung habe dieser jetzt keineswegs mehr, ihm fehle jede bestimmt ausgesprochene moralische Tendenz, jede politische Bedeutung. Um ihm diese, auf welche er ein historisches Recht habe, zu revindicieren, schlägt er vor, die Corporation in einen nur aus den Landsleuten gebildeten politischen Körper der Estonia und eine gesellige Verbindung der Estländer, zu welcher auch die Fechtbodisten Zutritt hätten, zu scheiden. Er proponiert, dem allgemeinen Convent als freier geselliger Verbindung das Stimmrecht über alles, was sich direct auf gesellige Verhältnisse bezieht, zu ertheilen, und zwar die Wahl neuer Mitglieder aus den Renoncen und Füchsen, die Wahl der Ehrenrichter, des Oldermanns, des Magister cantandi, des Fechtbodenvorstehers, des Burschencassenvorstehers, der Anrichter, der Landesväter u. s. w., die Abstimmung über alle Zahlungen, an denen er Theil nimmt, die Einrichtung des Corporationspuffes, die Bestimmung der Termine und die Jurisdiction über Fechtbodisten und Corpsburschen, die Streitigkeiten mit Fechtbodisten gehabt. Diese Anträge wurden am 3. December 1853 angenommen.

Somit hatte die Reaction in ihrer Tendenz, den allgemeinen Convent in seine natürlichen Grenzen zurückzudrängen, mit einem Schlage einen vollkommenen Sieg errungen. In dieser Hinsicht waren die Fehler der liberalen Bewegung des vorigen Jahrzehnts corrigiert worden; eine Verfassung war construiert, die mehr den natürlichen Bedürfnissen entsprach, als die bisherige. Doch die Reformen in vollkommenen Einklang mit dem der Landsmannschaft zu Grunde liegenden Princip zu bringen, ist nicht ge-

lungen; mit scharfer Consequenz ist das Princip der freien geselligen Verbindung durchgeführt worden, aber die Grenze zwischen Corps und geselligem Verein lässt sich nicht streng fixieren. Dieser Misstand fällt besonders bei der Wahl des Oldermanns ins Auge; diese stand dem allgemeinen Convente zu, und doch ist der Oldermann gerade derjenige Beamte, der in den künftigen Landsleuten den Grund zu ihrer Corpsfähigkeit zu legen hat. In ihrer praktischen Ausführung ist auch eine weitere Bestimmung überaus misslich, die Ausdehnung der Jurisdiction des geselligen Verbandes über Landsleute.

So war man im Internum zu einem Abschluss gelangt; immerhin war im Verfassungsleben der Estonia, trotz aller noch in Kraft verbliebenen Mängel ganz Hervorragendes geleistet worden, die ultraliberalen Schöpfungen der vorhergehenden Periode waren beseitigt. Nach heissem Kampf tritt ein Stillstand ein. Da zeigt sich aber nun eine gewöhnliche Erscheinung; der Mangel an Bewegung rief Stagnation hervor, liess das Interesse am conventlichen Leben erlahmen. Darauf weist eine Proposition A. v. Harders aus dem Februar 1855 hin. In Hinsicht auf den äusserst lässig gewordenen Besuch der Convente schlägt Harder eine strengere Controlle und eine schärfere Bestrafung der Versäumnisse vor. Zur Motivierung seines Antrages hebt er die Nothwendigkeit desselben in der schärfsten Weise hervor: in den vier ersten Wochen des laufenden Semesters seien mehrere Convente berufen worden, die nicht zu Stande gekommen, weil die Mehrzahl der Landsleute nicht erschienen sei; leider wäre es gerade der jüngere Theil des Convents, den dieser Vorwurf treffe; von diesen dürfe und müsse man einen regeren Antheil an den Conventsverhandlungen, mithin einen gewissenhaften Besuch der Convente verlangen; dem einschleichenden Uebel gelte es bei Zeiten einen Damm vorzubauen. Harders Proposition, Jedem, der zwei auf einander folgende Convente versäumt oder auf ihnen zu spät erschienen sei, einen Verweis zu dictieren, wurde angenommen.

Wir unterbrechen jetzt die Darstellung der Entwickelung unserer Estonia in ihrem Verfassungsleben, um uns dem wiedererstandenen Chargiertenconvent zuzuwenden und die Rolle, die unsere Estonia in demselben gespielt, darzulegen.

Der Chargiertenconvent hatte 1834 auf dem Wege der Usurpation einen Burschenstaat gegründet, die Repräsentation der gesammten Studentenschaft und eine sich auf diese ausdehnende Legislative und Jurisdiction an sich gerissen. Gegen diesen Act erhob sich die liberale Bewegung der vierziger Jahre und schuf als Product der Opposition den Repräsentantenconvent. Mangel an intensiver Kraft und politischer Schulung, die nur persönliche Wechselbeziehungen, wie sie in den Corporationen gepflegt werden, zu schaffen vermögen, sprengten die theorethische Construction und liessen den Chargiertenconvent aus den Ruinen des kurzlebigen Instituts wiedererstehen. Die Landsmannschaften hatten ihre Kraft, den Burschenstaat zu leiten, bewiesen; ob damit auch die Berechtigung hierzu, darüber sind die Ansichten stets auseinander gegangen.

In denjenigen Kreisen, die liberalen Tendenzen huldigten, konnte man die thatsächliche Usurpation mit der im allgemeinen Comment so klar ausgesprochenen Freiheit des Individuums nicht in Einklang bringen; man konnte sich nicht darüber hinweg setzen, dass der vom Chargiertenconvent ausgeübte Zwang in strictem Widerspruch zum ersten Grundsatz des Burschengesetzes stehe. Die Tendenz lag nahe, die Stellung des Individuums zum Chargiertenconvent von freier Willensbethätigung abhängig zu machen. Auch in der Estonia hat diese Anschauung ihre Vertreter gehabt; ihren Ausdruck fand sie im I. Semester 1851 in einer Proposition N. Spindlers, die in dem Burschenstaat das Princip des freien Beitritts eingeführt wissen wollte. Der Antrag stützte sich auf die Thatsache, dass in Dorpat jeder Bursch mit Ausnahme der Polen eine doppelte Lebenssphäre habe: einerseits competiere er als Studierender vor das Forum der Universität, andererseits als Glied des Burschenstaates vor die Organe des Chargiertenconvents. Die zahlreichen Fälle jener Zeit, dass Burschen den Comment nicht garantierten, lieferten den Beweis, dass es Viele gebe, die sich garnicht zum Burschenverbande hinzugezählt, sondern nur als Studierende der Universität betrachtet wissen wollten. Dieses könnten sie aber nur, indem sie sich der strengsten Strafe des Comments, der Ruckung, unterzogen. Diesem Uebelstande wollte Spindler in seiner Proposition vom 4. Mai 1851 abhelfen: «Wer

sich den Bestimmungen des allgemeinen Comments im vorkommenden Falle nicht fügt oder ein für alle Mal erklärt, er wolle sich nicht fügen, geht seiner Burschenrechte, auch in Bezug auf Satisfactionsfähigkeit, verlustig; niemand kann sich einer ihm zuerkannten oder drohenden Strafe dadurch entziehen, dass er auf die Burschenrechte Verzicht leistet; stellt er sich der Untersuchung nicht, so wird das Urtheil nach Massgabe der gegen ihn vorhandenen Beweismittel gefällt; für grobe Vergehen kann auch ein rechtloser Wilder in Verruf gethan werden; wer einen rechtlosen Wilden mit Worten oder thätlich misshandelt, erhält einen Verweis; jede Klage eines Burschen gegen einen rechtlosen Wilden muss von dem betreffenden Convent angenommen werden». Diese Propositionen Spindlers wurden vom Convent nicht angenommen und haben auch in der Folgezeit den Chargiertenconvent nicht beschäftigt.

Bei Reconstituierung des Chargiertenconvents bestanden nur noch 3 Landsmannschaften, da, wie wir oben gesehen, die Livonia sich kurz vor Aufhebung des Repräsentantenconventes aufgelöst hatte. Doch schon am 3. April 1850 reconstituierte sie sich und trat am 14. April dieses Jahres mit Aufnahme von Namen, Farben und Siegel in den Chargiertenconvent ein.

Bereits auf dem dritten Chargiertenconvent, am 15. März 1850, fand die Aufnahme einer neuen Corporation, der Baltica, statt, einer eigenartigen Schöpfung, die für die Geschichte des Dorpater Burschenstaates von hervorragender Bedeutung werden sollte. Die Corporation war aus einer Spaltung der Curonia hervorgegangen, die durch ständischen Antagonismus bedingt war; von den 23 Stiftern sind 21 kurländische Edelleute. In dieser Erscheinung drückt sich bereits der Charakter aus, den die Verbindung im Laufe der Jahre angenommen und der ihren frühen Untergang hervorgerufen hat. Da die Baltica ursprünglich keineswegs ständische Vorurtheile in den Vordergrund rückte, andererseits sich durch ein strammes ritterliches Auftreten auszeichnete, hat sie es vermocht, sich innerhalb des Chargiertenconvents hohe Achtung zu erwerben. Doch leider verfiel sie bald aristokratischer Exclusivität und hat sich damit selbst das Grab gegraben; die alma mater Dorpatensis hat glücklicher Weise ständischen Vorurtheilen nie den Boden geebnet.

Abgesehen von jener kurzen Periode des Repräsentantenconvents hatte die Dorpater Hochschule nur landsmannschaftliche Körperschaften gekannt. Die Baltica ist die erste Verbindung gewesen, die auf die liberalen Reformen fussend, davon absah, sich auf landsmannschaftlicher Basis aufzubauen. Aber sie ist auch noch einen Schritt weiter gegangen, indem sie ihrer Ansicht allgemeine Gültigkeit verschaffen wollte, dass die historische Entwickelung auch den Schwesterverbindungen den Charakter von Landsmannschaften genommen habe. Im I. Semester 1850 fragte sie im Verein mit der liberalen Livonia beim Chargiertenconvent an, welche von den bestehenden Corporationen Landsmannschaften wären. Die Curonia und Rigensis erklären, dass sie sowohl sich, als die Livonia und Estonia als solche ansehen; die Estonia giebt zu Protokoll, dass, so lange die Livonia und Baltica die Anerkennung als Landsmannschaften weder beansprucht, noch auch ausdrücklich erhalten hätten, commentmässig nur die Curonia, Rigensis und Estonia als solche bezeichnet werden könnten. Von Bedeutung ist diese Frage nicht gewesen; sie ist nur symptomatisch für den Widerstreit zweier herrschenden Principien, des conservativen und des liberalen.

Bald nach Wiederaufrichtung des alten Chargiertenconventes regten sich auch die beiden landsmannschaftlichen Gebilde Ruthenia und Polonia.

Die Ruthenia, die sich 1849 aufgelöst, trat am 18. September 1850 wieder in den Chargiertenconvent ein, von allen Conventen, ausser dem der Estonia, sofort anerkannt. Die Estonia verlangte nämlich von der Ruthenia dieselben Bedingungen, wie sie der Comment jeder sich neu bildenden Corporation auferlegte. Der einzige Commentpunkt über die Reconstituierug von Corporationen laute: «Eine Corporation kann sich mit Vorbehalt von Namen, Farben und Wappen auflösen». Eine sich neu bildende Corporation nenne die Estonia jede, die sich vom Chargiertenconvent losgesagt habe und dann wieder zusammentrete. Die Bestimmung des betreffenden Paragraphen, der ihnen die Wiederaufnahme von Farben, Wappen und Namen zusichere, könne erst auf Grund ihrer commentmässigen Constituierung in Kraft treten und ertheile daher keine Berechtigung zum unbedingten Eintritt in den Char-

giertenconvent. Dieses rein sachliche Protokolldictat der Estonia verleitete das jüngste Glied des Chargiertenconvents, die Baltica, zu einer Schrift, die jeglichen parlamentarischen Tones bar war. Die Baltica bedauerte, dass die Estonia trotz ihres unbefangenen Verständnisses des allgemeinen Comments nicht bemerkt habe, dass derselbe zwischen Corporationen, die schon einmal bestanden, und solchen, die noch nie vorher anerkannt worden, unterscheide; dieser Unterschied sei allerdings nicht im Comment augenscheinlich hervorgehoben, doch aber aus den Aussprüchen desselben leicht abzuleiten. Rasch geht die Baltica dann über die eigentliche Interpretation hinweg und schmeichelt sich zum Schluss mit der Hoffnung, der Estonia die Beruhigung verschafft zu haben, dass bei Anerkennung der Ruthenia keine Willkür vorgefallen sei. Der Aerger, den dieses Schriftstück in der Estonia hervorrief, war ein ungeheurer, die Erbitterung gegen das jüngste Glied des Burschenstaates fand keine Grenzen. Die Antwort der Estonia gipfelt in einem Vergleiche der Baltica mit einem jungen Weltbürger, der wohl im Stande wäre, Gegenstände verschiedenster Art um sich zu erblicken, der aber, wenn er durch sein erstes Lallen seine Existenz zu erkennen gebe, nur Verworrenes hervorbringen könne. Die natürliche Consequenz dieses Ausfalles war eine Klage der Baltica gegen die Estonia auf Corporationsbeleidigung. In der That wird die Estonia schuldig gesprochen und von der Baltica auf 3 Propatriapaukereien gefordert. Die Vorkämpfer der Estonia waren Boustedt (Alb. Est. 421), Krause (Alb. Est. 430) und C. E. Koch (Alb. Est. 422); die Kämpen der Baltica aber zogen mit deutlichen Denkmälern heim.

Eine schwierige Frage verursachten dem reconstituierten Chargiertenconvent die Polen. Die Versuche des Repräsentantenconvents, diese Gruppe in den Burschenstaat hineinzuziehen, waren gescheitert; ihre Stellung zum Chargiertenconvent und damit zur gesammten Burschenwelt war eine unklare geworden. Dem Bestreben, ihre Stellung zu klären, gab eine auf N. Spindler zurückzuführende Anfrage der Estonia vom Mai 1851 Ausdruck, ob und in wie weit die Polen den Bestimmungen des Chargiertenconvents unterworfen seien. Es war nicht abzuweisen, dass sie in Anbetracht ihrer politischen Stellung nicht in gleicher Weise, wie alle

übrigen Burschen den Bestimmungen des allgemeinen Comments unterworfen werden könnten. Da musste die Proposition der Estonia Anklang finden: «Die Polen sind als Philister zu betrachten, doch steht es jedem Polen frei, in alle Rechte und Pflichten eines Burschen einzutreten». Dieser Antrag ging am 24. October 1854 im Chargiertenconvent durch.

Das theoretische Gebilde des Liberalismus, der Repräsentantenconvent, war von kurzem Bestande gewesen. Es war hier der Beweis geliefert, in welch schreienden Gegensatz zu einander Theorie und Praxis zu treten vermochten. Der Gedanke, dass nur eine Betheiligung der gesammten Burschenwelt an der Leitung des Burschenstaates Existenzberechtigung habe, hatte in der Geschichte seine Widerlegung gefunden. Die Landsmannschaften hatten ihre alleinige Befähigung zur Repräsentation bewiesen. Nun ist es aber ein ganz hervorragendes, bisher nur allzu wenig beachtetes Verdienst des reconstituierten Chargiertenconvents, dass er sich zum Vertreter liberaler Principien gemacht, den Forderungen der Zeit Rechnung getragen und moderne Grundsätze in seine Verfassung aufgenommen hat.

Gerade die Jahre nach Wiederherstellung des Chargiertenconvents kennzeichnet eine reiche legislatorische Thätigkeit, die in vielfacher Hinsicht dem Verfassungsleben der Studentenschaft eine breitere, den Forderungen der Zeit entsprechende Basis verlieh. In der Reihe dieser Reformen nimmt aber die vollständige Umänderung des Gerichtsverfahrens den hervorragendsten Platz ein.

Die Jurisdiction des Chargiertenconvents hatte ihren Charakter durch die Entwickelung des Cartells erhalten. Eine jede Klage musste bei einem der Convente angebracht und von diesem entschieden werden; das Mitglied einer Corporation konnte nur vor dem eigenen, der Wilde nur vor dem Convente, den er selbst hierzu bestimmt, verklagt werden. Die Corporation fällte das Urtheil und zeigte dieses dem Chargiertenconvent an, welcher über die Materie endgültig zu entscheiden hatte. Zunächst widersprach dieser Modus einer Forderung, die in den liberalen Anschauungen der Zeit begründet lag, dem Grundsatz, dass der Einzelne nur von der Allgemeinheit gerichtet werden könne; denn nur in Fällen, wo der urtheilende Convent ein Schuldig ge-

sprochen, gelangte die Materie an den die Allgemeinheit repräsentierenden Chargiertenconvent. Dann machten sich aber auch zwei andere Unzuträglichkeiten geltend. Das Gerichtsverfahren, wie es bisher geübt wurde, musste grosse Verschleppungen zur Folge haben, der beschränkte Zeugenbeweis aber häufig eine endgültige Entscheidung unmöglich machen; dass dieses aber im Burschenleben, wo die Reinheit der Ehre ein Lebensprincip ist, von den nachtheiligsten Folgen sein musste, ist verständlich. Dieses letztere Moment griff die Curonia auf. Sie, die bisher conservativen Grundsätzen gehuldigt, war seit dem Ausscheiden ihrer adeligen Elemente in ein radicales Fahrwasser gerathen und proponierte im November 1850, das Gerichtsverfahren im Chargiertenconvent einer vollständigen Umarbeitung zu unterziehen, der das Princip des Geschworenengerichts zu Grunde liegen sollte. Der grösste Mangel des bisherigen Gerichtsverfahrens liege in der unzulänglichen Beweisführung; diese rufe allzu häufig den Misstand hervor, dass, da die Beweise nicht genügten, der Angeklagte weder verurtheilt, noch vom Verdacht freigesprochen werden könnte; eine solche absolutio ab instantia könne aber unter Burschen von den nachtheiligsten Folgen sein; die kräftigsten Beweismittel, Geständniss und richterlicher Augenschein kämen nur selten zur Anwendung, so dass der Chargiertenconvent gezwungen sei, vor allem dem Zeugenbeweise bald eine zu grosse, bald eine zu unbedeutende Beweiskraft zuzusprechen; ein Fortschritt liege im Princip der Jury begründet; es müsse dem Grundsatz Geltung verschafft werden, dass eine auf Grund genauer Untersuchung gewonnene und ausgesprochene Ueberzeugung von der Schuld oder Nichtschuld des Angeklagten als das Erstrebenswertheste im Gerichtsverfahren anzusehen sei.

Der Umstand, dass die radicale Proposition der Curonia dem Chargiertenconvent als solchem das Recht der Urtheilsfällung nehmen wollte, hat den Erfolg des Antrages bedingt. Die Curonia selbst hatte in ihrer Schrift dem Gedanken Ausdruck verliehen, man habe aus der Geschichte des Burschenstaates zur Genüge erfahren, dass es stets von den bösesten Folgen gewesen sei, einem allgemein anerkannten Princip in einer Weise zu huldigen, dass man darüber jede geschichtliche Grundlage, ohne die sich neue Insti-

tutionen nicht lebensfähig entwickeln könnten, vergesse. Aber die Curonia wollte eine durch historische Entwickelung dreier Jahrzehnte geschaffene Grundlage jetzt selbst beseitigen, indem sie ein in der Theorie construiertes Institut schaffen wollte.

Anklang fand die Curonia nur bei der liberalen Livonia und bei der Ruthenia, während die Baltica, ihre Gegnerin, so wie die Estonia und die Rigensis ihre Vorschläge strict verwarfen. Beachtenswerth ist es, wie die Verhältnisse jetzt, wie anders sie 13 Jahre später lagen; da ist es gerade die Estonia, die das Geschworenengericht durchkämpft, während die Curonia mit allen Mitteln Opposition macht und nach einer Niederlage aus dem Chargiertenconvent ausscheidet.

Aus der Geschichte des Liberalismus hatten die Convente Vorsicht gelernt, zu radicalen Reformen waren sie nicht mehr so leicht, wie vor einem halben Jahrzehnt zu bewegen. Doch eine Aenderung im Gerichtsverfahren des Chargiertenconvents war zu einer schreienden Nothwendigkeit geworden. Da lag nun ein Compromiss zwischen dem herrschenden Princip und der Jury nahe. Auf einen solchen Compromiss tendierten nun drei Schriften der Curonia, Baltica und Estonia. Die erstere proponierte, das Gerichtsverfahren in der Weise zu ändern, dass, unbeschadet des Rechts und der Verpflichtung des Chargiertenconvents zur Urtheilsfällung, das dem Geschworenengericht eigenthümliche Verfahren auf die Untersuchung beschränkt, dagegen dem Chargiertenconvent selbst der theilweise Charakter einer richtenden Jury verliehen werde. Die Baltica schlug vor, die Untersuchung durch 6 von den Conventen gewählte Untersuchungsrichter zu führen, die gewonnenen Resultate zu Protokoll zu nehmen und diese den Conventen vorzulegen, worauf letztere das Urtheil fällen. Die Proposition der Estonia, die auf N. Riesenkampff zurückzuführen ist, bezweckte für Klagesachen der Burschen unter einander behufs Untersuchung in zweiter Instanz die Begründung einer aus je einem Chargierten jeder Corporation bestehenden Commission.

Diese Schriften documentierten das rege Interesse, das die Convente an der Reform des Gerichtsverfahrens nahmen; dieses Moment rief am 24. März 1851 den Antrag der versammelten Chargierten hervor, eine aus je einem Gliede jeder Corporation bestehende Com-

mission behufs Entwurfes einer Vorlage für eine etwaige Reorganisation des Gerichtsverfahrens niederzusetzen.

Auf den Arbeiten dieser Commission beruht nun die bedeutsame Reform des Gerichtswesens. Ihre Resultate lassen sich kurz folgendermassen zusammenfassen: Die moralische Ueberzeugung wird an Stelle der Beweistheorie im Gerichtsverfahren zur Geltung gebracht, Untersuchung und Urtheilsfällung sind getrennt; die Untersuchung geschieht durch eine aus je zwei Gliedern jeder Corporation zusammengesetzte Commission, die Urtheilsfällung durch den Chargiertenconvent nach moralischer Ueberzeugung; es giebt keinen Instanzenzug; die Jurisdiction jeder Corporation in Sachen, die nur Glieder derselben betreffen, bleibt ungeschmälert. Auf dieser Grundlage beruhen die neu ausgearbeiteten Regeln über das Institut der Untersuchungscommission, die am 15. September 1851 vom Chagiertenconvent angenommen wurden. Die ersten Untersuchungsrichter der Estonia waren N. Spindler und A. v. Gernet.

Werfen wir unsern Blick noch auf ein Nachspiel dieser grossen Reform des Jahres 1851. Bald stellte es sich in der Praxis heraus, dass die Reorganisation des Gerichtsverfahrens einem Misstande nicht abgeholfen hatte, der Verschleppung. Das von der Untersuchungscommission beschaffte Material musste an die einzelnen Convente gehen; bei der schwerfälligen Correspondenz innerhalb des Chargiertenconvents konnte so mancher Process nur einen langsamen Fortschritt nehmen. Es machte sich das Bedürfniss nach einer Vereinfachung des Gerichtsverfahrens geltend und zu diesem Zwecke wurde am 21. April 1854 eine Commission behufs Revision des Comments in seinen über das Gerichtsverfahren handelnden Abschnitten niedergesetzt. Zu einer wirklichen Vereinfachung bedurfte es aber einer totalen Aenderung des bisher gültigen Princips, einer durchgreifenden Umwälzung in der Organisation. Die Commission hatte nur die Wahl zwischen Einzelrichter und Untersuchungscommission; daher ging ihre Proposition dahin, den Untersuchungsrichtern auch die Urtheilsfällung zuzugestehen. Zu einer so radicalen Massregel konnte aber der Chargiertenconvent, der in conservative Bahnen eingelenkt hatte, sich nicht entschliessen; der Antrag fiel durch und das Untersuchungsgericht

hat noch ein Jahzehnt in seiner bisherigen Verfassung, bis zur Begründung des Burschengerichts bestanden.

Das Jahr 1852 ist in der Geschichte der Dorpater Universität ein interessantes. Da es auch für die Burschenwelt von Bedeutung gewesen, gehört das Ereigniss dieses Jahres wohl in die Geschichte der Estonia hinein: der alma mater war es vergönnt, ihr semisäculares Jubiläum zu feiern und auch die Studentenschaft hat den lebhaftesten Antheil an demselben genommen.

Die Burschenwelt hat von jeher das Datum der Immatriculation des ersten Studenten als Stiftungstag der Universität angesehen und als solchen gefeiert; in officieller Hinsicht galt aber der 12. December, das Datum, an welchem im Jahre 1802 die Universität aus der Verwaltung der Ritterschaften in diejenige der Regierung übergegangen war, als der Stiftungstag.

Wir haben schon in einem früheren Abschnitt die uralte Feier des 21. April in detailliertester Weise geschildert. Im Jahre 1837 war die Feier verboten und von den Studenten in einem grossartigen Trauerzuge «zu Grabe getragen» worden. Wir sahen dann, wie Ende der vierziger Jahre an einem 21. April eine Stiftungstagsfeier improvisiert wurde. Seitdem wurde alljährlich auf dem Dom eine Feier veranstaltet, doch ohne nachfolgenden Commers. Corporationsweise versammelten sich die Burschen auf dem Dom; in geschlossenem Zuge, die besten Sänger voran, zog dann die Masse durch die im ersten Frühlingsschmucke prangenden Alleen; dann theilte sie sich in zwei gleiche Gruppen, die eine zog auf die sogenannte Otiumbrücke, die andere wandte sich der Teufelsbrücke zu, einen fröhlichen Wechselgesang auzustimmen. Darauf beschränkte sich die öffentliche Feier des Stiftungstages. Vom Dom ging es hinab zur Stadt nach den verschiedenen Kneipen, wo Knüttel und Wein die Commilitonen in zwanglosem Verkehr noch weit über die Polizeistunde zusammenhielten.

Der Tradition entsprechend feierte die Burschenwelt das fünfzigjährige Jubiläum ihrer alma mater am 21. April, die officielle Feier an der Universität fand am 12. December 1852 statt.

Ein eigenthümlicher Enthusiasmus geht durch die Verhandlungen der Convente, die Stimmung im Burschenstaat ist eine gehobene. In der Estonia wird eine allgemeine Amnestie

aller temporär geruckten Burschen proponiert, und wenn der Antrag auch nicht die nöthige Majorität gefunden hat, so legt er doch ein beredtes Zeugniss für die herrschende Stimmung ab. Ein bleibendes Institut von segensreicher Wirkung hat in Anlass des Jubiläums der Chargiertenconvent auf den Antrag der Curonia hin begründet, eine Schöpfung, die den Beweis liefert, wie sehr sich der Chargiertenconvent als Repräsentanten der gesammten Burschenwelt betrachtet. Es wurde ein Burschenstipendium gegründet, das aus den Beiträgen der Corporationen gebildet wurde; in jedem Semester sollten 3 Stipendien von je 75 Rbl. für die Dauer der Burschenzeit und augenblickliche Unterstützungen von 20—30 Rbl. zur Vertheilung gelangen. Der Antrag wurde von allen Conventen, ausser dem der Estonia, angenommen. Die Estonia motivierte ihr Votum im folgenden Protokolldictat: keine Corporation könne in diesem Falle verpflichtet werden, sich der Entscheidung der Majorität zu unterwerfen, da der Antrag nicht auf einen Fuss mit Gesetzesvorschlägen zu stellen sei; die Estonia protestiere, erkläre sich aber gleichzeitig bereit, an der Stiftung des Stipendiums Antheil zu nehmen. Der Chargiertenconvent räumt aber der Estonia die Berechtigung zu einer solchen Erklärung ein. Bereits im II. Semester 1852 werden die ersten Stipendien ausgezahlt und zwar 4 zu 75 Rbl. und 4 zu $27^1/_2$ Rbl.; hierzu steuerte die Curonia 88, die Livonia 70, die Rigensis 65, die Estonia 52, die Baltica 20 und die Ruthenia 18 Rbl. Slb. bei.

Der 21. April 1852 wurde von der Burschenwelt mit grossartigem Pomp gefeiert, der in einem von der Obrigkeit gestatteten solennen Völkercommers in Kerimois seinen Höhepunkt erreichte. In der festlich geschmückten, mit den Wappen der Corporationen ausgestatteten Commershalle versammelte sich wohl die gesammte studierende Jugend Dorpats; auch Professore und Philister hatten in grosser Anzahl den Einladungen Folge geleistet. In gehobener Stimmung verlief das Fest; es liess noch wenig ahnen von jener Wüstheit, die das Charakteristische der späteren Völkercommerse geworden ist.

Die officielle Jubelfeier der Universität fand am 12. December statt. Wir wollen hier nicht näher auf das Fest eingehen. Es hat schon eine zeitgenössische Darstellung in detail-

liertester Form erhalten. Wir heben an dieser Stelle nur die Betheiligung des Chargiertenconvents an der Feier hervor. Obgleich den Corporationen die officielle Bestätigung abging, wurden dennoch Vertreter derselben von Seiten des Conseils in das Festcomité hineingezogen; beim Empfang der Gäste, der in der Aula stattfand, waren dem Rector je zwei Deputierte jeder Corporation attachiert, die dann auch zum Galadiner hinzugezogen wurden; von Seiten der Estonia fungierten A. Schmidt und O. Riesemann. Am Abend des Festtages veranstaltete der Chargiertenconvent einen glänzenden Fackelzug, an dem die gesammte Studentenschaft Antheil nahm. Am 13. December gab die Estonia zu Ehren der aus Estland eingetroffenen Festgäste in Novum einen solennen Commers, an dem sich auch der berühmte Carl Ernst v. Baer betheiligte.

Das Jahr 1855 brachte für den Chargiertenconvent ein hochwichtiges Ereigniss, die obrigkeitliche Bestätigung der Corporationen. Das Ereigniss macht auf uns Nachlebende einen Eindruck, der uns wohl bei der Disposition unseres Stoffes den Gedanken eingeben konnte, unserer Arbeit das Jahr 1855 als Epoche zu Grunde zu legen. Doch eingehenderes Studium zeigte, dass der Act für das Studententhum, vor allem aber für den Chargiertenconvent nicht von so hoher Bedeutung gewesen ist, im Gegentheil von so geringer, dass er dem Gedächtniss so manches Zeitgenossen entschwinden konnte.

Die Existenz der Corporationen konnte bisher keine obrigkeitliche Bestätigung zur Grundlage haben. Trotzdem konnten wir in den vorigen Capiteln von den Beziehungen der Landsmannschaften zur Universitätsobrigkeit reden. Die Existenz der Corporationen war allgemein bekannt, die Universitätsobrigkeit übte auffallende Connivenz ihnen gegenüber, sie operierte mit ihnen als mit anerkannten Factoren.

Wir können hier die Verhältnisse nicht eingehender darstellen und beschränken uns auf die Betonung des schon häufig berührten, in der Burschenwelt allgemein gültigen Grundsatzes von der Ungültigkeit des erzwungenen Ehrenwortes; auf diesem unsittlichen Princip beruhte die Kraft und Widerstandsfähigkeit der Landsmannschaften. Alle Massregeln gegen die Corporationen verschlugen nicht, ja es wiederholt sich immer und immer wieder, auch unter dem Curatorium Craffströms, dass bei Unternehmungen, die des Beistandes und der Theil-

nahme der Studenten bedurften, die Chargierten der Corporationen als Repräsentanten der Burschenwelt herangezogen wurden; und wenn zu solchen Zusammenkünften stets auch einige «Musterstudenten» hinzugezogen wurden, d. h. Burschen, welche durch ihr gesetzmässiges Betragen das Wohlwollen des Rectors erworben, so konnte doch dieses keinen Eintrag dem Eindruck thun, den solche Erscheinungen hervorriefen, die von dem Wunsche des Rectors, durch die Corporationen auf die Studentenschaft zu wirken, Kunde gaben; fungierten doch die Chargierten stets als Repräsentanten ihrer «Kreise» und waren auch die «Musterstudenten» stets corporelle Burschen. Es hatte sich eine Connivenz ausgebildet, der auch Craffström nicht entgegenwirkte, kam es ihm doch in erster Linie auf die stramme, militärische Disciplin unter den Studenten an und diese Form wurde streng gewahrt.

Einen Umschwung in den Beziehungen der Corporationen zur Obrigkeit, eine Klärung der Verhältnisse trat mit dem Tode des Generals v. Craffström und der Ernennung des Senators, Geheimraths von Bradke zum Curator ein, eines Mannes von liberaler Anschauungsweise. Dieses Ereigniss fällt in den Herbst des Jahres 1854. Dem Curator v. Bradke hat unsere Hochschule die officielle Bestätigung ihrer Corporationen zu verdanken.

Die Vermittelung der dem Burschenstaate zu Grunde liegenden Ideen bot dem Curator eine Reihe angesehener Docenten der Universität, die selbst einst active Glieder der Landsmannschaften gewesen, die Professore Fr. Bidder, C. v. Rummel, G. v. Samson, J. F. Erdmann, A. Christiani und der junge Docent Alex. v. Oettingen. Durch diese Männer war der Curator in detailliertester Weise über das Wesen der Dorpater Corporationen orientiert, als er die Herren am 19. Februr 1855 zu sich berief und ihnen die Mittheilung machte, es widerstrebe seiner moralischen Ueberzeugung, dass im officiellen Verkehre die Existenz der Corporationen, die doch aller Welt bekannt sei und auf das Leben und Treiben der Studierenden den nachhaltigsten Einfluss ausübe, als Geheimniss hingestellt werde; ein Vertrauensverhältniss zwischen Rector und Studenten werde hierdurch zur Unmöglichkeit; die Verhältnisse erheischten eine Veränderung; die Corporationen mit ihren Tendenzen und festen Organisationen seien ihm sympathisch; er bitte sie dahin zu

wirken, dass die zur Zeit bestehenden Corporationen ihm behufs obrigkeitlicher Anerkennung einen Comment vorlegten, den er als Grundlage fernerer Wechselbeziehungen annehmen könne.

Dieser Wunsch des Rectors wurde durch die genannten Docenten den Corporationen übermittelt. Hier fand die Nachricht getheilte Aufnahme, es stritt die Idee eines herrlichen Sieges des landsmannschaftlichen Princips mit der Furcht, durch die Verantwortlichkeit an Händen und Füssen gebunden zu werden. Am Aergsten aber platzten diese Gegensätze gerade in der Estonia auf einander.

Vom 20. bis zum 22. Februar fanden in allen Corporationen stürmische Convente statt. Es wurde der Beschluss gefasst, eine Commission aus je 2 Mitgliedern jeder Corporation behufs Ausarbeitung eines dem Curator vorzustellenden Comments niederzusetzen; zu Gliedern derselben wurden von Seiten der Estonia A. Schmidt und L. Pezold erwählt. Der Entwurf der Commission fasste, nachdem die Proposition der kurländischen Deputierten, die «Vorschriften für Studierende» dem Curator vorzustellen, verworfen worden, die Grundgedanken der Burschenconstitution als Project zu einem officiellen Comment zusammen.

Dieses Project fand die Sympathie der Professore und die Anerkennung der Convente. Am 9. März überreichten in feierlicher Audienz die Chargierten der 6 bestehenden Corporationen unter Vorantritt Carls v. Bistram (Alb. ac. 6012), Mitgliedes der Baltica, die von Al. v. Oettingen entworfene und von den Conventen acceptierte Bittadresse unter Beifügung des Commententwurfes dem Curator. In offener Weise gestand die Adresse die gesetzlich nicht anerkannte, aber keineswegs geheime Existenz der Corporationen ein, betonte das Fehlen jeglicher unerlaubten Tendenz, so wie den Umstand, dass die Grundsätze der Verbindungen in keiner Weise den allgemeinen sittlichen und staatlichen Anforderungen zuwiderliefen. Die Aufnahme des Gesuches war eine äussert liebenswürdige; der Curator ertheilte dem Statut seine vorläufige Bestätigung und versprach, den Conventen in nächster Zeit eine officielle Mittheilung zugehen zu lassen. Ganz unerwartet ging er zum Schluss der Verhandlung auf die Sitte des Farbentragens über und erklärte, sich zu einer Anerkennung derselben mit Rücksicht auf das Publicum nicht

verstehen zu können. Die Repräsentanten der Baltica, die nur bei besonderen Gelegenheiten Cerevismützen trug, konnte die Erklärung abgeben, ihr Corps gehe auf die Wünsche Sr. Excellenz gern ein; dagegen erhoben aber die übrigen Deputierten energischen Protest: ihnen sei der Farbendeckel unzertrennlich mit der Organisation ihrer Corporationen. Daraufhin verwies Bradke die Deputierten an ihre Convente. Nach Verabschiedung vom Curator versammelten sich die Chargierten sogleich zu einer ausserordentlichen Berathung und beschlossen auf den Rath Al. v. Oettingens, der den Curator als nicht unbeugsam hinstellte, noch am Abend desselben Tages, ohne an die Convente zu gehen, durch 3 Abgeordnete, Holst, Liv., Holdt, Cur., und Pezold, Est., den Curator auf das historische und mit der Tradition der Corporationen eng verbundene Farbentragen hinzuweisen und ihm nochmals die Erklärung abgeben zu lassen, dass die Corporationen von ihrem Usus nicht abweichen wollten. Die erneuten Verhandlungen mit dem Curator verliefen äusserst günstig; er erklärte, der Erfüllung seines Wunsches entsagen zu wollen, da die Bedeutung der alten Sitte für die Burschen eine grössere sei, als er bisher vermuthet habe.

Der Act vom 9. März erhielt die officielle Bestätigung durch ein Rescript des Curators an den Rector vom 27. April 1855 und die Uebersendung der «Regeln für die Corporationen» an den Chargiertenconvent.

Wir müssen hier näher auf das Schreiben des Curators eingehen. Geheimrath v. Bradke erklärt hier, vom Minister der Volksaufklärung die Mittheilung erhalten zu haben, Se. Excellenz habe in dem offenen und freiwilligen Geständnisse der Studierenden über die unter ihnen bestehenden Corporationen mit besonderem Vergnügen einen Beweis ihres vollen und lobenswerthen Vertrauens zu ihrer Obrigkeit und den redlichen Willen, sich in allen ihren Handlungen nach den Absichten der Regierung zu richten, gesehen; Se. Excellenz habe auf das Zeugniss des Curators, dass die Corporationen nur ein moralisches Ziel verfolgten, die Erklärung abgegeben, von seiner Seite nichts gegen die Bestätigung der Corporationen auf so lange einzuwenden, als sie dem Zwecke der Aufrechterhaltung eines sittlichen und gediehenen Geistes entsprächen. Daraufhin sende der Curator dem Rector die «Regeln

für die Corporationen» in der Fassung, in der er sie für zulänglich halte, und hoffe, dass die Studierenden in der Gewährung ihrer Bitte durch den Minister die väterliche Fürsorge der Obrigkeit erkennen werde.

Durch dieses Rescript ist für alle Zeiten von der Regierung das Odium, welches bisher vielleicht auf der Existenz der Corporationen geruht hatte, ausgelöscht worden.

Die Regeln für die Corporationen, gewöhnlich «Kronscomment» genannt, ein dünnes Heftchen von nur wenig Seiten, beruht auf dem Fundamentalsatz: «Wie in jeder grösseren Gesellschaft sich engere Kreise bilden, so sind frühere Bekanntschaft, heimathliche und verwandtschaftliche Bande und gleiche Sinnesart die Factore, durch welche unter den Studierenden der hiesigen Universität eine Gliederung in engere Verbindungen — Corporationen hervorgerufen wird. Die Corporationen haben zum Zweck die Vorbereitung zu einer künftigen erspriesslichen Wirksamkeit im Vaterlande, die Aufrechterhaltung eines guten Tones unter den Studierenden, die Förderung eines sittlichen und ehrenhaften Betragens und die Regelung des geselligen Zusammenlebens auf der Universität. Politische Tendenzen dürfen von den Corporationen nicht vertreten werden». Mit den Corporationen wurde gleichzeitig der Chargiertenconvent mit der Aufgabe bestätigt, «gemäss den Entscheidungen aller einzelnen Corporationen die allgemeingültigen Beschlüsse zu allgemeiner Anerkennung unter den Studierenden zu bringen». Aus den übrigen Bestimmungen des Kronscomments heben wir als besonders wichtig die folgenden hervor: Die vom Chargiertenconvent anerkannten Corporationen müssen um Bestätigung bei der Universitätsobrigkeit nachsuchen. Es besteht ein Ehrengericht mit der Aufgabe, persönliche Zerwürfnisse friedlich auszugleichen und das Duell zu verhindern. Es besteht ein Untersuchungsgericht. Bei groben Vergehen, als Diebstahl, Denunciation, Wucher, falschem Spiel u. s. w., Vergehen, die nach den ältesten Comments mit perpetuellem Verruf bestraft wurden, steht es dem Chargiertenconvent frei, bei der Universitätsobrigkeit um Entfernung des Schuldigen von der Universität nachzusuchen.

Die Umänderungen und Zusätze, die der von den Corporationen vorgestellte und von dem Curator bereits mündlich bestätigte Comment erfahren hatte, waren bedeutsamer Art; sie gipfelten in

der Verantwortlichkeit der Chargierten für jeden ihres Protestes ermangelnden widerrechtlichen Beschluss ihres resp. Conventes, so wie in der Beschränkung des Farbentragens auf die Burschenfeste. Gerade diese beiden Bestimmungen sind es gewesen, die den Enthusiasmus über die grosse Errungenschaft bald abkühlten und ein unbefriedigtes Gefühl erzeugten. Wohl wurde das Verhältniss zwischen Studentenschaft und Universitätsobrigkeit jetzt auf gegenseitiges Vertrauen basiert, doch dass hierbei eines der wesentlichsten Attribute der Corporationen, die Farben, aufgegeben werden mussten und durch die Verantwortlichkeit der Chargierten eine allzugrosse Abhängigkeit geschaffen wurde, ist als drückende Last empfunden worden. Das Tragen der Farben ist erst 1862 gestattet worden.

Es ist nicht abzuweisen, dass jetzt die Autorität des Chargiertenconvents noch um ein bedeutendes steigen musste, da den Corporationen durch die Obrigkeit selbst die Ordnung und Leitung der Burschenangelegenheiten in die Hand gegeben war. Weiter ist zu betonen, dass mit der obrigkeitlichen Bestätigung der Corporationen keineswegs die auf eine militärische Disciplin unter den Studierenden hinzielenden Ordnungen der akademischen Freiheit, wie sie seit 1824 eingeführt worden, aufgehoben wurden. Sie haben noch durch Jahre zu Recht bestanden und sind die letzten Paragraphen gleichfalls erst im Jahre 1862 gestrichen worden.

Durch die Acte vom 9. März und 27. April 1855 hatten 6 Corporationen die obrigkeitliche Anerkennung erhalten: die Curonia, Estonia, Dorpati Livonia, Fraternitas Rigensis, Ruthenia und Baltica, der alte Stamm, der schon über 3 Jahrzehnte allen Stürmen getrotzt, und zwei in den letzten Jahren hinzugekommene Schwestern. Diese beiden letzteren aber haben sich nicht lange halten können. Der Charakter, der ihnen zu Grunde lag oder sich in ihnen ausbildete, stand im Widerspruch zum Chargiertenconvent, und das hat sie zu Fall gebracht.

Die Baltica ist als Opfer der Thatsache gefallen, dass sie sich zu einer aristokratischen Corporation entwickelte, eine solche aber dem Grundgedanken des allgemeinen Comments widerspricht. In einer bitteren Fehde mit dem Chargiertenconvent ist die Baltica schon im Frühjahr 1856 untergegangen; an der Spitze ihrer Gegner hat aber durch die ganze Zeit die Estonia gestanden.

Wir wollen vor Behandlung dieser Materie kurz auf die Frage eingehen, welche Stellung die Estonia während ihres bisherigen Bestehens zum Adel eingenommen.

Es war eine alte Sitte des baltischen Adels, seine Söhne ins Militär zu senden; es kamen daher nur geistig hoch stehende Edelleute, die das im Ganzen doch recht geistlose Militärleben jener Zeit nicht anzog, auf die Universität, und zumeist sind diese in die Corporationen gegangen. Dieser Umstand macht es erklärlich, dass gerade der Adel innerhalb der Corporationen, sowohl in geistiger, als auch in moralischer Hinsicht von hohem Werth gewesen ist. Blättern wir das Album Estonorum bis in die sechziger Jahre durch; zumeist sind es hervorragende Persönlichkeiten, die in conventlicher und gesellschaftlicher Hinsicht eine mehr oder weniger bedeutende Rolle gespielt haben; um aus den verschiedenen Decennien nur einige namhaft zu machen: Georg v. Peetz (Alb. Est. 60), Jul. v. Ditmar (Alb. Est. 111), Oskar v. Löwis (Alb. Est. 237), die Brüder Arthur, Ferdinand, Gottwald und Johannes v. z. Mühlen (Alb. Est. 320, 379, 408, 449), Moritz v. Grünewaldt (Alb. Est. 392), August v. Gernet (Alb. Est. 431) u. A.

Diese Verhältnisse bedingten es dass die Glieder des Adels als solche innerhalb der Estonia stets eine angesehene Stellung eingenommen haben. Ein ständischer Antagonismus hat sich in pronoucierter Weise in der Estonia erst geltend gemacht, seitdem durch eine Spaltung der Curonia eine Corporation entstanden war, die einen specifisch aristokratischen Charakter zu tragen schien. Gewiss hatte es bisher nicht an vereinzelten Bürgerlichen, ja vielleicht zu Zeiten auch nicht an einem geschlossenen Kreise gefehlt, der in principiellem Gegensatz zu allem adeligen Wesen stand. Von Bedeutung ist aber eine solche Erscheinung nie geworden. Jetzt aber bildete sich in der Landsmannschaft eine starke Opposition gegen den Adel, die ungeachtet der mässigenden Elemente schliesslich zu einem bedauerlichen Factum führte. Einem von der Universität abgehenden adeligen Landsmanne wurden die Farben nicht ertheilt, wie es später hiess, weil eine grössere Anzahl von Landsleuten im Laufe der Ferien sich von ihm, sobald er mit Standesgenossen verkehrte, ignoriert geglaubt hatte.

Die Baltica hat ursprünglich keinen Einfluss auf den studie-

renden Adel Estlands ausgeübt, so sympathisch auch ihre Gründung von einzelnen Kreisen in Estland begrüsst wurde. Lange hat die Baltica nur einen einzigen Estländer zu ihren Mitgliedern gezählt, die übrigen estländischen Edelleute sind fast alle in die Estonia gegangen. Dieser Umstand, dann aber der offene kurische Ton in der Baltica, das stramme Auftreten und die Ritterlichkeit ihrer Glieder riefen zuerst ein sehr freundschaftliches Verhältniss zwischen Estonia und Baltica hervor. Je mehr aber in letzterer ständische Exclusivität zur Geltung zu kommen begann und die Verbindung zu einer nur auf ständischer Basis beruhenden Corporation hinabsank, desto mehr kühlten sich auch unsere Beziehungen zu ihr ab. Diese wurden unliebsame, seitdem auch Glieder der Estonia es vorzogen, sich der adeligen Verbindung anzuschliessen. Im Februar 1854 trat ein adeliger Landsmann aus der Estonia aus, um direct in die Baltica hinüberzugehen, nachdem kurz vorher schon 3 Fechtbodisten den gleichen Schritt gethan. Da nun gerade einige ältere adelige Mitglieder der Estonia Dorpat verliessen, zwei andere der Animosität im Corps gewichen, war die Zahl der etsländischen Edelleute in der Landsmannschaft so decimiert worden, dass Carl v. Maydell (Alb. Est. 483) wohl den Beinamen «der Letzte der Barone» führen konnte. Erst im II. Semester 1854 traten wieder 2 Edelleute, Oskar v. Gernet (Alb. Est. 501) und Gerhard v. Maydell (Alb. Est. 508), ein, während 5 ihrer adeligen Coëtane von der Domschule in die Baltica gingen. Diesen Beiden schliessen sich im nächsten Semester zwei weitere Edelleute an, und nach dem Untergang der Baltica kommt bald der gesammte estländische Adel in die Estonia.

Diese Entwickelung, dieser Einfluss, den die Tendenz der Baltica auch auf die Estonia auszuüben begann, rief hier das Bedürfniss wach, dieser Verbindung gegenüber, die dem Absonderungstriebe und einem als ungesund anerkannten Princip huldigte, Front zu machen.

Wir sind in der Lage zu constatieren, dass das im Folgenden detailliert dargelegte Vorgehen der Estonia und Curonia gegen die Baltica von vorn herein einem festen Programm folgte. In den leitenden Kreisen der Estonia und Curonia hat von Anfang an der Plan vorgewaltet, die Baltica, von der man für den Chargiertenconvent nur Verderben erwartete, zu demüthigen oder zu sprengen. Heute würden wir

ihrem Vorgehen vielleicht die moralische Berechtigung absprechen, doch muss man berücksichtigen, wie sich die Verhältnisse in den Augen der Politiker des Chargiertenconvents gestaltet hatten.

Die leitenden Kreise in der Estonia sahen ihr Ziel, im eigenen Corps die Klüfte des socialen Lebens zu überbrücken und eine geistige Vereinigung der Gesellschaft hervorzurufen, durch die stark um sich greifenden exclusiven Tendenzen der Baltica vereitelt; das Werk von Jahren schien zerstört, eine nicht mehr auszugleichende Spaltung in der Burschenwelt hervorgerufen zu werden. Es schien eine unabweisbare Nothwendigkeit, die Baltica zu Fall zu bringen.

Estonia und Curonia sind in dieser Sache Hand in Hand gegangen. Eine an sich bedeutungslose Affaire griffen sie auf, um die Baltica zu «stellen». Ein Mitglied der Baltica war auf eine Anklage hin von 5 Conventen frei, von der Curonia aber schuldig gesprochen. Dieses veranlasste nun die Baltica am 13. Mai 1855 zu einer Schrift, die an Masslosigkeit ihresgleichen sucht; sie gipfelt in dem der Curonia gemachten Vorwurfe einer trostlosen Oede an geistigen Fähigkeiten und einer durch blinde Parteilichkeit abgestumpften Urtheilskraft. Dieses Schriftstück musste nun den Gegnerinnen der Baltica herhalten. Die Estonia proponierte die Zurückweisung der Schrift als der Würde des Chargiertenconvents nicht entsprechend. Eine solche Antwort war noch nie dagewesen und musste einen Conflict zwischen dem Chargiertenconvent und der Baltica hervorrufen. Die Proposition wurde von den Conventen der Curonia, Livonia, Ruthenia und Estonia, die fortan im Conflict zusammenhalten, angenommen; die Rigensis hält treu zu der Baltica.

Dieser Act ruft die Baltica in Harnisch. Sie mag jetzt wohl erkannt haben, dass ihre Existenz auf dem Spiel war. Bei privaten Unterredungen massgebender Balten und Estonen wurde wohl von jener Seite hervorgehoben, man solle die baltische Heimath bedenken, die Spaltung an der Hochschule werde nothwendig auf diese zurückwirken. Von der anderen Seite wurde betont, gerade die Heimath solle gerettet werden, es dürfe keine ständische Isolierung bestehen. Nun folgte eine Reihe ausserordentlich beleidigender Schriften der Baltica. Der Livonia wird pflichtwidriges

Betragen vorgeworfen, die Estonia bekommt zu hören, sie habe sich zu einem Schritt verleiten lassen, dessen Tragweite sie in ihrer Harmlosigkeit nicht zu berechnen im Stande gewesen sei, und auch Curonia und Ruthenia gehen nicht leer aus. Jeder Beleidigung folgt eine Forderung und dann — Zurücknahme der Beleidigung; ein Propatriakampf hat nicht stattgefunden.

Mit endlosen Beleidigungen hatte die Baltica den Chargiertenconvent bereits überschüttet, als die Curonia am 4. November 1855 den Antrag stellte, die Ruhestörerin aufzulösen: Die Baltica habe in letzter Zeit ihre Stellung als Corporation dazu missbraucht, sich mit den Schwesterverbindungen in Scandalverhältnisse zu bringen, den Chargiertenconvent mit Beleidigungen zu überschütten und sich gegen die über sie gefällten Wahrsprüche aufzulehnen; da dem Chargiertenconvent kein anderes Mittel zu Gebote stehe, seine Würde und sein Urtheil gegen die wiederholten beleidigenden Ausfälle einer Corporation zu schützen, er auch nicht in der Lage wäre, den Geist und die Tendenzen derselben zu ändern, so sei nur eine Auflösung der Baltica möglich. Der Chargiertenconvent verwarf die Proposition der Curonia einstimmig und auch der Vorschlag der Estonia, der Baltica so lange Sitz und Stimme auf dem Chargiertenconvent zu verweigern, bis sie durch eine entsprechende Erklärung den Widerspruch aufgebe, in welchen sie sich dem Chargiertenconvent gegenüber gesetzt, fiel mit Stimmengleichheit durch.

Mitten in diese Fehde im Chargiertenconvent fällt eine der wichtigsten Errungenschaften für die Burschenwelt. Es ist das alleinige Verdienst der Estonia, diese durchgekämpft zu haben. Der Conflict mit der Baltica hatte das allgemeine Augenmerk auf das Missliche der corporellen Beleidigungen gelenkt. Vor allem aber sträubte sich in der Estonia das innere Gefühl gegen diesen Misstand. In einer Schrift vom 26. November 1855 erklärt die Estonia zunächst, dass sie die Baltica nie habe beleidigen wollen, betont darauf in längerer Auseinandersetzung, dass Ausfälle und Beleidigungen stets die Würde des Chargiertenconvents beeinträchtigten, und proponiert schliesslich, in den Comment die Bestimmungen aufzunehmen: Keine Corporation darf die andere beleidigen; der Chargiertenconvent hat zu ent-

scheiden, ob eine Beleidigung vorgefallen sei; falls der Chargiertenconvent auf Beleidigung erkennt, ist die betreffende Schrift zurückzuweisen und die Verhandlung muss auf neuer Grundlage weitergeführt werden. Diese Propositionen wurden vom Chargiertenconvent angenommen. Durch diese neuen Bestimmungen kamen selbstverständlich auch die Propatriapaukereien in Fortfall.

Jetzt musste die Baltica eine Schwenkung machen. In einer Schrift vom 27. November proponiert sie, um die Eintracht im Chargiertenconvent wiederherzustellen, dass jede Corporation ihre etwaigen Beleidigungen zurücknehmen solle. Das war ein bequemer Weg, sich aus der Affaire zu ziehen. Da wird sie aber von der Estonia durch eine Schrift vom 29. November zurückgewiesen: Die Estonia wünsche den Frieden nicht minder, als die Baltica, glaube aber, dass zum Zustandekommen desselben nicht sowohl eine Erklärung von Seiten aller Convente, als vielmehr einzig und allein seitens der Baltica nöthig sei. Wohl in Folge dieser Schrift fiel der angeführte Vorschlag der Baltica durch. Nun ging die Curonia von Neuem gegen die Baltica vor. Als ihre Anfrage, ob sich die Baltica gegen den Chargiertenconvent aufgelehnt, von drei Conventen bejaht und von dreien verneint wurde, hob sie in einem Protokolldictat vom 9. März 1856 hervor, es handle sich jetzt um Aufrechterhaltung der Würde des Chargiertenconvents gegen die Angriffe einer ihm untergeordneten Corporation; sie stelle daher die Anfrage, ob die Baltica sich überhaupt gegen den Chargiertenconvent vergangen habe, und proponiere, falls die Frage bejaht werde, der Chargiertenconvent möge von der Baltica die Erklärung verlangen, dass sie ihre gegen ihn eingenommene Stellung aufgebe, indem sie ihre verletzenden Aeusserungen selbst als unstatthaft anerkenne. Die Anfrage der Curonia wurde am 21. März 1856 bejaht und ihre Proposition angenommen. So war die Baltica endlich vor die Alternative gestellt, sich eine starke Demüthigung gefallen zu lassen oder aber aus dem Chargiertenconvent auszuscheiden.

Am 25. März erklärte die Baltica, die Abgabe der geforderten Erklärung wäre mit ihrem Rechtsgefühl und ihren Ehrbegriffen unvereinbar; sie löse sich daher mit Vorbehalt von Farben, Namen und Wappen auf. 31 Glieder der Baltica garantierten den Com-

ment nicht mehr und fuhren in Folge dessen; unter ihnen befanden sich 14 kurische und 11 estländische Edelleute und nur 4 Bürgerliche.

Damit war eine Verbindung zu Grabe getragen, für die der Boden Dorpats noch nicht reif war. Wenn man auch dem gestürzten Corps Sympathie und Achtung nicht versagen darf, so ist es doch als ein Glück anzusehen, dass die Verbindung von der Bildfläche verschwand. Sie brachte Gegensätze in das Studentenleben, die nur vergiftend wirken konnten. Als sie untergegangen war, begann der Adel Kur- und Estlands wieder in grösserer Zahl in die Landsmannschaften einzutreten; diese aber haben hieraus grossen Gewinn gezogen.

Es ist von Interesse, der Frage nachzugehen, wie sich die Stellung der Estonia in der Balticafrage entwickelt. Mit grosser Erbitterung ist hier gestritten worden und erst nach hartem Kampfe hat der Gedanke einer Auflösung der Baltica den Sieg davongetragen. Hauptsächlich scheinen in der Estonia zwei Anschauungen vertreten gewesen zu sein. Die eine Partei meinte, es unterliege keinem Zweifel, dass die Baltica aristokratische Tendenzen verfolge und damit ihre Existenzberechtigung verscherzt habe; die andere Partei neigte der Ansicht zu, es habe wohl das Ansehen, als nehme die Baltica vorherrschend Edelleute auf, aber sie habe auch nichtadelige Mitglieder, folglich könne sie, so unsympathisch sie auch sei, ohne formalen Rechtsbruch nicht aufgelöst werden. Es fehlte auch nicht an Solchen, die dem Chargiertenconvent auch die moralische Berechtigung absprachen, den Conflict so weit zu treiben, dass die Baltica sich nothgedrungen auflösen musste. Schliesslich hat die auf den Sturz der Baltica hinzielende Partei den Sieg davongetragen.

Mit dem principiellen Conflict im Chargiertenconvent ging naturgemäss eine gesellschaftliche Fehde Hand in Hand: von 16 Farbenpaukereien, seit Mitte Mai 1855 bis zum März 1856, sind allein 9 mit der Baltica ausgefochten worden.

Der Untergang der Baltica hatte gezeigt, dass es noch nicht zeitgemäss sei, den Dörptschen Studentenverbindungen andere, als landsmannschaftliche Principien zu Grunde zu legen. Aber es wollte auch den Anschein haben, als ob nur die Basis der balti-

schen Provinzen den Corporationen Bestand verleihen könne. Das zeigt die Auflösung der Ruthenia im Jahre 1857.

Die Ruthenia war das einzige fremdartige Element im Chargiertenconvent und stand mit ihrem Anschauungskreise den übrigen Corporationen fern. Dazu kam innere Zerrüttung und Schwäche; seit den letzten Semestern fristete die Corporation nur mühsam ihr Dasein.

Anknüpfend an die Schuldigsprechung eines ihrer Chargierten und Ehrenrichter wegen Luntigkeit auf der Mensur gab sie am 28. März 1857 dem Chargiertenconvent die Erklärung ab, sie erkenne den Mangel an Uebereinstimmung ihrer Urtheilsweise mit derjenigen der Majorität des Chargiertenconvents so weit an, dass sie es vorziehe, aus dem Verbande zu scheiden; sie löse sich daher mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf. Am 7. April kündeten die Ruthenen an, dass sie die Bestimmungen des allgemeinen Comments für unzulänglich hielten und von jetzt ab eine vom Chargiertenconvent unabhängige Stellung einnehmen wollten. Die Folge dieser Erklärung war die Ruckung der Ruthenen.

Damit sind wir nun in eine Periode gelangt, die durch einen weitgehenden Umschwung im gesellschaftlichen Leben der Estonia gekennzeichnet ist.

Wir haben schon oben kurz hervorgehoben, wie die erste Hälfte der fünfziger Jahre gekennzeichnet wird durch ein Rivalisieren geistiger und wissenschaftlicher Interessen mit materiellem Lebensgenuss, eines feinen geselligen Tones mit alter Burschikosität. Die Jahre 1852 bis 1855 bezeichnen in der Estonia eine hohe geistige Blüthe.

Es waren hochveranlagte Naturen, geistig angeregte Jünglinge, die den Freundeskreis in der Schmiede bildeten. Idealen, geistigen Interessen wurde hier in erster Linie gehuldigt und der segensreiche Einfluss dieser geistigen Regsamkeit dehnte sich auch fördernd und belebend auf das Gros der Gesellschaft aus. Die Wissenschaften wurden eifrig gepflegt, ohne dass sie gerade den Kitt der Gesellschaft ausmachten. Aus dem kleinen Kreise der Schmiede sind hervorragende wissenschaftliche Kräfte hervorgegangen; sie alle überragt aber der Physiologe Alex. Schmidt. Als selbstverständlich wurde von Jedem gefordert, dass er Ernst und

Fleiss in seinem Fachstudium zeige; doch persönliche Liebenswürdigkeit und besondere gesellschaftliche Talente entschuldigten wohl auch den Faulen, und hier wiederholte sich dann doch recht häufig die gewöhnliche Erscheinung, dass lange als frische und echte Jugendlichkeit gepriesen und gefördert wurde, was dann plötzlich als Verkommenheit und Lüderlichkeit getadelt wurde.

Der rege wissenschaftliche Geist in der Estonia zeigte sich vor allem in dem Vereinswesen. Nachdem um 1850 ein historischer Verein untergegangen, bildete sich bald darauf ein internationaler naturhistorischer, dem sich dann auch andere kleine Vereine anschlossen, so die historischen Abende, die Shakespeare-Abende, die Abende für Uebungen in prosaischen und poetischen Arbeiten u. s. w. Der Versuch, einen allgemeinen literärischen Abend ins Leben zu rufen, scheiterte. Nachdem er sich einige Mal im Reutzschen Gartenhause versammelt und recht hübsche Leistungen zu Tage gefördert hatte, schlief er ein.

Es ist behauptet worden, dass in der Estonia nie so viel ernste Lectüre getrieben, die Beschäftigung mit der deutschen Literatur nie eine so rege gewesen, die Pflege ästhetischer Interessen nie so hervorgetreten sei, als gerade in der ersten Hälfte der fünfziger Jahre.

Es war eine Zeit, wo principielle Gegensätze ganz besonders scharf auf einander platzen mussten. Es war die Zeit des Materialismus, das junge Deutschland übte seinen berauschenden Einfluss aus. Die heterogenen Weltanschauungen mussten in heftigen Conflict gerathen. Ein Zeitgenosse, der in der Folge durch seine Lebensstellung ganz besonders zu einem Verfechter des positiven Christenthums erhoben worden, hat uns gegenüber den Ausspruch gethan: «Ich habe kaum je wieder im Leben so eifrig und so hitzig mit Vertretern abweichender Welt- und Lebensanschauung zu disputieren Gelegenheit gehabt, wie während meiner Burschenzeit».

Wie jede geistige Thätigkeit, so fand in jenen Jahren auch die dichterische Productivität in der Estonia reiche Anregung. 1854 wurde vom Convent ein Wettgesang veranstaltet, bei dem auf ein Bundeslied ein Preis gesetzt wurde. Die Concurrenz er-

gab etwa 7 Gedichte, unter denen dasjenige von Otto Hoerschelmann (Alb. Est. 476):

Brüder, die wir hier vereint
Dieses Fest begehen,
Lasst, so lang der Tag uns scheint
Uns nicht müssig stehen u. s. w.

den ersten Preis, das Bundeslied von Leopold Pezold:

Sind Frost- und Winterzeit vorbei,
So deckt sich grün die Erde,
Vergessen ist die trübe Zeit
Und Mühe und Beschwerde u. s. w.

den zweiten Preis.

Die Beschäftigung mit der Politik ist auch in den Jahren der geistigen Blüthe unserer Estonia nur eine geringe gewesen; das Gros der Gesellschaft trug dem Weltgetriebe absolut kein Interesse entgegen. Es wird uns berichtet, der einzige Estone, der auf eine Zeitung abonniert gewesen, sei Nicolai Riesenkampff gewesen, der den «Hamburger Correspondenten» las. Für alle übrigen war das «Inland» die Quelle ihrer journalistischen Kenntnisse und Urtheile.

Mit der geistigen Blüthe in der Estonia geht eine in musikalischer Hinsicht Hand in Hand. Das musikalische Leben scheint im Laufe der vierziger Jahre gesunken zu sein; der Quartettgesang stand lange nicht mehr auf der Höhe, die er zu Beginn des fünften Jahrzehnts errungen, die Estonia zehrte nur noch an dem Ruhme vergangener Zeiten. Da ist es das Verdienst Wold. Grohmanns (Alb. Est. 454), wieder eine Glanzperiode für Vocalmusik eingeleitet zu haben. Bereits in seinem dritten Semester fungierte er als Magister cantandi und hat von da ab bis zu seinem Abgange von der Universität das musikalische Leben in der Estonia beherrscht. Von grosser Bedeutung sind auch seine Amtsnachfolger Friedr. Sverdsjoe (Alb. Est. 456) und Anton Haller (Alb. Est. 485) gewesen. Mit dem Quartettgesang erhob sich auch der Chorgesang zur Blüthe; die Estonia machte ihrem alten Namen der «estländischen Nachtigallen» wieder alle Ehre. Gewisse Familien, meist Pfarrhäuser sind es, die uns durch Generationen brave Sangesbrüder geschenkt haben. Der Domgesang florierte. Gleichzeitig nahm auch die Instrumentalmusik einen grossen Aufschwung. Als Beweis für die Leistungs-

fähigkeit der Estonia in musikalischer Hinsicht gilt die Aufführung des Weberschen «Freischützes» auf dem Fuchstheater des Jahres 1853. Hier wäre nun auch der Ort, auf die Entwickelung des Fuchstheaters in unserer Periode näher einzugehen.

Wir haben im vorigen Capitel gesehen, wie das Fuchstheater aus den regelmässigen Fastnachts- und Martinischmorereien in Novum oder Techelfer hervorgegangen ist. Es waren dies Gelage, die von den Füchsen veranstaltet wurden. Seit der Mitte der vierziger Jahre hören wir, dass auf diesen Kneipereien von den Füchsen auch Lustspiele aufgeführt worden sind; im Jahre 1849 begegnen wir zum ersten Male der Bezeichnung Fuchstheater. Ursprünglich nur von Füchsen ausgerichtet, gewann das Institut seit 1851 einen conventlichen Charakter, indem hier wie bei der Oldermannskneiperei allgemeine Zahlung eingeführt wurde. Die Leistungen auf dem Fuchstheater konnten strenger Kunstkritik natürlich nicht Stand halten Man hatte noch keine Vorstellung von wirklich künstlerischer Darstellung. Ein Prolog wurde nicht regelmässig gedichtet; erhalten ist uns als ältester derjenige von Martini 1851, gedichtet von Aug. v. Gernet. Zuweilen wurden humoristische Einlagen unter dem Namen «Bierzeitung» in die Darstellung eingefügt. Vom Fuchstheater zu Fastnacht 1851 ist uns ein humoristisches Bücherverzeichniss erhalten. Die Couplets hielten sich noch in bescheidenem Rahmen; ihnen ging vollständig der Charakter der Anzüglichkeit ab, der das Couplet des modernen Fuchstheaters kennzeichnet. Wir besitzen heute noch eine Reihe humoristisch gehaltener Programme resp. Affichen aus den fünfziger Jahren mit poetischen Beilagen, Couplets u. s. w. Seit Martini 1856 kommen gedruckte Affichen auf; auf der ersten erhaltenen fungiert als Hauptstück: «Die Dachdecker oder Pezold in der Klemme», Grosses dramatisches Zeit- und Sittengemälde mit Gesang in 5 Acten; in Scene gesetzt vom Oldermann und aufgeführt von den Jüngstgeborenen der Musen.

Eine hervorragende theatralische und musikalische Leistung war nur die Aufführung grösserer Partieen der Weberschen Oper «Der Freischütz» im Jahre 1853. Nicht mehr Füchse, sondern ältere geschulte Sänger besetzten die Rollen, das Orchester war aus eigenen Kräften zusammengestellt, als Dirigent fungierte Anton Haller.

Die Leistungen sollen vorzügliche gewesen sein und veranlassten die Wiederholung der Aufführung vor einem grösseren Publikum.

Die zweite Hälfte der fünfziger Jahre ist in der Estonia durch die Herrschaft des Materialismus gekennzeichnet. Wir wollen keineswegs behaupten, dass die materialistische Weltanschauung dieser Periode den Charakter verliehen hat. Diese Idee wird ihre überzeugten Vertreter doch immer nur in den geistig regeren Kreisen gefunden haben. Weil aber gerade diese die leitende Rolle in der Corporation spielten und materieller Lebensgenuss die Consequenz materialistischer Lebensanschauung ist, sank bald der Damm zusammen, den die Schmiede errichtet hatte.

Materialistische Lebensanschauung war auch schon in früheren Jahren in der Burschenwelt stark verbreitet; jetzt nahm sie einen ganz besonderen Aufschwung: Heine war der einzige Dichter, der Geltung fand, Feuerbach und Moleschott, Vogt und Büchner die einzig anerkannten Philosophen, «Kraft und Stoff» das am meisten gelesene Buch. Wohl hörte man die Worte, «der alte Gott schwimme unbewiesen in seinem Blut und die Unsterblichkeit der Seele liege in den letzten Zügen». Wohl wurde von älteren idealgesinnten Landsleuten energisch gegen diese Entwickelung Front gemacht, was sogar persönliche Feindschaft unter einzelnen massgebenden Vertretern beider Richtungen hervorrief. Doch die Zeitströmung war zu gewaltig.

Es ist eine natürliche Erscheinung, dass wo der Materialismus zur Herrschaft gelangt, geistige und wissenschaftliche Interessen hinter dem materiellen Genusse mehr zurücktreten. So auch in der Estonia. Das wissenschaftliche Streben verlor an Kraft, das flotte Kneipleben trat in den Vordergrund. Literärische Vereine sind in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre nicht mehr nachweisbar.

Als natürliche Consequenz dieser Erscheinung trat in einzelnen Kreisen eine gewisse Verrohung ein, es entstanden Schmorcliquen, die Excesse nahmen Ueberhand. Und da das extravagante Treiben in der Gesellschaft nur allzu milde Beurtheilung fand, so nahmen häufig auch Personen an denselben Antheil, die von Natur anders veranlagt waren.

Es zeigt sich somit in der Estonia eine Erscheinung, die in jenen Jahren auch für die Schwesterverbindungen charakteristisch geworden ist.

Es wäre wohl anzunehmen, dass der Widerspruch in Weltanschauung und Lebensweise innerhalb des Corps Abscheidung und Animosität hervorgerufen hätte. Eine solche Erscheinung ist keineswegs nachweisbar. Auf den Conventen allerdings machten sich zwei Strömungen geltend. Während die eine, die in Gerhard v. Maydell (Alb. Est. 508) ihren glänzenden Vertreter hatte, sich einerseits durch Formlosigkeit, andererseits aber durch stramme Burschikosität, vor allem durch eine hochgradige Sensibilität im Punkte der Ehre auszeichnete, liess die andere Gruppe unter Leitung des hochbegabten Theologen Leopold Kupffer (Alb. Est. 510) gern christliche Liebe und Milde als leitendes Motiv auch auf den Conventen gelten. Die erstere Gruppe dominierte, und es ist dieses vielleicht ein Glück gewesen. Abgesehen von einer Reihe anderer Momente bedurfte es gerade in den ersten Jahren nach der officiellen Bestätigung der Corporationen grosser Consequenz und strammen Auftretens, um die Existenz des Chargiertenconvents, dessen moralische Intactheit und die Burschenehre zu bewahren.

Wir sind nicht in der Lage, einerseits die Conflicte des Chargiertenconvents, anderseits diejenigen der Estonia mit der Universitätsobrigkeit in detaillierter Weise wiederzugeben. Wir wollen nur hervorheben, dass im Jahre 1858 die Verantwortlichmachung der Chargierten für die Uebertretung eines obrigkeitlichen Verbotes bei Gelegenheit der Beerdigung des im Duell gefallenen Estonen Weiner (Alb. Est. 539) einen bösen Conflict hervorrief, der am 7. November zur Auflösung des Chargiertenconvents der Obrigkeit gegenüber führte, woran sich nur die Livonia nicht betheiligte. Weitgehende Erklärungen, die den Corporationen gemacht wurden, brachten bereits am 9. November die officielle Reconstituierung des Chargiertenconvents zu Wege.

Ein ähnlicher Conflict brach im Jahre 1859 aus, als der Curator in die Streitigkeiten des Chargiertenconvents mit der Livonia und der Fraternitas Academica, die wir unten näher behandeln werden, eingriff. Die Forderung, das Motiv des strafenden

Vorgehens gegen die beiden Corps officiell bekannt zu geben, wies der Chargiertenconvent zurück und das selbstlose, das Gemeinwohl im Auge behaltende Vorgehen der bestraften Verbindungen legte den Conflict bei, indem Livonia und Fraternitas Academica dem Curator die Erklärung abgaben, sie seien vom Chargiertenconvent mit Recht bestraft worden.

In einen argen Conflict wurde auch speciell unsere Estonia durch den sogenannten Heiligenseeschen Process verwickelt, der, obgleich er das wichtigste Ereigniss jener Jahre im innern Leben der Estonia gewesen, sich dennoch einer Behandlung im vorliegenden Buche entzieht.

Wie in dem vorigen Lustrum Alex. Schmidt und Oscar Riesemann, so ist es in diesem der geistreiche Gerhard v. Maydell, der dem conventlichen und gesellschaftlichen Leben der Estonia die Signatur verleiht. Während in der Uebergangsperiode Anton Haller (Alb. Est. 485) und Carl Weiner (Alb. Est. 491) die Leitung des conventlichen Lebens in Händen gehabt, übernimmt diese etwa 1856 Maydell, um sie bis zu seinem Abgange von der Universität, zu Beginn des Jahres 1859, zu behalten. Neben ihm traten dann besonders noch hervor sein Freund Eduard v. Ungern-Sternberg (Alb. Est. 513), Heinrich Wulff (Alb. Est. 500) und Leopold Kupffer (Alb. Est. 510). In den letzten Jahren unserer Periode stehen Leopold Hoerschelmann (Alb. Est. 515), Roman v. Antropoff (Alb. Est. 528), Max Stillmark (Alb. Est. 541), Gotthard v. Wrangell (Alb. Est. 547) und Andere an der Spitze des Convents.

Zwei Erscheinungen sind es, die unserer Ansicht nach in ganz markanter Weise den Umschwung in Ton und Lebensauffassung nach aussen hin kennzeichnen. Es sind dieses das Ueberhandnehmen der Mensuren, vor allem der Pistolenduelle und dann die Aenderung in der Behandlungsweise der Füchse. Hatte in ber letzten Hälfte der vierziger Jahre die Durchschnittshöhe der jährlichen Paukereien etwa 6 bis 7 betragen, so erreichte sie in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre fast die Ziffer 30. Dann aber wiederholt sich eine Erscheinung der dreissiger Jahre, das starke Ueberhandnehmen der Pistolenscandäler. Dem Schläger wurde stark durch die Pistole Concurrenz gemacht; diese schien

das Bürgerrecht in der Burschenwelt erringen zu wollen. Das Opfer dieser Entwickelung ist unser Landsmann Theodor Weiner (Alb. Est. 539) geworden, der am 4. November 1858 an den Folgen einer Pistolenmensur verschied. Der sich an diesen Todesfall knüpfende Conflict ist bereits behandelt worden.

Ein Umschwung im Ton zeigt sich in der Behandlungsweise der Füchse. Als Consequenz der liberalen und demokratischen Strömung war diese, wie wir bereits oben gesehen, eine äussert milde geworden. Eine Wendung trat etwa im Jahre 1856 ein. Die Erziehung nahm strengere Formen an, verfiel dabei aber leicht in Misshandlung. Die Angriffe behufs Erweis der Reactionsfähigkeit nahmen immer schroffere Formen an; die Strafen wurden nicht selten aus moralischen rein physische. Ein interessantes Beispiel für den Umschwung in dieser Richtung bietet der Fuchscommers. Wir haben schon in einem früheren Capitel die althergebrachten, aus Deutschland eingeführten Fuchsscherze, das Prellen, den Fuchsritt u. s. w. kennen gelernt. Diesen Scherzen ging bisher jegliche Rohheit ab. Jetzt aber begannen einzelne Gruppen beim Fuchsritt die Pferde zu chikanieren; sehr rasch bürgerte sich diese Rohheit als «gute alte Sitte» ein und der Fuchsritt artete zu einer wilden Hetze aus. Eine Reaction blieb völlig unwirksam; erst gegen Ende der sechziger Jahre rief ein schwerer Unglücksfall eine Wendung hervor.

Wenden wir uns nun noch den wesentlichsten Materien zu, die den Chargiertenconvent in den letzten Jahren unserer Periode beschäftigt haben. Es ist eine eigenthümliche Erscheinung, dass wir es hier in erster Linie mit Fragen seines Bestandes zu thun haben.

Im Jahre 1856 war die Baltica gesprengt worden, 1857 fiel die Ruthenia zusammen. Am 27. October desselben Jahres trat eine neue Verbindung, die Dorpatensis Fraternitas Academica den alten Landsmannschaften zur Seite, eine Corporation die nur wenige Jahre ihre Existenz zu behaupten vermochte. Von Bedeutung für den Burschenstaat ist sie nicht geworden.

Viel wichtiger für die Entwickelung des Chargiertenconvents sind die langjährigen Bestrebungen einer auf Wingolfitischen Principien beruhenden Verbindung geworden, die Anerkennung

des Chargiertenconvents zu erwerben. Innerhalb des «theologischen Abends», eines zumeist aus Theologen bestehenden wissenschaftlichen Vereines trat das Bestreben hervor, sich zu einer Corporation zu constituieren und in den Chargiertenconvent einzutreten. Am 27. November 1859 lief eine von 25 Burschen unterzeichnete Schrift ein, in der diese erklärten, zu einer Corporation Arminia zusammengetreten zu sein, und um Sitz und Stimme im Chargiertenconvent nachsuchten. Nur Misstrauen erregte diese neue Schöpfung. Um Gewissheit über ihre Tendenzen zu erlangen, wurde der Arminia die Frage vorgelegt, wie sie sich zum Duell stelle. Sie gab zur Antwort, dass sie das ernste Streben habe, ihr Gemeinschaftsleben auf dem Boden christlicher Sittlichkeit aufzubauen und daher glaube, dass diesem Streben entsprechend sich ihre Glieder durch ihre moralische Ueberzeugung gedrungen fühlen würden, bei Collisionen nur von der mündlichen Genugthuung Gebrauch zu machen. Diese Erklärung erregte im Chargiertenconvent einen heftigen Sturm, in welchem sich Curonia und Estonia als die bittersten Gegnerinnen der jungen Verbindung erwiesen: Die Arminia stimme mit den Hauptinteressen des Chargiertenconvents nicht überein; sie beanspruche eine Sonderstellung, indem sie ihr Vereinsleben nach den Principien der christlichen Moral gestalten und damit einem dringenden Bedürfniss in der Burschenwelt abhelfen wolle; ein Sittlichkeitsprincip dürfe nicht im Gegensatz zu den bestehenden Corporationen gedacht werden, denn auch diese seien der Ueberzeugung, dass nur auf dem Boden wahrer Sittlichkeit sich ein wahres Burschenleben zu entfalten vermöge; was das specifisch christliche Sittlichkeitsgefühl anbetreffe, so müsse dieses Sache des Individuums sein und bleiben; dem christlichen Streben des Einzelnen legten aber die bisherigen corporativen Institutionen kein Hinderniss in den Weg. Die Arminia wurde in den Chargiertenconvent nicht aufgenommen. Nun bat sie um Anerkennung als «Burschenverbindung» ohne Sitz und Stimme, d. h. um das Recht, Farben zu tragen und Ehrenrichter zu besitzen, und um Ueberweisung einer Abschrift der «allgemeinen Regeln» an ihre Ehrenrichter. Der Chargiertenconvent erklärte sich jedoch nicht einverstanden und nahm am 23. August 1860 die Proposition der Estonia, die auf Ferd. Luther (Alb. Est. 529) zurückzuführen ist,

an, unter die «allgemeinen Regeln» die Sätze aufzunehmen: Corporationen können nur als Glieder des Chargiertenconvents bestehen; Corporationen, welche sich den Beschlüssen des Chargiertenconvents nicht fügen, sind aufzulösen.

Zwei weitere Affairen haben wir schon kurz bei der Behandlung der Beziehungen zwischen Chargiertenconvent und Universitätsobrigkeit erwähnt. In dem einen Falle waren am 18. September 1859 der Livonia und der Fraternitas Academica Sitz und Stimme auf dem Chargiertenconvent in Folge einer Auflehnung gegen die Beschlüsse desselben auf so lange genommen worden, bis sie sich denselben fügen würden. Die beiden Corporationen traten aber zu einem besonderen Chargiertenconvent zusammen, der nun an den alten die Aufforderung ergehen liess, mit ihm in ein Cartellverhältniss zu treten. Daraufhin wurden Livonia und Academica vom Chargiertenconvent aufgelöst. Jetzt griff, wie wir oben sahen, der Curator in den Conflict ein; die Sache wurde überaus ernst, die Intactheit des Chargiertenconvents stand auf dem Spiel. Nur die selbstlose Erklärung der beiden bestraften Corporationen, sie seien vom Chargiertenconvent mit Fug und Recht aufgelöst worden, rettete diesen im Augenblick der höchsten Gefahr. Der Conflict mit den beiden Corporationen wurde schon nach wenigen Wochen beigelegt.

In einer überaus wichtigen Materie ist die Initiative von der Estonia ausgegangen. Eine Reihe von Antiduellanten hatte in einem concreten Falle in der Burschenwelt dadurch grosses Aergerniss hervorgerufen, dass sie ohne Rücksicht auf ihre exceptionelle Stellung provocierend aufgetreten war. In einer auf Gerhard v. Maydell zurückzuführenden Schrift vom 21. November 1858 betonte die Estonia die ungenügende Fassung des allgemeinen Comments: Dem Antiduellanten sei nur sein Verhalten kaltem Eisen und rundem Blei gegenüber normiert, jedoch durchaus kein Riegel in Bezug auf Zungenkampf vorgeschoben; der Comment berechtige heute den Burschen zu erklären, sein Gewissen gestatte es ihm nicht, seinem Nächsten mit der Waffe in der Hand entgegenzutreten, wohl aber ihn ad libitum zu kränken. An diese Schrift knüpft sich ein überaus interessanter Schriftenwechsel im Chargiertenconvent, auf den wir hier nicht näher eingehen können.

Vor allem handelte es sich dabei um eine divergierende Auffassung von Beleidigung und Duell. Schliesslich erfolgte doch ein einstimmiger Beschluss des Chargiertenconvents: Mit arbiträren Strafen, den Verruf nicht ausgenommen, wird jeder Antiduellant belegt, der einen Burschen oder Philister provociert oder grundlos oder in einer seinem Standpunkte unangemessenen Weise beleidigt; jedem Burschen wird es zur Pflicht gemacht, Collisionen mit Antiduellanten zu vermeiden.

Wenden wir uns zum Schluss dieses Capitels den Formen des gesellschaftlichen Lebens in der Estonia zu, so weit diese nicht schon zur Charakteristik unserer Periode in früheren Abschnitten behandelt worden sind.

Das gesellschaftliche Leben wird noch durch Einfachheit und Anspruchslosigkeit gekennzeichnet, Subsistenzmittel und Bedürfnisse standen im allgemeinen in einem harmonischen Verhältniss, und wenn das Schuldenwesen auch grössere Dimensionen annahm, so war dies keineswegs durch eine Herrschaft des Luxus und des Comforts hervorgerufen.

Schon das häusliche Leben zeichnete sich durch einen überaus einfachen Zuschnitt aus. Die Wohnungen waren nichts weniger als comfortabel eingerichtet und trugen vollkommen den Charakter der vorhergehenden Periode: ein alter Divan mit Tisch und einigen wenigen Stühlen, ein einfacher Schreibtisch, Commode und Bett bildeten die gewöhnliche Einrichtung einer Burschenwohnung; wenige und recht werthlose Bilder sollten die Gemüthlichkeit erhöhen; Farbendeckel und Band kennzeichneten das Heim des Landsmannes; eine Theemaschine, wenige Gläser und Teller waren das ganze Wirthschaftsinventar. Nur in den Burgen der älteren Landsleute entwickelte sich etwas mehr Comfort. Von hervorragenderen Burgen der Estländer wird in unserer Periode als älteste die Müllerei genannt, die wir bereits in den dreissiger Jahren nachweisen konnten; alt waren auch die Stadenerei in der Jacobstrasse, die Johannisburg in der Gartenstrasse und die Zirkelei auf dem Techelferschen Berge, eine ständige Fuchsburg. Ueber die Schmiede haben wir schon bei anderer Gelegenheit gehandelt; ihr Einfluss geht mit dem Jahre 1860 auf die «Krone» über, aus der die Jung-Estonia der folgenden Periode hervorgegangen ist; sie lässt

sich schon seit Beginn der fünfziger Jahre nachweisen; im Professor Köhlerschen, jetzt der Credit-Societät gehörigen Hause am Gemüsemarkt, befand sich die Bibliothek für die Kronsmediciner, in welcher dem Biblothekar aus der Zahl der Studierenden eine grössere Amtswohnung eingeräumt war; mindestens durch anderthalb Jahrzehnte ist das Amt von Estonen verwaltet worden, und dadurch war die «Krone», wie die Amtswohnung genannt wurde, eine ständige Estländerburg geworden. Von Bedeutung war in den fünfziger Jahren die Kienasterei zu Beginn der Jacobstrasse, das Centrum der «kleinen Gilde». Dann wären als traditionelle Estländerburgen noch die Stolzenburg, das Stolzenwaldtsche Haus am Ende der Petersburger Strasse, die Mabillotterei im Wallgraben, die Assmutherei zu Beginn der Teichstrasse und als ständige Philisterburgen das Reuzsche Gartenhaus und die Akelei in der Teichstrasse auf landischem Territorium zu nennen. Als durchschnittlicher Miethpreis in unserer Periode sind 20 Rbl. mit Beheizung pro Mann anzunehmen, 15 und 25 Rbl. gehörten schon zu den Seltenheiten.

Einfach wie die Wohnungen waren auch die Mahlzeiten der Burschen geblieben. Man speiste zu Mittag meist aus der Garküche, eigene Küchen besassen die studentischen Wohnungen nicht. Seit Beginn der fünfziger Jahre wird daneben von Estländern ein Speisehaus, Blumgarten am Barclay-Platz, besonders frequentiert, wo man für 20 Cop. einen verhältnissmässig guten Mittag erhielt. 5—6 Rbl. war auch der gewöhnliche Preis, den der Einzelne für seine Portion aus der Garküche monatlich zahlte. Doch ist es auch nicht selten vorgekommen, dass drei Burschen für diesen Preis gemeinsam ihren Mittag bestritten. Einfach wie das Mittagessen war auch das Abendbrod; hier unterschied man zwischen dem gewöhnlichen «Kringelthee» und dem nur bei besonderen Gelegenheiten veranstalteten «Thee mit Chikanen», welch letzterer sich durch das Vorhandensein von Colonialwaaren auszeichnete.

Ein Kneipleben, wie wir es heute kennen, war auch unserer Periode ursprünglich unbekannt. Die grösseren und kleineren Privatkneipereien hatten noch ihren improvisierten Charakter beibehalten und schlossen sich zumeist an das Abendbrod; sie waren sehr eingeschränkt durch die strenge Beobachtung der Polizei-

stunde; stets konnte man gewärtig sein, um 11 Uhr vom Pedell auseinandergetrieben zu werden. Am Vormittage wurde nur selten und in sehr bescheidenem Masse in den städtischen Restaurationen gefrühstückt. Erst mit dem Aufkommen des Schrammschen Bieres, seit Beginn der fünfziger Jahre, entwickelte sich ein Frühschoppen im «Knoch»; es war dieses eine höchst primitiv eingerichtete Kneipe des Restaurateuren Mignot im heutigen Apotheker Köhlerschen Hof; die corpulente Wirthin hatte der Kneipe den Beinamen die «Knöcherne» eingetragen, der sich allmählich zum «Knoch» entwickelte. Diese Kneipe war eine internationale, die vier alten Landsmannschaften hatten hier ihre Stammtische. Die Kneipstunden dauerten von 10—1 Uhr Vormittags; am Nachmittage kam hier nur selten eine Gesellschaft zusammen. Comfortablere Locale, wie etwa die Conditoreien von Luchsinger und Bauch, wurden nur von Wenigen besucht; dagegen zog sich seit Wiedereröffnung der Akademischen Musse vielfach das Kneipleben, besonders am Abend, dorthin. Was die ständigen Getränke anlangt, so erfolgte hierin natürlich mit dem Aufkommen des Bieres ein Umschwung; während am Vormittage dem Gerstensafte zugesprochen wurde, huldigte man am Abend den stärkeren Getränken, vor allem dem Knüttel, in welchem um die Mitte der fünfziger Jahre der Rum durch Cognac und Arak verdrängt wurde. Wie rasch sich das bairische Bier auf dem Dörptschen Boden Beliebtheit errungen, beweist ein amüsanter Vorfall: als einst Schramm in den Verruf geknallt wurde, beschloss die Estonia, sein Bier zu eximieren. Eine ständige Abendkneipe wurde des Sonnabends veranstaltet; hier fanden sich dann auch die älteren arbeitenden Landsleute zusammen, und dadurch hatte die Sonnabendsschmorung für das gesellschaftliche Leben in der Landsmannschaft eine hohe Bedeutung. Sie wurde von Convents wegen dadurch gehoben, dass für ihre Zwecke ein Corporationspuff eröffnet wurde. Behufs Hebung des gesellschaftlichen Lebens wurden 1851 ausser den Sonnabendsschmorungen vom Convent officielle Monatsschmorungen eingerichtet, die aber nur von kurzer Dauer gewesen sind.

Diese Schmorungen fanden in den grösseren Burgen statt, zumeist wohl in denjenigen, welche Füchse bewohnten. Ein eigenes

Conventsquartier war ursprünglich unbekannt, auch die Convente wurden, wie in der vorhergehenden Periode, in den Burgen von Landsleuten veranstaltet. Erst im II. Semester 1850 werden vorübergehend dem Oldermann 15 Rbl. pro Semester aus der Burschencasse zu dem Zweck angewiesen, damit er ein grösseres Quartier miethe, in welchem die Convente, die Sonnabendsschmorungen und dergl. abgehalten werden könnten. Wohl regelmässig, wenn die Estonia das Präsidium im Chargiertenconvent inne hatte, sind dann solche Conventsquartiere gemiethet worden, wo auch die Chargiertenversammlungen abgehalten wurden. Aber erst im Mai 1858 wurde der Beschluss gefasst, von Convents wegen ein ständiges Conventsquartier zu miethen. Das erste Quartier lag im Freyschen, jetzt Lietzschen Hause in der Rigaschen Strasse, vís-à-vis der Realschule, wo sich neben einem grösseren Conventssaal auch kleinere Zimmer für den Oldermann und einige Füchse befanden.

Was die Commerse anlangt, so hat in unserer Periode in dieser Hinsicht eine grosse Veränderung stattgefunden, indem zu den bisherigen Fuchscommersen noch zwei weitere Commerse hinzukamen, so dass zu Beginn der folgenden Periode je 2 Commerse semesterlich gefeiert wurden. Die beiden neuen Comerse sind einer seits aus der Oldermannskneiperei, andererseits aus den häufig veranstalteten Abschiedsschmorungen hervorgegangen. Wir haben schon in der vorigen Periode gesehen, wie auf den Oldermannskneipereien ein Requisit des Commerses, der Landesvater, häufig nachweisbar ist. Indem der Landesvater nun seit Beginn der fünfziger Jahre zu einer regelmässigen Erscheinung auf der Oldermannskneiperei wird, die Kosten der letzteren auf die allgemeine Zahlung gesetzt werden und dazu etwa seit 1850 der Fuchscommmers im August mit der Oldermannskneiperei des Herbstsemesters vereinigt wird, entsteht unser Januarcommers.

Der Novembercommers oder der Schlusscommers des Herbstsemesters hat sich aus den in unserer Periode häufig mit Landesvater veranstalteten Abschiedsschmorungen herausgebildet.

Wie wir schon in einem früheren Abschnitt hervorhoben, fanden seit dem Curatorium Bradkes nach Analogie des Jubelcommerses von 1852 regelmässig am 21. April, als am Stiftungs-

tage der Universität, sog. Völkercommerse im Novum statt, die sich stets durch einen hohen Grad von Wüstheit auszeichneten. Im Jahre 1860 kam es sogar zu einer Schlägerei mit Militär, welcher unser Landsmann Johann Menthien (Alb. Est. 560), wie es scheint in Folge eines Steinwurfes zum Opfer gefallen ist.

Was die Kosten der Commerse anlangt, so sind diese in unserer Periode bereits im Steigen begriffen: beträgt ihre Durchschnittshöhe in der ersten Hälfte unserers Zeitabschnittes etwa 100 Rbl., so steigt sie in der zweiten auf 200. Ganz besonders theuer kam der Estonia der Augustcommers von 1850 zu stehen; durch einen unglücklichen Zufall war hier beim Lösen der Böller die Commershalle in Brand gerathen und musste die Estonia dem Besitzer von Weslershof 150 Rbl. Slb. behufs Errichtung eines Neubaues auszahlen.

Bei der Behandlung der Commerse wäre noch eine Einrichtung zu erwähnen, die gegen Ende unserer Periode durchgeführt worden ist; nach Analogie der Verhältnisse in den Schwesterverbindungen wurden bei Landesvater die Pocalträger creiert.

In unsere Periode fällt der Ursprung der Mainachtsfeier. Seit ältesten Zeiten versammelten sich die Burschen Dorpats am Abend der Walpurgisnacht in den Alleen des Domes, um ihre lustigen Weisen über die ehrwürdige Musenstadt ertönen zu lassen. Eine organisierte Feier war aber unbekannt. Erst aus der Mitte der fünfziger Jahre wird uns berichtet, dass auch schon Kneipereien kleinerer Kreise zur Feier der Walpurgisnacht veranstaltet worden seien, aus Furcht vor den Pedellen natürlich ausserhalb der Stadt, so von Estländern meist an der Revalschen Poststrasse. Erst um 1860 tritt eine Vereinigung der getrennten Kreise und eine Verlegung der Feier auf den wilden Dom statt; und zu Beginn der folgenden Periode erscheint auch das Maifeuer als Verherrlichung des Festes.

Alle diese Feste, die wir in ihrer Entwickelung kurz skizziert haben, zeichnen sich durch einen hohen Grad von Einfachheit und Anspruchslosigkeit aus. Der Glanz, den spätere Generationen mit ihnen verbunden, fehlte ihnen vollkommen. Mit Neid blicken wir auf jene Zeiten zurück, in denen der Fuchscommers nur 100 Rbl. kostete. Allerdings sind es Zeiten, in denen bei der Beschränkt-

heit der materiellen Mittel die Gesammthöhe der Einnahmen der Burschencasse nicht 200 Rbl. überstieg. Mit den fünfziger Jahren tritt in dieser Beziehung eine Veränderung ein; in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts schwankt die Höhe der Einnahmen bereits zwischen 200 und 400 Rbl., in der zweiten Hälfte sogar zwischen 400 und 700 Rbl. In erster Linie hing bei dem herrschenden Steuermodus die Höhe der Einnahmen von der Anzahl und den Mitteln der crassen Füchse, erst in zweiter Linie von der Höhe des Generalwechsels ab. Wie in den vorigen Perioden, so hatte auch in der laufenden die Burschencasse hauptsächlich die Ausgaben der Fuchscommerse und des Fechtbodens zu begleichen, fast alle übrigen Ausgaben, wie vor allem zur landsmannschaftlichen Feier des Stiftungstages, in der ersten Hälfte unserer Periode auch zur Oldermannskneiperei, dann zum Fuchstheater u. s. w. wurden durch Besteuerung für den einzelnen Fall gedeckt.

Wir haben in der vorigen Periode in Zahlen dargelegt, wie sehr sich in der Estonia das numerische Missverhältniss zwischen Estländern und Fremden entwickelt hatte. Während in den drei ersten Lustren ihrers Bestehens die Estonia 14% nicht aus Estland stammender Landsleute zählte, steigt in dem folgenden Jahrzehnt die Zahl derselben auf $37^1/_2$%, um dann aber in unserer Periode und zwar in den 3 Lustren zwischen dem II. Semester 1846 und dem I. Semester 1861 wieder auf $28^1/_2$% zu sinken. Wir sahen aber auch schon im vorigen Capitel, wie anders sich das Verhältniss gestaltet, sobald man den Schulbesuch mit in Rücksicht zieht. Auch in unserer Periode ruft dieses Moment starke Modificationen hervor; von allen Landsleuten stammten $16^1/_2$% aus Livland; über die Hälfte von ihnen hatte estländische Schulen besucht; von den übrigen Nichtestländern, die meist aus Petersburg und dem Innern des Reiches stammten, d. h. von 12% der Gesammtheit, kam gleichfalls die Hälfte von estländischen Gymnasien. Völlig fremde, die weder durch Geburt noch Erziehung Estland angehörten, gab es in unseren 15 Jahren 24, ein viel günstigeres Verhältniss, als es im vorhergehenden Jahrzehnt gewesen. Von allen diesen 24 aber, soweit sie in der Landsmannschaft geblieben sind, hat nur ein Einziger und zwar Leopold Pezold längere Zeit in Estland gewirkt.

Ein wichtiger Beschluss wird im Mai 1848 gefasst: «Wenn Jemandem die Farben vom Convent genommen sind oder wenn Jemand einem derartigen Beschluss des Convents durch seinen Austritt zuvorgekommen ist, darf er nicht wieder ins Corps aufgenommen werden, wobei der Fall nicht in Betracht kommt, wenn Jemand beim zweiten Ballotement durchfällt».

Es ist ein Zeichen der Consolidierung des Corps und seiner festen Stellung in der Gesellschaft, dass der Werth der Zugehörigkeit zur Landsmannschaft in unserer Periode in hellerem Lichte erscheint, als in den vorhergehenden. War bisher der Austritt aus der Landsmannschaft eine überaus häufige Erscheinung, war es nicht selten vorgekommen, dass ausgetretene und ausgeschlossene Glieder des Corps Fechtbodisten der Verbindung blieben, so decimieren sich jetzt die Fälle von Austritt auf ein Minimum.

Auch die Strafe des Ausschlusses aus der Landsmannschaft ist in unserer Periode nicht häufig verhängt worden. Es lassen sich, abgesehen vom zweiten Ballotement, nur drei Fälle nachweisen in denen Landsleuten, und zwei, in denen Philistern die Farben genommen wurden. Durch das zweite Ballotement ist nur ein einziger Landsmann dauernd ausserhalb der Verbindung geblieben.

Durch den Ausschluss von Philistern hat die Estonia die strengen Consequenzen des ihr zu Grunde liegenden Princips der Lebensverbindung gezogen. Interessant ist eine Proposition Alex. v. Uexkülls (Alb. Est. 419), die im II. Semester 1852 angenommen wurde: «Jeder Philister, der die Erklärung abgiebt, sich allen Verpflichtungen zu unterziehen, die einem Burschen auferlegt sind, kann auch alle Rechte eines Burschen geniessen, soweit diese von der Corporation vergeben werden können, mit Ausschluss des passiven Wahlrechts». Eine zweite Proposition desselben Landsmannes vom October 1850, jedem Landsmann das Recht einzuräumen, jederzeit über einen Philister ein Ballotement zu verlangen und in diesem Fall den Farbenverlust von Zweidrittelmajorität abhängig zu machen, wurde verworfen. Es ist hier allerdings der Umstand zu betonen, dass in unserer Periode der Student nach Abschluss seines vier- resp. fünfjährigen Cursus gestrichen wurde, um erst

wieder zu seinem Examen immatriculiert zu werden. So hatte jedes Corps jederzeit eine grosse Anzahl von Corpsphilistern in Dorpat, die, wie die Burschen selbst, sich Studien halber in der Musenstadt aufhielten. In Anknüpfung an das Ebenbehandelte wäre noch eine Bestimmung aus dem II. Semester 1849 anzuführen, die noch heute zu Recht besteht und dazu geschaffen ist, der Landsmannschaft innere Kraft zu verleihen: «Jeder Corpsbursch ist verpflichtet, wenn er zweideutige Geschichten über einen Landsmann hört, solche demselben sogleich mitzutheilen und wenn dieser sich nicht rechtfertigt, die Sache vor den Convent zu bringen».

Zum Schluss dieses Capitels mögen noch einige interessante Facta kurz nachgetragen werden. Nachdem bereits 1849 der Beschluss gefasst, aber leider nicht realisiert worden war, die Corpsphilister der Estonia portraitieren zu lassen, fand 1859 die erste photographische Aufnahme der Landsmannschaft statt. Dieses älteste Corpsbild, das wohl in keiner Burg fehlen dürfte, ist eine auf lithographischem Wege vervielfältigte Zusammensetzung mehrerer auf photographischem Wege aufgenommener Gruppen. Das Bild ist vorzüglich gelungen. Eine Nachahmung, hat aber das Unternehmen erst nach einem Jahrzehnt gefunden.

Im Jahre 1858 betheiligt sich die Estonia an der semisäcularen Jubelfeier der Curonia, ohne an der Gründungssage derselben Anstoss zu nehmen; sie übersendet der ältesten Schwester eine Adresse und als Festgeschenk einen silbernen Schoppen; daraufhin ladet die Curonia die Estonia mit der dringenden Bitte ein, sich dieses Mal nicht, wie es sonst üblich gewesen, nur durch ihre Chargierten vertreten zu lassen. Dieser liebenswürdigen Aufforderung ihrer Freundin leistet die Estonia bereitwillig Folge; sie deputiert ausser den 3 Chargierten noch 12 Landsleute.

Im Jahre 1854 hatte, wie wir oben gesehen, die Estonia in einem Wettkampf zwei schöne Bundeslieder von Otto Hoerschelmann und Leopold Pezold erhalten. 1858 wird wieder eine Concurrenz für ein Bundeslied ausgeschrieben; es wurde ein Schoppen mit silbernem Deckel im Werth von 50 Rbl. ausgesetzt. Gleichzeitig wurde für die preiswürdigste Geschichte der Corporation ein silberner Pocal im Werth von 75 Rbl. bestimmt. Die Geschichte

der Estonia hat damals keinen Bearbeiter gefunden; im Wettgesang liefen 3 Bundeslieder ein, unter denen dasjenige von Aug. Haase (Alb. Est. 538), der in der Folge einer Geldsache wegen aus dem Corps scheiden musste, den ersten Preis erhielt. Am Stiftungstage des Jahres 1858 erscholl zum ersten Male das herrliche Lied:

«Wem gegeben ist zu singen,
Der erhebe Herz und Hand,
Lasse aus der Seele dringen
Ein Gebet fürs Vaterland.
Jauchzet Brüder fern und nah:
Vivat hoch, ‚Estonia'!»

Capitel VI.

Die Jahre 1861—1882.

Wir gehen zur vierten Periode der Geschichte unserer Estonia über und dehnen diese bis zum Endpunkt unserer Arbeit, dem Jahre 1882 aus.

Nach aussen hin ist im Gegensatz zu allen vorhergehenden Jahrzehnten in diesem Zeitabschnitte die Geschichte unserer studentischen Institutionen durch die ihnen von der Regierung gewährte Oeffentlichkeit gekennzeichnet. Die gewaltige Macht und die moralische Kraft, die die im Chargiertenconvent vereinigten Corporationen durch viertehalb Jahrzehnte bewiesen, hatten ihnen unter dem Regime des Curators v. Bradke schon 1855 die officielle Anerkennung eingetragen. Die liberale Strömung, die mit der Regierung Kaiser Alexander II. anbrach, beseitigte dann alle Bande, die bisher das Dörptsche Burschenthum gefesselt hatten. In den letzten Jahren Bradkes, der nach segensreicher Wirksamkeit im April 1862 den Leiden seines hohen Alters erlag, verlor die Mehrzahl der strengen Polizeivorschriften, die bisher den Studenten gegenüber gegolten, ihre Wirksamkeit; und die ersten Monate des Jahres 1862 brachten endlich auch die völlige Abschaffung der Uniform und die Erlaubniss zum öffentlichen Tragen der corporellen Abzeichen. Damit traten die Corporationen auch der Aussenwelt gegenüber als abgeschlossene sociale Körperschaften auf.

Es war natürlich, dass der Chargiertenconvent jetzt, wo die Uniform gefallen war, danach streben musste, den von ihm repräsentierten Burschen in anderer Weise der Gesellschaft kenntlich zu machen. Am 5. September 1862 wurde die von den versammelten Chargierten gemachte Proposition, für alle nicht

Farben tragenden commentmässigen Burschen ein gemeinsames Zeichen, und zwar Eichenlaub an der Mütze, festzusetzen, zum Gesetz erhoben. Nur sehr kurze Zeit ist dieses Abzeichen ein allgemeines geblieben und heute tragen es nur noch die crassen Füchse der Estonia.

Als das siebente Jahzehnt anbrach, bildeten den Chargiertenconvent fünf Corporationen. Den vier alten Landsmannschaften war seit einigen Jahren die Fraternitas Academica zur Seite getreten. Doch schon machte sich eine Gährung geltend, die zu einer wesentlichen Veränderung im Bestande des Chargiertenconvents führen sollte. Während die Academica ihre Stellung im Chargiertenconvent verscherzte, drängte der Wingolf an und verlangte die Aufnahme seiner Tochter Arminia, beanspruchte das Wildenthum wieder einmal Betheiligung am Regiment und machten sich die Forderungen einer nationalen Gruppe geltend.

Im Jahre 1861 ward die Dorpatensis Fraternitas Academica zu Grabe getragen. Von je her war ihre Stellung im Chargiertenconvent eine schiefe gewesen. Ereignisse besonderer Art steigerten dann die Animosität gegen sie derart, dass ihre Fortdauer unmöglich wurde. Mit dem II. Semester 1860, in dem sie das Präsidium führte, war die Academica in arge Geldcalamitäten gerathen; das hatte zu Ehrenwortsschulden und schliesslich zu Klagen auf Ehrenwortsbruch geführt, in welche fast sämmtliche Glieder der Verbindung verwickelt waren. Natürlich sank dadurch die Achtung vor letzterer um ein Bedeutendes. Dazu kam ein arger Conflict zwischen der Academica und dem Estonen C. Schmidt (Alb. Est. 581). Am 21. Februar geht die Curonia an den Chargiertenconvent mit der Proposition, die Fraternitas Academica «wegen demoralisierenden Einflusses» aufzulösen. Es war ein Staatsstreich, den die Curonia mit ihrer Schrift bezweckte; sie konnte ihn wagen, weil sie im Voraus wusste, dass sie die Macht auf ihrer Seite hatte. Am 23. Februar löste sich die Academica mit Vorbehalt von Namen, Wappen und Farben auf und der grösste Theil ihrer bisherigen Mitglieder garantierte den allgemeinen Comment nicht mehr. Der Vorbehalt der aufgelösten Verbindung wurde aber vom Chargiertenconvent nicht anerkannt.

Zur selben Zeit war der Chargiertenconvent genöthigt, Ver-

handlungen mit einer zweiten Gruppe zu führen, welche eine fest normierte selbtständige Stellung in der Burschenwelt beanspruchte. Eine Anzahl Burschen russischer Nationalität verlangte im August 1860 eine Sonderstellung neben dem Chargiertenconvent mit eigener Gerichtsbarkeit und eigenem Ehrengericht, und in allgemeinen Burschenangelegenheiten theilweise Einheit mit dem Chargiertenconvent; als Gesetzbuch acceptierte sie natürlich den allgemeinen Comment nicht; dieser musste modificiert werden. Der Chargiertenconvent ging auf den Wunsch der ihm dem Geiste nach so fremden Gruppe ein. Es kostete aber viel Mühe und viele Verhandlungen, um hier ein einigermassen befriedigendes Resultat zu erzielen. Behufs Umarbeitung des Comments nach der von den Petenten gewünschten Richtung, tagte eine Commission. Einen Gegner fanden die Russen an der Estonia, die ihnen nicht traute und die Befürchtung hegte, dass durch die Sonderstellung eines Theiles der Studentenschaft die Autorität des Chargiertenconvents an seinem Lebensnerv durchschnitten würde; sie wollte daher die Verbindung der Russen möglichst stark einschränken. Schwierigkeiten bereitete die stricte Erklärung der Petenten, mit der Burschenwaffe nicht Satisfaction geben zu wollen, und erst am 18. October 1861 wurde die Frucht einer durch ein ganzes Jahr währenden Verhandlung, die sog. Conventionen mit der aus 11 Gliedern bestehenden Gemeinschaft der Burschen russischer Nationalität abgeschlossen: Nur Burschen russischer Nationalität gehören der Verbindung an; diese garantiert alle Ruckungen des Chargiertenconvents mit Ausnahme derjenigen, welche wegen Nichtgarantierens des allgemeinen Comments verhängt werden; in der Form eigener Jurisdiction steht der Verbindung Verweis und Ausschluss zu; ihre Glieder fügen sich dem Ehrengericht; das Pistolenduell ist ihnen gestattet. Sehr bald gerieth nun aber diese Wildenverbindung, die schon im ersten Semester auf 7 Mitglieder herabsank, in argen Conflict mit dem Chargiertenconvent, und am 12. September 1862, nach kaum einjährigem Bestehen, wurden auf Proposition der Fraternitas Rigensis vom Chargiertenconvent die Conventionen aufgehoben, da die Gemeinschaft der Russen erklärt hatte, dass sie dieselben in ihrem ganzen Umfange nicht mehr garantieren wollte; die Verbindung wurde für aufgelöst erklärt

und ihre bisherigen Mitglieder, die den allgemeinen Comment nicht garantieren wollten, geruckt.

Um diese Zeit kam wieder einmal, wie in den vierziger Jahren, innerhalb der Wildenwelt das Streben nach Theilnahme am Chargiertenconvent zur Geltung. Damals hatte die Bewegung zur Auflösung des Chargiertenconvents und zur Begründung des kurzlebigen Repräsentantenconvents geführt, jetzt wurde eine Wildenverbindung in den Chargiertenconvent hineingezogen. Etwa 120 Wilde richteten am 26. September 1862 an den Chargiertenconvent das Gesuch, ihnen auf Grund der Gleichberechtigung aller Burschen eine Wildenvertretung einzuräumen, welche 3 Repräsentanten auf den Chargiertenconvent zu entsenden und ihre eigenen Untersuchungs- und Ehrenrichter zu wählen hätte. Diese Zugeständnisse wurden den Wilden bereitwillig gemacht und ihrer Vertretung eine Stimme auf den Chargiertenconvent eingeräumt; der Vereinigung wurde die Bezeichnung «die Sectionen» gegeben und die Verpflichtung auferlegt, jeden Burschen im engeren Sinne, gegen dessen Honorigkeit nichts vorliege, als stimmberechtigt aufzunehmen; das Minimum ihrer Mitglieder sollte 80, und seit dem Jahre 1863 50 betragen.

Im Jahre 1863 wurde durch die von 21 Burschen unterzeichnete Bitte um Anerkennung der Arminia, eine Frage wieder brennend, die vor 3 Jahren vom Chargiertenconvent unterdrückt worden war. Ein eigenthümlicher Unstern waltete über den verschiedenen Eingaben. Das Gesuch vom 24. Januar wird von der Rigensis und den Sectionen bewilligt, auch unser Convent erklärte sich dafür, um auf der nächsten Versammlung, wegen eines Missverständnisses bei der ersten Abstimmung, diese zu erneuern und contra zu stimmen. Das nächste Semester brachte eine erneute ungünstige Stimmabgabe. Da erklärten die 21 Burschen, sie seien noch einmal vorgetreten, weil sie von der Legalität ihres Strebens durchdrungen gewesen; der Chargiertenconvent habe eigentlich nicht das Recht, sich diesem Bestreben entgegenzustellen, denn juridisch ständen sie in keinerlei Widerspruch zum Allgemeinen Comment; wenn der Einzelne anerkanntermassen Antiduellant sein dürfe, warum sollten dann nicht auch Antiduellanten, zu einer Verbindung zusammengetreten, Anerkennung finden. Endlich appellierten

die Petenten an die Liberalität des Chargiertenconvents; dass ihre Richtung lebensfähig sei, gehe ja daraus hervor, dass die Arminia schon vier Jahre lang zusammengehalten habe. Die Curonia hält jedoch eine Verbindung für nicht existenzberechtigt, die Antiduellantismus vorschreibe; denn der Chargiertenconvent habe allen Zwang aufgehoben, dürfe also einen solchen auch bei keinem seiner Glieder dulden. Auch die Rigensis verhält sich jetzt ablehnend und proponiert das Gesuch unberücksichtigt zu lassen. Dieses Schicksal widerfährt denn auch einem erneuten Versuch der Arminia, den Chargiertenconvent für sich zu gewinnen.

Bevor wir uns den Verhandlungen zuwenden, die der Arminia wirklich Aufnahme in den Chargiertenconvent verschafften, wenden wir uns der Begründung des Burschengerichts zu.

Nachdem die Uebelstände des bestehenden Gerichtsverfahrens allgemein fühlbar geworden, trat am 24. August 1863 die Estonia mit einer Schrift hervor, die eine Reform an Haupt und Gliedern befürwortete. Der Comment verlange, so führt die Estonia aus, ein Urtheilen nach moralischer Ueberzeugung; dieses aber sei bei der augenblicklichen Sachlage nicht gut möglich; denn wenn es schon schwer wäre, den objectiven Thatbestand nach den weitläufigen Schriften und mündlichen Aussagen klarzustellen, so sei es fast unmöglich, ein Richten mit Hinzuziehung der subjectiven Momente zu Wege zu bringen. Die grosse Allgemeinheit des Chargiertenconvents könne sich nicht in genügendem Masse informieren, und die Vermittelung seitens der Untersuchungscommission habe zur Folge, dass die Richter nicht direct nach moralischer Ueberzeugung Recht sprechen könnten. Daher schlägt die Estonia vor, nur eine beschränkte Anzahl von Richtern zu statuieren, die nach mündlich geführter Verhandlung über «schuldig» oder «unschuldig» entscheiden und die Strafen dictieren, bei deren Bemessung sie auch subjective Momente in Betracht zu ziehen hätten. Diese Vorschläge waren von dem damaligen Chargierten August Kettler (Alb. Est. 564) auf unserem Convent gestellt worden und bilden den Ausgangspunkt für langwierige Verhandlungen. Von vorn herein wandte sich die Fraternitas Rigensis gegen obige Proposition, indem sie namentlich hervorhob, dass bei den Vergehen der Burschen die Strafe als eine Reaction der Allgemeinheit aufzufassen sei;

sie vertrat das Princip, der Bursch könne nur von der Gesammtheit der Burschen, dem Chargiertenconvent, gerichtet werden, da dieser das lebendige Rechtsbewusstsein repräsentiere. Auch dürfe der Chargiertenconvent sich der überaus wichtigen Prärogative der Jurisdiction nicht begeben. Im Princip entschieden sich die Livonia und der Convent der Sectionen für die Proposition der Estonia und verschafften ihr dadurch das Uebergewicht im Chargiertenconvent.

Die Curonia steht in dem Principienstreit auf Seiten der Rigensis; sie giebt wohl zu, dass die Untersuchungscommission an einigen bedeutenden Mängeln leide, meint jedoch, dass dem durch Abstellung einzelner Fehler völlig abgeholfen werden könne.

Die Fraternitas Rigensis schliesst sich dem an und will durch eine Commission ein Project zur zweckentsprechenden Umgestaltung der Untersuchungscommission ausgearbeitet wissen.

Am 17. März 1864 kam es im Chargiertenconvent zur Abstimmung. Die Livonia und die Sectionen nahmen die Proposition der Estonia an; die Curonia und Rigensis verwarfen dieselbe. Am selben Tage erging eine Schrift der Curonia an den Convent der Estonia, in welcher wörtlich folgendes erklärt wurde: «Der allgemeine Comment ist in seiner bindenden Gewalt aufgehoben worden. Das Institut der Untersuchungscommission im Sinne der Estonia garantiert die Curonia nicht; der Chargiertenconvent als die, auf den im allgemeinen Comment gegebenen Grundlagen basierende Verbindung aller Convente ist aufgelöst; die Curonia ist nach wie vor eine den anderen Conventen gleichberechtigte Corporation; der allgemeine Comment, der die ganze Verfassung des Burschenstaats enthalte, giebt bestimmte Grundprincipien, die garantiert worden sind; die Majorität darf nach ihrem Bedürfniss ändern und erweitern, muss aber unabänderlich an den Grundlagen festhalten und kann nur für die direct aus jenen Grundlagen abgeleiteten Bestimmungen fordern, dass man ihnen unweigerlich entspreche; eine Aenderung jedoch der Basis der Verfassung selbst kann nur mit Uebereinstimmung Aller geschehen; die Curonia hat stets das Grundprincip des allgemeinen Comments darin gesehen, dass er jeden Burschen zu einem selbständigen, freien Mann machen will, der selbst das Urtheil über sich und über

andere spricht und sich nicht von 12 oder 15 Burschen seine Stellung anweisen lässt; wollen die drei Convente dieses Princip nicht mehr anerkennen, so hat die Curonia kein Mittel in der Hand, sie darin zu hindern; sie kann nur ihr Recht wahren, indem sie eine feste Ueberzeugung vertritt, die in der ernsten Thätigkeit eines halben Jahrhunderts Wurzel geschlagen hat».

Die einzig mögliche Reaction auf diese Erklärung konnte nur die Auflösung der Curonia seitens des Chargiertenconvents sein. Diese erfolgte am 20. März 1864. Dagegen protestierte die Curonia, worauf die Glieder der Corporation, die sich mit den Ausführungen derselben solidarisch erklärt hatten, geruckt wurden.

Unterdessen wurde die Berathung über die Gerichtsreform einer Commission übertragen, in der von Seiten der Estonia zuerst Aug. Kettler und Rob. Stillmark (Alb. Est. 573) sassen; an Stelle des Ersteren trat bald Andr. v. Rehekampff (Alb. Est. 602). Sobald nun ein Entwurf von der Commission fertiggestellt worden war, beschäftigten sich die Convente eifrig mit der Angelegenheit und kamen mit Abänderungsvorschlägen und Ergänzungen ein. Die Estonia proponierte, das Gerichtsprotokoll jedesmal den einzelnen Conventen vorlegen zu lassen, damit diese bei eventuellen Formfehlern oder nicht berücksichtigtem Material mit einem Cassasionsantrag an den Chargiertenconvent gehen könnten; zugleich wünscht sie im Interesse der Achtung vor den Urtheilen des Burschengerichts, dass eine höhere als einfache Majorität Ausschlag geben solle. Doch fand sich für genannte Vorschläge sonst keine Stimme im Chargiertenconvent. Die von den übrigen Corporationen proponierten Aenderungen waren meist unwesentlicher Natur. Am 18. Mai erhielt der Entwurf die Bestätigung des Chargiertenconvents. Der wesentliche Inhalt der Reform ist nun folgender: «Das Burschengericht, wie der Name fortan lautet, ist das richtende und strafende Forum des Chargiertenconvents, zum Behufe der Realisierung der Zwecke des allgemeinen Comments, Honorigkeit und guten Ton in der Burschenwelt aufrecht zn erhalten und dem Einzelnen gegen die Angriffe der Aussenwelt und Seinesgleichen Schutz zu gewähren; das Burschengericht hat jede von Burschen anhängig gemachte oder gegen Burschen gerichtete Klage anzunehmen; das Burschengericht besteht aus je 3 Glie-

dern jeder zu Sitz und Stimme im Chargiertenconvent berechtigten Körperschaft, welchen das Ehrenwort abgenommen werden muss, nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden. Aus der Zahl dieser Richter wird ein Präses und ein Protokollführer gewählt. 3 Tage vor der ordentlichen Sitzung, die öffentlich ist, versammeln sich die Burschenrichter, um sich mit dem Gegenstande genau bekannt zu machen. Auf der am Anfang jeden Monats stattfindenden ordentlichen Sitzung erscheinen die Parten, werden befragt und wird dem Beklagten das Wort zur Vertheidigung gegeben. Einige Tage nach beendetem Verhör findet die Urtheilsfällung nach vorhergegangener Debatte statt. Durch den Präses des Burschengerichts wird sodann dem Präses des Chargiertenconvents Mittheilung von dem Urtheil und den zur Ausführung des Burschengerichtsbeschlusses erforderlichen Schritten gemacht. In Klagen gegen Gnoten und öffentliche Gesellschaften giebt das Burschengericht dem Chargiertenconvent ein Referat, der dann entscheidet. Als Strafe konnte bei diesen, sowie bei den Philistern Verruf eintreten.

So war nun ein inappellabler Gerichtshof, das Burschengericht, entstanden und die nöthigen Veränderungen im Kronscomment zur Bestätigung vorgestellt. Zu ihren ersten Burschenrichtern wählte die Estonia: Andr. v. Rehekampff, Carl Lossius (Alb. Est. 601) und Alex. Stillmark (Alb. Est. 622), zu Stellvertretern derselben Rich. v. Rosen (Alb. Est. 632) und Paul v. Kügelgen (Alb. Est. 635).

Als eben die Verhandlungen über das Burschengericht ihr vorläufiges Ende erreicht, wurde eine alte Frage von Neuem angeregt. Die Sectionen, die in ihrer liberalisierenden Weise mit den überkommenen Formen des Burschenstaates nicht einverstanden waren und nach dem Durchbruch so fortschrittlicher Anschauungen, wie sie sich in der Gerichtsreform verkörperten, die Axt an die Wurzel legen zu können meinten, proponierten am 5. Mai 1864 die Abschaffung des Chargiertenconvents und Einsetzung eines Repräsentantenconvents: Gleichberechtigung sei das Grundprincip unseres Burschenstaates, der nur eine demokratische Form haben könne; und zwar sei diejenige Form die richtige, die das Urtheil der Gesammtheit ausdrücke, und dabei auf den Einzelnen

genügend Rücksicht nehme; dem habe die Wildenvertretung Rechnung tragen wollen, doch repräsentieren die Beschlüsse des Chargiertenconvents nicht immer die Meinung der wirklichen Majorität, da ja nach Conventen gestimmt würde; daher proponieren die Sectionen einen Repräsentantenconvent einzusetzen, zu welchem je 15 oder 20 Burschen ihren Vertreter schicken müssten; auch die Corporationen könnten sich dementsprechend betheiligen. Diese radicale Proposition fand nur ablehnende Antworten, da ja die Geschichte bereits die Unhaltbarkeit eines solchen Idealstaates zur Genüge dargethan. Die Convente lassen sich aber auf eine Debatte über dieses theoretische Experiment ein, dem sie eine praktische Durchführbarkeit absprechen. Um aber neuen Strömungen Rechnung zu tragen und den Vorwurf einer Oligarchie der alten Verbindungen abweisen zu können, ist die Rigensis bedacht, die Bildung neuer Verbindungen zu erleichtern, und mit Zustimmung der Estonia geht ihr Vorschlag durch, neuen Corporationen die Anerkennung zu ertheilen, sobald diese 30 honorige Burschen im engeren Sinne zählen, die den Comment mit dem Ehrenwort garantieren und die Interessen des Burschenstaates zu vertreten versprechen.

Der Convent der Sectionen zeigte aber schon am 25. September 1864 an, dass er wegen herrschender principieller Divergenz sich auflösen und aus dem Chargiertenconvent scheiden müsse. So ging auch diese Wildenvertretung, die durch mehrere tüchtige Vertreter in strammer Weise repräsentiert war, zu Grunde.

Der Beschluss, die Neubilung von Corporationen betreffend, war natürlich für die Arminia wie geschaffen. Es fand sich bald die erforderliche Anzahl Burschen, die um Bestätigung der Arminia bat. Da aber gegen mehrere derselben Einwände gemacht werden konnten, musste die Bestätigung hinausgeschoben werden. Sie erfolgte erst am 3. März 1865, an demselben Tage, an dem auch die Curonia wieder in den Chargiertenconvent eintrat.

In der Burschengerichtsangelegenheit hatte es die Curonia, wie auch sonst häufig, schwer gefunden, sich den Bestimmungen der Majorität unterzuordnen und war ausgetreten. Jetzt wurden nach Wiedereintritt der Curonia die Debatten über die Justizreform fortgesetzt. Obgleich sie die Bedenken der Curonia und Rigensis

nicht theilte, proponierte die Estonia am 5. October 1865, um dem entgegengesetzten Princip, der zu einem Schritt, wie dem Austritt der Cnronia führen konnte, Rechnung zu tragen, die Errichtung eines Appellationsgerichts auf folgender Grundlage: Ueber dem Burschengericht steht als Oberinstanz ein Appellationsgericht, in welchem nach Conventen entschieden wird; die einzelnen Convente sind dabei gehalten, nur solchen ihrer Glieder das Stimmrecht zu geben, welche den Verhandlungen beigewohnt haben; das Recht für Appellation steht jedem Convent und dem Beklagten zu; über Zulässigkeit der Appellation entscheidet der Chargiertenconvent mit Stimmenmehrheit und Stimmengleichheit. Zwar ging der Vorschlag der Estonia durch, aber ein Compromiss, bei welchem die extremen Anschauungen nachgeben, ohne dabei irgendwie befriedigt zu sein, ist eben nur ein Nothbehelf, und es ist daher erklärlich, wenn sich dann bald die centrifugalen Bestrebungen abermals zu regen beginnen. Auch hier sollte dieser Fall eintreten. Der bald wieder auftauchende Streit bestand in principiellen Controversen, die auf practische Fälle sich kaum stützen konnten; denn während der ganzen ersten Zeit des Appellationsgerichtes hat dieses Institut fast nie seine theoretische Stellung verlassen, um concret zu werden. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, ein genaues Referat durch Jahre sich hinziehender Verhandlungen zu geben, die in vielen umfangreichen Schriften, nicht selten auch beleidigenden Inhalts, von den erhitzten Gemüthern geführt wurden; wir wollen nur kurz die Stellungnahme der einzelnen Convente kennzeichnen. Die alten Theorien standen einander noch crass gegenüber. Die eine gestand die Befugniss, Recht zu sprechen, nur der Allgemeinheit zu, während die andere, von der Estonia und Livonia vertreten, Einzelrichter für zweckmässiger hielt, da persönliche Relation zum Inculpaten und genauere Kenntniss der Sachlage ein besseres Urtheilen ermöglichen sollten. Bei den damals herrschenden Bestimmungen fehlte es vor allem an einheitlicher folgerichtiger Durchführung eines Princips und die diametral entgegengesetzten Ansichten durch doppelten Instanzenzug unter einen Hut bringen zu wollen, musste unmöglich erscheinen. Nach mehreren Zwischenphasen kam es endlich am 6. März 1872 zur Klarstellung der

Verhältnisse durch Abschaffung des Appellationsgerichts. Das Burschengericht hatte von nun an die Untersuchung zu führen, das «schuldig» oder «nicht schuldig» zu sprechen und Fixation nebst Strafmass zu proponieren. Als oberste Instanz urtheilte der Chargiertenconvent. Falls Appellation in der Thatfrage eingelegt wurde, musste das bisherige Urtheil cassiert und dem Burschengericht erneute Untersuchung vorgeschrieben werden. Die definitive Entscheidung fällte nach Feststellung des Thatbestandes der Chargiertenconvent als solcher. Auf obiger Grundlage beruht auch unsere heutige Gerichtsverfassung, deren Entwickelung in den achtziger Jahren wiederzugeben, wir uns leider versagen müssen.

Ein Hauptfehler des Gerichtsverfahrens war seine Langsamkeit, und in Semestern, wo die Jurisdiction stark in Anspruch genommen war, wie etwa im II. Semester 1882, wo es an 300 Klagen beim Burschengericht gab, musste das Bedürfniss nach Beschleunigung des Geschäftsganges fühlbar werden. Deshalb fand im II. Semester 1883 eine Theilung des Burschengerichtes in 2 Sectionen statt. In der einen sammelte man das Material für die auf Ruckung tendierenden Klagen, in der zweiten für die auf Verweisstrafe tendierenden Bagatellsachen. Auf einer Plenarversammlung werden letztere abgeurtheilt, wobei Appellation statthaft ist, und in den Ruckungsklagen Fixation und Strafmass dem Chargiertenconvent, der das Urtheil spricht, proponiert. Die von drei auf zwei herabgesetzte Zahl der Burschenrichter wurde hierbei wieder auf drei erhöht, und einer derselben für die zweite Section designiert.

Im I. Semester 1865 hatte, wie wir gesehen, die Arminia endlich die Aufnahme in den Chargiertenconvent erlangt. Hier rief sie bald einen argen Sturm hervor, der zu ihrer Auflösung führte. Sie hatte ihre Verbindung, wie der Wingolf in Deutschland, auf Grund der christlichen Moral constituiert, was ja nur anerkannt werden kann. In der Regel aber werden Leute, die diese ihre Anschauungen zu stark betonen, keine gesunden Staatsbürger. So nahm denn die Arminia im Chargiertenconvent von Anfang an eine schiefe Stellung ein. Als sie nun an einem 21. April Gegenstand von Spottgesängen wurde und dafür Genugthuung for-

derte, erhielt sie auf Vorschlag der Rigensis nur die Erklärung zur Antwort, das Betragen der betreffenden Burschen sei der Würde des Chargiertenconvents unangemessen gewesen. Jetzt begann die Curonia eine heftige Agitation gegen die Arminia, jedoch ihre Proposition, dieselbe aufzulösen, wurde als nicht genügend motiviert zurückgewiesen. Da erklärte die Arminia am 4. Mai 1866, sie scheide aus dem Chargiertenconvent aus, weil ihre Hoffnung auf Satisfaction für die ihr zugefügten Beleidigungen aussichtslos sei; das Recht der Genugthuung wäre ihr nicht vorenthalten worden, wenn nicht das Rechtsgefühl ihrer Gegner zurückgedrängt und Macht vor Recht gegangen wäre. Nachdem solche Beleidigungen ausgesprochen worden, wurde die Selbstauflösung nicht anerkannt, sondern am 22. Mai 1866 die Arminia vom Chargiertenconvent aufgelöst.

Um keinen unbilligen Zwang auszuüben, war durch eine Bestimmung vom 21. Februar 1866 den am Pauken physisch Verhinderten gestattet worden, vor dem Ehrengericht Pistolen zu wählen. Diese Erleichterung hatte zur Folge, dass die sonst in studentischen Kreisen nicht usuellen Pistolenmensuren mehr und mehr Boden gewannen und zu Misständen führten, die den Bestand des Chargiertenconvents zu gefährden drohten. Doch vergingen noch Jahre, bis eine Reaction wirksam wurde.

Im I. Semester 1867 sah sich der Chargiertenconvent in der Lage, trotz Widerspruchs der Rigensis, den perpetuellen Verruf aufzuheben und 10 Jahre als Maximum für die Dauer des Verrufs festzusetzen; denn er erwog, dass bei der Jugendlichkeit der zu Bestrafenden leicht Sinnesänderung möglich sei, und wollte er lieber zehn Mal zu mild vorgegangen sein, als einmal einen Justizmord begehen. Zugleich wurde ein Unterschied zwischen entehrendem und nicht entehrendem Verruf gemacht, der allerdings practisch von keinem Belang war, denn man konnte sich nicht der Proposition der Curonia anschliessen und gestatten, den wegen Nichtgarantierens des Comments Geruckten Satisfaction zu geben.

Bei der Zahl der heterogenen Elemente im Burschenstaat musste es natürlich schwer fallen, dieselben zusammenzuhalten und die mit so viel Erfolg und Nutzen geübte Macht über dieselben in der

Hand zu behalten. Die verschiedenartigsten Strömungen wollten Berücksichtigung finden und obgleich ihre Anschauungsweise häufig von der herrschenden grundverschieden war, konnte man ihnen doch aus Opportunitätsgründen nicht immer schroff entgegentreten. Diesem Umstande verdankten ja die Polen ihre Ausnahmestellung und in Analogie dazu suchten auch 4 Russen in einer Eingabe vom November 1865 um Erneuerung der früheren Conventionen des Chargiertenconvents mit den Ruthenen nach. Ihre Vorlage verwarf man und ein gleiches Schicksal hatte ein Amendement der Curonia. Da setzte man eine Commission ein. Die Estonia hatte dagegen gestimmt und sich dahin geäussert, dass nur ein an und für sich berechtigtes Princip, auf numerischer Macht fussend, eine Vertretung in oder neben dem Chargiertenconvent beanspruchen könne. Die Verhandlungen scheinen eingeschlafen zu sein, um erst im April 1868 wieder aufgenommen zu werden. Da zeigten unvermuthet 11 Burschen russischer Nationalität an, dass sie die Ruthenia, die sich mit üblichem Vorbehalt vor einem Jahrzehnt aufgelöst, reconstituiert hätten. Da ihnen jedoch die Einwilligung der Auflöser fehlte, als deren Erben sie in den Burschenstaat eintreten wollten, wurde genannter Schritt nicht anerkannt.

Eine schon früher von der Estonia gestellte Proposition ging jetzt auf Vorschlag der Curonia durch, dass nämlich die Existenz einer Corporation von einem Minimum von 20 Mitgliedern abhängig sei. Diese Minimalzahl war erforderlich, damit dadurch eine gewisse Lebensfähigkeit des Corps garantiert würde.

Ein ganz unerwartetes Ereigniss trat im Jahre 1868 ein. Den Chargiertenconvent beschäftigte die Frage, vor welches Forum die Disciplinarvergehen der Beamten des Chargiertenconvents competierten. Wir finden hier dieselbe Gruppierung der Convente, wie in der Appellationsgerichtsfrage. Die Rigensis, von der Curonia unterstützt, hält den Chargiertenconvent allein für befähigt, über seine Beamten abzuurtheilen, wogegen Estonia und Livonia eine Bestrafung nur durch den betreffenden Convent verlangen. Da zwei Stimmen zwei anderen gegenüber standen, konnte trotz endloser Schriften keine Einigung erzielt werden. Die Rigensis stellte als Vermittelung eine Proposition, die jedoch

ganz auf dem von ihr vertretenen Princip beruhte und daher natürlich durchfiel, worauf wider alles Erwarten die Rigensis plötzlich am 17. April 1868 «im Bewusstsein, soweit als möglich nachgegeben zu haben», ihre Auflösung anzeigte; ein Schritt, der auch von den Rigensern selbst in der Folge entschieden verurtheilt worden ist.

Im folgenden Semester ermöglichte der Beschluss des Chargiertenconventes, Amtsvergehen der Chagierten, Burschen- und Ehrenrichter dem Burschengericht zur Untersuchung und den Conventen zur Urtheilsfällung zu überweisen, den Wiedereintritt der Rigensis, der am 18. September 1868 erfolgte.

Die Estonia hatte, wie sie in ihrer Schrift vom 13. September 1868 ausführte, wohl eine formelle Inconsequenz durch Annahme des genannten Vorschlages begangen; doch ihr schien es kleinlich, auf Bagatellen zu bestehen, wo es sich um so wichtiges, wie die Wiederherstellung der Einigkeit handelte. Wir können es uns nicht versagen, aus obengenannter Schrift der Estonia eine Stelle herauszugreifen, die damals so ganz am Platz war, aber auch zu anderen Zeiten Beherzigung verdient. Nachdem auf den Abstand zwischen aufgewandter Arbeitskraft und dem Resultat semesterlanger, um geringfügige Materien geführter Debatten hingewiesen, fährt die Schrift wie folgt fort: «Auf das Kleine wird so grosses Gewicht gelegt, dass das Grosse unberücksichtigt bleiben muss, oder mindestens nicht die genügende Rücksicht erfährt. Wohl weiss die Estonia, dass ohne getreue Sorge für das Kleine nichts Grosses erreicht werden kann, allein wirkt die ganze Kraft nur auf das Kleine hin, so verliert das Auge den Masstab für das Grosse, sieht Kleinigkeiten für Staatsaffairen von äusserster Wichtigkeit an, und der beste Wille vermag dann nichts weiter, als Zersplitterung zu Wege zu bringen. Sollten wir uns in dieser Beziehung nichts vorzuwerfen haben? Wird nicht oft ein ganzes Hebelwerk von langen diplomatischen Verhandlungen, von offenen oder versteckten Cautelen und Vorsichtsmassregeln ins Werk gesetzt, um ein kleines Sandkorn vom Platz zu rücken». Den Hauptgrund für die Misstände sieht die Estonia im Politikmachen der einzelnen Convente: «Nur zu leicht geschieht es, dass eine Einzelpolitik geschaffen wird, auch wo sie unnatürlich ist. Dadurch

wird oft eine Misstimmung zwischen den Conventen grossgezogen, die wahrlich unnöthig, oft sogar fast lächerlich ist. Es werden an sich geringfügige Dinge als principielle oder anderweitige Errungenschaften mit eifersüchtigem Stolz oder Eigensinn behütet und bewahrt, als wären sie Kleinodien, als wären sie die wahren Palladien unseres Burschenthums».

Das schien auch allgemein empfunden zu werden und um nun dem weitläufigen, oft gereizten Gang der schriftlichen Verhandlungen und dem dabei zu Tage tretenden Localpatriotismus und einer Kleinigkeitskrämerei erfolgreich den Weg verlegen zu können, schlug die Curonia im Jahre 1868 vor, behufs Abänderung der Verfassung eine Commission einzusetzen. Die Livonia und Estonia nahmen diese Proposition mit lebhafter Freude an, nur die Rigensis gab sich keinen Illusionen hinsichtlich der Erfolge hin. In einer eingehenden Besprechung weist sie darauf hin, dass man der jetzigen Verfassung keine Schuld an genannten Misständen beimessen könne, sondern dass Alles vom guten Willen der Convente abhänge. Die beiden in Aussicht genommenen Möglichkeiten, entweder einen Gesammt- oder einen Delegiertenconvent zu schaffen, hätten Fehler, die diese Reform unzweckmässig erscheinen liessen; ein Gesammtconvent, wenn er sich überhaupt constituieren lasse, erspare wohl schriftliche Auseinandersetzung, doch würden in den Versammlungen Gereiztheit und Missverständnisse eher heraufbeschworen, als abgewandt werden; einem Delegiertenconvent könne nur die Vorbereitung übertragen werden, doch da käme gerade doppelter Instanzengang mit langwierigen schriftlichen Verhandlungen zur Geltung; bei Competenzerweiterung des Delegiertenconvents begebe sich die Allgemeinheit der Legislative und werde das Princip der Gleichberechtigung getrübt; auch fehle stets die Garantie dafür, dass die Beschlüsse der Delegierten auch die Meinung der Majorität ihrer Convente repräsentieren. Die Verfassungscommission hat dann auch wirklich nur negative Resultate erzielt; mehrere todtgeborene Reformideen wurden registriert, ohne dass sich eine Einigung für die einzelnen Projecte erzielen liess.

Die erste Hälfte der siebziger Jahre ist für den Chargiertenconvent eine Zeit wichtiger Verhandlungen meist principieller Natur, die aber ins praktische Leben tief eingriffen. Die Zahl der an den

Chargiertenconvent adressierten Schriften legt ein beredtes Zeugniss dafür ab, dass der Burschenstaat nicht müssig war, sondern mit Ernst und Energie, ja man könnte beinahe sagen, mit Hartnäckigkeit seine, in den verschiedenen Conventen stark differierenden Theorien zum Ausbau des Comments zu verwenden sich bemühte.

Von verhältnissmässig unwichtigen Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaft registrieren wir an dieser Stelle die am 6. März 1872 beschlossene Aufhebung des Appellationsgerichts, über die wir schon gehandelt, ferner die schon mehrfach versuchte Abschaffung des Unterschiedes zwischen Burschphilister und Philister, was bei der nicht präcisierten Stellung des Burschphilisters als eine dankenswerthe Neuerung erschien.

Von grösserer Bedeutung ist das Bestreben, das Ueberhand nehmende Pistolenduell einzuschränken, wozu im Februar 1872 die Initiative von der Estonia ausging. Es soll, was dann auch von dem Chargiertenconvent zum Gesetz erhoben worden ist, stets einer besonders hierzu eingesetzten Commission ein vom resp. Corporationsarzt auszustellendes Zeugniss über Paukunfähigkeit beigebracht werden, um ein Losgehen auf Pistolen zu ermöglichen. Ein Jahr später wird es auch bei Collisionsfällen ausserhalb Dorpats den Burschen zur Pflicht gemacht, vor der Mensur ein Ehren- resp. Schiedsgericht auszumachen.

Ein in den Annalen des Chargiertenconvents bis dahin noch nicht dagewesenes Vergehen eines Studierenden hatte zu Folge, dass der erst kürzlich aufgehobene perpetuelle Verruf, das bürgerliche Todesurtheil, wieder eingeführt wurde.

In den Jahren 1872 bis 1874 beschäftigten die Burschenwelt hauptsächlich zwei wichtige Angelegenheiten, nämlich die Verhandlungen mit einer verwandten Körperschaft, dem Chargiertenconvent des baltischen Polytechnikums in Riga, die Regelung eines Cartellverhältnisses betreffend, und die von weittragenden Umwälzungen begleitete principielle Debatte über die Klagbarkeit der Cautionen.

Auf dem jungen Polytechnikum in Riga war dem urdeutschen Streben nach corporeller Gemeinsamkeit durch Gründung zweier

Verbindungen, der Baltica und der Concordia, Rechnung getragen worden, zu denen der Chargiertenconvent, sobald er mit ihnen Fühlung gewann, eine bestimmte Stellung einnehmen musste. Schon zu Beginn des I. Semesters 1872 war die Estonia in Anlass einer Reiberei zwischen einem ihrer Fechtbodisten und einem Polytechniker mit der Frage vorgetreten, ob der Chargiertenconvent einen Burschen zur Satisfactionsgabe einem Nichtburschen gegenüber, der nicht Philister der Dorpater Universität sei, zwingen könne, was von allen Conventen, ausser dem der Livonia, bejaht worden war. Dieser Fall veranlasste offenbar die Polytechniker zu der Anfrage, ob der Dorpater Chargiertenconvent mit dem Rigaer in ein Cartellverhältniss treten wolle. Die Vorverhandlungen begannen sofort und am 30. October desselben Jahres trat eine Commission aus Delegierten der einzelnen Convente zusammen. Obgleich der Entwurf einer Convention sehr bald fertiggestellt war, fanden die Verhandlungen doch erst Ende 1873 ihren Abschluss und erst am 20. November d. J. ist die Convention des Dorpater und Rigaer Chargiertenconvents in den Comment eingetragen worden.

Schon im I. Semester 1872 waren in Anlass einer Schrift der Livonia die Convente, und namentlich die Curonia und die Rigensis, in einen regen, fast gereizten Schriftenwechsel über den Begriff der Cautionen und das Eingreifen des Chargiertenconvents in eine, wie es zum Theil aufgefasst wurde, bloss pecuniäre Sphäre getreten. Von verhängissvoller Bedeutung aber für die Einheit des Dörptschen Burschenstaates sollte erst die von der Curonia am 28. September gestellte Proposition werden, nach welcher alle von Burschen, natürlich für Burschen, geleisteten Cautionen der Sorge des Chargiertenconvents entzogen werden sollten. Am schärfsten standen sich bei dem nun folgenden stürmischen Gedankenaustausch die Curonia und Estonia gegenüber. Erstere, von der Rigensis unterstützt, fasste die ganze Frage als eine praktische auf, während letztere, mit der die Livonia Hand in Hand ging, theoretisch die Sache beleuchtete und ein straffälliges Schuldmoment in dem Nichterfüllen übernommener Verpflichtungen erblickte. Das Bestreben, dem übermässigen Schuldenmachen durch Aufhebung der Klagbarkeit der Cautionen vorzubeugen, war ja ein ganz berechtigtes und hat der Chargiertenconvent in

der Folge von diesem Gesichtspunkt aus ähnliche Massregeln, wie sie jetzt proponiert waren, getroffen, doch konnte die Motivierung der Curonia nicht genügen, die u. a. einen Schutz der Burschen als Caventen für überflüssig hielt, da juridisch diese garnicht belangt werden könnten. Die Estonia trat solchen Anschauungen energisch entgegen und proponierte, alle Schuldverschreibungen sollten künftig klagbar sein; sie hoffte, dass die Gefahren eines erleichterten Credits durch strenge Strafen paralysiert werden würden. Da sich für keinen der Vorschläge eine Majorität erzielen liess, musste es in dieser Sache beim Alten bleiben. Doch war damit die Angelegenheit noch nicht erledigt.

Es entstand nun die Frage, wie weit die Caventen bei Nichtauslösung von Cautionen strafbar seien. Der Schriftenwechsel darüber drohte riesige Dimensionen annehmen zu wollen, und das in einer Zeit, die von einem recht ernsten Conflict zwischen Fraternitas Rigensis und Livonia in Betreff des den Nichtburschen zu gewährenden Schutzes widerhallte. Daher wurde die Proposition der Estonia, eine Commission zur Erledigung der Caventenfrage sitzen zu lassen, einstimmig angenommen. Doch auch dieser scheinbar so bequeme Ausweg hatte nicht die gewünschten Resultate, da die Meinungen der Einzelnen zu sehr divergierten. Jetzt entschlossen sich die Convente, selbst die Angelegenheit in die Hand zu nehmen. Man einigte sich darüber, die von jetzt ab Cavierenden in gleicher Weise, wie die Schuldner selbst bei Bezahlung der Summe, sowie bei eventueller Bestrafung heranzuziehen. Am 6. Mai 1873 ging die Estonia mit einer Proposition an den Chargiertenconvent, die sich auf praktische Fälle in der Cautionenfrage bezog. Als die Curonia erklärte, die Proposition sei zu unklar formuliert, um über sie abstimmen zu können, und sie daraufhin von der Estonia interpelliert wurde, sandte sie eine Schrift vom 18. Mai 1873 ab, in der sie uns mit Beleidigungen geradezu überschüttete. Die Schrift wurde von den übrigen Conventen, «als einer Debatte des Chargiertenconvents unwürdig», zurückgewiesen. Darauf stellte die Curonia, obgleich der Fixation eine mildernde Interpretation beigefügt wurde, an den Chargiertenconvent das Verlangen, er solle diesen Beschluss zurückziehen und das Protokolldictat der Livonia, die eine solche Fixation proponiert

hatte, als Beleidigung zurückweisen. Da das natürlich nicht geschah, erklärte die Curonia am 2. September, sie werde den Chargiertenconvent, der seine Hauptpflicht, seine Glieder vor Beleidigungen zu schützen, versäumt habe, nicht mehr anerkennen, sondern als unabhängige Corporation weiter bestehen. Dieser extreme Schritt musste vom Chargiertenconvent natürlich mit einer Auflösung der Curonia beantwortet werden, und die Versuche des Rectors und der Philister der Curonia, dieses zu verhindern, scheiterten daran, dass der Convent auf die Vermittelungsvorschläge nicht einging. Am 5. September 1873 wurde der Obrigkeit die officielle Mittheilung von der Auflösung der Curonia gemacht, und am 7. September die Ruckung der Kurländer, mit ihren Fechtbodisten und Füchsen 117 Mann, in den Comment eingetragen.

Dieses Ereigniss war für den Burschenstaat ein schwerer Schlag, denn durch das Ausscheiden einer der vier alten Corporationen war eine Lücke entstanden, die sich nicht ausfüllen liess, umsomehr, als die Landsmannschaften ein halbes Jahrhundert schon zusammen gewirkt und einander auf günstige Weise zu ergänzen gelernt hatten. Doch auch über den Rahmen unserer Burschenverhältnisse hinaus wäre der Einfluss einer Absondernng der Kurländer und überhaupt eine Entzweiung der Hauptfactore unserer Gesellschaft fühlbar gewesen, und mit am meisten hätte die Universität selbst dadurch gelitten. Daher wurde von vielen Seiten emsig auf eine Beilegung des Conflictes hingearbeitet. In einem Collectivschreiben von 93 Dörptschen Philistern jeder Farbe aus Riga, das an beide Parteien gerichtet war, heisst es: «Legt den Conflict bei, Ihr müsst ihn beilegen, Ihr seid es Euch selbst, Ihr seid es uns, Euren Philistern, und Ihr seid es vor allem unserer Universität, dem besten Heiligthum, das wir zu hüten und zu wahren haben, schuldig. Lasst nicht bei Euch, den Trägern der Zukunft, den Zwiespalt die Oberhand über das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit gewinnen. Darum schliesst Frieden und haltet ihn höher, als bisher; es werden Euch dafür, seid versichert, Eure Philister alle, und es wird vor Allem unsere Alma mater danken». Sogar die Landesvertreter suchten durch Vermittelung des damaligen Rectors Georg v. Oettingen auf die erhitzten Gemüther zu wirken. Und schliesslich kam auch

wirklich der ersehnte Friede am 7. Februar 1874 zu Stande. Der Chargiertenconvent gab nach. Nicht genug kann es anerkannt werden, dass, obgleich die Kurländer von ihrer Forderung nicht um einen Fuss breit abstanden, der ganze Chargiertenconvent seine eigenen Interessen dem Wohl des Landes und der Universität hintansetzend, es über sich brachte, eine Niederlage zu erdulden, die sich allerdings zu einem grossen moralischen Siege gestaltete.

Es erübrigt noch über die Erledigung der Cautionenfrage zu berichten. Nachdem die Curonia aus dem Chargiertenconvent ausgeschieden war, kamen alle einzelnen Convente mit Vorschlägen ein, die jedoch alle erfolglos blieben, bis man sich auf Antrag der versammelten Chargierten dahin einigte, die ganze Angelegenheit fallen zu lassen und nur die Klagbarkeit der von den Nichtburschen ausgestellten Cautionen beizubehalten.

Bei diesem letzten Antrage stimmte bereits eine neue Vereinigung mit, die unter dem Namen «Wildenverband» ihr kurzlebiges Dasein führte. Am 6. October 1873 hatten 116 Wilde um Erlaubniss zur Constituierung einer Verbindung nachgesucht, die ihnen von allen Conventen zu Theil wurde. Nachdem der Wildenverband etwas über ein Jahr dem Chargiertenconvent angehört hatte, kam er mit einer ca. 20 Seiten langen Schrift ein, in welcher er seine Ideen an den Tag legte. Nichts geringeres, als die Errichtung eines facultativen Chargiertenconvents war es, was der Wildenverband proponierte. Ausgehend von der unerträglichen und rechtlosen Stellung, in der sich die Nichtcorporellen befinden sollten, stellt er die Frage auf, ob die Herrschaft des Chargiertenconvents über die Wilden eine berechtigte sei, was er bestreite. Der sogenannte Kronscomment habe — eine sehr gewagte Interpretation — nur Geltung für die Glieder der Corporationen, die in ihrer Gemeinschaft höchstens die Stellung eines Clubs beanspruchen könnten, während der Chargiertenconvent bei der usuellen Competenzüberschreitung, denn das sei die Ausdehnung seiner Herrschaft über die Nichtcorporellen, sich in Widerspruch zur Burschenfreiheit setze und dem Einzelnen mehr Nachtheile als Vortheile gewähre. Es solle also Jedem freistehen, die allgemeinen Regeln des Comments anzuerkennen oder nicht, und in letzterem Falle habe der Chargiertenconvent

nicht das Recht, eine Strafe zu verhängen. Abgesehen von den durchaus nicht stichhaltigen Ausführungen des Wildenverbandes, wäre mit einer derartigen Bestimmung, welche die Anerkennung des Comments dem Belieben des Einzelnen anheim stellen sollte, dem Burschenstaate mit seiner politischen Macht der Todesstoss gegeben worden. In solchem Sinne äusserten sich auch die Fraternitas Rigensis und die Curonia und proponierten auf Grund eines Commentpunktes, dass Corporationen, deren Tendenzen dem allgemeinen Wohl hinderlich seien, aufgelöst werden können, die Auflösung des Wildenverbandes, was dann auch am 1. November 1874 erfolgte. Da eine Auslieferung der allgemeinen Regeln bis zur obrigkeitlichen Bestätigung verweigert wurde, wurden die Glieder der aufgelösten Verbindung auf so lange geruckt, bis sie sich dem Chargiertenconvent fügen und die von ihm verlangten Schriftstücke ausliefern würden. Als die Nachricht von der durch den Curator erfolgten Bestätigung der Auflösung eintraf, wurden am 14. Mai 1875 die in Frage stehenden Schriftstücke ausgeliefert, was die Rigensis zur Proposition veranlasste, die Ruckung der Glieder des ehemaligen Wildenverbandes zu streichen. Die Livonia stimmte dem bei, während die Estonia und Curonia sich erst nach längeren Verhandlungen dazu entschlossen. Am 17. October 1875 hörte die Ruckung auf.

Waren die letzten Jahre von den wichtigsten Verhandlungen erfüllt, so contrastieren die beiden folgenden, 1875 und 1876, durch ihre fast völlige Ruhe auffallend zu ihren Vorgängerinnen. Die Rechenschaftsberichte wollen sich jedoch vor dem Vorwurf, als habe es an Interesse gemangelt, schützen und bemühen sich den Grund dafür in der den Bedürfnissen entsprechenden Fassung des Comments zu sehen.

Eine regere Thätigkeit entfaltete der Chargiertenconvent wieder, als in Anlass einer Schrift der Livonia vom 25. Januar 1877 die Pistolenduellfrage zur Discussion kam, an welcher, wie die Protokolle zeigen, unser Convent eifrigsten Antheil nahm. Die fortschrittliche Livonia will das Duell beschränken und sieht den Punkt, wo der Hebel anzusetzen sei, in der Function der Ehrenrichter, die zu gründlicher Coramage angehalten werden und eventuell motivierte Erklärungen vorzuschreiben befugt sein sollen; sie

befürwortet ferner den partiellen Duellantismus und will es daher dem Beleidiger überlassen, zu entscheiden, ob der vorliegende Fall ernst genug sei, um daraufhin loszugehen. Die Gefahren, die der Universität und der Burschenwelt durch unglückliche Mensuren erwachsen, sind, wie uns scheint, der Livonia mehr die äussere Veranlassung, nicht aber der Grund zu vorstehenden Propositionen gewesen, denn ihre Vorschläge beruhen auf einer ganz anderen principiellen Stellung zur Mensur. Die Propositionen der Livonia wurden von den Conventen verworfen, welche strenge Bestimmungen nur im Hinblick auf Sicherstellung der Hochschule gelten lassen wollten und mit eigenen Vorschlägen herausrückten. So plaidierte namentlich die Curonia dafür, dass Reissereien im Dorpater Kreise zwischen Burschen oder mit Philistern, natürlich nur den früheren Burschphilistern, nur mit dem Schläger zum Austrag gebracht werden sollten. Die Rigensis stellte sich noch crasser, indem sie bei Strafe des Verrufs Streichung und auch, wenn diese erfolgt war, Einhaltung der Vorschriften für die Mensur verlangte. Doch alle diese Vorschläge fanden keine Majorität. Nachdem die Estonia auf 4, auch von zahlreichen Philistern besuchten Conventen die Anlegenheit einer eingehenden Besprechung unterzogen, einigte sie sich auf die von Christoph Mickwitz (Alb. Est. 713) vorgeschlagenen vermittelnden Massregeln, die in einer längeren motivierenden Schrift dem Chargiertenconvent vorgelegt wurden. Die Absicht, praktisch durchführbare, den Einzelnen, weder Bursch noch Philister, in seiner Freiheit all zu sehr beschränkende Bestimmungen zum Schutz der Universität festzusetzen, führte die Estonia zu folgenden Propositionen, die auch, nachdem die einzelnen Convente ihre Vota mehrfach zu unseren Gunsten modificiert, Gesetz wurden: Jeder Bursch ist verpflichtet, vor Ausmachung eines Pistolenduells sich streichen zu lassen; ausgenommen sind die Fälle, wenn er die Legitimation nicht erhalten kann, ferner wenn sein Partner, der Philister ist, zu warten nicht bereit ist, in welchem Fall das Duell ausserhalb des Dorpater Kreises stattzufinden hat, und schliesslich, wenn Reisserei und Mensur ausserhalb des Dorpater Kreises stattgefunden.

Mit obigen Resultaten konnte sich der Chargiertenconvent auf die Dauer nicht zufrieden geben, denn die Zahl derer, die wegen

Betheiligung an Pistolenmensuren verhindert waren, sich wieder immatriculieren zu lassen, war keine unbeträchtliche. Schon im Februar 1881 kam diese Cardinalfrage unseres Burschenstaates wieder aufs Tapet, um für ein Jahr im Vordergrunde zu bleiben. Es betheiligten sich die einzelnen Convente mit vielen Propositionen, die so auseinander gingen, dass ein Zusammentreffen anfänglich illusorisch erschien. Da schlug man auf Anrathen der Rigensis durch Creierung einer früher ähnlich beschaffenen Institution, des Burschphilisterthums einen Mittelweg ein. Burschphilister ist fortan: Jeder, der in Dorpat immatriculiert gewesen, aber nicht nach bestem Wissen und Gewissen erklären kann, dass er sein Studium hier definitiv aufgegeben hat, Jeder, der nach beendetem Studium noch keinen bürgerlichen Beruf gehabt und in Dorpat lebend, meist in studentischer Gesellschaft verkehrt, ferner die freien Zuhörer der Universität und schliesslich Jeder, der auf einer anderen Hochschule studiert hat, sich aber behufs Erlangung eines akademischen Grades in Dorpat aufhält; in streitigen Fällen entscheidet der Chargiertenconvent.

Die zuerst schriftlich geführten Verhandlungen in der Pistolenfrage, bei denen eine eclatante Animosität hervortrat, wurden bald durch private Besprechungen der gleichgesinnten Convente abgelöst. Die Gruppierung war ungefähr folgende: die conservative Partei wurde von der Curonia und Rigensis vertreten, während eine radical-fortschrittliche sich durch die Estonia, die Livonia und die junge Neobaltia bildete, denen sich nach einer Schwenkung nach Rechts die eben ins Leben getretene Fraternitas Academica anschloss. Die Ergebnisse der von der Fortschrittspartei gepflogenen Berathungen benutzte die Neobaltia zu einer Proposition, deren Inhalt dann natürlich auch acceptiert wurde. So wurde denn im I. Semester 1882 Gesetz, dass Reissereien zwischen Burschen oder Burschen und Burschphilistern nur eine Hiebermensur zur Folge haben könnten; körperlich am Pauken Verhinderte müssen sich streichen lassen, bevor sie einen Pistolenscandal ausmachen, und nur bei stricter Erklärung eines Philisters, dass er nicht warten werde, kann auch ein Bursch als solcher losgehen, doch in allen Fällen nur ausserhalb des Dörptschen Kreises.

Es ist natürlich, dass eine Angelegenheit von der Wichtigkeit,

wie die Pistolenfrage, noch häufig Gegenstand der Verhandlungen gewesen ist. Fast alle Jahre hat man von Neuem das Bestreben gezeigt, Aenderungen vorzunehmen, und bei der natürlich wechselnden Stimmung der jeweiligen Factore sind die Protokolle erfüllt von Versuchen, die herrschenden Ideen von Ehre und persönlicher Freiheit mit den communen Interessen für Universität, Burschenstaat und Gesellschaft in Einklang zu bringen. Ein Eingehen auf die interessante Entwickelung der jetzigen, im wesentlichen auf den Vereinbarungen von 1882 beruhenden Bestimmungen müssen wir uns versagen.

Bei Beschäftigung mit den Pistolenduellverhandlungen haben wir mancherlei übergangen, was noch nachzutragen ist. Seit 1876 war an Stelle der einzelnen Corporationsärzte, auf Anregung der Curonia, ein dem Chargiertenconvent gemeinsamer gagierter Arzt getreten, der über die Paukfähigkeit ein schriftliches Zeugniss auszustellen hatte. Die Rigensis wünschte offenbar einen strengeren Arzt, als den vom Chargiertenconvent erwählten, und proponierte Ende 1878, diesen abzusetzen. Ebenso wie dieser Vorschlag, fielen mehrere andere, die im Chargiertenconvent absolut keinen Anklang fanden, durch. Da überraschte dann die Rigensis den Chargiertenconvent mit der Anzeige ihrer Selbstauflösung. Als Motiv führte sie an, dass, wo es sich um die Wahl eines Vertrauensmannes, wie des Arztes handele, sie sich unmöglich majorisieren lassen könne; sie garantiere deswegen den Comment nicht mehr. Daraufhin wurden die Glieder der Corporation geruckt. Die Estonia und nachher auch die Livonia drückten ihr Bedauern über diesen Schritt aus, erklärten jedoch, von sich aus in dieser Sache nichts weiter thun zu können. Doch schon in den ersten Wochen des Jahres 1879 wurde die Differenz ausgeglichen und trat die Rigensis versöhnt wieder in den Chargiertenconvent ein.

Den Annäherungsversuch einer Körperschaft wollen wir nicht unerwähnt lassen. Eine Verbindung von Veterinären, denen ihre bescheidene Bitte, die von ihnen Geruckten anzeigen zu dürfen, im I. Semester 1876 abgeschlagen worden, fanden auch im October 1878, wo sie wegen häufiger Thätlichkeitsaffairen mit Studenten zur Abhilfe ein «dem entsprechendes Verhältniss» angebahnt wissen wollten, keine andere Beantwortung.

Aus Gründen der Billigkeit sah sich die Estonia veranlasst, eine schon vor 13 Jahren gestellte Proposition zu wiederholen. Es unterlagen bisher Vergehen Corporeller der Jurisdiction der resp. Corps, ausser wenn sie Unhonorigkeit involvierten und zugleich öffentlich waren. Die Estonia will nun in ihrer Schrift vom 5. Mai 1879 alle Fälle, die öffentliche zu nennen sind, oder bei denen eine unehrenhafte Handlung vorliegt, vor das allgemeine Burschenforum gebracht sehen, erstere, weil durch sie die Gesammtheit compromittiert werde, letztere, damit nicht etwa einem Satisfactionsunfähigen Satisfaction gegeben würde. Der Chargiertenconvent entschied sich jedoch jetzt noch nicht hierfür, sondern nahm den Antrag der Rigensis an, dass grobe Vergehen zur Kenntniss der Allgemeinheit zu bringen seien.

Seit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht wuchs die Anzahl der Studierenden rapid, so dass bald die Zahl 1000 erreicht war. Da machte sich denn in der Burschenwelt das natürliche Bestreben nach Begründung neuer Verbindungen geltend. Der Chargiertenconvent konnte diese Intentionen nur begünstigen, so lange die alten Corporationen in ihrer Majorität eine Garantie für einen naturgemässen Entwickelungsgang boten und die neu hinzukommenden Factore keine den allgemeinen Ideen feindlichen Tendenzen verfolgten. So erhielt im Jahre 1879 die Neobaltia ihre Bestätigung. Ihr folgte nach 2 Jahren die Fraternitas Academica. Keine günstige Beurtheilung fand im Chargiertenconvent eine Eingabe, in der um Bestätigung einer national-estnischen Verbindung Vironia nachgesucht wurde, da gegen mehrere Gründer Einwendungen gemacht werden konnten. Die hitzigen Verhandlungen dauerten lange und hatten zum Resultat, dass im Jahre 1882 die Vironia ihr Gesuch zurückzog. Im selben Jahre trat aber ein anderes kräftiges nationales Corps, die Lettonia, in den Chargiertenconvent, so dass dieser im Jahre 1882, dem Endpunkt unserer Darstellung, sieben Glieder zählte.

Nachdem wir nun in kurzen Zügen die Geschichte des Chargiertenconventes in den beiden letzten, von uns behandelten Jahrzehnten dargelegt und dabei die Stellung der Estonia zu den Fra-

gen in der Burschenwelt gekennzeichnet, gehen wir auf die innere Geschichte der Landsmannschaft über.

Wir haben das Jahr 1861 zum Ausgangspunkt des letzten Zeitabschnittes gewählt, denn bei eingehender Forschung gewinnt man den Eindruck, dass dieses Jahr im Leben der Estonia einen Umschwung hervorgerufen hat.

Zunächst sind es neue politische Ideen, die sich den herrschenden entgegenstellen und mit ihnen in einen heftigen Kampf um die Vorherrschaft treten. Eine liberale Strömung verleiht dem politischen Leben der Estonia zu Beginn des siebenten Jahrzehntes die Signatur. Der Liberalismus machte seinen Eroberungszug durch Europa; Russland erlebte unter der Regierung Alexander II eine Reformperiode, soeben war die Leibeigenschaft aufgehoben, und auch in der engeren Heimath wehte ein frischer Wind, der sich natürlich auch der Hochschule mittheilte. Liberale Ideen gewannen in den Corporationen Boden und in der Estonia hat vorübergehend ein hochgradiger Liberalismus die Vorherrschaft gehabt. Wesentlich unterstützt wurde diese Entwickelueg durch einen gleichzeitigen geistigen Aufschwung. Musste schon der Materialismus demokratischen Ideen Vorschub leisten, so wirkte der Conflict zweier heterogener Weltanschauungen läuternd und klärend auf den Geist und entwickelte in der Gesellschaft geistige Selbständigkeit, die zum Bruch mit den Vorurtheilen führte. Und schliesslich wirkten äussere Umstände dahin, dass in der Landsmannschaft Ernst vorwaltete. Am Horizont der Heimath zogen schwere Wolken auf, im Chargiertenconvent brach bitterer Bürgerkrieg aus, in der Corporation griff eine öconomische Misère um sich und schliesslich hinterliess eine Reihe schnell auf einander folgender Todesfälle im Corps einen tiefen Eindruck. All dieses war dazu angethan, im Leben der Estonia einen Umschwung zu verursachen.

Est ist die schon im vorigen Capitel behandelte Krone, von der aus die Umwälzung in der Estonia vor sich ging. Hier wohnten im Jahre 1861 Ernst Körber (Alb. Est. 557), der die medicinische Kronsbibliothek verwaltete, Julius Malm (Alb. Est. 531) und Carl Kettler (Alb. Est. 574). Diese drei vor allem haben es durch Energie, Begabung und grosse allgemein-wissenschaft-

liche Bildung vermocht, in kurzer Zeit Liberalität und Humanität in der Estonia zur Herrschaft zu bringen. Die Formulierung zum Gesetz blieb dann theilweise Späteren überlassen und nach jahrelangem Streben gedieh die Entwickelung dahin, dass die ursprünglich nur von Wenigen vertretenen Ansichten soweit zum Ausdruck der Allgemeinheit erhoben wurden, als das gesetzlich möglich war. Es begann ein Ringen zweier Richtungen in der Estonia, in welchem sich wieder einmal die Parteinamen der «alten» und der «jungen» Estonia bildeten. Wohl mag das Leben der Corporation an alter Burschikosität verloren haben, Frische und Naturwüchsigkeit mögen immerhin durch Humanität eingeschränkt worden sein, der Sieg der jungen Estonia ist aber jedenfalls als ein Glück für die Corporation anzusehen.

In den auf den vorwaltenden Einfluss der «Krone» folgenden Jahren traten dann einerseits Aug. Kettler (Alb. Est. 564) und Andr. v. Rehekampff (Alb. Est. 602), andererseits Rob. Stillmark (Alb. Est. 573) hervor. Mit einer vom Brander Paul v. Kügelgen (Alb. Est. 635) im I. Semester 1864 dem Convent vorgelegten Schrift beginnt die Wirksamkeit dieses Landsmannes, die für die Estonia in conventlicher, wie in gesellschaftlicher Hinsicht von hoher Bedeutung wurde. Neben Kügelgen treten dann im conventlichen Leben besonders Rud. Krümmer (Alb. Est. 631) und Nicolai v. Schubert (Alb. Est. 651) hervor. Die Geschichte der letzten Jahre des siebenten Decenniums ist mit den Namen von Wilh. Hörschelmann (Alb. Est. 688) und Basil Bar. Rosen (Alb. Est. 697) verknüpft. Und schliesslich haben in der zweiten Hälfte unserer Periode das Seniorenamt successive bekleidet: O. Bar. Budberg (Alb. Est. 716), G. Knüpffer (733), Chr. Mickwitz (713), E. Hörschelmann (738), A. Meder (753), W. v. Samson (768), Br. Mechmershausen (781), A. v. Güldenstubbe (722), E. Graf Igelstrom (787), A. v. Guzkowski (765), E. Koch (802), N. Rosenberg (805), Fr. v. Samson (808), A. Striedter (796), R. Winkler (807), W. Heidenschildt (823), J. v. Samson (838), H. Spindler (844), B. Höhlbaum (849), C. Mickwitz (848) und Fr. Pabst (858).

In der auswärtigen Politik, die wir schon behandelt haben, geht die Estonia zumeist mit der Livonia, die von jeher dem Li-

beralismus gehuldigt, während das conservative Princip im Chargiertenconvent von der Curonia und wohl auch der Fraternitas Rigensis vertreten wird. Als im Jahre 1863 die liberale Strömung die Arminia im Chargiertenconvent nicht durchzudrücken vermochte, kam es im Schoss der Estonia zu einem argen Conflict, der im Februar d. J. zum Austritt der drei obengenannten Führer der liberalen Partei nebst vier ihrer Parteigenossen führte. Wohl wurden nach zwei Monaten die Männer der Opposition, mit Ausnahme eines einzigen, zum Wiedereintritt vermocht, doch charakterisiert die verhältnissmässig hohe Zahl der bei der Wiederaufnahme der verdientesten Landsleute abgegebenen Contrastimmen die herrschende Animosität im Corps.

Wenden wir uns jetzt der inneren Politik der Estonia zu. Zunächst machte sich hier die liberale Strömung in einer Erweiterung der Rechte des allgemeinen Conventes geltend. Die reactionäre Bewegung zu Beginn der fünfziger Jahre hatte diesen Körper seiner Rechte entkleidet, jetzt stellte wieder einmal der Liberalismus seine Forderungen. Am 29. October 1862 wurden auf Proposition von J. Malm dem allgemeinen Convent die chargiertenconventliche Legislative und Jurisdiction zugewiesen. Eine Reihe anderer liberaler Propositionen des Antragstellers in derselben Richtung fanden nicht den Anklang des Conventes. Im wesentlichen wurden sie ihm aber nach drei Jahren wieder zur Berathung vorgelegt.

Auf Initiative Rud. v. Maydells (Alb. Est. 615) wählte nämlich im II. Semester 1865 der Convent eine Commission, deren Aufgabe es war, den Comment nach bestimmtem Programm einer gründlichen Durchsicht zu unterziehen. Es sollten die allgemeinen von den speciellen, auf die Landsmannschaft bezüglichen Bestimmungen gesondert und dem Comment eine kurze Fassung in übersichtlicher Form gegeben werden. Gelegentlich der Commentrevision kamen die Competenzen der Convente zur Sprache. Das Resultat dieser Berathungen war nun eine, auf Rud. Maydell zurückzuführende, in äusserst liberalem Geist gehaltene Proposition, die in folgenden Sätzen gipfelt: Die gesammte Legislative der Corporation competiert vor den allgemeinen Convent; Chargierte und Burschenrichter, neben dem Leihcassenvorsteher die einzigen Aemter, die bisher der specielle Convent besetzte, werden vom all-

gemeinen Convent gewählt; Fechtbodisten können alle Aemter mit Ausnahme derjenigen der Chargierten, Ehrenrichter, Burschenrichter und des Oldermanns bekleiden. Diese Anträge wirkten ernüchternd und erzielten negative Resultate. Wohl ging der letzte Punkt durch; die beiden anderen aber wurden verworfen und sogar am 31. October 1865 die Wahl des Oldermanns und der Ehrenrichter dem allgemeinen Convent entzogen, dafür ihm aber auf dem nächsten Convent die Legislative in Bezug auf Commerse, Fechtboden, Burschencasse u. s. w. zugewiesen. Die streng reactionären Propositionen Paul v. Kügelgens, den Fechtbodisten hinsichtlich der Angelegenheiten des Chargiertenconventes nur eine berathende Stimme einzuräumen und die Proposition Rud. Krümmers, für die Fechtbodisten ein zweites Ballotement einzurichten, fielen durch, erstere mit der Motivierung, der Convent erkenne die Richtigkeit des der Proposition zu Grunde liegenden Princips wohl an, verwerfe den Antrag aber aus practischen Gründen. Mit vollem Dampf war man in den Liberalismus hineingegangen, hier aber hatte man noch rechtzeitig die Gefahren erkannt, denen man entgegenging. Ein Versuch, dem allgemeinen Convent nur den Charakter einer Fechtbodistenversammlung zu geben, wurde von Krümmer im Jahre 1868 gemacht, fand aber keinen Anklang und ist nicht wiederholt worden.

Viel Bewegung hat dann auf dem Convent eine zweite Frage hervorgerufen, die in gewissem Sinne mit der Erweiterung der Rechte des allgemeinen Convents in Zusammenhang steht. Am 3. April 1864 stellte A. v. Rehekampff, unterstützt durch eine Schrift des Branders P. v. Kügelgen, die Proposition, den Brandern im Princip das Stimmrecht auf den Conventen zu ertheilen. Wohl wurde dieser Antrag angenommen, doch trat bald auch hier die Reaction in Wirksamkeit. Zunächst wurden Beschränkungen geschaffen, die Brander von der Betheiligung an Aufnahme und Ausschluss und an den Wahlen zu Conventsämtern ausgeschlossen und schliesslich sogar die Proposition gestellt, ihnen das neuerworbene Recht wieder zu nehmen. Da ist es Kügelgens Verdienst, auf dem Convent vom 15. Mai 1865, unterstützt von Rehekampff, den Brandern das unumschränkte Stimmrecht wieder erkämpft zu haben.

Eine Frage, die schon 1850 A. v. Gernet angeregt hatte, nahm Eugen v. Nottbeck (Alb. Est. 594), durch einen traurigen Fall veran-

lasst, wieder auf. Am 7. Mai 1864 ging sein Antrag, das zweite Ballotement aufzuheben, auf dem Convent durch. Hatte das Corps durch die Aufnahme Jemanden für würdig erachtet und nahm ihm später die Farben, so kränkte er seine Ehre auf das nachhaltigste, ja vernichtete unter Umständen seine sociale Stellung, sich selbst aber stellte es dadurch ein ungünstiges Zeugniss aus, indem es sein Votum als falsch anerkannte. Das zweite Ballotement hatte ja bezweckt, eine Pression auf die jungen Landsleute auszuüben, damit sie sich in der ihnen entsprechenden Weise benähmen. Abgesehen davon, dass leicht schülerhaftes Betragen dadurch veranlasst werden konnte, war die Frist eine viel zu geringe, um den Zweck sicher erfüllen zu können. In der Folge sind zwei Landsleute, die im zweiten Ballotement die Farben verloren hatten, wieder ins Corps aufgenommen worden.

Eine zweite Gruppe von Conventsbeschlüssen reformierte die Grundlage des Finanzwesens. Die im vorigen Capitel behandelte Schmidtsche Finanzreform war nur ein Compromiss zwischen den Forderungen der Neuzeit und dem alten Zopf gewesen; sie hatte den Minimalsatz von der Steuerkraft des Einzelnen abhängig gemacht, das graduelle Princip aber beibehalten. Auch die schon in unsere Periode gehörende Reform von J. Schubert ist nur als Compromiss aufzufassen. Ihr Verdienst liegt darin, die durch Studienalter bedingte Verschiedenheit der Steuersätze beseitigt zu haben. Bisher zahlten die crassen Füchse mindestens 8% ihres Semesterwechsels, von Semester zu Semester fiel der Satz und zahlte das bemooste Haus nur $^1/_2$%. Es waren das Fixa, die nicht immer das Ausgabebudget deckten; dazu schreckten die hohen Sätze der ersten Semester Viele vom Eintritt ab, denn für die einzelnen gesellschaftlichen Unternehmungen, wie Commerse, Theater u. s. w. wurde besonders gezahlt und der Tischersche Commers von den Füchsen allein ausgerichtet. Am 20. April 1862 ging Schuberts Antrag in der Fassung durch: die semesterlichen Beiträge in der Burschencasse sind beliebige, das Minimum ist jedoch 6% vom semesterlichen Wechsel.

Eine radicale Reform des Steuerwesens führte endlich im Jahre 1864 A. v. Rehekampff durch. Im August d. J. beantragte er behufs völliger Umänderung der Geldverhältnisse in der Estonia

die Einsetzung einer Commission. In dieser hat er dann selbst die leitende Rolle gespielt. Am 24. September 1864 wurde der Entwurf der Commission vom speciellen Convent mit einigen Modificationen angenommen. Uns hat hier die Reform des Steuerwesens zu beschäftigen. Dieses wurde auf eine vollkommen veränderte Basis gestellt: Die Burschencasse, die die Gesammtheit der Corporationsgelder repräsentiert, steht uner dem Burschencassenvorsteher, der im Namen des Convents die Ausgaben zu Commersen, Burschenstipendien, Fechtboden, Paukapparat u. dgl. bestreitet und die Quittungen vorzuweisen verpflichtet ist; zu Beginn jedes Semesters hat er das Budget über die bevorstehenden Zahlungen zur Bestätigung zu präsentieren und zugleich die vom Gesammtwechsel zu erhebende Steuer in Procenten anzugeben. Analog der bis zur Aufhebung des Streichzwanges für die Burschphilister bestehenden Exemtion, wurden jetzt alle Burschen von ihrem 9. resp. 11. Semester ab von jeglichen Zahlungen für die Conventscasse befreit, und ebenso kann der Convent von sich aus den Einzelnen eximieren, was in der Regel geschehen muss, wenn der Petent nicht mehr als 75 Rbl. im Semesterwechsel hat; ein Wechsel von unter 100 Rbl. berechtigt zum halben Procentsatz. Das wichtigste Moment in der Reform ist aber, dass fortan alle Burschen den gleichen Procentsatz zahlen. Im Januar 1865 wurde das erste Budget nach diesem Statut dem allgemeinen Convent vorgelegt und von diesem bewilligt; der Gesammtwechsel betrug fürs Semester 9500 Rbl., die Ausgaben 1370 Rbl.; mithin wurden 14% vom Einzelnen erhoben, völlig von der Steuer eximiert wurden 9, zur Hälfte aber 2 Mann.

Dieser Reform des Steuerwesens, die ein ganz neues Princip zur Herrschaft brachte, ging eine Bewegung zur Seite, die darauf tendierte, alle Auswüchse, die die Finanzpolitik bisher entwickelt, zu beseitigen. In erster Linie kam der Missbrauch mit dem, für gesellige Zwecke dem Oldermann eröffneten Credit in Betracht. Mit dem sog. Oldermannszettel wurde seit den fünfziger Jahren arger Missbrauch getrieben, es war z. B. usuell geworden, einer Gesellschaft, zu der als Puppe ein Fuchs herangezogen wurde, den Namen Fuchsthee zu geben und zu ihrem Arrangement Waaren auf Corporationspuff zu beziehen. Durch diese Mani-

pulation wuchs einerseits die Schuldenlast des Einzelnen semesterlich um ein bedeutendes und wurde andererseits der Credit der Corporation im Uebermass belastet. Daher stellte im I. Semester 1861 J. Malm folgende Vorschläge: Der Oldermann erhält eine Caution von 1000 Rbl. pro Semester; nur wenn er am Schluss des Semesters den Nachweis führen kann, dass er mit dieser Summe nicht auskommen konnte, und der Convent seine Gründe billigt, kann ihm eine höhere Summe bewilligt werden; im entgegengesetzten Fall muss er die Mehrausgaben durch Privatcautionen decken; vermag er das nicht, so wird er abgesetzt; Uebertragungen sind beim Corporationspuff unzulässig; Zahlungstermine sind der 31. Januar und der 15. August. Am 24. August 1861 erhob der Convent diese Vorschläge zum Gesetz. Damit wurde ein arger Missbrauch mit dem Conventscredit beseitigt.

Mit seiner schon oben besprochenen Steuerreform führte dann A. v. Rehekampff auch eine Massregel durch, die dem Aufwande auf den Commersen steuern sollte. Es wurden für Commerse Maximalsätze fixiert, die von den Anrichtern nicht überschritten werden durften, so beispielsweise für den Stiftungstagscommers die Summe von 375 Rbl. Und es ist in der Folge vorgekommen, dass der Convent die Mehrausgaben nicht deckte und die Anrichter aus eigener Tasche zahlen liess.

Diese Massregel hängt mit der Thatsache zusammen, dass sich in der Gesellschaft die Ansprüche an das Leben nach allen Richtungen hin steigerten, ohne dass sich die materielle Lage des Corps im wesentlichen besserte. Dazu kamen andere unglückliche Ereignisse hinzu. So trat denn eine finanzielle Misère ein. War das Budget seit 1863 überhaupt schon im Steigen begriffen, so erreichte es im II. Semester 1865 in Folge der Beerdigung dreier Landsleute das Doppelte seiner Durchschnittshöhe, trotzdem schon ausserordentliche Ersparnisse gemacht worden waren.

Im folgenden Semester, wo es manche bedeutende Zahlungen zu machen galt, führte ein trauriges Ereigniss die Corporation in eine kritische Lage. Ein Landsmann war nicht im Stande, Ehrenwortsschulden im Betrage von gegen 2000 Rbl. zu bezahlen, und auch seine Caventen im Corps vermochten ihren Verpflichtungen nicht nachzukommen. Entweder musste der Convent

nun, wenn er streng rechtlich vorgehen wollte, über Letztere die Strafe des Ausschlusses verhängen, oder aber, um einen Scandal zu vermeiden, die Summe von sich aus aufzutreiben suchen. Der Convent wählte das letztere, «da er dieses für seine Existenz nothwendig erachtete, und nicht etwa, weil er das Treiben der Caventen und Geldnehmer billigte». Allen bei ähnlichen Geldgeschäften Betheiligten wurde das strenge Missfallen des Conventes eröffnet. Es wurde beschlossen, 40 zinstragende Obligationen zu je 50 Rbl. auszugeben und innerhalb 3 Jahre dieselben zu amortisieren, behufs Abtragung der Schuld aber den Caventen semesterliche Termine zu ertheilen und Nichteinhaltung derselben zuerst mit Verweis und sodann mit Ausschluss zu bestrafen. Und ferner wurde beschlossen, hinfort allen Gliedern der Corporation das Ehrenwort abzunehmen, sich bei keinerlei ähnlichen Geschäften zu betheiligen; Zuwiderhandelnde sollten mit Ausschluss bestraft werden. Hier sei noch erwähnt, dass die ganze Schuldsumme, die so viel Staub aufgewirbelt hatte, in kürzester Frist vom Schuldner, der natürlich aus dem Corps ausgeschlossen werden musste, auf Heller und Pfennig bezahlt wurde.

Am 24. Mai 1862 wurde auf Proposition M. Demins (Alb. Est. 585) eine Stiftungstagscasse gegründet. Zweck derselben war, eine Summe zu beschaffen, die bei der Feier des fünfzigjährigen Jubiläums im Jahre 1871 den zeitgenössischen Convent in der Bestreitung der Kosten unterstützen solle: Jeder Landsmann, Fechtbodist und Philister kann gegen semesterlichen Beitrag von mindestens 50 Cop. Mitglied der Casse werden, die von einem eigenen Vorsteher verwaltet wird; hat die Corporation eine unvorhergesehene nothwendige Zahlung zu leisten oder befindet sich ein Landsmann in dringender Noth, so können gegen mindestens 6% Darlehen aus der Casse entnommen werden, in letzterem Falle aber nur bei Einstimmigkeit des Convents. Zum ersten Leihcassenvorsteher wurde M. Demin gewählt. Als nun vier Jahre später der Krach erfolgte und nach Mitteln und Wegen gesucht wurde, der pecuniären Nothlage abzuhelfen, beziehungsweise für künftige Fälle Hülfsquellen zu eröffnen, beschloss der Convent auf Proposition N. Demins (Alb. Est. 608), in Hinblick darauf, wie erspriesslich es sei, stets auf ein sicher fundiertes Capital bauen zu können,

vom I. Semester 1867 an aus der Stiftungstagscasse mehr keine Darlehen an Einzelne zu ertheilen, sondern die ausstehenden Forderungen einzucassieren und das einkommende Geld in zinstragenden Papieren anzulegen; nur wenn eine Majorität von zwei Dritteln dafür sei, solle der Convent die Summen zu eigenen Zwecken benutzen dürfen. Da mittlerweile aber durch freiwillige Beiträge der Fonds der Casse auf ca. 650 Rbl. angewachsen war und der Convent von seinen exorbitanten Zahlungen sich einigermassen erholt hatte, konnte man im Februar 1869 wieder die Möglichkeit eröffnen, dass das Geld aus der Stiftungstagscasse in dringenden Fällen auch an Einzelne vergeben werde; doch sollte das nur auf ein halbes Jahr geschehen können, und zwar, wenn nicht mehr als 3 Landsleute sich dagegen erklärten.

Wir erwähnen hier noch eines Stipendiums, das der Estonia dargebracht wurde. Am 8. September 1868, als am Tage ihrer Vermählung mit dem Geheimrath Ssaburow, stiftete die Gräfin El. Solohub, Schwester der beiden Landsleute dieses Namens, ein Stipendium von 200 Rbl. jährlich.

Die Semester vor dem fünfzigjährigen Jubiläum verflossen ruhig. Wir können nur noch ein Factum registrieren, das ja wohl keinen nachhaltigen Einfluss ausübte, aber nicht ganz übergangen werden kann. Am 21. October 1869 kam es infolge eines Missverständnisses, wie später zugegeben wurde, zu einem Conflict dreier Landsleute mit dem leitenden Chargierten, der zum Austritt jener vier Betheiligten führte, jedoch schon in den nächsten Tagen einen Ausgleich erfuhr.

Schon oben erwähnten wir kurz, dass das Corps durch eine Reihe rasch auf einander folgender Todesfälle scharf betroffen wurde. Am 9. Mai 1865 erhielt in einer Schlägermensur mit dem Livonen Walter Victor Pahnsch (Alb. Est. 643) einen unglücklichen Hieb, der ihm die arteria axillaris durchschlug und nach langem Leiden am 26. Mai seinen Tod zur Folge hatte. Zwei Tage später, am 28. Mai, fiel C. Goeck (Alb. Est. 545) einer längeren Krankheit zum Opfer. Und schliesslich verschied nach langem Leiden am 2. Juni Ad. Pohl (Alb. Est. 618), der sich im Januar auf der Rückkehr vom Commers in Novum eine starke Erkältung zugezogen hatte. Die drei im Laufe einer Woche ver-

schiedenen Landsleute haben ein gemeinsames Grab auf dem Dorpater Friedhofe am linken Seitengange erhalten. Von einer Behandlung des ärgerlichen Conflictes zwischen der Estonia und dem Vorstande der Universitätskirche, der durch die Weigerung des letzteren, dem infolge eines Duells verstorbenen Pahnsch eine kirchliche Bestattung zu gewähren, verursacht wurde, müssen wir absehen. Es sei nur erwähnt, dass Pastor Ad. Willigerode, Prediger an der St. Marienkirche und seit 1871 unser Ehrenphilister, dem die Estonia in vieler Hinsicht zu Dank verpflichtet ist, den Trauergottesdienst vollzog.

Wie wir schon oben gesehen, nahm die Estonia mit dem Beginn der sechziger Jahre einen geistigen Aufschwung. Wissenschaftliche und literärische Interessen kamen in bewusstem Gegensatz zur «alten Estonia» mehr in Aufnahme, ein frischer Wind wehte in der Gesellschaft. Wesentlich unterstützt wurde diese Strömung durch die Gründung einer Corporationsbibliothek, die am 13. September 1860 erfolgte. Aus bescheidenen Anfängen hat sich dieses Institut zu einem stattlichen Bau entwickelt und während seines mehr als dreissigjährigen Bestehens unendlich fruchtbringend auf das Corps gewirkt. Der erste Bibliothekar der Estonia wurde am 21. September 1860 in der Person Carl Kettlers gewählt, und dem entsprechend wurde am 21. September 1885 in kleinem Kreise das fünfundzwanzigjährige Jubiläum unserer Bibliothek gefeiert.

Die Beschäftigung mit Wissenschaft und Literatur und das Bedürfniss, diese in der Corporation allgemein zu machen, führte zur Bildung von literärischen Genossenschaften. Nachdem eine solche bereits 1865 eingegangen war, constituierte sich am 6. October 1866 der «Literärische Abend», der für das Leben der Estonia von ganz besonderer Bedeutung werden sollte. In kurzer Zeit gelang es diesem, ursprünglich von der Gesellschaft missliebig aufgenommenen Institute unter der Leitung seines ersten Präsidenten Eugen Kluge (Alb. Est. 653), sich zu hoher Blüthe zu entwickeln. Auf diesem literärischen Abende wurden alle geistigen Interessen gepflegt und die literärische Productivität des Einzelnen angeregt. Mögen die Arbeiten der Mitglieder auch nicht immer vollkommen gewesen sein, so hatte doch der Umstand, dass der

Autor zu geistiger Arbeit und zu selbständiger Bethätigung seiner Interessen angeregt wurde, nicht allein für ihn hohen Werth, sondern, musste auch für die Gesellschaft, welche die Corporation ausmachte, von Bedeutung werden. Nach einjährigem Bestehen hatte sich der Literärische Abend schon so sehr entwickelt und consolidiert, dass er unter Redaction von Paul v. Kügelgen und Conr. Freifeldt (Alb. Est. 675) die «Zeitschrift des Literärischen Abends» herausgeben konnte, die in der Kneipe zur öffentlichen Verlesung kam. Inhalt dieser Zeitschrift bildeten kleine Essays und wissenschaftliche Arbeiten, u. a. aus der Geschichte des Convents, und zwar ist R. Hausmanns «Das Jahr 1861» in der Zeitschrift erschienen. Aber auch manche bisher verborgene poetische Ader wurde ans Licht gebracht und durch die erhaltene Anregung in richtige Bahnen gelenkt, so dass die an dieser Quelle erwachsenen dichterischen Versuche recht hübsche Blüthen getragen haben. Zu Beginn der siebziger Jahre begegnen wir Abhandlungen über Darwinismus, über philologische, archäologische und juristische Fragen, ja selbst eine hippologische Untersuchung über Stangenzaum und Trense diente zum Thema einer Ausarbeitung. Jeder gab, was er konnte und wollte.

Im Jahre 1872 hat sich der Literärische Abend aus Gründen, die wir nicht kennen, aufgelöst. Im Styl einer Horazischen Ode klagt ein Mitglied, Chr. Mickwitz, über das Ende der liebgewonnenen Vereinigung:

Nein, nein, Alles ist hin! Hin der begnadete Bund,
Ach von den Lippen da trieft nimmer Apollo geweiht
Fülle jeglichen Wohllauts
Und unsterblicher Weisheit Euch!
Auf drum, steige hinab bis zu dem Orcus mein Lied!
Hüllet in trauernden Flor jedes melodische Wort,
Das Euch tönet, denn ach! Der
Literärische Abend ist hin.

Der Literärische Abend blieb nicht vereinzelt; es bestand nebenbei ein «Internationaler Abend», an welchem sich namentlich Kurländer und Estländer betheiligten.

Ausser der freien Beschäftigung mit den Wissenschaften wurde recht emsig zum Examen gearbeitet und verdienen nach dem

Zeugniss der Zeitgenossen gerade die Mediciner, unter die Fleissigsten gerechnet zu werden.

Neben der Beschäftigung mit den Wissenschaften müssen wir einen Factor hervorheben, der das gesellschaftliche Leben jener Jahre zu einem überaus angenehmen gestaltete, die Musik. Galten die Estländer von jeher als musikalisches Völkchen, so rechtfertigten sie jetzt ihren Ruf in bester Weise. Es fand sich eine grosse Anzahl tüchtiger musikalischer Kräfte zusammen, die es durch Leitung und Schulung zu bedeutenden Leistungen brachte. War der Chorgesang an sich ein guter, so wurde er namentlich durch den eifrig besuchten Quartettabend, der unter ausgezeichneten Dirigenten stand, noch mehr gehoben. Hier hatte grundlegende Bedeutung Al. Stillmark (Alb. Est. 622), unter dessen Leitung das sogenannte Patentquartett stand, das nicht nur Dorpat mit musterhaftem Gesang erfreute, sondern auch in den kleinen livländischen Städten mit Beifall aufgenommen wurde. Im Jahre 1867 trat an die Spitze des Quartetts Fr. Veh (Alb. Est. 681), der sich viel Verdienst um den Gesang und überhaupt um das musikalische Leben der nächsten Jahre erworben hat. In dankbarer Anerkennung seiner Verdienste verehrte ihm der Convent 1875 einen silbernen Dirigentenstab. Veh zur Seite steht der Tenorist Ernst Hörschelmann (Alb. Est. 686), der, wie ersterer, in der Mitte der siebziger Jahre zum dritten wohl berühmtesten Soloquartett gehörte. Ganz abgesehen von den beliebten Ständchen und den auf dem Dom an lauen Frühlingsabenden veranstalteten Gesängen, die in der Tradition der Gesellschaft noch heute fortleben, waren die häufigen Aufführungen in der Aula und in der Bürgermusse von durchschlagendem Erfolge und erfreuten sich, wie die Fama erzählt, namentlich auch von Seiten des schönen Geschlechts einer zahlreichen, begeisterten Zuhörerschaft. Es konnte sogar einmal ein Operndivertissement gegeben werden, wobei ein aus Estländern bestehendes Dilettanten-Orchester mitwirkte. Diese Seite des musikalischen Lebens ist besonders von Wold. Thomson (Alb. Est. 527) entwickelt worden, der in kurzer Zeit das Orchester ins Leben rief und vorzüglich einstudierte. Bei seinem Scheiden aus Dorpat verehrte ihm der Convent einen silbernen Taktstock. Bis in die siebziger Jahre

hinein erhielt sich ein Grundstock von Landsleuten, der die Kammermusik pflegte und sehr hübsche Resultate erzielte.

Zu Beginn des neuen Decenniums wandten sich natürlich die Blicke des ganzen Corps auf die bevorstehende Semisäcularfeier, die der Estonia zu begehen beschieden sein sollte. Wir wollen auf die Schilderung dieses Festes näher eingehen und sind dabei überzeugt, im Sinne unserer Leser zu handeln. Schon im October 1870 wählte der Convent eine Commission, um Vorlagen ausarbeiten zu lassen, auf welche Weise der Tag des fünfzigjährigen Bestehens würdig begangen werden könne. Sehr bald war die Aufgabe vollendet und das Programm wurde angenommen. Zugleich war, wie immer in solchen Fällen, der Blick auf die Vergangenheit der Estonia gerichtet. Harald Baron Toll (Alb. Est. 736) machte sich an die Bearbeitung einer Geschichte der Estonia und hat durch seine Sammlung von Quellenmaterial Grundlegendes geleistet. Als Krankheit sein Unternehmen unterbrach, übernahmen G. Knüpffer (733), Chr. Mickwitz (713) und A. Hasselblatt (731) die Fortsetzung der Arbeit. Leider haben diese, wie im Vorwort des weiteren ausgeführt worden, ihr Ziel nicht erreicht, sondern sich auf eine Darstellung der wichtigsten Ereignisse im Leben der Corporation beschränken müssen. N. Demin reichte die Proposition ein, dass Personen, welche sich um Corporation, Universität oder Land verdient gemacht hätten, zu Ehrenphilistern creiert werden könnten. Der Convent war einstimmig dafür und es wurden Manche in Vorschlag gebracht, das Resultat der Abstimmung jedoch erst zum Jubiläum officiell bekannt gemacht.

Den Ehrentag der Estonia zu feiern, bemühten sich die Philister überall, und wer es nur irgend einrichten konnte, machte sich auf und besuchte die alte Musenstadt und schwelgte im lieben Dorpat in seinen Erinnerungen.

Schon Sonntag den 5. September trafen Philister, namentlich aus Estland und Reval, mit der Post ein. Montag den 6. September galt es die Gäste aus St. Petersburg, Moskau und dem Inneren des Reiches zu empfangen, die am Nachmittage mit dem Pleskauer Dampfer eintreffen sollten. In Cabbina wurden diese von einer Anzahl Landsleute unter Führung L. Smirnows

(Alb. Est. 621) empfangen, der sie mit einem Humpen edlen Rheinweins begrüsste. Als der Dampfer in Dorpat anlegen wollte, stimmte die Gesellschaft ein kraftvolles Lied an, worauf von den am Quai versammelten Landsleuten, Revaler und Dorpater Philistern, in passender Weise geantwortet wurde. Nach stürmischer Begrüssung bewegte sich der Zug dem Conventsquartier zu. In liebenswürdigster Weise hatte Herr v. Samson-Urbs sein in der Schlosstrasse an der Otiumbrücke belegenes Haus für die Festtage der Estonia zur Verfügung gestellt, wo ein Saal und einige weitere Zimmer vom Convent in geschmackvoller Weise decoriert worden waren. Laubgewinde und Wappenembleme mit Fahnen und Schlägern drapiert, desgleichen Corpsbilder schmückten die Wände der hellen Zimmer, die zu dem eigentlichen Conventsquartier in der «Schlüsselburg», das nichts weniger als reinlich und freundlich aussah, in wohlthuender Weise contrastierten. Hier nun eingetroffen, gab es wiederum einen Begrüssungstrunk, doch ging die Gesellschaft bald auseinander, damit die Quartiercommission den Gästen die zu ihrer Aufnahme hergerichteten Burgen anweisen konnte.

Zu 9 Uhr war der dem Rector als Repräsentanten der Universität zu bringende Fackelzug auf das Programm gesetzt; die Commilitonen, und besonders die übrigen Corporellen waren aufgefordert worden, sich an demselben zu betheiligen. Nach einer Bewirthung im v. Samsonschen Hause formierte sich der aus 400 Personen bestehende Zug in folgender Weise: Voran wurde die akademische Fahne getragen, ihr folgte die Fahne der Estonia, beide von Festordnern in Frack und Schärpe begleitet; daran schlossen sich die Estländer mit bunten Lampions, zu beiden Seiten derselben Glieder der Schwestercorporationen und mancher Wilde mit Fackeln. Den Domberg hinab ging der Zug, um vor der Universität Halt zu machen. Hier brachte der Senior der Estonia, Otto v. Budberg (Alb Et. 716), ein Vivat crescat floreat der alma mater Dorpatensis aus, worauf hunderte jugendfrischer Kehlen und mancher graue Philister ein begeistertes Hoch folgen liessen. Nun erscholl die Strophe «Vivat Academia« und dann bewegte sich der Zug weiter, schwenkte zur Ritterstrasse ab und fort ging es über Markt und Barklayplatz durch den Domgraben zur

Wohnung des damaligen Rectors Georg v. Oettingen. Hier angelangt, traten die Lampen tragenden Estonen in den Hof und in den Garten und bildeten hier einen Halbkreis. Sobald der Rector auf der Veranda erschienen, hielt der Chargierte Budberg eine markige Ansprache und verlieh dem Gefühl des Dankes Ausdruck, welche die Estonia Universität, Lehrern und Rector gegenüber warm empfinde. Herzlich und kraftvoll war auch die Antwort des Herrn v. Oettingen; er schloss mit den Worten: «Ich als Rector bringe im Namen der Universität ein Hoch auf die Estonia aus und spreche nach alter Burschenweise «vivat, crescat, floreat Estonia in aeternum!»

Vom Rector entlassen, begab man sich den Berg hinab auf den wilden Dom, wo unter Gesang die Fackeln zusammengeworfen und verbrannt wurden. Den Rest des heiligen Abends brachte man gemüthlich in kleineren Gesellschaften mit den Philistern zu.

Der 7. September war da. Ein schöner thaufrischer Herbstmorgen tagte. Präcise um 9 Uhr begann der Festconvent. Das Silentium ertönt und feierliche Stille herrscht im Conventssaal. Der Senior O. v. Budberg eröffnet den Convent mit einer Festrede, in der er den Philistern für ihr zahlreiches Erscheinen dankt, welches ein beredtes Zeugniss sei für das Band, das alle umschliesse; er geht darauf auf die Geschichte der Estonia über und giebt in wohlgesetzter Rede einen Rückblick auf die Thätigkeit des Corps. Mit viel Interesse lauschten die Zuhörer der Rede, die zum ersten Mal einen zusammenfassenden Rückblick über die Entwickelung des Corps enthielt und sich auf die Arbeiten Tolls, Knüpffers, Mickwitz und Hasselblatts stützte. Hierauf theilte der Senior die Namen der sechs neucreierten Ehrenphilister, hochverdienter Männer, mit: Bischof Dr. Carl Ulmann, Akademiker Dr. Carl Ernst v. Baer, Wirkl. Staatsrath Friedr. Georg v. Bunge, Akademiker Dr. Ferd. Wiedemann, Propst Adalbert Willigerode und Professer Dr. Carl Schirren. Zu dem in Dorpat anwesenden Akademiker C. E. v. Baer wurde eine Delegation gesandt, um ihm die Farben des Corps zu überreichen, den übrigen Ehrenphilistern aber telegraphisch die Nachricht übermittelt. Nachdem die Landesväter zu den bevorstehenden Commersen gewählt worden, trat Prof. Alex.

Schmidt vor und wünschte der Corporation Gedeihen, zugleich mittheilend, dass die Dorpater Philister, in deren Namen er rede, ein Album für die Photographieen aller Landsleute, die schon seit einigen Jahren gesammelt würden, dem Convent darbrächten. In der Antwort hob der zweite Chargierte, Otto Beneke (Alb. Est. 707), die nahen Beziehungen zwischen den activen Gliedern des Corps und den hiesigen Philistern hervor und sprach die Hoffnung aus, dass sich dieselben noch mehr befestigen möchten. Den Glückwünsch der Petersburger Philister überbrachte Pastor Const. Jürgensen. Den Dank des Convents für seine Worte und das reiche, schon früher übersandte Geschenk als Beitrag zu den Kosten der Feier drückte der dritte Chargierte, Ed. Louis (Alb. Est. 650), aus. Das Geschenk der Moskauer und Twerschen Philister, ein schwerer silberner Pocal, wurde vom Philister Rob. Hasselblatt übergeben. Als Vertreter der Philister in Estland überreichte Wilh. v. Straelborn eine Summe von 1000 Rbl., wovon 500 Rbl. zum Besten der Leihcasse und 500 Rbl. für den Stiftungstag verwandt werden sollten. Beiden dankte O. v. Budberg. Schon früher war ein Geschenk angekündigt worden, das zu empfangen 3 Delegierte vom Convent nach Reval gesandt worden waren. Es hatten die Frauen und Jungfrauen Estlands den Estonen, zu denen sie mit Stolz ihre Väter, Brüder oder Gatten zählten, wie Frl. Weiss sich bei der Anrede ausdrückte, ein seidenes, reich gesticktes Banner zugedacht. Als Glied der Deputation machte Arwed v. Rosen (Alb. Est. 709) die Mittheilung über den Empfang des Banners, wofür der Convent telegraphisch zu danken beschloss. Eine gleiche Antwort erhielt ein Glückwunschschreiben, unterzeichnet von 5 Stiftern der Verbinbindung, Franz Hiekisch, Woldemar Grohmann, Carl Georg Fick, Eduard Harten und Eduard v. Nottbeck, und der Glückwunsch der in Reval zurückgebliebenen Philister. Auf den Chargiertentisch sollte noch eine andere Gabe niedergelegt werden, die zu lebhaftem Bedauern noch nicht die gewünschte Form erhalten hatte. R. Hausmann wies darauf hin, wie oft erfolglos Versuche zu einer Geschichte der Estonia gemacht, im letzten Jahre aber bedeutende Vorarbeiten fertiggestellt worden seien. Diese «Materialien zur Geschichte der Estonia» übergab er mit dem Ausdruck der

Hoffnung, dass sie bald zur Grundlage einer erschöpfenden Darstellung dienen möchten.

Um 12 Uhr erschienen, von je 2 Festordnern geleitet, die Chargierten der Schwesterverbindungen, um mit Uebermittelung der Glückwünsche ihrer Mandanten die dargebrachten Geschenke, je 2 Landesvaterpocale, zu überreichen. Im Namen der Curonia sprach Franz Runtzler (Alb. ac. 8635), dann entledigte sich in zündender Ansprache der Livone Adolf Harnack (Alb. ac. 8536) seiner Aufgabe und endlich redete der Chargierte der Fraternitas Rigensis, Carl Bergbohm (Alb. ac. 8350). Unsere drei Chargierten antworteten mit kurzen Worten. Zum Schluss jeder Rede credenzten sich die Chargierten die mit Rheinwein gefüllten Pocale, welche unter häufigem Füllen und Leeren von Hand zu Hand gingen.

Damit hatte auch der Festconvent sein Ende erreicht. Auf dem Festprogramm stand nun: Diner im Ressourcengarten. In langem Zuge bewegte sich die Estonia durch die Stadt; hinter der Fahne schritten die alten Herren, worauf das neue stolze Banner und die activen Corpsburschen folgten. Im Ressourcengarten wurde zunächst ein Frühstück serviert, dem um 5 Uhr das Diner folgte. Die freudigste Stimmung herrschte bei dem nicht gerade luxuriös, doch gut angerichteten Festessen. Die ältesten anwesenden Landsleute waren Carl Ernst v. Baer, der unter den Theilnehmern Sohn und Grossohn zählte, und der Dichter Friedr. Kreutzwald. Der erstere eröffnete auch die lange Reihe der Toaste theils ernsteren, theils launigen Inhalts. Unter den letzteren fand das von Rom. v. Antropoff auf das schöne Geschlecht ausgebrachte «Hoch» den lebhaftesten Anklang, desgleichen ein Trinkspruch in Versen von Ad. Frey. Zwischen den Reden erklangen die Bundeslieder, zunächst das zum Fest gedichtete und in der Folge vom Convent mit einem silbernen Ehrenbecher gekrönte Lied Adolph Bergmanns: «Heil unserm Bund! Ein guter Gott gewähre . .» (cfr. A. Eggers Estonenlieder, p. 86), dann das Farbenlied v. Al. Rydenius «Auf Brüder, reicht beim Bundesmahle . .» (cfr. A. Eggers a. a. O. p. 74), «Bursche heraus» von Rom. v. Budberg (cfr. A. Eggers, a. a. O. p. 82) und endlich ein lateinisches, von Carolus Mickwitz zum Stiftungstage verfasstes Lied: «Jubilate juvenes cantu canticorum . .» (cfr.

A. Eggers a. a. O. p. 85). Der Landesvater schloss die officielle Feier, doch so manche blieben noch zusammen und jubelten weiter, eingedenk des Horazischen «Quae sint futura cras, fuge quaerere».

Am Vormittage des 8. September wurde eine wohlgelungene photographische Aufnahme der anwesenden Estonen gemacht und Jedem dadurch ein bleibendes Andenken an die in Dorpat verlebten Tage geschaffen. Hieran schloss sich ein Katerfrühstück im Ressourcengarten, das wie immer einen recht ausgelassenen Charakter annahm; Jeder suchte den anderen an Munterkeit zu übertreffen und sich in seine Burschenjahre zu versetzen. Der Abend brachte ein Fuchstheater in der akademischen Musse mit 3 Pièçen, darunter ein Gesangstück. Die Darsteller gaben sich grosse Mühe und auch das zum grossen Theil aus Landsleuten zusammengesetzte Orchester that das Seine, um die Vorstellung zu einer gelungenen zu gestalten. Der Prolog «Wer möcht' in seinem Winkel ruhig sitzen, wenn Grosses sich begiebt im Vaterland . . » war von Carolus Mickwitz gedichtet (cfr. A. Eggers a. a. O. p. 87). Darauf wurde in der Ressource bei vortrefflicher Stimmung ein Souper eingenommen. Frohe Lieder und sinnige Reden, manche zu Herzen sprechende Worte und mancherlei scherzhafte Ideen hielten beim Glase Bowle oder Rheinwein die Gesellschaft bis tief in die Nacht hinein zusammen. Die Alten hatten ihre Sorgen zu Hause gelassen und fanden Gefallen an dem guten Ton und dem munterenTreiben ihrer jüngeren und jüngsten Landsleute, die sich nicht im geringem Grade angestrengt hatten, zur Feier des Tages ihr Bestes zu bieten. Namentlich war es auch in diesen Abendstunden das Patentquartett der Estonia, das wesentlich zur Unterhaltung und Erheiterung beitrug. Dasselbe bestand zur Zeit aus Ernst Hoerschelmann, Friedrich Veh, Adolph Bergmann und Moritz Rosenbaum, doch gesellten sich gar bald auch andere gute Stimmen aus dem Philisterkreise hinzu.

Ein gemeinsamer Gang auf den Friedhof und das Schmücken der Gräber verstorbener Landsleute war ursprünglich nicht in das Programm des dritten Festtages, des 9. September aufgenommen, sondern erfolgte auf Anregung einer der zahllosen Reden des vorhergehenden Tages. Andere Landsleute waren in der Stadt geblieben, um den an sie ergangenen Aufforderungen

Folge zu leisten, die Kneipen der Schwestercorporationen zu einem Frühschoppen zu besuchen. Zum Abend stand der grosse Fremdencommers auf der Tagesordnung, an dem viele Philister in Folge beschleunigter Abreise nicht mehr theilnehmen konnten. Indessen schätzte man die Betheiligung auf etwa 300 Personen. Einladungen waren ergangen an das Universitätsconseil, die Spitzen der Behörden, sowie an die drei Schwesterverbindungen, die je 15 Delegierte entsandten.

Das rauschende Fest war verklungen und Jeder wurde in sein nüchternes Berufsleben getrieben, doch die Erinnerung an die froh verlebten Tage veranlasste die Petersburger Philister noch einen Dank an die Landsleute zu übersenden und ihre Gewissheit darüber auszusprechen, dass dem Ernst der Zeiten die jüngeren Landsleute gewachsen seien. Nicht lange darauf erhielt der Convent die Mittheilung von ihrem Entschluss, ein Stipendium zur Unterstützung eines Landsmannes zu gründen. Den Kurzschuss der Jubiläumsfeier zu decken, sandten die Moskauer Philister einen Beitrag. Dank solcher Fürsorge wurde es dem Convent wesentlich erleichtert, die sich auf circa 4800 Rbl. belaufenden Kosten der Feier zu decken.

Als Nachfeier haben wir noch den am 17. Januar 1872 in Reval veranstalteten Ball zu nennen, der den Damen Estlands unseren Dank für ihre Theilnahme am Jubelfeste ausdrücken sollte und in angenehmster Weise verlief. Zu Ausgang des II. Semesters 1871 konnte Edwin Hoerschelmann (Alb. Est. 738) dem Convent als nachträgliche Gabe zum fünfzigjährigen Jubelfest im Manuscript eine werthvolle Bearbeitung und Weiterführung des von Leop. Hoerschelmann 1862 verfassten Album Estonum übergeben, die als Grundlage für das vom Verfasser dieses zusammengestellte und im Jahre 1888 publicierte Album Estonorum gedient hat.

Wir gehen jetzt zur Behandlung der Jahre nach dem Jubiläum über.

Der specielle Comment war im Februar 1871 von Basil v. Rosen in Gemeinschaft mit W. Frey (Alb. Est. 742) einer Umarbeitung unterzogen worden, doch machte sich das Bedürfniss nach erneuter Revision bald geltend.

Von grosser Wichtigkeit ist die Umgestaltung, die der Strafmodus auf Iniative und unter thätiger Mitwirkung von Chr. Mickwitz erfuhr. Wir wollen hier etwas näher auf das damalige Verfahren eingehen. Jeder war verpflichtet, wenn er über ein Glied der Verbindung etwas Compromittierendes erfuhr, solches jenem mitzutheilen und, falls dieser sich nicht rechtfertigen konnte, dem Convente die Angelegenheit vorzulegen. Jede Klage musste dem Beklagten mindestens 3 Stunden vorher insinuiert sein; der Inculpat konnte sich einen Vertheidiger wählen; in den siebziger Jahren aber wurde es zur Regel, dass er sich selbst vertheidigte. Vom Kläger wurde die Klage bereits fixiert. War der Thatbestand festgestellt, so mussten die Betheiligten abtreten. Sobald die Schuldigsprechung erfolgt war, galt es, das Mass der Strafe festzustellen. An Strafen gab es, abgesehen von Amtsentsetzung, den Verweis und den Ausschluss. Diese beiden Strafen standen in ziemlich losem Zusammenhange, denn sobald die moralische Strafe des Verweises auf ein beliebiges Vergehen, als Schimpf, Nachtouche, Bezichtigung der Unhonorigkeit u. s. w. 4 Mal eingetreten war, erfolgte Ausschluss. Die Mickwitzsche Strafreform stellte als einziges Strafprincip den Ausschluss hin, auf den jeder einzelne Verweis fortan tendierte. Die Verweise wurden ertheilt mit 1—6-facher Strafkraft, also direct im Hinblick auf Summation zum Ausschluss. Dieser trat ein, sobald, gleichviel für welches Vergehen, die Maximalzahl 12 überschritten wurde. Versäumnisse des Convents, Sturz etc. wurden semesterlich addiert und für Verspätung oder Versäumniss auf dem Fechtboden bestanden Geldstrafen. Abgesehen davon, dass diese neue Ordnung der Billigkeit besser Rechnung trug, war es von Werth, dass die internen Strafbestimmungen sich auf diese Weise den allgemeinen im Burschenstaate geltenden Principien anschlossen.

Eine zweite wichtige Reform wurde zur selben Zeit im Jahre 1872 auf finanziellem Gebiete durchgeführt. Ihr Verdienst liegt darin, dass sie eine präcisere Fassung der bisher giltigen Bestimmungen schuf und gemäss den veränderten Verhältnissen und Lebensbedingungen eine Aenderung in der Normierung der Steuerbeiträge durchführte. Halb besteuert war fortan ein Wechsel von 130 Rbl., unbesteuert ein solcher von 100 Rbl. Dann wurden

den zum Zweck des Arbeitens oder Beschaffens von Geldmitteln oder aus Gesundheitsrücksichten von Dorpat Abwesenden gewisse Vergünstigungen gewährt. Die Steuerzahlung, die an bestimmten Terminen zu Beginn des Semesters stattfand, wurde jetzt getheilt, um in 2 gleichen Raten erhoben zu werden. Der Convent war bisher im Prolongieren und im Bewilligen neuer Termine auch bei kleineren Zahlungen nicht schwierig. Auch darin sollte es anders werden; wenn an den legalen Terminen die Verpflichtung nicht erfüllt war, gab es nur noch 24 Stunden Aufschub — bei Strafe des Ausschlusses. Eine solche Strenge war ganz am Platz, denn es ist für jede Commune Existenzbedingung, dass ihre finanziellen Verhältnisse geordnet sind, und da der Convent selbst durch Cautionen und Vorschüsse seinen Gliedern ausgiebigen Credit gewährte. konnte und musste er auf genaue Einhaltung seiner Gesetze sehen,

Bevor wir auf die Frage übergehen, die den siebziger Jahren ihre Signatur verleiht und bis 1883 im Vordergrund gestanden hat, wollen wir kurz einige andere Commentveränderungen anführen. Eine heftige Debatte wurde 1873 hervorgerufen, als die Bestimmungen über die Competenzen des allgemeinen Convents in Bezug auf die Jurisdiction über Corpsburschen in praktische Anwendung kommen sollten. Sie führte zum Zusatz, dass Beamte, die der specielle Convent wählte, auch nur von diesem gerichtet werden könnten. Ausserdem erfuhren die Bestimmungen über die Stellung der passiven Landsleute, die Sitz und Stimme auf dem Convent hatten, ohne zum Besuch desselben verpflichtet zu sein, verschiedene Zusätze. Von keiner grossen Bedeutung sind die Beschlüsse, die sich auf die Leitung der Conventsverhandlungen beziehen und tumultuarischen Vorgängen und dem häufig zum Durchbruch kommenden unparlamentarischen Tone steuern sollten.

Schon wichtiger ist die Reform des Bibliothekwesens und die Begründung der Stiftungstagscasse. Die Bibliothek, die im Comment von 1860 zwar als Besitzgegenstand des Convents bezeichnet wird, hatte anfangs einen nicht rein conventlichen Charakter. Wer da wollte, konnte gegen einen beliebigen Eintrittsbeitrag und eine semesterliche Zahlung von 1 Rubel Mitglied derselben werden. Dem Bibliothekar lag die Leitung der Geschäfte

ob, doch nahm der Convent die Entscheidung über die anzuschaffenden Bücher für sich in Anspruch. Im Jahre 1870 wurde letztere Aufgabe einer ständigen Commission übertragen und jedes Conventsglied verpflichtet, Mitglied der Bibliothek zu sein. 1875 wurde festgesetzt, dass die Bibliothek semesterlich 250 Rbl. aus der Burschencasse erhalten sollte. Die Beiträge der Passiven und Philister, auf $1^1/_2$ Rbl. erhöht, flossen fortan in die Burschencasse; Strafgelder, Verschreibungen u. s. w. dienten dazu, das Fixum zu beschaffen. Auch heute noch ist die Verfassung der Bibliothek eine ähnliche, nur zahlen die Passiven, ebenso wie die Activen, ihren procentualisch erhobenen Beitrag an die Burschencasse und nicht extra für obengenannten Zweck. Der Bibliothekar erhielt für sein mühevolles Amt noch einen Gehülfen, der zuerst nur berathende Stimme hatte, indess heute als sog. zweiter Bibliothekar mit gleichen Rechten fungiert. Seit 1873 befindet sich die Bibliothek im Conventsquartier.

Der um die Cassenverhältnisse verdiente N. Demin stellte im October 1873, wo alle zum Besten des fünfzigjährigen Jubiläums bei der Leihcasse gemachten Anleihen als getilgt anzusehen waren, den Antrag, von neuem zu sammeln, damit die Kosten der zu erwartenden Jubiläen vom 12. December 1877 und vom 7. September 1896 auf die Generationen gleichmässiger vertheilt würden. Die Ueberschüsse der für Commerse und Fuchstheater bewilligten Summen und die Strafgelder bilden im wesentlichen die Einnahmen dieser Stiftungstagscasse. Wenn nicht mehr als 3 Burschen dagegen sind, kann der Convent auf jenes Depositum hin für ein halbes Jahr Geld aufnehmen. Zugleich wurde auf Initiative Harald v. Tolls für eine zukünftige Geschichte der Estonia eine Prämie von 250 Rbl. ausgesetzt, die 1883 aufs Doppelte erhöht wurde. H. v. Toll, der vor dem Jubiläum bedeutende Vorarbeiten für die Geschichte gemacht, erhielt in Anerkennung seiner Verdienste vom Convent eine Burschenbibel.

Bei der Behandlung der externen Verhältnisse haben wir Gelegenheit gehabt, den principiellen Standpunkt der Estonia im heftig tobenden Kampfe in der Cautionenfrage auszuführen. Die Estonia war es, die am strengsten darauf bestand, dass eingegangenen

Verpflichtungen rechtzeitig Genüge geleistet werden müsse. Die Anwendung und Durchführung dieser Theorie hatte ihre praktischen Inconvenienzen nach sich gezogen. Mit dem Beginn der siebziger Jahre, die einen grossen öconomischen Aufschwung der Heimath brachten, besserten sich die Vermögensverhältnisse der Corporationsmitglieder ganz bedeutend. Einige wenige Zahlen charakterisieren die Entwickelung: im II. Semester 1873 betrug der Gesammtwechsel wie im Jahre 1865, noch 9500 Rbl., ein Jahr später aber bereits 16.500 Rbl. Im ersten Falle mussten 16%, im zweiten nur 9% erhoben werden, um die gleich hohen Ausgaben, an 1500 Rbl., zu decken. Der Luxus in den an sich zum Wohlleben neigenden Jahren war natürlich, den aufgebesserten Vermögensverhältnissen entsprechend, in kurzer Zeit bedeutend gestiegen; begünstigt wurde diese stark entwickelte Strömung durch die leichte Creditgewährung. Schon der Convent bot durch seine Burschencasse und Leihcasse in dringenden Fällen hilfreiche Hand, wie er ja auch schon durch den sog. Oldermannspuff von 20 Rbl. für jedes active und 10 Rbl. für jedes passive Mitglied und durch die Feriencaution im Betrage von 30 resp. 20 Rbl. seinem gesellschaftlichem Leben eine Basis gegeben. Die höheren Anforderungen liessen sich dadurch aber natürlich nicht Schranken auflegen, sondern wuchsen immer mehr.

Die Estonia hatte im Nichteinlösen einer Caution, sei sie von Philistern oder Burschen geleistet worden, ein straffälliges Vergehen gesehen und auch die Consequenz, die Klagbarkeit, anerkannt. Daher konnten die Wucherer mit noch grösserer Sicherheit Geld verleihen. Es wurden daher Schulden mit noch grösseren bezahlt, d. h. ein Loch durch ein grösseres geflickt. Da nun das Cautionswesen und die Benutzung von Wechseln in der Estonia mit Beginn der siebziger Jahre ungeheure Dimensionen annahm, musste es in den betheiligten Kreisen grosse Besorgniss erregen, und von Seiten der Philister ging der Anstoss aus, der nachhaltig wirken sollte. So angeregt, brachte Chr. Mickwitz am 1. October 1874 einen Vorschlag, den er durch die sogar dem Convent drohende Gefahr motivierte. Der Convent solle die Regulierung der finanziellen Verhältnisse in die Hand nehmen und eine Commission aus älteren Leuten ernennen, welche die Eingaben der um Wechsel

nachsuchenden Petenten zu prüfen habe; das Ausstellen von Cautionen behufs Aufnahme von Wechseln bei den Philistern soll einer Controle unterzogen werden. Diese Proposition acceptierte der Convent und wählte eine Wechselcommission, bestehend aus 7 Vertrauensmännern. Es war somit ohne Einwilligung dieser kein Corporationsglied berechtigt, sich als Wechselnehmer oder Cavent an einem Wechselgeschäft zu betheiligen, doch war eine Appellation an den Convent statthaft. Die Geschäftsführung lag dem Secretär der Commission ob. In liberaler Weise stellten einige der in Dorpat ansässigen Philister durch Unterzeichnung jener Wechsel ihren eigenen Credit zur Verfügung, um es zu ermöglichen, dass gegen verhältnissmässig niedrige Procente die Landsleute ihre Schulden unterbringen konnten.

Leider ist es nicht abzuweisen, dass die Wechselcommission in praxi, statt dem Schuldenmachen zu steuern, ihm nur noch Vorschub geleistet hat. Gleich zu Beginn ihrer Wirksamkeit theilt sie innerhalb eines Monats die Summe von genau 10,000 Rbl. aus. Solche Zahlen sprechen deutlich genug! Wie im Jahre 1866, sehen wir auch hier die nothwendige Folge eines übermässigen Luxus eintreten: Die Tilgung der Schulden wird zur Unmöglichkeit und die durch Leichtsinn selbst heraufbeschworene Nothlage der Einzelnen bringt Versuchungen, denen schwache Naturen nur zu leicht zum Opfer fallen. Im I. Semester 1879 hatte der allgemeine Convent ein Mitglied wegen mehrfacher Namensfälschung ausgeschlossen. Bald darauf wurde das Vertrauen des Convents noch mehr erschüttert, denn ein Landsmann und Chargierter, der zugleich als Secretär der Wechelcommission fungierte, missbrauchte diesen seinen Vertrauensposten, um sich in den Besitz eines nicht registrierten Wechsels zu setzen, und verlor wegen «betrügerischer Entwendung» die Farben.

Diese ernsten Fälle zwangen den Convent, wiederum sein Augenmerk auf eine Umgestaltung der finanziellen Verhältnisse zu lenken. Man ging von den Wechseln ab und beschloss auf Arth. Meders (Alb. Est 753) Proposition, die nach dem 1. December 1879 eingehängten solidarischen Wuchercautionen nicht mehr klagbar sein zu lassen, was durch örtliche Blätter bekannt gegeben wurde. Bei der Verhandlung der oben angeführ-

ten Processe war es mit trauriger Deutlichkeit zu Tage getreten, wie die Wechselcommission ihre Aufgabe verfehlt habe. Nach radicaler Revision der Statuten und Bücher ward auf Leop. Meders (Alb. Est. 733) Antrag hin beschlossen, dieses Institut, das mehr Schaden als Nutzen gebracht, aufzuheben. Natürlich liess sich das nicht mit einem Schlage durchführen; Denjenigen, die schon im Besitz von Wechseln waren, konnte die weitere Hülfe nicht plötzlich entzogen werden. Es wurde also beschlossen, dass Niemand neue Wechsel erhalten dürfe; zur Auslösung der schon vorhandenen sollten die Besitzer derselben ganz oder nur zum Theil, je nach den vorliegenden Verhältnissen von der Commission verpflichtet werden. Die Comission soll das Bestreben haben, die Generalsumme der Wechselcommissionsschuld so bald wie möglich zu verringern, ohne dabei den Einzelnen zu drängen. Im Anschluss hieran proponierte L. Meder mit Hülfe der Stiftungscasse eine Casse zu bilden, durch welche die Landsleute bei Geldverlegenheit abgehalten würden, bei Wucherern Schulden zu contrahieren. Zwar durfte die von einer Commission nach Beprüfung der Gründe zu bewilligende Summe, für welche 1% monatlich gezahlt werden musste, nicht 50 Rbl. übersteigen, doch konnte diese augenblickliche Hülfe immerhin grossen Nutzen bringen. Obige Vorschläge zur Bildung eines neuen Leihinstituts erhielten nach bedeutenden, vom Antragsteller gemachten Modificationen im I. Semester 1881 Gesetzeskraft, und aus einer der Stiftungstagscasse entnommenen Summe von 2000 Rbl. entstand die sogenannte Vorschusscasse.

Wie wir gesehen, hat sich mit dem Jahre 1879, durch die Katastrophe beschleunigt, eine reactionäre Strömung Bahn gebrochen. Die Legislative der folgenden Jahre ist meist der Consolidierung der Finanzen gewidmet. 1883 war die letzte durch die Wechselcommission vermittelte Verpflichtung erfüllt und somit die Existenz der Commission allendlich aus der Welt geschafft. Der Convent sprach bei dieser Gelegenheit Leop. Meder für seine Thätigkeit seinen Dank aus und schenkte ihm in Anerkennung seiner Verdienste um Beseitigung der finanziellen Calamität einen Pocal. Nach langem Ringen hatten sich die Verhältnisse gebessert, der Credit des Convents und seiner Glieder war von der drückenden Schuldenlast nach Möglichkeit

befreit und eine gedeihliche Entwickelung gesichert. Doch war es nicht ohne schmerzliche Verluste abgegangen. Als Opfer ungeordneter Finanzen wurden zwei Landsleute ausgeschlossen, mehrere Male musste der Convent sein Missfallen ausdrücken.

Zum Schluss wollen wir noch in kurzen Zügen das Leben der Estonia in den letzten zwanzig von uns zu schildernden Jahren skizzieren.

Mit dem Semesterwechsel, dem elterlichen Segen und womöglich einem grossen Speiskorb aus Mutters Vorrathskammer ausgestattet, machte sich der zukünftige Jünger der Wissenschaft auf den Weg. In Dorpat angekommen, musste der Fuchs, ausser den nöthigen Schritten zur Immatriculation, beim Oldermann seinen Eintritt melden, wonach er in den älteren Zeiten förmlich in den allgemeinen Convent aufgenommen wurde. Später genügte das Vorlesen des Comments durch einen Chargierten und die Anzeige, dass dieses erfolgt sei, um die Rechte eines fälschlich mit dem Namen Renonce bezeichneten Mitgliedes der Estonia zu erlangen. Nach stattgehabter Immatriculation schaarten sich die Füchse vor der Universität um ihren Oldermann. Mit dem Eichenblatt geshmückt, ging es im Gänsegang unter Leitung des Oldermanns, zuweilen unter Veranstaltung von allerlei Scherzen in die Corporationskneipe. Diese befand sich mit kurzer Unterbrechung durch zwei Jahrzehnte hindurch, etwa bis zum Jahre 1882, beim Kneipwirthen Moss und wechselte mit diesem mehrere Mal das Local; zuerst befand sie sich hinter dem Kaufhof, dann die längste Zeit an der Neumarktstrasse, dazwischen auch auf dem Hof des St. Petersburger Hotels. In den sechziger Jahren wählte sich die Estonia vorübergehend Hladick und ein Restaurant an der Otiumbrücke zur Corporationskneipe. Von den Zimmern des Restaurants Moss, die sich weder durch irgend welchen Comfort, noch durch grosse Reinlichkeit auszeichneten, wurden einige nur von Estländern benutzt. In den übrigen Räumen verkehrte meist inferiores Publicum, und nicht selten kam es zu Reibereien mit denselben. Hier nun machte der junge Bursch seine erste Bekanntschaft mit den älteren Commilitonen und dem Studentenleben.

Am ersten Abend fand die Immatriculationsschmorung regelmässig bei Bauch, später Borck, statt, die in unserer Periode

einen conventlichen Charakter trug. Im Allgemeinen war die Behandlung der Füchse keine schlechte, wenn es auch immerhin Landsleute gab, die brüsk mit ihnen umgingen. Die eigentliche Erziehung lag dem Oldermann ob. Dieser durfte die Dienstbarkeit der Füchse zu Conventszwecken in Anspruch nehmen, doch blieb es gesellschaftlich nicht dabei allein und Jeder benutzte auch zu Privatzwecken gern die dienstfertigen Füchse. Zwar galt es als Pflicht derselben, für Getränke und Rauchwerk zu sorgen, wie das Capitel «Alte Sitten und Gebräuche», der sog. Saufcomment, lehrte, doch wurden ausserdem viele Dienstleistungen, oft in demüthigender Weise, verlangt. Den Vormittag verbrachte der Fuchs von 11 Uhr ab in der Kneipe. Zu Beginn unserer Periode galt es nur als wünschenswerth, dass er täglich erschien, doch schon seit etwa 1867 wurde dieser Usus obligatorisch und zu Zeiten galt auch nicht einmal das Colleg als Entschuldigungsgrund.

Die Füchse und viele andere meist jüngere Leute speisten auch in der Kneipe, während die älteren es vorzogen, in einzelnen grösseren Burgen zu Speisegesellschaften, sog. Speiseprodretten, zusammenzutreten, die sich entweder die Portionen aus der Garküche holen oder das Essen in der Wohnung zubereiten liessen.

Am Nachmittage der drei ersten Wochentage wurde auf dem Fechtboden gepaukt und an den folgenden am Vormittage. Der allen Corporationen gemeinsame Fechtboden lag zuerst am Markt im v. Stiernhielmschen Hause und dann seit ca. 1863, also jetzt bereits 30 Jahre, in der Scharrenstrasse. Zu bestimmten Stunden wechselten hier die einzelnen Corporationen ab. Der feierlustige Bursch benutzte die Eröffnung des Fechtbodens, um eine besondere Feier daran zu knüpfen, und so fand denn zu Beginn jedes Semesters bei Eröffnung des Fechtbodens ein allgemeines Fechtbodenfrühstück in der Kneipe statt, worauf sich die Gesellschaft auf den Fechtboden begab und paukte. Regelmässig fanden dabei ausser Rappierjungen der Geübteren auch einige Malitiöse statt, von crassen Füchsen mit blossem Oberleib zum Gaudium der Anwesenden ausgemacht. Was die Frequenz des Fechtbodens anbelangt, so stimmen alle Berichte der Philister darin überein, dass nur Wenige wirklich Interesse an der Fechtkunst zeigten und daher der Besuch des Fechtbodens ein ziemlich lässiger war. Nur Wenige brachten es

zu grösserer Fertigkeit und es wurde traditionell, über schlechtes Pauken zu klagen, wenn auch mitunter ein Anlauf zum Besseren sich zeigte. Um die ritterliche Uebung in der Führung des Schlägers reger werden zu lassen, gab es bei Versäumniss Strafgelder und auch Verweise, wenn eine bestimmte Anzahl Versäumnisse successive stattgefunden. Auch ein internationaler Fechtboden, an dem die Glieder der verschiedenen Corporationen ein Mal in der Woche sich betheiligten, wirkte in dieser Beziehung anregend. Doch nicht immer bestand er regelrecht organisiert. Es wurde eigentlich nur auf «probates Pauken» gesehen, weniger auf wirklich graciöses, kunstgerechtes Schlagen, da meist nur im Hinblick auf Mensurtüchtigkeit gefochten wurde. Für das Einpauken der jüngeren Generation hatte der Fechtbodenvorsteher zu sorgen, der auch 1865 die Verwaltung der Mensurtakelage vom Oldermann übernahm und von sich aus aus der Zahl der geübteren Fechter in den sogenannten Dejouranten sich Gehülfen ernannte. Die originelle Gestalt des alten Universitätsfechtmeisters Knigge zeigte sich nur selten auf dem Fechtboden.

Mensuren fanden zu Zeiten ziemlich häufig statt. Nur wenige Antiduellanten zählte das Corps. In den sechziger Jahren gab es deren vielleicht mehr, einzelne der angesehensten Landsleute gehörten zu ihnen und war die Stellung des Gewissensfreien eine gute. Beredten Ausdruck fand die Stellung des Corps auch darin, dass im I. Semester 1872 auf Rich. Hausmanns Proposition Schritte gethan wurden, um den früher, zumal in den vierziger Jahren wegen ihres Antiduellantenthums ausgeschiedenen Corpsgliedern die Wiederaufnahme zu ermöglichen. Diese Massregel führte den energischen Vorkämpfer der Gewissensfreiheit, Ed. Hasselblatt (Alb. Est. 334), den Reihen der Landsleute wieder zu. Wie die Stellung der Gesellschaft zur Pistolenmensur war, ergiebt sich leicht aus den Verhandlungen des Chargiertenconvents in unserer Zeit. Schauplatz der Schlägerduelle waren Törwant, Mollatz, Novum und Techelfer. Erst seit ca. 1879 ging man häufiger im Conventsquartier los, da die Räumlichkeiten im neuen Local grösser waren.

Zu Beginn unserer Periode siedelte das Conventsquartier aus dem Freyschen Hause in der Rigaschen Strasse in das Reimann-

sche Haus in der Alexander-Strasse und 1864 in die Schmalstrasse ins Haus des Klempners Schlüsselberg über, in dessen engen, ziemlich verwahrlosten Räumen es sich bis zum December 1872 befand. Die «Schlüsselburg», hatte kleine, unwirthliche Stuben und bot dem Oldermann, der mit einigen Füchsen hier wohnte, ein recht ungemüthliches Domicil. Vom I. Semester 1873 bis zum II. Semester 1878 befand sich das Conventsquartier, gegen eine Miethzahlung von 150, später 185 Rbl. im Taylowschen Hause in der Petersburger Strasse, und im I. Semester 1879 wurde mit dem Hausbesitzer Meyer ein Contract abgeschlossen, laut welchem dieser die Beletage seines in der Rigaschen Strasse belegenen, jetzt v. Ditmars Erben gehörigen Hauses für 350 Rbl. pro Halbjahr vermiethete. In diesen Räumen hat die Estonia 14 Semester hindurch, bis zum August 1886, gelebt, zu Ende welchen Monats sie ins eigene stattliche, von ihren Philistern errichtete Conventshaus in der Sternstrasse übersiedelte.

Abgesehen von den Conventen, diente das Conventsquartier nicht selten des Abends zu Kneipereien, und regelmässig fand die Sonnabendsschmorung hier statt, zu welcher meist alle Glieder der Corporation, denen es nur irgend möglich war, erschienen. Zu Zeiten haben auch einige Wilde das Recht genossen, sich an der Sonnabendskneiperei zu betheiligen, doch ist die Zahl unserer Conkneipanten eine sehr geringe gewesen. Vor Beginn der Sonnabendskneiperei mussten die Füchse die aufgegebenen Lieder hersagen und erhielten, wenn sie sich ihrer Aufgabe nicht fehlerlos entledigten, von den älteren Leuten, die sie überhörten, die entsprechende Strafe in Bier verhängt. Erst sehr spät ist ein besonderer sog. Liederabend eingerichtet worden. Durch das gute Quartett und die hervorragenden Solisten, die die Estonia besass, wurde jeder Kneipabend zu einem kleinen Concert, und auch der Chorgesang stand hoch. Zu Zeiten war das Conventsquartier beinahe allabendlich besetzt. So fanden hier z. B. die Versammlungen des Literärischen Abedns statt; wöchentlich einmal übte das Chorquartett und 1865 erhielt auch ein neuentstandener Turnverein die conventliche Erlaubniss zur Benutzung des Conventsquartiers. Ausserdem mussten hier in Semestern, wo die Estonia präsidierte, die Chargiertenconvente, seit 1873 Chargiertenversammlungen genannt, abgehalten werden, die 5—10 Mal semesterlich stattfanden.

Der hervorragendste Zweck des Conventsquartiers war natürlich, den Conventen zu dienen. Diese fanden gewöhnlich am Nachmittage statt. Die Frequenz von Seiten der activen Landsleute war meist eine recht gute, besonders in den sechziger Jahren, da der Convent sehr streng das Fehlen beurtheilte. Der Ton und die parlamentarische Ordnung war keineswegs befriedigend, denn oft genug ging es recht turbulent her.

Commerse feierte die Estonia im Jahre regelmässig 5, wenn nicht schwierige Finanzverhältnisse oder Trauerfälle im Corps das Ausfallen einzelner verursachten. Diese 5 Commerse waren der Januar- und der Augustcommers, auch wohl noch Fuchscommerse genannt, die Schlusscommerse im Mai und December und der Revalsche oder Tischersche Commers. Von diesen Commersen war einer im Semester Fremdencommers, doch fand seit der zweiten Hälfte der siebziger Jahre oft jährlich nur ein solcher statt. Im Jahre 1862 war das öffentliche Tragen der Farben erlaubt worden und seit dieser Zeit bilden sich allmählich für die Sommercommerse im Mai und August die festlichen Aufzüge aus, wie sie bis heute üblich sind. In langem Zuge der geschmückten Fuhrwerke, die anfangs an Eleganz recht viel zu wünschen übrig liessen, ging es durch die Strassen der alten Musenstadt. Den Zug eröffneten 3 schmucke Reiter, deren mittlerer die Fahne trug. Auch sonst kamen Fahnen auf, doch nur in geringer Zahl; erst nachdem sich das Inventar des Convents bei Gelegenheit eines 1864 von der Estonia gegebenen Balles vergrössert hatte, wurden diese häufiger. Mitunter finden wir auch Scherzaufzüge, bei denen verkleidete Landsleute, malerisch drapiert, auf sonderbarem Vehikel auftraten. Die Fahrt selbst durch die grünenden Felder bei dem traditionell schönen Wetter, animierte die Theilnehmer, die in weihevoller Feststimmung meist schon vorher bei Luchsinger eine kleine Weinkneiperei arrangiert hatten. Bei der Ankunft in Mollatz ertönten als Gruss die obligaten Böllerschüsse. Das Commerslocal war mit Guirlanden und Tannenzweigen geschmückt, bunte Laternen, die von den Füchsen verfertigt waren, hingen dazwischen. Nachdem der Imbiss eingenommen, erklangen die Präsidienlieder und darauf ging es an den Fuchsritt und ans Prellen. Die Füchse mussten auf den abgeschirrten Fuhrmannspferden in

grossem Zuge bis zu einer bestimmten Stelle hinreiten, was ihnen durch Scheumachen der Gäule nach Möglichkeit erschwert wurde. Letztere Unsitte beschloss der Convent im Jahre 1869, nicht mehr zuzulassen, und bald darauf kam der Fuchsritt ganz ausser Anwendung. Ausser dem Prellen, das in unveränderter Gestalt seit den ältesten Zeiten bis auf den heutigen Tag bestanden, hatten die Füchse jetzt noch eine gewisse Feuerprobe zu bestehen, d. h. über Feuer zu springen. Ein Souper gab es nur für die Gäste und die dieselben unterhaltenden Honoratioren des Corps, und zwar nach dem Landesvater, der noch heute in gleicher Weise veranstaltet wird. Bei der Rückfahrt, wird uns berichtet, hatte der liebe Gott, der für Trinker und Kinder besonders sorgt, oft alle Hände voll zu thun, um die Heimkehrenden vor ernstem Unglück zu bewahren, das bei dem improvisierten Wettrennen leicht hätte vorkommen können. Am Tage nach dem Commers traf sich die Gesellschaft zum Restaurationsfrühstück, bei welcher Gelegenheit in den meist in Moll angestimmten sehr melodiösen Liedern der Cynismus seine Siege feierte.

Im Winter beging man die Commerse, abgesehen von einigen ganz bescheidenen im Conventsquartier veranstalteten, auf dem Lande, und zwar in Novum oder Techelfer. Die Anrichtung auf den Commersen war eine recht einfache; doch kostete sie in den Jahren 1867—1870 durchschnittlich schon 300 Rbl., um dann in den siebziger Jahren noch theurer zu werden und das Budget nicht selten mit 500 Rbl. zu belasten. Der in Tischer alljährlich im Juni gefeierte Commers kam dem Convent circa 300 Rbl. zu stehen und nur einmal, im Jahre 1865, trat der exceptionelle Fall ein, dass die Revaler Philister seine Kosten übernahmen, da im Semester grosse Zahlungen die Casse des Convents und seiner Glieder erschöpft hatten. Die internen Commerse waren viel billiger; sie kosteten 200—300 Rbl. und fielen oft ganz aus oder wurden durch eine Sonnabendsschmorung mit Landesvater ersetzt. Hier sei noch erwähnt, dass um die Zeit des Tischerschen Commerses auch die sog. Majakenschmorung stattfand, die am Johannisabend auf dem Laksberge bis zum Jahre 1869 begangen wurde.

Eine sehr schöne Feier fand am Stiftungstage statt, der solenn begangen wurde. Der Ort für diese streng landsmanschaft-

liche Feier war Kuckulin, Mollatz, Techelfer, auch Cabbina. Später bot der Ressourcengarten ein geeigneteres Local. Bei dem opulent angerichteten Diner hielt der Senior eine Rede, die sich auf Vorkommnisse im Internum bezog. Die Anrichtung der Festlichkeit lag zwei Anrichtern ob. Diese erhielten zur Bestreitung der Ausgaben eine Conventscaution, die bis 1873 durch procentmässige Zahlung vom activen Convent gedeckt wurde. 1873 wurden jedoch die Passiven in Bezug auf diese Zahlungen den Activen gleichgestellt, während sie bis dahin nur einen festen Beitrag von 5 Rbl. entrichtet hatten.

Der 21. April, der Geburtstag der alma mater, konnte nicht immer begangen werden, da man mitunter Verwickelungen mit der Universitätsobrigkeit befürchtete. Wenn eine Feier stattfand, so zogen die Corporationen mit ihren Fahnen zunächst vor die Universität, wo der alma mater ein begeistertes Hoch ausgebracht wurde. Der darauffolgende Aufzug zur Domruine, bei der die Lieder «Wir hatten gebauet», «Wo Kraft und Muth» und «Die Pinzgauer» zu erschallen pflegten, erfreute das zahlreich erschienene Publicum Dorpats. Weniger anziehend war der sich daran schliessende Völkercommers in Novum, zu welchem sich die Burschen vom Dom in bunter Reihe begaben. Kaum war hier nach dem Landesvater das «Ex» erklungen, so waren die Burschen auch schon wie umgewandelt und in den folgenden Tagen hatten die Ehrenrichter alle Hände voll zu thun.

Die Feier der Walpurgisnacht hat sich erst im Laufe der sechziger Jahre besonders entwickelt und gestaltete sich erst seit Ende des Jahrzehnts zu einem Festtage für die ganze Stadt. Ursprünglich fand die Kneiperei mit Wechselgesang der einzelnen Corporationen im sog. «Sandloch» des Domes statt. Behufs Unterhaltung der Feuer, um die sich die einzelnen Verbindungen gelagert, mussten die nachbarlichen Zäune herhalten; als Entschädigung dafür waren z. B. 1866 50 Rbl. zu zahlen. Einen bedeutend imposanteren Charakter nahm die Festivität an, als sie 1874 mit obrigkeitlicher Erlaubniss auf den Spielplatz vor der Ruine verlegt wurde. Die 4 Olderleute warfen damals das Loos um die Plätze an den 4 Ecken und die damalige Vertheilung ist bis auf den heutigen Tag bestehen geblieben. Sobald die Mitter-

nachtsstunde geschlagen, traten alle Studenten um das inmitten des Platzes angemachte grosse Feuer und begrüssten den Wonnemonat mit den vollen Accorden des Geibelschen «Der Mai ist gekommen». Noch manche frohe Stunde hielt die Gesellschaft zusammen und die lachende Sonne bemühte sich oft vergeblich, die Heimkehrenden vor dem Stolpern zu bewahren.

Auch der 12. December konnte nicht ohne Festfeier vorüber gehen, doch trug diese einen ganz anderen Charakter. Am Vormittag versammelte der Redeact die Jünger der alma mater in der Aula, wozu die Corps Festordner stellten. Der Abend sah Lehrer und Schüler in dem Saale der akademischen Musse zwanglos vereinigt, wo Reden auf die Hochschule, die Burschenschaft, die Laureaten u. s. w. in nicht endenwollender Reihe folgten.

Eine Zeit der angenehmsten Anregung bot das Fuchstheater mit seinen langdauernden Vorbereitungen. Nicht nur Füchse, auch ältere Landsleute stellten ihre Kräfte in den Dienst der Sache und manche hübsche Leistung ist hier zu verzeichnen. Allein, «dem Mimen flicht die Nachwelt keine Kränze», und so müssen wir uns begnügen, im allgemeinen zu betonen, dass einzelne Darsteller für ihr Spiel ein dankbares Publikum fanden. Seit 1873 wurde nicht nur ein officieller Regisseur gewählt, auch eine Commission designierte der Convent, der die Beurtheilung der eingelaufenen Couplets und der sonstigen Beiträge übertragen wurde. Wir hoben schon an anderer Stelle hervor, dass zur Begleitung der Vorstellung einige Male ein aus Landsleuten zusammengesetztes Orchester fungierte. Schon früh besass die Estonia eine eigene Bühne; 1869 schenkte einer der ständigen Gäste, Prof. Adelmann einen vollständigen Theaterapparat. In den sechziger Jahren wohnten fast immer Gäste, Professore und andere bekannte Personen, den Vorstellungen bei, auch finden wir einmal die populäre Gestalt des alten «Loccus» unter den Eingeladenen. Als Local diente ausser Novum der Schumannsche Saal, das spätere Conventsquartier der Curonia, oder aber die Turnhalle. Waren die Aufführungen gelungen, so wiederholte man dieselben gelegentlich zu wohlthätigem Zweck in der akademischen Musse. Um die zum Theil nicht schlechten Einsendungen der Vergessenheit zu entreissen, erhielt der Bibliothekar um 1867 den Auftrag, die

Pièçen, Couplets, Noten und dergl. zu sammeln und aufzubewahren. Leider ist die Sammlung dieser Materialien nicht vollständig, doch enthalten die Burschenbibeln jener Zeit, die im zweiten Lustrum der sechziger Jahre aufkommen und recht häufig werden, manche werthvolle Erinnerung. Prologe bürgerten sich schnell ein, doch kommt eine sog. Bierzeitung beim Fuchstheater erst in den achtziger Jahren regelmässig vor.

Wie schön alle genannten Festlichkeiten, als Commerse, Fuchstheater u. s. w. auch waren, ein Moment reinster Freude übertraf nach den einstimmigen Aussagen alle anderen Burschenfreuden, selbst die meisten Glücksaugenblicke des späteren Lebens, — die Aufnahme in die Landsmannschaft. Sprach sich doch darin die Anerkennung der Corpsfähigkeit und die Liebe der Landsleute aus; denn als Bedingungen zur Aufnahme fordert der Comment von uns honorige Gesinnung, Interesse fürs Corps und die Befähigung, dasselbe nach Innen und Aussen hin zu vertreten. Die Farbenmütze wurde zum Symbol der Achtung und Freundschaft der Commilitonen und bedeutete, dass diese jederzeit für ihren Corpsbruder einstehen würden, wie man sich ja auch selbst als Vertreter des Ganzen fühlen musste. Hatte die Abstimmung durch verdecktes, zu Zeiten auch offenes Ballotement stattgefunden und war die genügende Stimmzahl, zwei Drittel der Pro-Stimmen constatiert, so eilte man, den Neuaufgenommenen davon zu benachrichtigen. Gewöhnlich setzte ihm der ihm am nächsten stehende Freund den Deckel anf und führte ihn in die Kneipe, wo die Neuaufgenommenen beglückwünscht und bedeutende Quantitäten Schrammschen Bieres auf Kosten des Gefeierten vertilgt wurden. Später hiess der gute Freund, der den neuen Landsmann nach empfindlichen Neckereien den Deckel aufsetzte, «Taufvater», und derjenige, der dem Aufgenommenen das erste Farbenband umhängte, «Taufmutter». Die Taufeltern aber waren moralisch verpflichtet, ihren Schützling in die Landsmanschaft einzuführen und ihm eine angemessene Stellung in der Verbindung zu verschaffen.

Die Farbendeckel hatten dieselbe Gestalt wie heute. In der Fabrik gewebte mittelbreite, seidene Farbenbänder hatte man häufiger erst seit Ende der sechzier Jahre; bis dahin gab es nur von zarter Hand gehäkelte Bänder. Gleichzeitig mit den geweb-

ten Bändern kommen auch silberne Schnallen auf, die gewöhnlich das Wappen der Verbindung trugen. Seit Stiftung der Corporation bestand dieses in einer rundgewundenen Schlange als Bild der langen Dauer, zwei in einander gelegten Händen, dem Bild der Bruderliebe, darunter der Wahlspruch der Landsmannschaft: Virtus decus Estonorum. Im Jahre 1864 wurde bei Gelegenheit eines Balles ein heraldisches Wappen geschaffen: in das Mittelfeld trat das alte Wappen, in die vier Seitenfelder die Wappen der Heimath und Embleme der Verbindung, die drei leopardierten Löwen und der Daneborg, die Tricolore und der Zirkel. Verschiedenartiger und luxuriöser werden Farbenbänder und Schnallen zum Schluss unserer Periode.

Wie in den früheren Capiteln, wollen wir auch hier der Frage nachgehen, in welchem numerischen Verhältniss in der Landsmannschaft die «Fremden» zu den Estländern standen. Vom II. Semester 1861 bis zum II. Semester 1882 stammten von 304 Landsleuten 173 oder 57% aus Estland; von den übrigen 131 hatten aber 41 estländische Schulen besucht; mithin waren 90 Estonen oder $29^1/_2$%, also immerhin fast der dritte Theil, Nichtestländer. Betrübend ist aber die Thatsache, dass von diesen neunzig Mann nur zehn ein dauerndes Wirkungsfeld in Estland gefunden haben; es sind dieses die Prediger A. Assmuth (Alb. Est. 649), L. Fankhaenel (654), C. Hasselblatt (751) und M. Krause (869), die Aerzte L. Smirnow (621), E. Frey (683) und L. Meder (773), der Journalist Chr. Mickwitz (713), der Beamte N. Troitzky (819) und der früh verstorbene Landwirth G. v. Mühlendahl (860).

Nach froh und genussreich verbrachter Burschenzeit ging es ans Scheiden vom theuren Dorpat, von allen liebgewordenen Gewohnheiten und Sitten des Studentenlebens, von den lieben, treuen Freunden. Wehmüthig genug war daher die Feier des Comitates. Man versammelte sich vor der Burg des Comitanden und ordnete sich hier zum Zuge, den der Oldermann mit der Fahne eröffnete. Hinter ihm schritt, von zwei guten Freunden geführt, der zu geleitende Landsmann einher, ihm folgten die übrigen Conventsglieder. Vor der Universität erscholl das Hoch auf die alma mater, und weiter bewegte sich der Zug durch die alte Musenstadt. Die uralten Comitatslieder waren «Bemooster Bursche zieh ich aus», «Ach das

Exmatriculieren», «Was fang ich armer Teufel an», und das in den letzten Jahren abgekommene «Wohlauf noch getrunken». Beim Eintritt ins Conventsquartier sang man «Nach so langem Leiden gieb mir mal die Kümmelbulle her», und in späteren Jahren «All mein Silber, all mein Gold, ist mir durch die Kehl gerollt». Im Conventsquartier fand noch eine Abschiedskneiperei statt, die auch ihre besonderen Gebräuche hatte. In der älteren Zeit wurde regelmässig «Der Fürst von Thoren» executiert und ohne Ausnahmen mussten die crassen Füchse bei ihrem ersten Comitat die liebliche «Neunmannskraft» hinunterwürgen, die wohl geeignet war, zur Abschiedsfeier Thränen zu entlocken. Reden wurden ursprünglich nicht immer gehalten und wurden solche erst nur in den siebziger Jahren zur Regel. Vom Conventsquartier aus begab sich der ganze Zug zum Revaler Berge, wo angelangt, man unter wehmütigem Gesang zum Abschied sich umarmte. Einige der besten Freunde fuhren noch bis zum neunwerstigen Thränenkruge, dem Comitatskruge früherer Zeiten mit. Als die Eisenbahnlinie Dorpat-Taps eröffnet worden, benutzte man natürlich diese und änderte demgemäss das Programm. Das letzte Comitat nach alter Art liessen sich noch die Brüder Bronislaw und Adolf v. Guzkowski (Alb. Est. 745 und 765) geben.

Häufig genug galt es aber auch, einem noch vor kurzem lebensfrohen Commilitonen oder lieben Landsmann das letzte Geleit zu geben, und in wahrhaft feierlicher und ergreifender Weise geschah dieses. Im Ganzen hat sich der Usus bis heute ziemlich unverändert erhalten. In den zehn Jahren, in denen die Studentenschaft in Folge des oben geschilderten Conflictes die Universitätskirche mied, ging der Trauerzug meist von einer anderen Kirche oder einer Privatwohnung aus. Dem Zuge voran wurde die in Krepp gehüllte Fahne getragen, ihr folgte der in den Farben ausgeführte Sarg, getragen von Landsleuten, gewöhnlich 12 bis 16 an der Zahl, in Frack und Schärpen. Hinter den Landsleuten und übrigen Leidtragenden schritten die Glieder der Schwesterverbindungen und mancher Wilde, gewöhnlich mit Fackeln in der Hand, und langsam bewegte sich der feierliche Zug zum Friedhof auf dem Revaler Berge, wo nach Vollziehung

der Funeralien ein Landsmann dem Schmerz, der die Corporation betroffen, Ausdruck verlieh und wo zum Schluss der wehmüthige Vers «Ist einer unserer Brüder dann geschieden» gesungen wurde. Wurden die Verstorbenen nicht in Dorpat zur Erde bestattet, so sandte der Convent Delegierte. Bei Todesfällen von studierenden Landsleuten legte der Convent für 4 Wochen, bei Füchsen und jungen Philistern für 2 Wochen Trauer an.

Nachdem wir so die einzelnen Feierlichkeiten im Leben des Burschen behandelt, liegt es uns ob, uns über den Gesammteindruck, den jene Jahre auf uns machen, auszulassen. Nach dem Ton und dem Zuge, der das Burschenleben durchwehte, können wir nicht umhin, zwei Perioden zu constatieren, die annähernd durch das Jahr 1871 geschieden wurden. Von der vorhergehenden Periode heben sich die sechziger Jahre durch den Durchbruch liberaler Ideen ab, die dem Chargiertenconvent und der Landsmannschaft wichtige Neuerungen brachten, bald aber in gemässigte Bahnen einlenkten; man denke nur an die Verhandlungen über das Burschengericht, an die Aenderungen der Competenzen des speciellen und allgemeinen Convents u. s. w. Das gesellschaftliche Leben dieser Periode, das ein recht reges war, bethätigte sich doch schon in anderer Weise, als bisher; es fand z. Th. seinen Mittelpunkt in Instituten, wie dem Literärischen Abend und dem Quartettverein.

Das häusliche Leben kennzeichnet noch eine gewisse Einfachheit, nur einzelne wenige Landsleute, die pecuniär gut gestellt waren, machten davon eine Ausnahme. Manche andere, die im Gegensatz zu dem einfachen Zuschnitt der Zeit sich grösserem Luxus hingaben, als ihnen zu bestreiten möglich war, gingen daran zu Grunde, da das Corps sehr streng in Geldangelegenheiten vorging; das energische Einschreiten des Convents, dem allerdings einige Landsleute zum Opfer fielen, verbesserte wesentlich die Accuratesse im Zahlen und gab Leichtsinnigen warnende Beispiele.

In der Burg, die ihm semesterlich 20 bis 25 Rbl. kostete, lebte der Bursch recht einfach. Die Ausstattung derselben, die auf «Urväter Hausrath» beschränkt war und jeglichen Comfort, geschweige denn Luxus, entbehren liess, gehörte meist dem Vermiether; eigene Möbel waren Seltenheit. Von alten Burgen exi-

stierten noch die schon genannte Krone, die Schmiede und die Müllerei bis in die siebziger Jahre hinein; in unserer Periode kamen die Assmutherei, die Beylicherei, die Schlüsselburg und die luxuriöse Reinbergerei, zu Beginn der siebziger Jahre die Dehnerei, die Oheimerei, die Schulzerei, die Sternerei u. a. in Aufnahme.

Das Essen war ungemein frugal, doch nahrhaft. Es gehörten die alten «Kringelthees» schon mehr dem Reiche der Sage an. Es gab am Abend regelmässig schon kalten Aufschnitt und Käse, und traf Besuch ein, so collectierten die Burginsassen und auch wohl die Gäste, um Schnaps und einige Flaschen Bier besorgen zu lassen. Diese Abendthees zu besuchen, wurden die Füchse angehalten, denn es bot sich auf denselben die beste Gelegenheit zu geistigem Austausch und gegenseitigem Kennenlernen; daher setzte man auch jours fixes an, die den Füchsen bekannt gemacht wurden.

Auch die Kneipe liess, wie wir schon erwähnten, in Bezug auf ihre Ausstattung viel zu wünschen übrig. Ihr Besuch war kein reger, bis der Convent die Garantie für eine Summe übernahm und das gesellschaftliche Leben auf diese Weise hob. Namentlich am Abend war die Gesellschaft nicht gross, doch sehr gemüthlich, im Gegensatz zur Vormittagskneipe, die wegen ihres fluctuierenden Bestandes als wenig anziehend galt. Getrunken wurde meist Schrammsches Bier; am Abend sass man bei einem Glase Knüttel sehr angeregt zusammen. Um 11 aber schlug bereits die leidige Polizeistunde und da erschien unvermeidlich der «Pudel», die fröhliche Gesellschaft zu verscheuchen. Die Fleissigen begaben sich dann nach Hause, andere, die den einmal entfachten Durst noch löschen wollten, fuhren hinaus «auf die Länder», und mitunter erst nach Sonnenaufgang nahten sich die schwankenden Gestalten.

Die Moralität anlangend muss hervorgehoben werden, dass dieselbe sich besserte, dass die Füchse zu moralischem Leben angehalten wurden, Obscönitäten in ihrer Gegenwart streng verpönt waren. Zu einigen Zeiten soll darin durch den Einfluss einiger älterer witziger Leute, die in der Wahl der Gesprächsstoffe nicht penibel waren, eine Lockerung der Zucht eingetreten sein. Im Uebrigen hatten die älteren Landsleute ihr Leben selbst zu über-

wachen. Kartenspiel diente ab und zu zum Zeitvertreib, war aber den Füchsen ganz untersagt und wurde überhaupt nur von einigen wenigen gepflegt. Nur an den Tagen, wo der Corporationspuff zu bezahlen war, beschäftigten Hazardspiele die Meisten. Doch war der Umsatz kein hoher.

Einem vom behandelten Jahrzehnt abweichenden Anstrich tragen die Jahre nach 1871. Das gesellschaftliche Leben, das ja in engsten Beziehungen zum Mass der Subsistenzmittel steht, gewann bei den günstigeren pecuniären Verhältnissen eine breitere Basis. Die Heimath war bekanntlich in eine Periode wirthschaftlicher Blüthe getreten. Land und Stadt gelangten durch die günstigsten Complicationen in gleicher Weise zu blühendem Wohlstand. Die Folgen dieser Entwickelung zeigten sich in der Musenstadt bald. Die Ansprüche ans Leben wurden grösser, in Wohnung und Speise machte sich ein gewisser Comfort bemerkbar und es zeigte sich ein grösserer Hang zum Lebensgenuss. Entschieden von Bedeutung ist der Umstand, dass die Zahl der adligen Landsleute seit Beginn der sechziger Jahre um ein Beträchtliches gestiegen war und in den Siebzigern die Hälfte der Corpsburschen ausmachte. Das stark vertretene aristokratische Element hat jenen Jahren sein Gepräge aufgedrückt, um so mehr, als auch viele aus den übrigen Gesellschaftskreisen materiell gut situiert waren und daher mithalten konnten. Zugleich ist bemerkenswerth, dass die Zahl der Juristen dem Bedürfniss des Landes nach Besetzung der vorhandenen Landesposten entsprechend, um ein bedeutendes stieg, so dass mehr als die Hälfte der Landsleute derselben angehörten, während die heute prävalierenden Mediciner nur ca. 20% ausmachten. Es sind stramme Gestalten, die der Adel in den siebziger Jahren in die Estonia sandte, voll Lebenskraft und Lebenslust. Sie waren im gesellschaftlichen Leben tonangebend; dem entsprechend sind die siebziger Jahre einerseits durch eine starke Verfeinerung des häuslichen Lebens, andererseits durch die Herrschaft von Frohsinn und Sorglosigkeit gekennzeichnet. Die Reicheren und Wohlhabenderen gingen voran und die weniger gut Situierten folgten ihnen nach und Mancher lebte weit über seine Mittel. Der gute Credit, den die Estländer an sich genossen und der durch alle möglichen Conventsinstitu-

tionen unterstützt wurde, musste dem Luxus und Wohlleben Vorschub leisten. Welch traurige Consequenzen sich einstellten und wie der Convent hat einschreiten müssen, lehren die bereits besprochenen Verhandlungen.

Im Einzelnen wurden die Wohnungen theurer; sie kosteten ca. 25—35 Rbl. semesterlich pro Mann. Doch nur wenige Burgen trugen ein philisterienmässiges Aussehen. Die leibliche Kost und namentlich das Abendbrot hatte die frühere Einfachheit verloren. An Stelle des sogenannten kalten Aufschnittes am Abend, der, wie einige Finanzgenies eruiert hatten, nicht billiger war, als eine warme Speise, trat jetzt warmes Abendessen; man begnügte sich jedoch bald nicht mehr mit einer Speise, sondern vereinigte sie bald mit dem kalten Aufschnitt.

Im Uebrigen zeigte sich gerade der Luxus im Fremdenverkehr und bei Gelegenheit der Repräsentation. Die Commerse wurden feiner angerichtet, bisweilen fanden theure Fremdenthees statt. Champagnerkneipereien kamen häufiger vor und das von einigen Gruppen recht eifrig betriebene Kartenspiel, das vielfach in Hazard ausartete, stürzte manchen Landsmann in arge Geldverlegenheit. Stattliche Summen verschlangen zu Zeiten die gastierenden Theater- und Circustruppen, denn der Bursch geberdete sich gar oft als Protector der Kunst und der — Künstlerinnen.

Als für die siebziger Jahre bezeichnend werden uns die fast täglich veranstalteten Länderpodrette genannt. Auch jetzt noch traf regelmässig um 11 Uhr der Pudel in der Kneipe ein, und wenn nicht im Conventsquartier weiter getrunken werden sollte, so musste man eben die landischen Krüge aufsuchen, und das geschah um so eher, als auch der Convent dort Oldermannszettel auszustellen gestattete. Da diese Ueberhand nahmen, versuchte man etwa 1875, sie gründlich zu beschneiden, doch ohne nachhaltigen Erfolg. Zu den beliebtesten Kneiporten der fünfziger und sechziger Jahre hatte ausser den Krügen in Rathshof, Novum, Techelfer, Ropkoy und Mollatz besonders auch die Wirthschaft der Tante Pfahl auf dem Kirchhofsberge gehört, und jedem Zeitgenossen werden sich angenehme Erinnerungen an das Local des alten «Loccus» knüpfen. Neben den genannten landischen Krügen tritt in den siebziger Jahren als Ziel der Länder-

podrette ein Krug hervor, bei dem das Ewig-Weibliche die unwiderstehliche Anziehungskraft ausübte; es ist das der Jula-Krug, der damals diesen Namen erhielt und in ihm eine Erinnerung an die schöne Trägerin dieses Namens, die Jula aus dem Mühlenkruge, auf kommende Generationen überliefert hat. Es blieben bei den Spritzfahrten nicht immer die benachbarten Krüge Zielpunkte, auch entferntere Gegenden wurden aufgesucht; so gingen semesterlich Ausfahrten nach dem malerischen Heiligensee, und auch die kleineren liv- und estländischen Städte sahen, wenn auch bisweilen widerwillig, die abenteuerlustigen Studenten in ihren Bürgermussen.

Als Kneiplocale von Bedeutung verdienen in Dorpat neben der Stammkneipe bei Moss nur noch die alte Luchsingersche Conditorei und die akademische Musse genannt zu werden. Luchsinger war neben der Stammkneipe das Hauptlocal der Estländer, namentlich in Nachmittagsstunden fand sich hier häufig eine Gesellschaft älterer Leute zusammen, die nicht immer beim Bier blieb, sondern auch manchen Pfropfen springen liess. Der Besuch der akademischen Musse ist stets eine unverdient geringe gewesen. Billard spielte man hier bald nach Mittag; auch auf der grünen Wiese mass man sich dort oder kneipte; der Werth des reichhaltigen Lesezimmers aber ist nur von Wenigen recht gewürdigt worden. Die Beschäftigung mit Politik war ja immer principiell verpönt und das in vielen Burgen gehaltene Localblatt erhielt die Burschen nothdürftig au courant. Recht gross war die Betheiligung am Mittwoch Abend, wo die städtische Musikcapelle concertierte. Der Mittwoch, welcher Glieder der Musse aus den verschiedenen Verbindungen vereinte, war wie geschaffen, den Fremdenverkehr zu vermitteln und zu fördern.

Ueber den Fremdenverkehr ein einheitliches Bild zu geben, ist unmöglich, denn er war in den Jahren, ja Semestern äusserst wechselnd. Er war natürlich abhängig von der chargiertenconventlichen Stellung der betreffenden Corporationen und von vielen anderen, oft unbedeutenden Umständen. Trotz principieller Gegnerschaft, die mitunter, so zu Beginn der sechziger Jahre, in beleidigenden Schriften zu Tage trat, blieben doch fast immer die Kurländer und Estländer in traditioneller, durch den 7. September 1821

geweihter Freundschaft verbunden, und selbst in Zeiten, wo die Convente über einander herfielen, ist es kaum zu Mensuren zwischen Curonen und Estonen gekommen. Die freundschaftlichen Beziehungen zu der Rigensis sind nie von grosser Dauer gewesen, doch hat sich hier auch nie Feindschaft entwickelt. Anders stand es darin mit der Livonia. Zu einer Zeit, wo sich diese durch geistig und wissenschaftlich hochstehende Personen auszeichnete, war der Verkehr mit ihr ein sehr animierter, wurde aber von manchen Landsleuten missliebig angesehen, da er als aller Tradition widersprechend und gewissermassen als aufgepfropftes Reis erschien. Auch nur kurze Zeit, immerhin durch einige Jahre, war das Verhältniss ein freundschaftliches zu nennen, um mit der Zeit gespannten Beziehungen, ja einer tiefgehenden Animosität Platz zu machen. Zu Beginn der siebziger Jahre, wo die Estonia und darauf die Livonia und die Fraternitas Rigensis ihre Jubiläen feierten, war durch diese Festlichkeiten Gelegenheit geboten, die Beziehungen zwischen den Verbindungen fester zu knüpfen.

Auf der Musse wurden auch Bälle gegeben, die sehr animiert verliefen. Einer oder der Andere fand hier Anregung, um weiteren Philisterienverkehr zu suchen, der in den sechziger Jahren besonders von den Estonen cultiviert wurde.

Verliess der Bursch Dorpat, um die Ferien in der Heimath zu verbringen, so musste er oft seine Ausdauer beweisen, denn dann ging es aus einem Vergnügen ins andere; auch in der Heimath wusste man den flotten, lebensfrohen Bruder Studio zu schätzen. Die Sommerferien über sahen sich die Landsleute kaum, auch in Reval blieben nur wenige zurück. Nur in der Commerszeit sah man wieder zahlreiche Farbendeckel auf den Strassen der alten ehrwürdigen Stadt, und daher miethete der Convent allsommerlich ein Burschenquartier, in dem dann auch ab und zu nach Dörptscher Art gezecht wurde. Das Quartier ist mit seltenen Ausnahmen bis 1870 gemiethet worden und befand sich in den sechziger Jahren meist in der Raderstrasse im Groveschen Hause. In den Weihnachtsferien blieb meistens eine kleine Gesellschaft von Landsleuten in Dorpat zurück. Diese musste sich am Weihnachtsabend, den wohl Jeder am liebsten unter den Seinen zugebracht hätte, durch eine Weihnachtsfeier im Conventsquartier entschädigen. Arme Kinder und

die Sprösslinge der Aufwärterinnen wurden mit dem Naschwerk des Christbaumes bedacht und jeder der theilnehmenden Landsleute brachte eine Sürprise mit, die unter den anwesenden Landsleuten verloost wurden. Die hübsche Feier verlief bei guter Bowle und angenehmer Unterhaltung, konnte sich aber von einer gewissen Wehmuth nicht ganz frei halten.

Wir wollen nicht unerwähnt lassen, dass der materielle Aufschwung der siebziger Jahre auch eine glänzende Entwickelung der Leihkasse zur Folge hatte. Vor allem den grossartigen Verschreibungen der siebziger Jahre haben wir es zu verdanken, dass wir bereits seit Beginn des vorigen Jahrzehntes einem Landsmann und seit einigen Jahren zweien Landsleuten Stipendien ertheilen und dass im Jahre 1889 ein Reisestipendium im Betrage von 1000 Rbl. gegründet werden konnte.

Die wissenschaftlichen Interessen traten in den siebziger Jahren bei dem äusserst geselligen Leben nicht besonders hervor; dass aber das Studium nicht ganz vernachlässigt wurde, geht daraus hervor, dass schliesslich die Meisten ihr Studium absolvierten. Das musikalische Leben sank in dieser Zeit, da sich das Quartett mit seiner allseitig wirkenden Anregung auflöste. Noch kurz bevor es sich für immer trennte, machte das Quartett eine Concertreise, die überall von bestem Erfolge gekrönt war.

Dass in einer so grossen Verbindung, wie die Estonia sie war, nicht alle Glieder in gleicher Weise harmonierten, ist selbstverständlich, dass Verschiedenheiten in Art und Gewohnheit und Anschauungen existierten, ist sogar nothwendig, wenn nicht eine allseitige Verflachung und Versumpfung eintreten und nichts als Dutzendmenschen die Verbindung bilden sollen. Erst im stetigen Ausgleich der mannigfaltigen, die Gesellschaft bildenden Factore findet sich das Richtige, findet sich überhaupt Leben und Fortschritt. Das achte Jahrzehnt, das ja wohl keine Feindschaften gesehen, die die Ruhe des Conventes gestört hätten, blieb nicht immer ganz frei von den ärgsten Conflicten zwischen Landsleuten, denn dafür spricht die relativ bedeutende Zahl der Mensuren, welche die doppelte Höhe der im vorhergehenden Jahrzehnt ausgefochtenen erreicht.

Und so sind wir denn am Schluss unserer Aufgabe angelangt und wiederholen dabei unsere Hoffnung, die wir schon im Vorwort ausgesprochen haben. Möge dieses Buch seinen vornehmsten Zweck erfüllen und die Liebe zu unserer theuren Estonia fördern.

Vivat, crescat, floreat Estonia in aeternum!